Die österreichische
Notariats-Ordnung
vom 21. Mai 1855

und die

kaiserliche Verordnung

über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact erwiesen sind,

mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß

erläutert,

mit einem Anhange von Formularien

von

Dr. Joseph Chiari,
k. k. Notar in Wien, Mitglied der Wiener Notariatskammer.

Wien, 1856.
Wilhelm Braumüller,
k. k. Hof-Buchhändler.

Inhalt.

Einleitung.

Mit a. h. Entschließung vom 9. Mai 1850 wurde die Einführung des Notariatsinstitutes in allen der neuen Gerichtsorganisation der a. h. Entschließung vom 14. Juni 1849*) gemäß unterzogenen Kronländern bewilliget.

Mit a. h. Entschließung vom 29. September 1850**) wurde die vorgelegte Notariatsordnung genehmiget und für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien kundgemacht.

Die Wirksamkeit dieser Notariatsordnung sollte in allen Bestimmungen, rücksichtlich welcher nicht ausdrücklich in dem bezogenen kaiserlichen Patente etwas anderes festgesetzt ist, in den genannten Kronländern sogleich nach der erfolgten ersten Ernennung der Notare eintreten.

Demgemäß wurde, nach der erfolgten Ernennung der Notare der Beginn der Wirksamkeit der Notariatsordnung für die einzelnen Kronländer in nachstehenden Kronländern und zwar:

in Oesterreich unter der Enns auf den 20. Jänner 1851***)

---

*) R. G. B. Nr. 278.

**) R. G. B. Nr. 366.

***) Erlaß des Justizministers vom 30. Dezember 1850 R. G. B. Nr. 10.

in Oesterreich ob der Enns und Salzburg auf den 20. Jänner 1851 *),

in Kärnthen auf den 1. Juli 1851 **),

in Krain auf den 1. Juli 1851 ***),

in Steiermark auf den 1. Juli 1851 †),

in Mähren und Schlesien auf den 1. September 1851 ††),

in Böhmen auf den 10. Oktober 1851 †††),

in Görz, Gradiska, Istrien und Triest auf den 1. November 1851 *†) festgesetzt.

Die Bestimmungen nun, rücksichtlich welcher in dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850 etwas anderes über den Beginn ihrer Wirksamkeit ausdrücklich festgesetzt wurde, bezogen sich theils auf transitorische Verfügungen über die Befähigung zur Erlangung einer Notariatsstelle, theils auf die organische Leitung des Institutes, theils endlich auf den später sogenannten Notariatszwang.

Durch §. 3 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 wurde nämlich die Bestimmung ausgesprochen, daß zur unbedingten Eintragung in die öffentlichen Bücher ein Notariatsact oder eine authentische Ausfertigung erforderlich sei, wenn die einzutragende Urkunde nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertiget wurde, und §. 4 eben dieser Notariatsordnung erklärte zur Giltigkeit der Rechtsgeschäfte einen Notariatsact erforderlich:

1) bei Ehepacten;

2) bei Ausstellung einer Bestätigung über den Empfang des Heirathsgutes;

---

*) Erlaß des Justizministers vom 30. Dezember 1850, R. G. B. Nr. 12.

**) Erlaß des Justizministers vom 12. Mai 1851, R. G. B. Nr. 122.

***) Erlaß des Justizministers vom 12. Mai 1851, R. G. B. Nr. 123.

†) Erlaß des Justizministeriums vom 24. Mai 1851, R. G. B. Nr. 145

††) Erlaß des Justizministeriums vom 23. Juni 1851, R. G. B. Nr. 161.

†††) Erlaß des Justizministeriums vom 13. August 1851, R. G. B. Nr. 187.

*†) Justizministerialerlaß vom 8. September 1851, R. G. B. Nr. 210

3) bei Kauf-, Tausch-, Renten- und Darleihensverträgen oder Schuldscheinen zwischen Ehegatten;

4) bei Schenkungsverträgen, welche ohne wirkliche Uebergabe geschlossen werden;

5) bei allen schriftlichen Verträgen von Blinden, dann von Tauben, welche nicht lesen und von Stummen, welche, wenn auch lesen, doch nicht schreiben können, insofern sie diese Geschäfte in eigener Person schließen;

6) bei letztwilligen Anordnungen der Stummen; wenn sie nicht durchaus eigenhändig von ihnen geschrieben und unterschrieben sind;

7) bei Wechselprotesten.

Die Wirksamkeit der §§. 3 und 4 Notariatsordnung vom 29. September 1850 trat nur in den Kronländern Oesterreich unter der Enns*), dann Oesterreich ob der Enns und Salzburg**) ein, für welche, nachdem eine hinreichende Anzahl von Notaren bestellt war, der 1. August 1851 als der Tag festgesetzt wurde, von welchem angefangen die §§. 3 und 4 der am 20. Oktober 1850 publicirten Notariatsordnung bezüglich aller in diesen beiden Paragraphen aufgeführten Rechtsgeschäfte, welche in dem Umfange dieser Kronländer errichtet werden, in Wirksamkeit zu treten haben.

In den übrigen Kronländern, für welche die Notariatsordnung erlassen worden war, erfolgte die Activirung der §§. 3 und 4 nicht, und in Folge a. h. Ermächtigung vom 25. November 1852 wurden mit Erlaß des Justizministers vom 27. November 1852, R. G. B. Nr. 245, auch die bezogenen beiden Ministerialerlässe vom 12. Juni 1851, womit diese Paragraphe in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg in Wirksamkeit gesetzt worden waren, außer Kraft gesetzt, und es wurde Jedermann freigestellt, sich zur Verfassung der in diesen Paragraphen erwähnten Urkunden mit Ausschluß der Wechselproteste der Hilfe eines Notars zu bedienen oder nicht.

*) Erlaß des Justizministeriums vom 12. Juni 1851, R. G. B. Nr. 151.

**) Erlaß des Justizministeriums vom 12. Juni 1851, R. G. B. Nr. 152.

Mit a. h. Entschließung wurde gleichzeitig eine Revision der Notariatsordnung angeordnet und nachdem mittlerweile mit a. h. Entschließung vom 6. September 1854*) die Zahl der Notare für die Kronländer, für welche die Notariatsordnung vom 29. September 1850 erlassen worden war, festgesetzt, die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare in jedem Kronlande aber dem Justizministerium überlassen worden war, erfolgte mit kaiserlichem Patente vom 21. Mal 1855**) die Kundmachung der revidirten Notariatsordnung für die genannten Kronländer und gleichzeitig mit derselben auch der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1855***) über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind, nachdem bereits früher im §. 3 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854†), wodurch ein neues Gesetz über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen kundgemacht wurde, in denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung eingeführt ist, die Verwendung der öffentlich bestellten Notare als Gerichtscommissäre in ihrem Bezirke für zulässig erklärt wurde (s. hierüber das XIII. Hauptstück).

---

*) Erlaß des Justizministeriums vom 22. September 1854, R. G. B. Nr. 244.

**) R. G. B. Nr. 94.

***) R. G. B. Nr. 95. Gleichzeitig mit dieser Nummer des Reichsgesetzblattes wurde aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei eine ämtliche Handausgabe der Notariatsordnung und der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1855 über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind, ausgegeben.

†) R. G. B. Nr. 208.

Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1855,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober= und Nieder=Schlesien, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaften Mähren und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiska und Tirol mit dem Lande Vorarlberg,

womit für diese Kronländer eine neue Notariatsordnung vorgeschrieben, und vom 1. August 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

haben, um dem Bedürfnisse einiger Aenderungen in den Bestimmungen über das Notariat zu entsprechen, nach Vernehmung Unserer Minister

und Anhörung Unseres Reichsrathes für den Umfang des Erzherzogthumes Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaften Mähren und Istrien, der Stadt Triest und ihres Gebietes und der gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiska und Tirol mit dem Lande Vorarlberg beschlossen, wie folgt:

I.

Vom 1. August 1855 angefangen wird in den oben benannten Kronländern die beiliegende Notariatsordnung in Wirksamkeit gesetzt, wodurch zugleich die mit Unserem Patente vom 29. September 1850 Nr. 366 des Reichsgesetzblattes eingeführte Notariatsordnung sammt allen späteren darauf bezüglichen Verordnungen außer Kraft zu treten hat.

Mit der Notariatsordnung vom 29. September 1850 sind demnach als spätere darauf bezügliche Verordnungen aufgehoben:

a) alle Eingangs aufgeführten Einführungsverordnungen,

b) der Justizministerialerlaß vom 26. März 1853, R. G. B. Nr. 56, welcher eine Erläuterung des §. 35 N. O. in Betreff der Giltigkeit der von einem substituirten Notar nach seiner Enthebung jedoch vor dem Amtsantritte seines Amtsnachfolgers aufgenommenen Notariatsacte enthielt,

c) die mit Circulare des k. k. Oberlandesgerichtes für Oesterreich unter der Enns vom 3. Februar 1852, Z. 537, kundgemachte Justizministerialverordnung vom 24. Jänner 1852, Z. 1019, in Betreff der Prüfung der Notariats-Cautionen durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Landesgerichte. Dagegen sind nicht aufgehoben:

1) die Verordnung des Finanz- und des Justizministeriums vom 2. April 1852, Nr. 86 R. G. B., über die Anwendung des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B., (Gebührengesetz) auf Notariatsacte und

2) die kaiserliche Verordnung vom 12. August 1851, R. G. B. Nr. 184, über die Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung; denn die Verordnung vom 2. April 1852 ist eine Nachtragsverordnung zum Gebührengesetze und die Verordnung vom 12. August 1851 bezieht sich auf das Verfahren bei hypothekarischen Darleihensgesuchen.

II.

Die bereits ernannten Notare, welche die Bedingungen ihrer Ernennung erfüllt und ihr Amt angetreten haben, sind in demselben

als bestätiget anzusehen und da nach den Bestimmungen der neuen Notariatsordnung jeder Notar zur Ausübung seines Amtes in dem ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz berechtigt ist, in welchem er angestellt ist, so wird dieses Befugniß hiemit auch auf alle bereits ernannten Notare ausgedehnt.

Hiernach sind diejenigen in Gemäßheit der Notariatsordnung vom 29. September 1850 ernannten Notare als bestätiget anzusehen, welche die Caution gelegt, den Eid geleistet, ihr Amtssiegel übernommen, die Einzeichnung vollzogen, das Bestallungsdecret erhalten, und ihre Kanzlei an dem bestimmten Wohnsitze eröffnet haben.*)

III.

Das Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Laut Hofdecret vom 9. Juni 1821, Nr. 1766 J. G. S., haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1820 erklärt, daß das österreichische Notariat mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens nach den klaren Bestimmungen der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei.

Die Befugnisse der hiernach in Gemäßheit des Hofdecretes vom 14. Februar 1824, Nr. 1989 J. G. S., bereits ernannten Wechselnotare wurden auch im Absatz VIII. des a. h. Kundmachungspatentes zur Notariatsordnung vom 29. September 1850 aufrecht erhalten.

Demnach erstreckt sich das Befugniß der noch bestehenden Wechselnotare blos auf die Levirung von Wechselprotesten, wozu aber auch die in Gemäßheit der gegenwärtigen und der Notariatsordnung vom 29. September 1850 neu ernannten Notare berufen sind (§. 58 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 und §. 76 der gegenwärtigen Notariatsordnung). Dagegen sind alle von den bisherigen Wechselnotaren ausgefertigten Urkunden, Zeugnisse und Protokolle, mit Ausnahme der Wechselproteste, lediglich als Privaturkunden wirksam, was insbesondere von Legalisirungen der Unterschriften, und den bei Privatanlehensverlosungen üblichen Protokollen gilt.

---

*) §. 30 der Notariatsordnung vom 29. September 1850.

IV.

Rücksichtlich der Ernennung von Notaren ermächtigen Wir Unsern Justizminister für die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Patentes, denjenigen Bewerbern, welche zwar nicht die Advocaten- oder Notariatsprüfung, wohl aber die Prüfung zur Ausübung des Richteramtes bestanden haben, die für diesen Fall zur Erlangung des Notariates in dem §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Einjährige Notariatspraxis aus rücksichtswürdigen Gründen nachzusehen.

Nach §. 7. N. O. eignet die bestandene Prüfung zur Ausübung des Richteramtes nur dann zum Notariate, wenn sich der Bewerber auch über eine Einjährige mit Erfolg zurückgelegte Notariatspraxis auszuweisen vermag.

V.

Bis zur Organisirung der Notariatsarchive haben die Gerichtshöfe erster Instanz die Verrichtungen der Archive zu besorgen.

Der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz hat zu diesem Ende einem der Räthe die Functionen des Archivdirectors zu übertragen.

Die Einrichtung und Wirksamkeit der Notariatsarchive, welche zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Register der außer Amt getretenen und verstorbenen Notare bestimmt sind, und mit den zur unmittelbaren Leitung des Notariatswesens berufenen Notariatskammern in Verbindung stehen, wird in dem zehnten Hauptstücke der Notariatsordnung erörtert.

Nach Absatz IX. des Kundmachungspatentes zur Notariatsordnung vom 29. September 1850 waren bis zur Organisirung der Notariatsarchive die Landesgerichte, welche sich am Sitze der Oberlandesgerichte befanden, zu den Verrichtungen der Archive berufen.

Durch die neue Organisirung werden demnach die Notariatsarchivssprengel bedeutend verkleinert, da sie von dem Kronlandsgebiete auf den Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz reducirt werden.

VI.

Auch die den Notariatskammern eingeräumten Amtshandlungen sind in denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, wo

noch keine Notariatskammern bestehen, von diesen Gerichtshöfen selbst vorzunehmen.

Die Beschlüsse in solchen Angelegenheiten sind bei denselben in Versammlungen zu fassen, welche aus demjenigen Rathe, welchem die Leitung des Archives übertragen ist, als Vorsitzenden, und noch zwei Räthen zu bestehen haben. Befinden sich am Sitze des Gerichtshofes einige Notare, so ist statt des einen Rathes ein Notar der Berathung beizuziehen, dessen Wahl dem Vorsteher des Gerichtshofes zusteht.

Auf gleiche Weise waren auch nach Absatz X. des Kundmachungspatentes zur Notariatsordnung vom 29. September 1850 den bezüglichen Landesgerichten die den Notariatskammern zustehenden Amtshandlungen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Organisirung übertragen. Nur für die Kronländer Oesterreich unter der Enns, dann Oesterreich ob der Enns und Salzburg wurden die Notariatskammern in Gemäßheit der Anordnungen des XIV. Hauptstückes der Notariatsordnung vom 29. September 1850 in Wien und Linz organisirt.*) Die gegenwärtige Einrichtung und Wirksamkeit der Notariatskammern wird im XI. Hauptstücke des vorliegenden Gesetzes erörtert.

Bis zur Activirung der neuen Notariatskammern haben die bereits bestehenden (in Wien und Linz), jedoch nur für den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes (Landesgerichtes) fortzubestehen.

VII.

Um für die Verfassung der Urkunden in denjenigen Gegenden zu sorgen, in welchen der Verkehr zu gering ist, als daß daselbst ein Notar seinen Standort nehmen könnte, wird die Einrichtung getroffen werden, daß in solchen Gegenden die Urkunden bei dem Bezirksgerichte errichtet werden können. Die Bezirke, rücksichtlich deren dieses der Fall ist, werden besonders bestimmt, und die Besorgung der Urkundenverfassung bei den Bezirksgerichten daselbst durch eine eigene Vorschrift geregelt werden.

Schon der §. 293 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, womit das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen erlassen wurde, weist auf die besonderen Vorschriften hin, durch welche bestimmt werden soll, inwieferne die Gerichts-

---

*) Justizministerialerlaß vom 20. Mai 1851 Z. 2665.

behörden an jenen Orten, wo sich keine öffentlichen Notare befinden, auch die Verfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte vorzunehmen haben.

VIII.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am Einundzwanzigsten Mai, im Eintausend achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. **L. S.**

Graf Buol Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Erstes Hauptstück.

Zweck des Institutes der Notare und Wirkung der Notariatsurkunden.

§. 1.

Die Notare werden vom Staate bestellt und beglaubiget, damit sie auf Verlangen der Parteien über die von denselben in ihrer Gegenwart errichteten oder bestätigten Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden aufnehmen; die Verwahrung ihnen anvertrauter Urkunden besorgen und in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Thatsachen Beurkundungen ausstellen.

Urkunde (instrumentum, documentum) im weiteren Sinne ist jedes schriftliche Zeugniß über eine Thatsache, und unterscheidet sich in so ferne von dem Denkmale (monumentum) worunter jeder leblose Gegenstand verstanden wird, welcher zur Erhaltung des Andenkens an eine vorübergehende Begebenheit durch menschliches absichtliches Zuthun entstanden ist.

Im engsten Sinne versteht man unter Urkunde eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Schrift, die zur Festhaltung oder Mittheilung, somit auch zum Beweise einer Thatsache errichtet wird.

Die Urkunden werden mit Rücksicht auf ihren Aussteller in öffentliche (documenta publica, gesta, acta) und in Privaturkunden (documenta privata) eingetheilt*).

---

*) S. Haimerl „Betrachtungen über die Beweis- und Bescheinigungsmittel im Civilprocesse mit besonderer Berücksichtigung der neuesten österr. Proceßgesetzgebung" im Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. IX. S. 1 ff.

Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von einer öffentlichen Autorität oder ihrem Organe (Beamten) und jedem, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist, über ihrer Wirksamkeit unterworfene Angelegenheiten vorschriftsmäßig ausgestellt sind.

Oeffentliche Urkunden haben hinsichtlich der Thatsachen worüber sie gesetzmäßig ausgefertiget worden sind, volle Beweiskraft. Wer sie als unecht oder gesetzwidrig bestreiten will, muß darüber den Beweis führen (§. 111 der allg. §. 179 der westgal. Gerichtsordnung, §. 113 der Civil-Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen).

Die neueren österreichischen Civilproceßordnungen führen die Notariatsacte der öffentlichen Notare und die von denselben ertheilten authentischen*) (beglaubigten) Ausfertigungen und Beurkundungen unter den öffentlichen Urkunden auf (Civil-Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen §. 114 lit. b.). §. 112 lit. d. der allg. Gerichtsordnung räumte diesen Vorzug nur den von den öffentlichen Notaren ausgefertigten Wechselprotesten ein, da damals das Notariat in den altösterreichischen Provinzen nur in dieser Ausdehnung bestand, §. 180 der westgaliz. Gerichtsordnung erklärte aber die von den öffentlich aufgenommenen Notarien vorschriftsmäßig verfaßten Urkunden, so weit ihnen durch die in einem oder dem andern Lande bestehenden Gesetze die Kraft eines öffentlichen Beweises beigelegt wird, für öffentliche Urkunden.

Nicht bloß die eigentlichen Notariatsacte und deren beglaubigte Ausfertigungen sondern auch die von den Notaren ausgestellten Beurkundungen sind öffentliche Urkunden.

Notariatsacte sind die von einem öffentlich bestellten und beglaubigten Notar in Gemäßheit der Vorschriften des V. Hauptstückes der Notariatsordnung aufgenommenen Urkunden über ein vor ihm vollführtes Geschäft.

Da der §. 42 auch gestattet, einer bereits errichteten Privaturkunde die Eigenschaft eines Notariatsactes zu verleihen, so wird in diesem Falle auch die Privaturkunde zu einer öffentlichen Urkunde, es

---

*) Die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850 unterscheidet zwischen authentischen Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften (§§. 66—72, 89—94). Nur den Ersteren kam die Beweiskraft als öffentliche Urkunden zu (§. 2), die neue Notariats-Ordnung kennt diesen Unterschied nicht.

kommt ihr jedoch diese Eigenschaft erst von dem Zeitpunkte des aufgenommenen Notariatsactes, und nur gegen diejenigen Verpflichteten, über deren Erklärung der Letztere aufgenommen wurde, zu.

Beglaubigte Ausfertigungen sind die von dem Notar in Gemäßheit der Vorschriften des V. Hauptstückes Absatz 3 der Notariatsordnung angefertigten und ämtlich beglaubigten Abschriften, welche der Notar den hiezu berufenen Personen ausfolgt.

Die Parteien können bei den Notaren auch Privaturkunden zur Aufbewahrung hinterlegen. Durch diese Hinterlegung wird die Urkunde noch keine öffentliche Urkunde, wenn nicht die Erfordernisse des §. 4 der Notariatsordnung eintreten.

Notarielle Beurkundungen sind die von den Notaren in Gemäßheit der Vorschriften des VI. Hauptstückes der Notariatsordnung auf Verlangen der Parteien ausgefertigten ämtlichen Bestätigungen über die ihrer Beglaubigung zugewiesenen Thatsachen. Dazu gehören:

1. Die Bestätigung über die Richtigkeit von Abschriften (Vidimirung);

2. über die Richtigkeit von Uebersetzungen;

3. über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);

4. über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde (Bestätigung des Datums);

5. über das Leben von Personen (Lebenszeugnisse);

6. über die Anerbietung von Leistungen, Aufforderung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Aufkündigung von Verträgen und über die Bekanntmachung anderer Erklärungen, von welchen rechtliche Folgen abhängen. Diese letzte Gattung der Beurkundungen pflegt man in der Praxis Intimationsacte zu bezeichnen; hiezu gehört als eine besondere Unterabtheilung

7. die Protestation von Wechseln (§. 76 Notariatsordnung).

Außerdem können aber die Notare auch als Gerichtscommissäre verwendet werden (§. 5 und XIII. Hauptstück Notariatsordnung), und es wird ihnen auch gestattet auf Verlangen der Parteien Privaturkunden und Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für einer Behörde zu verfassen.

§. 2.

Die gesetzmäßig aufgenommenen Notariatsacte machen über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis. Diese Beweiskraft

kommt auch den von den Notaren ertheilten beglaubigten Ausfertigungen zu.

Auch den notariellen Beurkundungen kommt diese Beweiskraft zu; jedoch erstreckt sich diese nur auf den Inhalt der Beurkundung selbst.

Diese besondere Beweiskraft der Notariatsacte beruht wie bei allen öffentlichen Urkunden auf der Echtheit und Glaubwürdigkeit.

Die Echtheit der Urkunde besteht darin, daß sie wirklich von demjenigen herrührt, welcher als ihr Aussteller bezeichnet wird, die Glaubwürdigkeit in dem Vorhandensein der äußern und innern Form und in der Befähigung und Unbefangenheit des Ausstellers. Hinsichtlich der Echtheit bedürfen die Notariatsacte keiner Anerkennung (Recognition) von Seite des Gegners, dieselbe wird aus dem Vorhandensein der öffentlichen Merkmale, d. i. der Unterschrift und des Siegels des Notars vermuthet.

Diese Merkmale sind, da der Namenszug und Siegelabdruck des Notars bei dem Oberlandesgerichte, der Notariatskammer und allen Gerichten des Sprengels für welchen er zum Notar ernannt ist, niedergelegt wird (§. 17 Notariatsordnung), notorisch, und werden erforderlichen Falls durch die Legalisirung constatirt.

Im Inlande bedarf eine Notariatsausfertigung oder Beurkundung keiner weiteren Beglaubigung*), wo dieselbe dennoch wegen der besonderen Wichtigkeit der Urkunde oder aus andern Gründen gewünscht werden sollte, kann sie bei der Notariatskammer erwirkt werden, deren Unterfertigung nach Umständen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten beglaubigt wird.

Notarielle Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, sind von der Notariatskammer zu legalisiren und von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der weiteren Beglaubigung zu versehen und im vorgeschriebenen Wege an das Justizministerium vorzulegen, von welchem sie dann im kurzen Wege an das Ministerium des Aeußern befördert werden.

Nur die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien vorgenommenen Beglaubigungen der Echtheit einer Unterschrift bedürfen keiner weitern Vorlegung an das Justizministerium, daher die von

---

*) §. 8 des kais. Patentes v. 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen R. G. B. LXXIII. Nr. 208; Civil-Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen §. 116.

ihm legalisirten Urkunden im kurzen Wege unmittelbar an das Ministerium des Aeußern geleitet werden können.*)

Zum weiteren Gebrauche im Auslande ist die Beglaubigung der Unterschrift des Ministeriums des Aeußern bei der Gesandtschaft oder einem Consulate des betreffenden auswärtigen Staates zu erwirken.

Für Bayern ist jedoch laut Hofdecret vom 2. Juli 1813 Nro. 1058 J. G. S. eine weitere Legalisirung der österreichischen ämtlichen Urkunden, wozu auch die notariellen Ausfertigungen und Beurkundungen gehören, nicht erforderlich.

Die Glaubwürdigkeit der Notariatsacte setzt:

1. die Freiheit von wesentlichen äußern Fehlern (Bedenken);

2. die Befähigung, Beeidigung und Unbefangenheit des Ausstellers;

3. die Beobachtung der in der Notariatsordnung als wesentlich vorgeschriebenen inneren Formen, mit einem Worte die Giltigkeit des Notariatsactes voraus.

Diese Momente bilden den Grund der Glaubwürdigkeit des Notariatsactes. Hieraus ergiebt sich auch der Grad der Glaubwürdigkeit des Notariatsactes, und deren Umfang.

Sowohl die Urschrift als die beglaubigte Ausfertigung eines Notariatsactes begründen vollen Glauben hinsichtlich der dadurch beglaubigten Thatsachen für und gegen Jedermann, d. h. der Richter wird durch die Notariatsacte und durch ihre beglaubigten Ausfertigungen juristisch vollkommen von dem Dasein der Thatsache überzeugt (innere Richtung der Glaubwürdigkeit).

Nur der notarielle Theil des Notariatsactes, das heißt: das, was der Notar als gemeinschaftlich von ihm und den Zeugen oder dem bei der Aufnahme des Actes etwa mitwirkenden zweiten Notar (§. 43) wahrgenommen bezeugt, beweiset in soferne er relevant und deutlich ist, für und gegen Jedermann (äußere Richtung der Glaubwürdigkeit).

Die Beweiskraft des materiellen Theiles der Notariatsacte, d. h. der in demselben beurkundeten Erklärungen und Aussagen ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweistheorie zu beurtheilen. Wenn also z. B. in dem Notariatsacte ein Geständniß enthalten ist, so ist das thatsächliche Vorhandensein dieses Geständnisses für und gegen Jedermann erwiesen; für und gegen wen aber dieses so beurkundete Geständ-

*) Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1854, R. G. B. Nr. 40.

niß einen Beweis liefert, wird durch die Notariatsordnung nicht bestimmt, sondern bleibt der Civil-Prozeßgesetzgebung überlassen. Die Notariatsbeurkundungen liefern nur über die speciell beglaubigte Thatsache, z. B. daß eine bestimmte Person eine Urkunde an einem bestimmten Tage unterschrieben habe, vollen Beweis. Die Vidimirungen können in Bezug auf den Beweis nie den Abgang des Originals ersetzen, weil der Notar hiebei gar nicht berufen ist, die Authenticität des Letzteren zu prüfen. Sie gelten daher nur als Bescheinigungen.

Die Notariatsordnung vom 29. September 1850 enthielt noch den Beisatz:

„Es ist jedoch der Beweis zulässig, daß die Notariatsacte absichtlich unrichtig aufgenommen oder gefälscht worden, so wie auch daß die „Ausfertigung unecht oder mit der Urschrift nicht übereinstimmend sei."

Was hier von Notariatsurkunden insbesondere angeordnet wird, spricht der §. 113 der Civil-Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen bezüglich der öffentlichen Urkunden im Allgemeinen aus, indem er anordnet:

„Wer sie als unecht oder gesetzwidrig bestreiten will, muß den „Beweis liefern."

Obwohl nun in der neuen Notariatsordnung eine derartige ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, auch die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung diesen Grundsatz nicht ausdrücklich aufstellen, so fließt es doch schon aus der Natur einer öffentlichen Urkunde, daß demjenigen, der ihre Echtheit oder Gesetzmäßigkeit bestreiten will, der Gegenbeweis obliegt.

Dieser Gegenbeweis muß aber offen gehalten werden, da die Beweiskraft der Notariatsurkunden auf einer Rechtsvermuthung beruht, welcher der Character der Unumstößlichkeit nicht zukommt*). Im Allgemeinen stellt unsere Gesetzgebung über den Gegenbeweis gegen öffentliche Urkunden keine bestimmte Norm auf, es muß also dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleiben, welche Beweismittel er zulassen wolle, und man kann keine der gerichtsordnungsmäßigen Beweisarten für verwerflich erklären**).

Eben so ist an sich ein Gegenbeweis gegen öffentliche Urkunden zulässig, es möge sich um eine absichtliche Fälschung, um einen Irrthum, oder um ein bloßes Scheingeschäft handeln***).

---

*) S. dießfalls auch Haimerl l., c. S. 49.
**) Pratobevera, Materialien IV. Bd. S. 42.
***) Id. ibid. S. 40.

Dieser Beweis kann entweder indirect oder direct sein, das Erstere wenn die relative Ungültigkeit des Actes, z. B. die Beiziehung unfähiger Zeugen, die Befangenheit des Notars oder eine eigentliche Einwendung, z. B. der nachträglichen Verfälschung, oder von Thatsachen, welche über den Inhalt der Urkunde hinausgehen; das Letztere, wenn die absolute Unrichtigkeit des Notariatsactes erwiesen werden soll.

Auch bezüglich der beglaubigten Ausfertigungen muß ungeachtet des Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Beweis zulässig sein, daß sie unecht sind, oder mit der Urschrift nicht übereinstimmen.

§. 3.

In wie fern zur Einbringung von Forderungen, welche durch Notariatsurkunden bewiesen sind, ein beschleunigtes gerichtliches Verfahren Statt finde, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Gleichzeitig mit der Notariatsordnung erschien die kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1855 über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind, wirksam für alle Kronländer, in welchen das Notariatsinstitut besteht*).

Die Verzögerungen, mit welchen das von der Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren in der Einbringung von Schuldforderungen und in der Durchsetzung rechtskräftiger Urtheilssprüche verbunden ist, haben seit langer Zeit Stoff zu Beschwerden gegeben und namentlich auf den Realcredit nachtheilig eingewirkt**).

Durch die bezogene Verordnung wird nun den Parteien ein Mittel geboten, um sich einer prompteren Realisirung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten zu versichern, indem für die Notariatsacte, wie dieß bereits nach der älteren Gesetzgebung und neuerlich mit Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1850 für Wechselforderungen geschehen war, der Mandatsproceß eingeführt wurde, welcher darin besteht, daß über die Klage des Berechtigten dem Verpflichteten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne vorläufige Einvernehmung binnen kurzer Frist bei sonstiger Execution aufgetragen wird.

Von dem durch §. 298 allg., §. 397 westgal. Gerichtsordnung

---

*) R. G. B. Nr. 95.

**) S. hierüber vorzüglich die beiden Werke Zugschwerdts über den Realcredit in Oesterreich, Wien 1853; und Grundzüge für eine Hypothekenbank in Oesterreich, Wien 1854.

eingeführten, mit a. h. Entschließung vom 29. December 1838*) näher bestimmten, und auch in die neueren Civilproceßordnungen für Ungarn und Siebenbürgen (§. 390) aufgenommenen Verfahren über eine Klage, welche sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet (instrumentum guarendigiatum, der sogenannten Executionsklage) unterscheidet sich der Mandatsproceß in mehrfacher Beziehung:

1. im Mandatsprocesse wird über die Klage auf Begehren des Klägers dem Verpflichteten die Erfüllung seiner Verbindlichkeit vom Richter sofort bei Execution aufgetragen, über der Executionsklage aber wird jederzeit vorläufig eine Tagsatzung zur Einvernehmung des Geklagten angeordnet, und die Execution dem Kläger auf sein Begehren nur dann bewilliget, wenn der Geklagte bei der Tagsatzung erscheint, und Einwendungen vorbringt, worüber das Endurtheil nicht sogleich erfolgen kann. Erscheint der Geklagte bei der Tagsatzung nicht, oder gesteht er die Richtigkeit der Schuld ein, oder bringt er solche Einwendungen vor, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist über das Klagebegehren zu erkennen;

2. im Mandatsprocesse erfolgt der Auftrag an den Beklagten zur Erfüllung der Verbindlichkeit ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kläger bereits hinlänglich sicher gestellt sei oder nicht. Bei der Executionsklage findet die Execution zur Sicherstellung nur in soferne statt, als der Kläger nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist. Die Executionsklage gewährt also den Hypothekargläubigern, deren Forderung eine genügende Priorität genießt, gar keinen Vortheil, als den des mündlichen Verfahrens in Fällen, welche sonst zum schriftlichen Verfahren geeignet wären;

3) im Mandatsprocesse über Notariatsacte findet die Real-Execution bis zum zweiten Executionsgrade, nämlich bis zur Schätzung, bei der Executionsklage findet die Execution nur bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren statt.

§. 4

Notariatsurkunden, bei deren Errichtung oder Ausfertigung die von dem Gesetze als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, sind nicht als öffentliche Urkunden anzusehen. In wieferne sie doch als gültige Privaturkunden betrachtet werden

*) Just. Hof-Decr. v. 7. Mai 1839 Nr. 358 J. G. S.

können, oder die vor dem Notar geschehene Handlung eine rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Die wesentlichen Förmlichkeiten für Notariatsacte sind im §. 50 und für beglaubigte Ausfertigungen im §. 71, für Notariatsbeurkundungen aber in dem VI. Hauptstücke vorgeschrieben.

Demnach macht nicht jeder Formfehler die Notariatsurkunde der öffentlichen Beweiskraft verlustig.

Den Mangel einer wesentlichen Förmlichkeit nimmt der Richter entweder von Amtswegen wahr; z. B. wenn in dem Contexte der Notariatsurkunde der Name des Notars oder der Parteien oder das Datum fehlt, oder er wird von demselben erst durch die Einwendung des Gegners in die Kenntniß gesetzt, z. B. wenn behauptet wird, daß die Ausfertigung nicht mit der Urschrift übereinstimme, oder daß der Notar oder ein Zeuge befangen war.

In diesem Fall muß der Gegner den Beweis seiner Einwendung führen.

Die Notariatsurkunde, welcher eine wesentliche Förmlichkeit fehlt, wird aber deswegen nicht ungültig, sondern sie wird so beurtheilt, wie jede andere Privaturkunde. Ist also z. B. ein Schuldschein wegen des im Contexte der Notariatsurkunde fehlenden Namens des Notars nicht als eine öffentliche Urkunde anzusehen, so bleibt er dennoch eine nach §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung beweiskräftige Schuldurkunde.

Wird aber der Beweis geführt, daß das vor dem Notar abgeschlossene Geschäft ein Scheingeschäft war, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden muß, (§. 916 allg. b. G. B.). Hiernach ist auch zwischen den vertragenden Theilen die Einwendung des Scheingeschäftes nicht ausgeschlossen, wie dieß nach §. 2 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 der Fall war.

§. 5.

In wieferne die Notare von den Gerichten als Commissäre zu verwenden sind, ist in dem dreizehnten Hauptstücke bestimmt.

Auch das Gesetz vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen spricht den Grundsatz aus: „In denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung ein-„geführt ist, können die öffentlich bestellten Notare, wenn es zum Vor-

„theile der Parteien gereicht, von dem Gerichte in ihrem Bezirke als „Gerichtscommissäre zur Vornahme derjenigen Acte in Geschäften außer „Streitsachen ermächtigt werden, welche nicht durch eine vorausgehende „richterliche Entscheidung bedingt sind.“

§. 6.

Den Notaren wird nebst der in den §§. 1 und 5 bezeichneten Amtswirksamkeit auch gestattet, auf Verlangen der Parteien Privaturkunden und Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für einer Behörde zu verfassen.

Sie sind jedoch bei der Besorgung dieser Geschäfte allen Pflichten beeideter Sachwalter unterworfen. Sie haben daher dieselben nach den bestehenden Gesetzen mit Redlichkeit, Fleiß und Genauigkeit zu versehen, sich insbesondere jeder Mitwirkung zu verbotenen oder Scheingeschäften und anderer Ränke, aller unnützen Vermehrung der Kosten und Behelligung der Behörden zu enthalten, und den Parteien für jeden durch ihr Verschulden verursachten Schaden zu haften.

Alle Eingaben, welche sie verfassen, müssen von ihnen unterzeichnet werden.

Rücksichtlich ihrer Belohnung für solche Geschäfte, und der Vergütung der damit verbundenen Auslagen sind die für die Advocatengebühren bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Die Aufsicht und Disciplinargewalt über die Notare kommt auch in Beziehung auf diese Angelegenheiten den in dem zwölften Hauptstücke bezeichneten Behörden nach den daselbst gegebenen Bestimmungen zu.

In früheren Zeiten bestand zur Vertretung der Parteien bei den Centralstellen in der Reichshauptstadt Wien das Institut der Hofagenten.

Dieses Institut wurde laut Hofkanzleidecret vom 16. April 1833 mit a. h. Entschließung aufgehoben, und an deren Stelle die berechtigten öffentlichen Agenten eingeführt. Die Verleihung des Befugnisses zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie wurde den Länderstellen eingeräumt.

Auf dem flachen Lande wurde die Urkundenverfassung von den Patrimonalgerichtsbarkeiten besorgt. Durch den vorstehenden Paragraph werden nun die Notare ausdrücklich berufen, den Parteien Privaturkunden und Eingaben außer Streitsachen an alle Behörden zu verfassen.

An Orten, wo sich keine Notare befinden, haben die Gerichts-

behörden auch die Verfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte vorzunehmen (§. 293 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen).

Die Notare sind bei der Besorgung dieser Geschäfte allen Pflichten beeideter Sachwalter unterworfen.

Diese Pflichten sind im Allgemeinen keine andern als diejenigen, welche den Notaren bei der Aufnahme von Notariatsacten obliegen, nur fällt in diesen Fällen die Beobachtung der durch die Notariatsordnung vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten weg.

Die Haftung der Notare für den bei diesen Geschäften den Parteien durch ihr Verschulden verursachten Schaden ergibt sich schon aus dem §. 1299 des allg. b. G. B. Durch die Bestimmung des gegenwärtigen Paragraphen der Notariatsordnung ist aber auch ausgesprochen, daß die Notare für den bei diesen Geschäften etwa durch ihr Verschulden den Parteien zugefügten Schaden auch mit ihrer Caution haften.

Die Notariatsordnung verweist rücksichtlich der Belohnung für solche Geschäfte, und der Vergütung der damit verbundenen Auslagen auf die für die Advocatengebühren bestehenden Vorschriften.

In dieser Beziehung schreibt das Hofdecret vom 4. October 1833 Nr. 2633 J. G. S. vor, daß die Gebühren der Advocaten von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden sind, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege, und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Proceß statt zu geben, zu liquidiren seien.

Ueber das Begehren des Advocaten, den Clienten zur Bezahlung der oben angegebenermaßen liquidirten oder von den Clienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der competente Richter dieses Letzteren nach vorläufigem contradictorischem Verfahren durch Urtheil zu entscheiden.

Bei der Liquidirung der Gebühren hat der Richter nach den Vorschriften der §§. 426, 427 der allgemeinen, §§. 559, 560 der westgalizischen Gerichtsordnung vorzugehen. Die Arbeit ist somit nicht nach der Anzahl der Bögen oder der Tagsatzungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen und hiebei vorzüglich:

a) auf die Mühe, welche der Notar zur Herbeischaffung der Behelfe und sonstigen Vorbereitungen, auch gründlichen Bearbeitung des Geschäftes verwendet hat;

b) auf den Fleiß und die Geschicklichkeit, welche aus der Arbeit hervorgeht;

c) auf die Genauigkeit und Beförderung, mit welcher das Geschäft geführt wurde;

d) auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften;

e) auf die Vermögensverhältnisse der Partei Rücksicht zu nehmen.

Diese Bestimmungen scheinen sonach auf alle Eingaben Anwendung zu finden, welche ein Notar auf Verlangen der Parteien zur Ueberreichung bei Gerichtsbehörden verfaßt.

Bezüglich der Verfassung von Privaturkunden und Eingaben bei andern Behörden aber können dieselben keine Anwendung finden und es muß daher in diesem Falle, wenn zwischen den Parteien und dem Notar kein Uebereinkommen zu Stande kommt, der ordentliche Rechtsweg entscheiden.

Zweites Hauptstück.

Verleihung und Erlöschung der Notariatsbefugnisse.

§. 7.

Zur Erlangung einer Notariatsstelle wird erfordert, daß der Bewerber österreichischer Statsbürger, vierundzwanzig Jahre alt, der christlichen Religion zugethan und der freien Verwaltung seines Vermögens fähig und von unbescholtenem Lebenswandel sei.

Nebstdem muß derselbe:

a) der in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er angestellt werden will, üblichen Sprachen kundig sein, und

b) die Advocaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Die bestandene Prüfung zur Ausübung des Richteramtes eignet nur dann zum Notariate, wenn sich der Bewerber auch über eine Einjährige mit Erfolg zurückgelegte Notariats-Praxis auszuweisen vermag.

Die Erfordernisse zur Erlangung einer Notariatsstelle sind:

1) Die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. die physische Großjährigkeit;

3. das christliche Religionsbekenntniß;

4. die freie Vermögensverwaltung. Hiernach sind alle diejenigen, über welche die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft verlängert wurde (§§. 172, 251 allg. b. G. B.), oder welche wegen Wahn- oder Blödsinn, oder wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt wurden (§. 270 allg. b. G. B.), dann Cridatare ausgeschlossen;

5. unbescholtener Lebenswandel;

6. die Kenntniß der in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen der Notar angestellt werden will, landesüblichen Sprachen.

Nach §. 34 der Notariatsordnung darf nämlich der Notar sein Amt innerhalb des ganzen Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz ausüben, für welchen er bestellt wurde.

7. Die mit Erfolg bestandene Advocaten- oder Notariatsprüfung, oder die bestandene Prüfung zur Ausübung des Richteramtes, letztere jedoch nur dann, wenn sich der Bewerber auch über eine Einjährige mit Erfolg zurückgelegte Notariatspraxis auszuweisen vermag.*)

Die Bestimmungen über die zur Ausübung der Advocatur und des Notariates erforderlichen Prüfungen, und über die zur Zulassung zu denselben erforderliche Geschäftspraxis sind in den Verordnungen des Justizministeriums v. 11. October 1854, R. G. B. Nr. 264, 266 enthalten.

Hiernach wird

1. zur Zulassung zur Advocaturs- oder Notariatspraxis die vollständige Zurücklegung der durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfungen oder die etwa erhaltene Dispens von derselben erforderlich (§. 1 der obigen Verordnung).

2. Erfordernisse zur Zulassung zur Geschäftspraxis sind:

a) für die Advocaturspraxis:

α) die Erlangung des juridischen Doctorgrades an einer k. k.

---

*) Mit Just. Minst. Erl. vom 30. Oktober und 7. November 1851 Z. 14260, wurde angeordnet, daß in den Zeugnissen über die Rechtspraxis bei einer Gerichtsbehörde, Staatsanwaltschaft, einem Advocaten oder Notar, die Qualification in drei Abstufungen der Fähigkeit mit vorzüglich, gut, hinlänglich, und über die Verwendung mit sehr fleißig, fleißig, minder fleißig ausgedrückt werde. Unter einer Notariatspraxis mit Erfolg ist sonach eine solche zu verstehen, welche in dem Zeugnisse hinsichtlich der Fähigkeit zum Mindesten mit hinlänglich, hinsichtlich der Verwendung zum Mindesten mit minder fleißig qualificirt wurde.

österreichischen Universität durch wirkliche Ablegung der hiezu vorgeschriebenen strengen Prüfungen;

β) eine mindestens dreijährige Praxis, hievon zwei Jahre bei einem inländischen Advocaten oder einer Finanzprocuratursbehörde, und zwar wenigstens Ein Jahr nach erlangtem Doctorgrade, das dritte Jahr kann in der Richteramtspraxis (§. 17 der Verordnung vom 10. October 1854, R. G. B. Nr. 262), oder in denjenigen Kronländern, in welchen die Notariatsordnung gilt, in der Notariatspraxis zurückgelegt werden;

γ) die mit Erfolg bestandene Advocaturprüfung.

Die Gesuche um Zulassung zur Advocaturprüfung sind bei dem Oberlandesgerichte einzubringen, welches über dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium zu entscheiden, die Gesuche mit geeigneter Rücksicht auf die Zeitordnung ihres Einlangens zu erledigen, und den Tag zur Vornahme der Prüfung zu bestimmen hat.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Candidat länger als zwei Monate vom Tage der Ueberreichung seines Gesuches ungeprüft bleibe.

Wünscht ein Candidat die Prüfung bei einem andern Oberlandesgerichte, als demjenigen abzulegen, in dessen Sprengel er seine Praxis vollendet hat, so hat er doch sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Letzteren einzubringen.

Von diesem ist das Gesuch mit dessen Bemerkung, ob der Bittsteller sich etwa der Prüfung daselbst bereits ohne günstigen Erfolg unterzogen oder um die Zulassung zu derselben bei einem andern Oberlandesgerichte beworben habe, an das Oberlandesgericht zu übermitteln, bei welchem er die Prüfung ablegen will.

Die Prüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgerichte abzulegen.

Befindet sich jedoch in dem Kronlande selbst, wo sich der Candidat derselben unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann von dem Justizminister aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Vornahme der Prüfung delegirt werden.

In diesem Falle ist aber die schriftliche Ausarbeitung des Candidaten sammt dem Gutachten der Prüfungscommission über die mündliche Prüfung zur Beschlußfassung an das Oberlandesgericht einzuschicken.

Die Prüfungscommission ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, oder im Falle der Delegation des Landesgerichtes von dem Präsidenten des Letzteren zusammenzusetzen, welcher hiezu, wenn er nicht

den Vorsitz führt, seinen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei andere Rathsmitglieder als Beisitzer zu bestimmen hat.

Außerdem ist ein Advocat beizuziehen, welcher, wenn sich am Sitze des Oberlandesgerichtes ein Advocaten-Ausschuß (Advocaten-Kammer) befindet, aus der Reihe der von dem Ausschusse dem Oberlandesgerichts-Präsidenten zu diesem Zwecke jährlich namhaft zu machenden Advocaten zu nehmen ist.

Die Prüfung ist zuerst schriftlich und dann mündlich vorzunehmen.

Die schriftliche Prüfung kann mit mehreren Candidaten zugleich vorgenommen werden, ist aber im Amtslocale und unter Aufsicht eines der Prüfungscommissäre oder eines andern Beamten des Oberlandesgerichtes (Landesgerichtes) und auf solche Art vorzunehmen, daß dem Candidaten wohl die einschlägigen Gesetzbücher, Gesetz- und Normaliensammlungen zur Verfügung gestellt, jede andere Beihülfe aber, so wie jede Unterredung der Candidaten untereinander oder mit andern Personen verhindert werde.

Die schriftliche Ausarbeitung hat in der Entwerfung der Streitschriften und des richterlichen Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen über einen vorgelegten Civilrechtsfall, ferner in der Ausarbeitung einer Berufungsschrift wider einen Anklagebeschluß, oder wider ein Strafurtheil über eine vorzulegende strafgerichtliche Untersuchung oder Schlußverhandlung zu bestehen.

Die mündliche Prüfung hat mit jedem Candidaten einzeln ungefähr zwei Stunden zu dauern, und sich auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse aus allen Zweigen der Civil- und Strafgesetzgebung zugleich zu erstrecken und hat nicht nur alle für der Civil- und Strafjustizpraxis zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden zum Gegenstande.

Zugleich hat sich die Prüfungscommission zu überzeugen, ob und in welchem Grade dem Candidaten richtige Auffassung und Beurtheilungsgabe, Scharfsinn, practische Geschäftsgeübtheit und ein geordneter Vortrag eigen sei.

Insbesondere ist der Candidat auch über die von ihm gelieferte schriftliche Ausarbeitung zu prüfen, um sich durch die Beantwortung geeigneter Bemerkungen über dieselbe von der Gründlichkeit und Richtigkeit seiner Beurtheilung des Gegenstandes zu überzeugen.

Jeder Prüfungscommissär hat Fragen zu stellen. Dem Ermessen

des Vorsitzenden ist es überlassen, ob er sich bei der Fragenstellung betheiligen wolle.

Die gestellten Fragen sind in das über die Prüfung zu führende Protokoll aufzunehmen.

Nach Beendigung ist bei jeder Frage anzumerken, inwieferne dieselbe zur Zufriedenheit des Commissärs beantwortet worden sei, welcher sie gestellt hat, und am Schlusse des Protokolles das nach Stimmenmehrheit der Commission beschlossene Gutachten über den Erfolg der mündlichen Prüfung im Ganzen beizufügen.

Sowohl bei der schriftlichen als mündlichen Advocatursprüfung ist insbesondere auch des Candidaten Gewandtheit in Beziehung auf die erste Einleitung der Rechtsgeschäfte und der weiteren gerichtlichen Schritte in und außer Streitsachen, so wie seine Fähigkeit in Beziehung auf die Abfassung von Rechtsurkunden und auf die dabei in Anwendung zu bringenden Vorschriften (Cautelar-Jurisprudenz) zu erforschen.

Die Prüfungscommissäre, welchen die schriftliche Ausarbeitung zur Durchsicht übergeben wird, haben auch über dieselbe ihr Gutachten zu verfassen und einer derselben, welcher von dem Vorsitzenden bestimmt wird, hat dieses, sowie das von der Prüfungscommission abgegebene Gutachten in der Rathsversammlung vorzutragen, welche nach der Stimmenmehrheit den Beschluß faßt, ob der Canditat nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieselbe mit „ausgezeichnetem,“ „sehr gutem,“ oder mindestens „gutem Erfolge“ bestanden habe, oder ob er wegen Unzulänglichkeit des Erfolges zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Termines, oder nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit anzuweisen sei.

Ueber die bestandene Prüfung ist dem Canditaten ein Amtszeugniß auszufertigen, und darin auch der Erfolg derselben ersichtlich zu machen.

Notariatsprüfung.

Die Zulassung zur Notariatsprüfung erfordert eine mindestens zweijährige Praxis, wovon wenigstens Ein Jahr bei einem inländischen Notar zugebracht werden muß, das andere auch in der Advocaturs- oder Richteramtspraxis verwendet werden kann.

Bei der Notariatsprüfung wird im Allgemeinen wie bei der Advocatursprüfung vorgegangen, nur finden nachstehende Abweichungen Statt:

a) ist statt eines Advocaten ein Notar beizuziehen. Befindet sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Notariatskammer, so ist der beizuziehende Notar aus der Reihe der von derselben dem Oberlandesgerichts-Präsidenten jährlich zu diesem Zwecke nahmhaft zu machenden Notare zu nehmen;

b) bei der mündlichen Prüfung sind vorzugsweise die Kenntniße des Candidaten in allen jenen Geschäften zu erproben, welche mit der Ausübung des Notariates verbunden sind, oder welche dem Notar als Gerichtscommissär übertragen werden können;

c) zur schriftlichen Prüfung ist dem Candidaten die Verfertigung eines Notariatsactes über einen Vertrag, und über eine letztwillige Erklärung, dann die Verfertigung eines Wechselprotestes als Aufgabe zu stellen.

§. 8.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht oder betrügerischer Absicht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen worden sind, und Personen, welche wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, können ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät nicht zum Notariate zugelassen werden.

Die hier aufgeführten Ausschließungsgründe ziehen auch, wenn sie nach dem Amtsantrite eintreten, die Erlöschung des Notariatsbefugnißes nach sich (§ 21. Abs. 3. 5. 6.).

§. 9.

Mit der Stelle eines Notars ist ein besoldetes Staatsamt niemals, die Advocatur aber nur auf dem Lande und in denjenigen Städten vereinbar, in welchen sich kein Landesgericht befindet.

Auch Handels-, Mäckler- und Commissions-Geschäfte, sowie alle Nebenbeschäftigungen, welche mit der Würde und dem Berufe der Notare unvereinbar erscheinen, sind denselben untersagt.

Ob ein Notar zur Annahme von besoldeten Gemeinde- oder anderen öffentlichen Bedienstungen ermächtigt werden könne, hat über die von demselben zu erstattende Anzeige das Justizministerium über Einvernehmen des Obergerichtes von Fall zu Fall zu entscheiden.

Unvereinbar mit dem Notariate sind:

a) ein besoldetes Staatsamt. Zufolge Allerhöchster Entschließungen vom 6. und 16. August (Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 18. August 1854 R. G. B. Nr. 21) ist die Cumulirung einer Profeßur mit einem nicht sistemmäßig damit verbundenen sistemisirten Posten in einem andern Zweige des Staatsdienstes unzuläßig;

b) die Advocatur ist nur auf dem Lande und in denjenigen Städten, in welchen sich kein Landesgericht befindet, mit dem Notariate vereinbar.

Auch nach §. 11 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 war die Stelle eines Notars nur auf dem Lande und in Städten wo sich kein Landesgericht befand mit der Advocatur vereinbar. In den Städten, wo das Notariat mit der Advocatur nicht vereinbar war, wurde den zu einer Notarstelle ernannten Advocaten vorbehalten, binnen der ihnen einzuräumenden höchstens dreimonatlichen Frist die Advocatur zurückzulegen, widrigenfalls die Ernennung zum Notariate als erloschen angesehen werden sollte. Wo das Notariat vereint mit der Advocatur verliehen wurde, blieb den Advocaten, welche zugleich Notare sind, für den Fall, daß seiner Zeit die Trennung auch für diese Notarstellen ausgesprochen werden sollte, die Wahl vorbehalten. (Absatz VI. des Kundmachungspatentes zur Notariatsordnung vom 29. September 1850.)

c) Handelsgeschäfte, d. h. der gewerbsmässige Betrieb des Umsatzes von Waaren in unveränderter Form ohne Unterschied, ob ein Befugniß hiezu erforderlich ist oder nicht. So besteht in Triest nach Hofdecret vom 8. October 1787 völlige Handelsfreiheit, während man in den übrigen Gebiethstheilen der Monarchie für welche die Notariatsordnung erlassen wurde, in der Regel zum Betriebe des Handels mit Ausnahme der sogenannten freien Handelszweige wie Getreidehandel, Flachs- und Garnhandel, Handel mit inländischer Leinwand, mit Schafwolle, mit rohen Fellen und Häuten, mit inländischen Weinen in Gebünden, mit Brenn-, Bau- und Werkholz, mit Kohlen u. dgl. einer eigenen behördlichen Concession (des Großhandels, des Kleinhandels, der sich in den vermischten Waarenhandel und Classenhandel theilt, des Buch- und Antiquarhandels, der Krämerei, des Standhandels und Hausierhandels) bedarf*).

Der gewerbsmässige Betrieb aller dieser Zweige des Handels sammt

*) S. Pauernfeindt Handbuch der Handelsgesetze, Wien 1836; Supplementband 1842; Fischer Handb. des Handelsrechtes, neu bearbeitet von Ellinger 1842.

Nebengeschäften, als Banquiers-, Wechsler-, Spediteurs- und Fracht-, Lieferungs- und Escomptegeschäfte ist den Notaren untersagt, dagegen ist ihnen der Fabriksbetrieb, d. h. der Betrieb eines Gewerbes im ausgedehnteren bei bloßen Handwerkern nicht gewöhnlichen Umfange mit Vereinigung aller Hilfsarbeiter (Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1816) so wie auch den Eintrit als öffentliche oder stille Gesellschafter in eine Handlung, oder als Actionäre in einen Actienverein gestattet.

d) Mäcklergeschäfte, d. h. die Vermittlung von kaufmännischen Geschäften gegen Belohnung (Sensarie, Courtage) womit sich Wechsel-, Börse- und Waarensensalen, Börse-Agenten, dann Frachtenmäckler, Güterbestatter befassen.

e) Commissionsgeschäfte, vermöge welcher Jemand im erhaltenen Auftrag den Einkauf oder Verkauf von Waaren, Wechseln oder Creditpapieren gegen eine gewisse Belohnung (Provision) für fremde Rechnung besorgt.

Nach den Hofkammer-Decreten vom 30. October 1813 und 26. Jänner 1815 ist Jedermann befugt Einkaufscommissionen zu übernehmen, Verkaufscommissionen stehen nur den Handelsleuten zu.

f) Nach der Analogie des Hofdecretes vom 17. August 1835, Nr. 77 J. G. S. über die Nebenbeschäftigungen der landesfürstlichen Beamten und Diener sind hieher jene Nebengeschäfte zu zählen, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Notars die Voraussetzung innerer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen können;

2. dem Anstande und der äußeren Standesehre des Notars widerstreiten, oder

3. die Zeit des Notars auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen.

Die Notariatsordnung vom 29. September 1850 hatte unter den mit dem Notariate unvereinbaren Nebenbeschäftigungen auch Agentiegeschäfte aufgeführt.

Agentiegeschäfte sind entweder Privatagentengeschäfte, welche in Besorgung der Aufträge für Handelshäuser, Fabriken oder Gesellschaften u. dgl. gegen einen fixen Gehalt oder eine Provision bestehen, oder öffentliche Agentiegeschäfte, wozu nach §. 6 des Hofkanzleidecretes vom 16. April 1833 die Eröffnung von eigenen Geschäftskanzleien und Auskunftsbüreaus von Seiten der dazu berechtigten Personen gehört, welche die Befugniß haben, sich zu allen Geschäften, welche nicht durch

die Gesetze andern Personen zugewiesen sind, anzubieten und sie gegen die Gebühren, worüber sie mit den Parteien übereinkommen, zu führen.

Nach der neuen Notariatsordnung sind Agentiegeschäfte als solche so lange sie nicht Handelsagentien oder Mäcklergeschäfte werden, oder der Anordnung sub f) widerstreiten, den Notaren nicht untersagt.

g) Gemeinde- oder andere öffentliche Bedienstungen, ohne Bewilligung des Obergerichtes.

Zu den Gemeindebediensteten gehören nicht die Repräsentanten der Ortsgemeinde, die Notare können daher als Ausschußmitglieder und Gemeinderäthe gewählt werden, sie sind nur von den besoldeten Gemeindeämtern und Bedienstungen ausgeschlossen (§§. 34, 35, 63, 64, 81 des prov. Gemeindegesetzes für die Stadt Wien vom 9. März 1850).

§. 10.

Die Zahl der Notare welche in jedem einzelnen Kronlande zu bestehen haben, und die Vertheilung derselben nach den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz wird durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September 1854*) wurde die Zahl der Notare für die Kronländer Oesterreich unter und ober der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg bestimmt, die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare in jedem Kronlande aber dem Justizministerium überlassen.

Die Anzahl der Notare beträgt:

1. für Oesterreich unter der Enns 92, wovon mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt Wien 25, in Wiener-Neustadt 2, in St. Pölten 2, in Korneuburg 2, in Krems 1, in den übrigen Theilen des Sprengels des Landesgerichtes von Wien 8, und der Kreisgerichte von Wiener-Neustadt 8, von St. Pölten 15, von Korneuburg 13, von Krems 16,

2. für Oesterreich ob der Enns 49, wovon mit dem Sitze in Linz 4, in Ried 1, in Steyer 2, in Wels 1, in den übrigen Theilen des Sprengels des Landesgerichtes von Linz 13, von Ried 8, von Steyer 8, von Wels 12,

3. für Salzburg 9, wovon mit dem Sitze in der Stadt Salzburg 3, und in den übrigen Theilen des Landes 6,

4. für Steiermark 69, wovon mit dem Sitze in Gratz 6, in Cilly 2,

*) Just. Minist. Erl. v. 22. September 1854, R. G. B. Nr. 244.

in Leoben 2, in den übrigen Theilen des Sprengels des Landesgerichtes von Graz 21 und den Kreisgerichten von Cilly 21 und von Leoben 17,

5. für Kärnthen 21, wovon mit dem Sitze in Klagenfurth 3, und in den übrigen Theilen des Landes 28,

6. für Krain 19, wovon mit dem Sitze in Laibach 3, in Neustadtl 1, in dem übrigen Theil des Sprengels des Landesgerichtes von Laibach 9 und des Kreisgerichtes von Neustadtl 6,

7. für Görz und Gradiska, Istrien und Triest 40, wovon mit dem Sitze in der Stadt Triest 8, in der Stadt Görz 3 und in Rovigno 2, in den übrigen Theilen des Sprengels des Landesgerichtes von Triest 7 und der Kreisgerichte von Görz 9, und vou Rovigno 11,

8. für Tirol und Vorarlberg 35, wovon mit dem Sitze in Innsbruck 2, in Botzen 2, in Trient 4, in Roveredo 3, in Feldkirch 1, in den übrigen Theilen des Sprengels des Kreisgerichtes Trient 15 und des Kreisgerichtes Roveredo 8,

9. für Böhmen 178, wovon mit dem Sitze in Prag 12, in Budweis 2, in Tabor 1, in Kuttenberg 1, in Chrudim 1, in Königgrätz 2, in Gitschin 2, in Jungbunzlau 1, in Reichenberg 2, in Pisek 1, in Leitmeritz 1, in Böhmisch Leippa 1, in Brüx 1, in Eger 2, in Pilsen 2, in den übrigen Theilen des Sprengels des Landesgerichtes von Prag 20, und der Kreisgerichte von Budweis 7, von Tabor 12, von Kuttenberg 13, von Chrudim 11, von Königgrätz 9, von Gitschin 9, von Jungbunzlau 8, von Reichenberg 3, von Böhmisch-Leippa 5, von Brüx 11, von Eger 11, von Pilsen 9, und von Pisek 8,

10. für Mähren 57, wovon mit dem Sitze in Brünn 6, in Olmütz 2, in Neutitschein 1, in Ungarisch-Hradisch 1, in Iglau 2, und in Znaim 1, in den übrigen Theilen der Sprengel des Landesgerichtes von Brünn 8 und der Kreisgerichte von Olmütz 14, von Neutitschein 6, von Ungarisch-Hradisch 7, von Iglau 4 und von Znaim 5,

11. für Schlesien 13, wovon mit dem Sitze in Troppau 1, in Teschen 1, und in den Sprengeln des Landesgerichtes von Troppau 7 und des Kreisgerichtes von Teschen 4.

Die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare in dem Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz wurde der besonderen Verfügung mit Rücksicht auf die Anträge der Behörden vorbehalten.

Als Grundsatz hat hiebei zu gelten, daß die Notare ihren Amtssitz an den Sitzen der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksämter aufzuschlagen haben.

Die Kundmachung der für die Notare in den einzelnen Kronländer von dem Justizministerium bestimmten Amtssitze erfolgte durch die Landesgesetzblätter*).

§. 11.

Die Amtswirksamkeit jedes Notars erstreckt sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt ist. Jedem Notar wird aber innerhalb dieses Sprengels mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und das Bedürfniß der Bevölkerung ein bestimmter Amtssitz angewiesen, an welchem er seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Keinem Notar ist es gestattet, außer diesem Orte für sich oder seine Gehülfen ein bleibendes Geschäftslocale zu halten. Wenn es die Umstände erfordern, kann jedoch der Notar verpflichtet werden, außer seinem Amtssitze periodische Amtstage abzuhalten.

Innerhalb dieses seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Sprengels kann der Notar Notariatsacte aufnehmen und notarielle Beurkundungen ausfertigen. Bezüglich der ihm außerdem zugewiesenen Verfassung von Privaturkunden und von Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei Behörden ist er an gar keinen Sprengel gebunden.

Die Verpflichtung zur Abhaltung von periodischen Amtstagen außer dem Amtssitze des Notars trit zunächst ein, wenn einem Notar mit Rücksicht auf Ortsverhältnisse mehrere Bezirke zugewiesen wurden, oder wenn ein Notar einen benachbarten Bezirk supplirt.

§. 12.

Die Ernennung der Notere steht dem Justizminister zu.

§. 13.

Zur Besetzung der Notarstellen ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben, und durch die Notariatskammer, in deren Bezirk die Stelle erledigt ist, bekannt zu machen. Im Falle jedoch die Concurs-Ausschreibung überflüssig erscheinen sollte, haben die Notariatskammer und die derselben vorgesetzten Gerichtsbehörden, den Antrag hierüber dem Justizminister vorzulegen, welcher mit der Ernennung auch ohne Concursausschreibung und ohne Abforderung eines besonderen Vorschlages vorzugehen ermächtigt ist.

---

*) Für Niederösterreich mit Kundmachung des Statthalters vom 25. Mai 1855 L. G. B. II. Abtheilung Nr. 14.

§. 14.

Die Gesuche um Verleihung von Notarstellen sind mit den erforderlichen Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten. Beamte haben dieselben durch ihren Amtsvorsteher, Notariatscandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen; Advocaturscandidaten und Advocaten durch ihre vorgesetzte Advocatenkammer und den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich diese befindet, zu überreichen.

§. 15.

Der Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stellen ist von der Notariatskammer an den Gerichtshof erster Instanz zu erstatten, von diesem mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte und von diesem auf gleiche Weise dem Justizminister vorzulegen.

Der Besetzungsvorschlag ist von der Notariatskammer in deren Sprengel sich die erledigte Notarstelle befindet, an den Gerichtshof erster Instanz zu erstatten. Es sind daher alle Gesuche um Verleihung von Notarstellen, sie mögen bei was immer für einer Behörde überreicht werden, von dieser in der Regel an die competente Notariatskammer zu leiten. An jedem Sitze eines Gerichtshofes erster Instanz befindet sich eine Notariatskammer. In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, wo noch keine Notariatskammern bestehen, sind die denselben eingeräumten Amtshandlungen von diesen Gerichtshöfen selbst vorzunehmen. (Abs. VI. K. P.)

§. 16.

Jedem neu ernannten Notar ist in seinem Ernennungsdecrete zu eröffnen, daß er die gesetzliche Caution nach den Vorschriften des nächsten Hauptstückes zu leisten und die Zeichnung des Siegels, dessen er sich in seinen Geschäften bedienen will, durch die Notariatskammer und den Gerichtshof erster Instanz dem Obergerichte zur Genehmigung vorzulegen habe.

Das Siegel muß den österreichischen Reichsadler, den Vor- und Zunamen des Notars, die Notariatseigenschaft, sowie den Namen des Ortes und Kronlandes enthalten, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 17.

Sobald die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt und die Caution geleistet ist, hat der Notar unter Ausweisung hierüber bei dem

Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen, und zugleich die Unterschrift seines Vor- und Zunamens, mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notar und des ihm angewiesenen Wohnsitzes und mit Beidrückung seines Amtssiegels, in so viel Exemplaren vorzulegen, daß davon sowohl in der Registratur des Obergerichtes als der Notariatskammer und aller Gerichte des Sprengels, für welchen er zum Notar ernannt ist, ein Exemplar niedergelegt werden kann.

Da sich die Wirksamkeit des Notars auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz erstreckt, so ist für jedes der in demselben befindlichen Gerichte, nämlich das Landesgericht (Kreisgericht), Handelsgericht, dann für jedes städtisch delegirte Bezirksgericht und für jedes Bezirksamt ein Exemplar der Namensfertigung beizubringen.

Die Beeidigung erfolgt beim Oberlandesgerichte, doch dürfte in wichtigen Fällen die Delegirung des Gerichtshofes erster Instanz zulässig sein.

Die Eidesformel ist im Anhange abgedruckt.

§. 18.

Nach erfolgter Beeidigung ist dem Notar von dem Obergerichte hierüber die Bestätigung mit der Eröffnung zu ertheilen, daß er hiedurch zum Antritte seines Amtes befähiget sei. Die Ernennung und den Tag der erfolgten Eidesablegung hat das Obergericht in dem Kronlande kund zu machen, und sowohl dem Gerichtshofe erster Instanz und allen übrigen Gerichten erster Instanz in dem Sprengel desselben, als auch der Notariatskammer zur Eintragung des Ernannten in das Verzeichniß der Notare, unter Beilegung eines Exemplares seiner Unterschrift (§. 17), mitzutheilen.

§. 19.

Im Falle ein Notar an eine andere Stelle übersetzt wird, ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht nothwendig. Doch muß derselbe zur allfälligen Ergänzung seiner Caution und zur Vorlegung der Zeichnung seines neuen Amtssiegels angewiesen, und nachdem die Genehmigung hierüber erfolgt ist, die Anzeige dem Obergerichte erstattet werden, damit dasselbe den Zeitpunkt, an welchem er von seinem bisherigen Amte auszutreten und seine neue Stelle anzutreten habe, bestimmen, und die Bekanntmachung hierüber auf die vorgeschriebene Weise (§. 18) erlassen könne.

Nach erfolgter Genehmigung der allfälligen Cautionsergänzung und der vorgelegten Zeichnung des neuen Amtssiegels hat sohin der Notar auch in diesem Falle die in §. 17 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren seiner Namensfertigung mit dem Abdrucke seines Amtssiegels zur Hinterlegung in der Registratur des Obergerichtes, der Notariatskammer und aller Gerichte des Sprengels für welchen er zum Notar ernannt ist vorzulegen, welche von dem Obergerichte auf die in §. 18 vorgesehene Weise unter Einem mit der Kundmachung an die betreffenden Behörden mitgetheilt werden. Auch ist in diesem Falle der übersetzte Notar sowohl bei dem Gerichtshofe erster Instanz, als bei der Notariatskammer in seiner neuen Eigenschaft in das Verzeichniß der Notare einzutragen.

§. 20.

Ein Notar, welcher binnen drei Monaten vom Tage der erfolgten Verständigung von seiner Ernennung, oder in der über sein Ansuchen erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften nicht Genüge geleistet und seine Kanzlei an dem bestimmten Wohnsitze nicht eröffnet hat, ist so anzusehen, als ob er auf seine Ernennung Verzicht geleistet hätte.

Die Erlöschung wird nach Maßgabe des folgenden Paragraphen von dem Ober- (Landes)- Gerichte unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium ausgesprochen.

Die Nachsicht einer solchen Versäumniß kann nach der Analogie einer neuen Verleihung nur vom Justizministerium ertheilt werden.

§. 21.

Das Notariatsbefugniß erlischt:

1. In Folge der von dem Justizminister angenommenen Entsagung;

2. im Falle der Annahme eines mit dem Notariate unvereinbaren Amtes, der Advocatur, oder der ordentlichen Befugniß zu einem anderen der im §. 9 den Notaren untersagten Geschäfte;

3. durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

4. wenn der Notar in der vorgeschriebenen Frist die geforderte neue Caution nicht leistet, oder die alte geschmälerte nicht ergänzt;

5. wenn er unter Curatel gesetzt wird oder in Concurs verfällt;

6. wenn er wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß

wegen Unzulänglichkeit der Beweise freigesprochen; oder wenn er wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Daß das Notariatsbefugniß erloschen sei, muß in den Fällen 2—6, sowie in dem Falle des §. 20, von dem Obergerichte unter Vorbehalt des Recurses an den Justizminister ausgesprochen werden. Jede Erlöschung ist nach eingetretener Rechtskraft des Ausspruches von dem Obergerichte dem Justizminister, wenn dieser nicht bereits davon Kenntniß hat, anzuzeigen, öffentlich kund zu machen und sowohl der Notariatskammer, als allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, in welchem der Notar angestellt war, bekannt zu machen.

§. 22.

In welchen Fällen ein Notar seines Amtes zu entsetzen und wie dabei zu verfahren ist, wird in den §§. 164—179 bestimmt.

Diese §§. handeln von der Amtsentsetzung als Disciplinarstrafe in Folge schwerer Dienstvergehen des Notars. Diese Entsetzung vom Amte kann nur nach vorläufiger Disciplinaruntersuchung von dem Obergerichte ausgesprochen werden. Wenn dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, ist dasselbe vom Gerichtshofe erster Instanz zu vollziehen.

Drittes Hauptstück.

Cautionslegung.

§. 23.

Die Caution wird für die Hauptstadt der Monarchie mit 8000 fl. Conventions-Münze; für die Städte, welche eine Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern zählen, mit 5000 fl. Conventions-Münze; für andere Städte, wo ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, mit 2000 fl. Conventions-Münze; für alle übrigen Orte mit 1000 fl. Conventions-Münze bemessen.

§. 24.

Die Caution kann in barem Gelde, oder in kaiserlich-österreichischen Staats-Schuldverschreibungen nach dem Börsecourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, erlegt, oder durch eine pupillarmäßige Hypothek geleistet werden. Die Caution wird von der Notariatskammer geprüft, welche ihr Gutachten darüber an den Gerichtshof erster Instanz abzugeben hat. Ist die Caution von dem letzteren dem Gesetze entsprechend befunden worden, so hat derselbe dem Bewerber darüber die Bestätigung zu ertheilen.

Die Caution kann erlegt werden:

a) in barem Gelde. Die von den Notaren in Barem erlegten Cautionen können bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die bei demselben vorgeschriebene Verzinsung und unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften fruchtbringend angelegt werden. (Erlaß des Finanzministeriums vom 15. November 1851, Nr. 245 R. G. B.)

b) in kaiserlich-österreichischen Staatsschuldverschreibungen. Nach §. 194 des Gesetzes vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen gehören hieher, alle den österreichischen Staatsschuldverschreibungen gleichgestellten öffentlichen Schuldverschreibungen, daher die ständischen und die Obligationen des Wiener-Oberkammeramtes. Zu den Staatsschuldverschreibungen gehören insbesondere auch die Grundentlastungs-Obligationen sämmtlicher Kronländer (kais. Patent vom 25. September 1850, R. G. B. Nr. 374, §. 18.).

Auch die Staatsschuldverschreibungen der Lotto-Anlehen vom Jahre 1834 und 1839 sind nach ihrem Börsecourse, aber nicht über ihren Nennwerth anzunehmen. (Erlaß des Finanzministeriums vom 21. April 1849, R. G. B. Nr. 221.)

Mit Erlaß vom 20. Juli 1854, Zahl 7773 (Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 21. Juli 1854, Z. 78–A, nied. öst. Landesregierungsblatt Nr. 18) hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzmisterium zu bestimmen befunden, daß die durch k. k. Beamte subscribirten, auf deren Namen lautenden und voll einbezahlten Obligationen des fünfpercentigen freiwilligen Staatsanlehens vom Jahre 1854 sowohl durch sie selbst als durch ihre Erben in allen Fällen ohne Ausnahme im vollen Nennwerthe bei allen k. k. Behörden und Aemtern als Caution verwendet werden dürften. Auf bereits erlegte Cautionen findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

Mit dieser Beschränkung scheint diese Anordnung auch auf die Notariatscautionen anwendbar.

3. Durch eine pupillarmäßige Hypothek.

Eine pupillarmäßige Hypothek ist dann vorhanden, wenn durch das Cautionscapital, und die etwa vorhergehenden Posten das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwei Drittel seines Werthes beschwert wird (Pat. vom 18. October 1792, J. G. S. Nr. 62, §. 1, §. 1374 a. b. G. B.)

Der Werth der unbeweglichen Güter, welche zur Cautionsleistung dienen sollen, ist in der Regel durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen, wenn derselbe nicht ohnedieß aus den Registern der Grundsteuer oder aus dem Kataster entnommen werden kann.

Bei Häusern, welche nur aus Holz, Lehm, oder anderem nicht feuerfesten Materiale errichtet sind, darf nur der Werth des Grundes in Anschlag gebracht werden.

Der Werth von Gebäuden kann an Orten, an welchen die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden*) nach den von der Hauszins-Erhebungscommission (gegenwärtig von der Steueradministration und den Steuerämtern) beglaubigten Zinsfassionen berechnet werden. Doch muß hiebei ein mindestens sechsjähriger Zinsertrag der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt, ein Zeugniß eidlich verpflichteter Sachverständiger über den guten Baustand des Hauses beigebracht, und sowohl auf alle Lasten desselben, als auch auf die örtlichen und andern Verhältniße Rücksicht genommen werden, welche in einzelnen Fällen auf den Werth des Hauses Einfluß nehmen.

---

*) Laut Hofdecret vom 23. October 1843 wurde durch a. h. Entschließung vom 7. October 1843 die bereits mit Justizhofdecret vom 10. Juli 1829 J. G. S. Nr. 2418 bezüglich der Häuser in Wien und den Vorstädten Wiens gestattete Anlegung von Geldern der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Grundlage der Zinsfassionen in den Städten Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Lemberg mit Einschluß ihrer Vorstädte für zuläßig erklärt. Mit Patent vom 10. October 1849 R. G. B. Nr. 412 §. 4 wurde angeordnet, daß die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinserträgnisse vom 1. November 1849 an in den Ländern in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werde, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte:

a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder welche

b) außer diesen Ortschaften gelegen durch Vermiethung benützt werden.

Die Ausführung dieser Ausdehnung wurde durch Verordnung des Finanzministeriums vom 9. August 1850 R. G. B. Nr. 333 angeordnet.

Endlich muß das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden versichert sein, und der Schuldner verpflichtet werden, in der Folge für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen. Ueberhaupt ist die Genehmigung der Cautionsanlegung ungeachtet der auf gesetzliche Weise ausgewiesenen Sicherheit zu verweigern, wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände, entweder in Rücksicht der Person des Schuldners, oder seiner Eigenthumsrechte auf die angebotene Hypothek, oder in Rücksicht der Beschaffenheit oder des Werthes der letzteren erhebliche Bedenken auffallen.

Auf Fideicommißgüter sollen die Notariatscautionen nicht angelegt werden (§§. 194, 196 — 198, 200 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen).

Die Caution kann übrigens sowohl aus dem eigenen Vermögen des Notars, als durch einen Dritten für ihn gelegt werden. Wird die Caution in barem Gelde, oder in nicht vinculirten öffentlichen Schuldverschreibungen hinterlegt, so bedarf es keiner besonderen Widmungsurkunde.

Wird die Caution durch eine pupillarmäßige Hypothek geleistet, so muß eine Widmungsurkunde ausgestellt und in den öffentlichen Büchern einverleibt werden.

§. 25.

Wenn ein Notar auf eine andere Stelle übersetzt wird, muß nicht nur für die etwa erforderliche Ergänzung der Caution gesorgt, sondern, im Falle die frühere Caution mit Beschränkung auf die dem Bewerber damals verliehene bestimmte Notarstelle geleistet worden sein sollte, auch deren Widmung für die neu verliehene Stelle auf solche Art sicher gestellt werden, daß dieselbe weder von anderen Pfandgläubigern, noch, wenn die Bestellung aus dem Vermögen eines Dritten erfolgt sein sollte, von diesem letzteren angefochten werden kann.

Eine Ergänzung der Caution wird erforderlich, wenn für den Ort, an welchen der Notar versetzt wird, eine höhere Caution vorgeschrieben ist, als für den Ort seiner bisherigen Amtswirksamkeit (§§. 19, 23, N. O.).

Die Widmung der früheren Caution für die neu verliehene Stelle wird erforderlich, wenn die frühere Caution ausdrücklich nur für die damals verliehene bestimmte Notarstelle gewidmet wurde.

Wurde aber die Caution gleich ursprünglich zur Haftung für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars überhaupt — ohne Beschränkung auf einem bestimmten Amtssitz — entstehen, gelegt, so bedarf es bei einer Uebersetzung des Notars keiner neuen Widmung. Es versteht sich hiebei von selbst, daß eine früher bestellte Caution, auf welche mittlerweile anderweitige Pfandrechte erworben wurden, nicht für die neue Notarstelle gewidmet werden kann, wenn nicht die Pfandgläubiger dem Cautionsbande nachstehen zu wollen erklären.

§. 26.

Die als Caution erlegten Staats-Schuldverschreibungen sind zu vinculiren, und ebenso wie die als Caution übergebenen baren Beträge und Hypothekarurkunden an die zur unmittelbaren Uebernahme gerichtlicher Depositen am Sitze der Notariatskammer bestimmte Casse abzugeben.

Die als Caution gewidmeten Staats- oder öffentlichen Schuldverschreibungen sind auf den Namen des Cautionslegers mit Beifügung des Cautionsbandes umzuschreiben, beziehungsweise zu vinculiren.

Wird die Schuldverschreibung von einer dritten Person für den Notar als Caution gewidmet, so wird auf Verlangen der Partei die Schuldverschreibung von der Casse auf den Namen des Eigenthümers mit Beisetzung des Cautionsvinculums ausgestellt. Sind die zu vinculirenden Schuldverschreibungen mit Coupons versehen, so werden diese zurück behalten, und es kommen die Zinsen der neuen Staatsschuldverschreibungen immer von jenem Tage gegen Quittung zu bezahlen, welcher sich mit Rücksicht auf die noch unerhobenen Coupons ergibt.

In jedem Falle müssen von der Partei alle zu den dießfälligen Schuldverschreibungen gehörigen, zur Zeit der Vinculirung noch nicht verfallenen Interessencoupons beigebracht werden.

Die Vinculirung von haftungsfreien Obligationen kann unmittelbar von der Casse auf bloßes Anmelden der Partei vorgenommen werden. Bei der Vinculirung ist auf dem Rücken der Schuldverschreibung durch eine ämtliche Clausel ersichtlich zu machen, daß die Verzinsung von dem betreffenden Termine gegen Quittung erfolgt.

Interessenbehebung.

Die Behebung der Interessen von vinculirten Obligationen erfolgt jedenfalls gegen Quittungen.

Die Anweisung der Interessen ist von dem Eigenthümer der Obligationen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzusuchen.

Die Quittungen für die Interessen der auf den Ueberbringer lautenden mit Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen, deren Coupons bei der Vinculirung eingezogen wurden, genießen die Stämpelfreiheit.

Die Quittungen über die Interessen von auf einen bestimmten Namen lautenden, mit keinen Coupons versehenen Staatsschuldverschreibungen, unterliegen der Stämpelpflicht, insofern nicht bei der Herausgabe den Zinsenquittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert wurde (Tarifpost 48 lit. h des Stämpel- und Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850).

Zu diesen befreiten Obligationen gehören laut Verordnung des Finanzministeriums vom 26. September 1852, Z. 26.521—1776:

a) die Banco-Obligationen und Banco-Leibrenten-Obligationen (nach Patent vom 24. December 1705 und 24. März 1713);

b) die Banco-Lotto-Obligationen vom Jahr 1797—98 (nach Patent vom 18. November 1797);

c) die Partial-Obligationen über jene im Auslande aufgenommenen Anlehen, welchen bei ihrer Negocirung die Bancorechte zugesichert wurden, und deren Umwechslung durch die Patente vom 12. April 1802 und 26. April 1803 angeordnet wurde;

d) die ungarischen Hofkammer-Obligationen (Patent vom 1. Februar 1760 und 28. Dezember 1762);

e) die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, insoferne sie auf bestimmte Namen lauten, und die Interessen gegen Quittungen behoben werden (lit. A Obligationen §§. 84, 85 der Instruction für die zur Verwaltung des Grundentlastungsfondes berufenen Organe vom Jahre 1851);

f) die in Folge Convertirung fälliger Crediteffecten entstandenen auf bestimmten Namen lautenden 5% Obligationen (§. 4 der Instruction vom 19. Juli 1849, Z. 8113), endlich

g) die Schuldverschreibungen des lombardisch-venetianischen Anlehens vom Jahr 1850 (auf Grund des §. 29 der Instruction vom Jahre 1851, Z. 8827).

§. 27.

Die Caution dient zunächst als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars

entstehen. Für andere Forderungen kann sie nur unbeschadet dieser Bestimmung in Anspruch genommen werden.

Unter Amtsführung des Notars ist nicht bloß seine Thätigkeit in der Aufnahme von Notariatsacten und Beurkundungen, sondern auch in der Verfassung von Privaturkunden und Eingaben an Behörden zu verstehen, da er auch hiefür laut §. 6 N. O. haftet.

Wenn die Caution für andere Forderungen in Anspruch genommen werden will, so müssen hiebei die Vorschriften des Civilrechtes und des gerichtlichen Verfahrens beobachtet werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Caution nur für jene nicht aus der Amtsführung des Notars entspringenden Forderungen in Anspruch genommen werden kann, welche gegen den Eigenthümer des Cautionscapitales gerichtet sind.

Wegen Privatforderungen an den Notar kann daher die Caution nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dessen Eigenthum ist.

§. 28.

Jede Notariatskammer hat ein Verzeichniß über alle von den Notaren ihres Sprengels geleisteten Cautionen zu führen und über deren ungeschmälerte Erhaltung zu wachen. Zu diesem Ende ist sie von jedem Erkenntniß, welches eine Schmälerung der Caution zur Folge haben kann, nach eingetretener Rechtskraft desselben durch das Gericht, bei welchem die Verhandlung gepflogen wurde, in Kenntniß zu setzen.

Sobald der Fall einer bevorstehenden Executionsführung auf die Caution oder einer Schmälerung derselben aus was immer für einem anderen Grunde eintritt, hat die Notariatskammer dem Gerichtshofe, wenn dieser nicht ohnehin davon in Kenntniß ist, die Anzeige zu machen, damit dem Notar eine Frist bestimmt werde, binnen welcher er die Forderung zu berichtigen, oder eine neue Caution zu leisten, oder die geschmälerte zu ergänzen hat. Wenn es die Umstände erfordern, ist zugleich wegen Suspendirung eines solchen Notars die Anzeige an den Gerichtshof zu erstatten (§. 180.) In jedem Falle kann ein Gläubiger, welcher auf die Caution ein Pfandrecht für eine Forderung erlangt, die nicht unter jene gehört, zu deren Sicherstellung die Caution bestimmt ist (§. 27), nur unter Beobachtung der in den §§. 31—33 enthaltenen Vorschriften aus der Caution seine Befriedigung erhalten.

Das Gericht, bei welchem die Verhandlung gepflogen wurde, in Folge welcher die Schmälerung der Caution eintritt, ist der Gerichtshof

erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet (§. 168 N. O.).

Erkenntnisse, welche eine Schmälerung der Caution zur Folge haben können, sind:

1) jene, mit welchen der Notar wegen geringeren Uebertretungen zu Geldstrafen bis zu 100 Gulden verurtheilt wird, oder welche gegen den Notar, welcher seinen Pflichten nachzukommen unterläßt, als Zwangsmittel angewendet werden (§. 163 N. O.).

2) jene, mit welchen Disciplinargeldstrafen über 100 fl. bis 500 fl. C. M. bei Dienstvergehen, wenn nicht auf Suspension oder Amtsentsetzung erkannt wird, über den Notar verhängt werden (§. 164 N. O.).

3) jene, mit welchen der Notar in die Kosten des Verfahrens bei einer Disciplinaruntersuchung, insoferne er schuldig befunden wurde, verurtheilt wird (§. 174 N. O.);

4) jene, mit welchen bei der Uebergabe der Acten eines Notars, dessen Amtswirksamkeit erlischt, oder auch sonst im Falle eines Abganges oder einer Mangelhaftigkeit der Acten und der zu führenden Verzeichnisse der Notar oder dessen Nachlaß zur Bestreitung der aus der Herbeischaffung oder Ergänzung erwachsenden Kosten zum Ersatze verhalten wird (§§. 148—150 N. O.);

5) die Erkenntnisse, mit welchen der Rückersatz eines von dem Notar eingehobenen Gebührenübermaßes (§. 116 N. O.) oder der für einen unwirksamen Notariatsact, sowie für mangelhafte Beurkundungen, Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse bezahlten Gebühren, soferne sie von der Partei zurückgefordert werden, ausgesprochen wird (§. 117 N. O.);

6) die Erkenntnisse, womit auf eine Entschädigung des Notars an die Partei, sei es im Disciplinar- oder im ordentlichen Rechtswege erkannt wird (§. 175, 176, 179 N. O.);

7) die Erkenntnisse des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, womit gegen ein Mitglied der Notariatskammer, welches seinen Pflichten nicht nachkommt, oder sich ein gesetzwidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, Geldstrafen verhängt werden (§. 158 N. O.).

Eine Schmälerung der Caution kann außerdem durch den zufälligen oder verschuldeten, theilweisen oder ganzen Untergang des Cautionsobjectes herbeigeführt werden, z. B. wenn die Realität, auf welcher die Caution sichergestellt ist, durch Naturereignisse oder Feuersbrunst zu Grunde geht, oder zwangsweise versteigert wird, und das Cautions-

capital bei der Kaufschillingsvertheilung ganz oder theilweise unberichtiget bleibt, oder wenn die gerichtlich hinterlegte Barschaft in Verlust gerathen sollte u. dgl.

In wieferne in dem Falle einer solchen Schmälerung dem Notar oder demjenigen, welcher die Caution für ihn bestellt hat, ein Ersatzanspruch an Dritte, oder nach Umständen an den Staatsschatz zustehe, ist nach den Grundsätzen des Civilrechtes von dem competenten Richter zu entscheiden.

Zu den Fällen einer Cautionsschmälerung gehört aber das Sinken des Börsecourses der als Caution hinterlegten Staats- oder öffentlichen Schuldverschreibungen nicht, da der Werth dieser Papiere stets nach dem Course des Hinterlegungstages zu beurtheilen ist.

Die Suspendirung des Notars tritt in den Fällen dieses Paragraphen dann ein, wenn sich eine bedeutende Schmälerung der Caution oder die Besorgniß einer solchen ergibt (§. 180 N. O.).

Für die aus der Amtsführung des Notars entspringenden durch ein rechtskräftiges Erkenntniß zuerkannten Ansprüche kann die Execution nach den für die Vollstreckung richterlicher Urtheile geltenden Bestimmungen auf das Cautionsobject geführt werden, ohne daß es der Einleitung des in den §§ 31—33 vorgesehenen Verfahrens bedürfte.

Wenn aber ein Gläubiger auf Grundlage einer Forderung, welche nicht unter jene gehört, zu deren Sicherstellung die Caution gelegt wurde, gegen den Notar, wenn dieser Eigenthümer des Cautionscapitales ist, oder gegen den dritten Eigenthümer desselben die Execution führen will, so muß vorläufig die Devinculirung des Cautionscapitales erwirkt werden, und nur der nicht durch Ansprüche aus der Amtsführung des Notars erschöpfte Betrag bildet einen Gegenstand der Execution.

§. 29.

Aus der Caution sind im Falle eines Concurses, dem §. 27 gemäß, vor Allem jene Ansprüche, zu deren Deckung dieselbe bestellt wurde, zu befriedigen. Der Berechtigte ist daher, so weit er bloß aus der Caution seine Befriedigung sucht, nicht verbunden, sich in die Concursverhandlung einzulassen, sondern kann seinen Anspruch außerhalb derselben bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar angestellt ist, geltend machen. Doch müssen alle Schritte hiezu gegen den Massavertreter gerichtet werden.

Nur in soweit die aus der Amtswirksamkeit des Notars entspringenden Ersatzansprüche nicht durch die Caution gedeckt sind, muß der Berechtigte seine Forderung nach vorläufiger Bestimmung derselben durch den Gerichtshof erster Instanz in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, bei der Concursmasse anmelden, in welche auch der, durch diese Ersätze nicht erschöpfte Theil der Caution einzubeziehen ist, soweit er ein Eigenthum des Notars bildet. Wird über das Vermögen eines Dritten, welcher für den Notar die Caution bestellte, der Concurs eröffnet, so kann die Caution nur unbeschadet des Cautionsbandes in den Concurs einbezogen werden, und diese Einbeziehung bleibt der Geltendmachung der Cautionsansprüche nach dem vorstehenden Paragraph unnachtheilig. Daher ist auch im Falle der Concurseröffnung über den dritten Besteller des Cautionscapitales bezüglich der Caution nicht das in den §§. 31—33 N. O. vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Wenn aber über das Vermögen des Notars selbst, welcher die Caution aus Eigenem bestellt hat, der Concurs eröffnet wird, so erlischt das Notariatsbefugniß (§. 21 Z. 5 N. O.) und ist demnach das Verfahren nach §§. 31—33 einzuleiten.

§. 30.

Wenn ein Notar stirbt, seines Amtes entsetzt, oder wenn sein Amt aus anderen Gründen für erloschen erklärt wird, so kann die Bewilligung zur Zurückstellung der als Caution erlegten Gelder, Staatsschuldverschreibungen oder Hypothekarurkunden, und die erforderliche Devinculirungs- oder Löschungserklärung, dem Eigenthümer oder dessen Erben nur von dem Gerichtshofe erster Instanz ertheilt werden.

§. 31.

Ehe jedoch diese Bewilligung ertheilt wird, muß die Notariatskammer, in deren Bezirk der Notar zuletzt sein Amt ausgeübt hat, sowohl in diesem Bezirke, als, wenn der Notar früher in dem Bezirke einer anderen Kammer bestellt gewesen sein sollte, auch in dem letzteren durch ein Edict, welches dreimal der Amtszeitung des Kronlandes einzuschalten ist, den Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Diejenigen, welche Ansprüche auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, dieselben binnen sechs Monaten bei ihr anzumelden haben, widrigen Falles nach Verlauf dieser Frist die Zurückstellung der Caution erfolgen würde. Zugleich sind Diejenigen,

welche bereits ein specielles Pfandrecht auf die Caution erworben haben (§. 28), insbesondere von dieser Aufforderung zu verständigen.

Liegen die verschiedenen Bezirke, in welchen der Notar sein Amt ausübte, in demselben Kronlande, so ist die mehrfache Kundmachung des Edictes nur insoferne erforderlich, als für die einzelnen Bezirke abgesonderte Amtszeitungen bestehen.

Unter den Pfandgläubigern, deren specielle Verständigung von der Edictalcitation in diesem Paragraphe vorgeschrieben ist, sind nur diejenigen zu verstehen, deren Anspruch aus der Amtsführung des Notars herrührt, und sich auf eines der bei §. 28 aufgeführten Erkenntnisse, welche eine Schmälerung der Caution zur Folge haben können, gründet.

Die Verständigung ist gerichtsordnungsmäßig einzuleiten.

§. 32.

Ueber die angemeldeten Forderungen ist bei der Notariatskammer die mündliche Vernehmung der Betheiligten einzuleiten, und wenn kein Streit obwaltet, die Befriedigung der anerkannten Forderungen im gütlichen Wege zu bewirken. Im Falle jedoch Einwendungen erhoben werden, über welche keine Ausgleichung zu Stande kommt, hat die Notariatskammer alle Anmeldungen mit Beifügung ihres Gutachtens, in wie weit allenfalls ungeachtet derselben mit der Zurückstellung der Caution vorgegangen werden könne, dem Gerichtshofe zur Einleitung des geeigneten Verfahrens (§§. 116, 175) vorzulegen.

Als betheiligt sind einzuvernehmen;

1. Der Notar, und im Falle über denselben der Concurs eröffnet worden sein sollte, auch der Massavertreter.

2. Alle diejenigen, welche innerhalb des Anmeldungstermines Ersatzansprüche aus der Amtsführung des Notars angemeldet haben, sie mögen für diese Ansprüche bereits ein specielles Pfandrecht erworben haben oder nicht.

3. Die allfälligen dritten Eigenthümer des Cautionscapitales, der Eigenthümer der Realität, worauf die Caution bestellt wurde, wenn die Widmung von ihm selbst, oder seinem Vorfahren im Besitze ausging.

4. Alle diejenigen, welche auf die Caution ein Pfandrecht für eine Forderung erlangt haben, die nicht unter jene gehört, zu deren Sicherstellung die Caution bestimmt ist.

Die bei §. 28 unter 1, 2, 3, 4, 7 aufgeführten Geldstrafen und Kostenbeträge sind von dem Gerichtshofe erster Instanz von Amtswegen einzubringen, und es entfällt daher rücksichtlich derselben jede weitere Verhandlung, diese tritt nur in den §. 28 unter 5 und 6 aufgeführten Fällen ein, und zwar:

1. wenn es sich um den angesprochenen Rückersatz eines bezahlten Gebührenübermaßes oder der für einen unwirksamen Act oder für mangelhafte Beurkundungen, Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnisse bezahlten Gebühren (§. 116 N. O.);

2. wenn es sich um die Einbringung einer von der Partei angesprochenen Entschädigung handelt (§ 175 N. O.). In dem ersten dieser beiden Fälle hat der Gerichtshof zugleich den Betrag der streitigen Gebühren zu bestimmen (§. 116 N. O.), in dem zweiten Falle hat derselbe, wenn nicht nur die Person des Beschädigten, sondern auch der Betrag des Schadens mit Bestimmtheit ermittelt werden kann, auch hierüber zu erkennen, wenn aber dieses nicht der Fall ist, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

Dem dießfälligen Erkenntnisse muß aber, insoferne es sich um Ersatzansprüche aus einer pflichtwidrigen Amtshandlung des Notars handelt, die Disciplinaruntersuchung vorhergehen.

Auch in dem Falle, wenn bei der Notariatskammer in Folge der Vernehmung der Betheiligten ein Vergleich zu Stande kommt, kann die hiernach vorzunehmende Befriedigung der anerkannten Forderungen nur durch den Gerichtshof verfügt werden (§. 30.)

§. 33.

Ist die Caution nicht hinreichend, um alle angemeldeten Forderungen zu berichtigen, so sind die Forderungen aller Derjenigen, welche nicht schon insbesondere ein Pfandrecht darauf erwirkt haben (§. 28), verhältnißmäßig daraus zu befriedigen. Alle übrigen Gläubiger, für welche nach §. 27 die Caution nicht bestimmt ist, können, obgleich sie ein Pfandrecht erlangt haben, nur aus dem sich ergebenden Ueberschusse ihre Befriedigung erhalten.

Durch die Versäumung der Anmeldung verliert der Gläubiger zwar das Vorrecht auf die Caution, aber nicht die Forderung selbst.

Ein besonderes Pfandrecht auf die Caution haben nur jene Parteien erwirkt, welche auf Grundlage rechtskräftiger Erkenntnisse bereits Executionen auf die Caution erwirkt haben. In dieser Bezie-

hung stehen auch die in §. 28 unter 1, 2, 3, 4, 7 aufgeführten Geldstrafen und Kostenbeträge den Ansprüchen der Parteien, soweit diese aus der Amtsführung des Notars herrühren, gleich. Bei dieser verhältnißmässigen Befriedigung concurriren nur jene Gläubiger, deren Forderungen aus der Amtsführung des Notars herrühren, die übrigen Gläubiger kommen erst dann zur Befriedigung, wenn alle Forderungen, für welche die Caution bestimmt ist, bereits befriediget sind.

So lange die wirkliche Vertheilung oder Ausfolgung der Caution nicht statt gefunden hat, steht den einzelnen Berechtigten gegen die Versäumung der Anmeldung das Rechtsmittel der Einsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen die verstrichene Fallfrist (terminus peremtorius) nach Maßgabe der Civilprozeßordnung offen (§. 372 allg. und §. 489 westgalz G. O.).

Viertes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Amtes der Notare.

§. 34.

Der Notar darf (§. 11) sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz ausüben, für welchen er bestellt ist. Ein von ihm außer diesem Sprengel aufgenommener Act wird (§. 4) nicht als öffentliche Urkunde angesehen.

Innerhalb des ihm angewiesenen Sprengels ist er jedoch zur Ausübung seines Amtes ohne Unterschied des Wohnsitzes der ersuchenden Partei berechtiget.

Diese Verfügung beschränkt sich, wie schon zu §. 11 bemerkt wurde, nur auf die notariellen Amtshandlungen, d. h. auf die Aufnahme von Notariatsacten und auf die Ausfertigung notarieller Beurkundungen. Die Ueberreichung von Eingaben kann der Notar auch außerhalb seines Sprengels besorgen.

Aber auch bei Aufnahme von Notariatsacten und bei Ausfertigung notarieller Beurkundungen kommt es auf den Wohnsitz der ansuchenden

Parteien oder auf die Lage des Vertrags, Objectes nicht weiter an, demnach kann z. B. ein Notariatsact über ein Wienerhaus in Prag aufgenommen werden und umgekehrt.

§. 35.

Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben; ein Notar aber, welcher an eine andere Stelle übersetzt wird, nicht eher, als bis er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtiget erklärt ist (§§. 18 und 19). Eben so wenig kann ein Notar sein Amt mit Wirksamkeit fortsetzen, nachdem ihm bekannt gemacht ist, daß dasselbe erloschen, oder daß er von demselben suspendirt sei. Ein gegen diese Vorschrift aufgenommener Act hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

Nach erfolgter Beeidigung hat der neue Notar allen Erfordernissen seiner Ernennung genüge geleistet, und ist berechtigt unmittelbar sein Amt anzutreten und auszuüben (§. 18). Bei der Uebersetzung eines Notars an eine andere Stelle aber bedarf es einer besonderen Ermächtigung (§ 19), dagegen kommt es in beiden Fällen nicht darauf an, ob die Kundmachung der Beeidigung des neu ernannten Notars bereits erfolgt sei oder nicht.

Die Fälle der Erlöschung des Notariatsbefugnißes sind in §. 21, die Fälle der Suspension (zeitlichen Enthebung) eines Notars in §. 180 der Notariatsordnung angeführt.

Ein beurlaubter Notar kann während der Dauer des Urlaubs, wenn er sich innerhalb seines Sprengels befindet, notarielle Amtshandlungen mit Wirksamkeit vornehmen.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, in welchem ein Notar in einem ihm bisher zur Supplirung zugewiesenen Bezirke nach seiner Enthebung von der Supplirung jedoch vor dem Amtsantritte seines Nachfolgers Notariatsacte aufgenommen hatte, wurde mit Verordnung des Justizministeriums vom 26. März 1853 Nr. 56 J. G. S., erklärt, daß die im §. 35 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 gegen einen von einem Notare außerhalb seines Bezirkes aufgenommenen Act verhängte Ungiltigkeit auf die oberwähnten von einem Notar nach seiner Enthebung von einem ihm zugewiesenen Bezirke wegen Uebersetzung oder aus einem andern die Erlöschung oder Suspension der Notariatsbefugniß nicht nach sich ziehenden Grunde jedoch

vor dem Amtsantritte seines Nachfolgers in seinem bisherigen Bezirke aufgenommenen Notariatsacte keine Anwendung finde.

Diese Erläuterung wurde dadurch motivirt, daß die auf solche Art fortgesetzte Ausübung des Notariates einen Eingriff in einen fremden Notariatsbezirk nicht enthalte, und daher der Grund und Zweck der im § 35 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 enthaltenen Androhung wegfalle und daß Strafbestimmungen keine ausdehnende Auslegung zulassen.

Diese Verordnung ist nun zwar durch Absatz I. des Kundmachungspatentes zur neuen Notariatsordnung aufgehoben, da jedoch nach § 19 der Notariatsordnung für den Fall der Uebersetzung eines Notars dem Obergerichte obliegt, den Zeitpunkt, von welchem er von seinem bisherigen Amte auszutreten habe, zu bestimmen, was wohl analog auch bei der dem Gerichtshofe erster Instanz obliegenden Substitution einzutreten hat (§ 150 Notariatsordnung), so kann dermalen der angeregte Zweifel füglich nicht mehr entstehen.

§. 36.

Ein Notar darf weder eine Verhandlung vornehmen, noch einen Act aufnehmen, bei welchem er selbst, seine Ehegattin, oder eine Person betheiliget ist, welche mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist; oder welche zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl-Eltern oder -Kindern oder als Mündel oder Pflegebefohlener steht, oder wenn der Act irgend eine Verfügung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten solcher Personen enthalten soll.

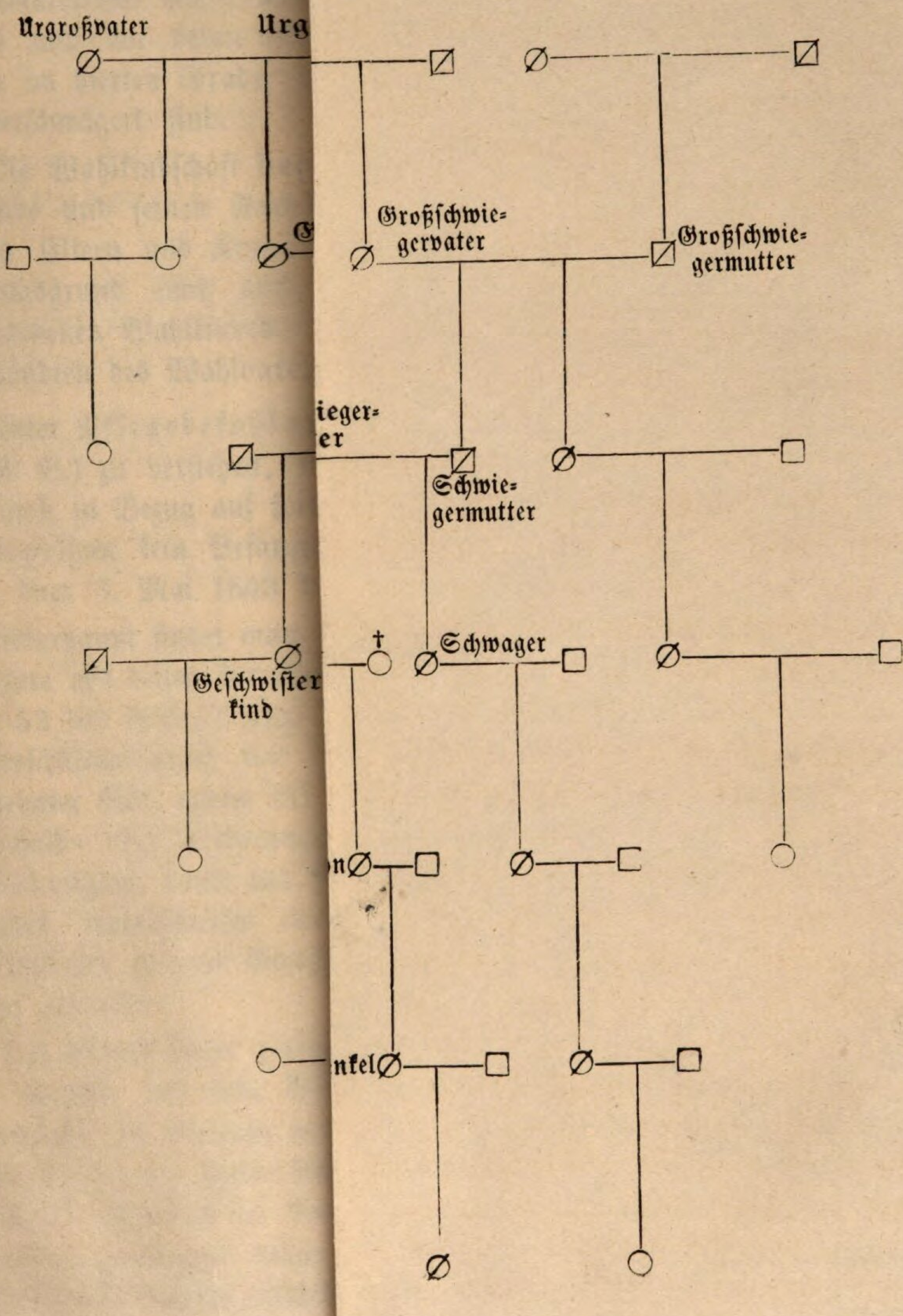
Im ersten Falle ermangelt der ganze Act, im zweiten die bezügliche Verfügung der Wirkung eines Notariatsactes.

Der beiliegende Stammbaum enthält die Uebersicht der Verwandten und Verschwägerten, für welche der Notar nach diesem Paragraphe keine Verhandlung vornehmen und keinen Act aufnehmen darf.

Das Gesetz erwähnt zwar hier der notariellen Beurkundungen mit keinem Worte, da jedoch auch diese als öffentliche Urkunden angesehen werden müssen, so muß sich die Befangenheit des Notars auch auf dieselben erstrecken.

Dieser Befangenheitsgrund war nach der Notariatsordnung vom 29. September 1850 § 36 noch ausgedehnter, da er sich auf die Ver-

zur Ueberſicht gen und keinen Act aufnehmen darf.



wandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis auf den vierten Grad erstreckte, während gegenwärtig die Ausschließung im vierten Grade der Seitenlinie nur die Geschwisterkinder und die im gleichen Grade verschwägerten umfaßt.

So kann z. B. der Notar nach der neuen Notariatsordnung einen Notariatsact mit seinem Großoheim oder mit einem Enkel seines Bruders und mit deren Ehegattinen aufnehmen, weil dieselben mit ihm nur im vierten Grade der Seitenlinie verwandt, und beziehungsweise verschwägert sind.

Die Wahlkindschaft begründet zwischen den Wahl-Eltern und dem Wahlkinde und seinen Nachkommen gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern, es erstreckt sich demnach dieser Ausschließungsgrund auch auf alle die Nachkommen eines vom Notar angenommenen Wahlkindes, nicht aber auf die Ascendenten und Seitenverwandten des Wahlvaters oder des Wahlkindes eines Notars.

Unter Pflegebefohlenen sind die Kuranden (§§ 188,269—272 a. b. G. B.) zu verstehen, nicht aber die Pflegekinder, daher bei dem Notar auch in Bezug auf seine Pflegekinder und ebenso hinsichtlich seiner Pflegeeltern kein Befangenheitsgrund eintritt, wie dieß nach dem Gesetze vom 3. Mai 1853 doch bei Richtern der Fall ist.

Ueberhaupt findet man bei Vergleichung der Ausschließungsgründe der Notare mit denen der Richter in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach § 52 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden, daß die letzteren weit ausgedehnter sind, indem bei dem Notare die Befangenheitsgründe aus den Schuld- oder Forderungsverhältnissen zu den Parteien und ihren Bevollmächtigten, dann aus seinem früheren Einschreiten als Sachwalter Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann wegfallen, um der bloß auf Mitglieder höherer Gerichte anwendbaren Befangenheitsgründe gar nicht zu gedenken.

Der Grund dieser geringeren Strenge liegt wohl darin, daß der Notar, welcher nur eine Beurkundungsperson ist, und nicht über die Parteienrechte zu erkennen hat, nur dort als befangen erscheint, wo es sich um seinen oder seiner Angehörigen unmittelbaren Vortheil handelt, und daß die Parteien in der Regel nur dann zu dem Notar das so nothwendige Vertrauen haben werden, wenn sie in ihm zugleich ihren Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann erkennen.

§. 37.

Ein Notar, welcher um seine Amtshandlung angegangen wird, darf dieselbe in der Regel nicht versagen.

Er darf jedoch keine Verhandlung über ungiltige, verbotene oder solche Geschäfte vornehmen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes, oder zur Benachtheiligung eines Dritten schließen wollten.

Ebenso ist dem Notar verboten, mit Personen, von welchen er weiß, oder aus den Umständen entnehmen kann, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Grunde zu Rechtsgeschäften unfähig sind, eine Verhandlung vorzunehmen.

Gegen die Versagung der Amtshandlung steht den Parteien die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz frei, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe seiner Weigerung schriftlich mitzutheilen hat.

Der Notar nimmt die Amtshandlung auf Verlangen (Requisition, Rogation) der Partei vor.

Von dem Grundsatze daß der Notar seine Amtshandlung, wenn er darum angegangen wird, nicht versagen dürfe, stellt das Gesetz nachstehende Ausnahmen auf:

a) wenn es sich um ungiltige, verbotene oder solche Geschäfte handelt, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines dritten schließen wollen.

Ungiltig sind jene Geschäfte, welche über das abgeschlossen werden, was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist (§. 878 a. b. G. B.).

Zu der ersten Classe gehören die Verträge über die dem Verkehr entzogenen Sachen, wozu z. B. in Ansehung des Objectes auswärtige Lotterielose, in Ansehung des Subjectes unbewegliche Güter für türkische Unterthanen oder geistliche Gemeinden und Ordenspersonen, und nach Maßgabe der besonderen Landesgesetzgebungen auch für Israeliten zu zählen sind.

Als geradezu unerlaubt (verboten) erscheint:

α) was dem Vernunftgesetze (§. 16 a. b. G. B.),

---

*) S. hierüber ausführlich Ellinger Handbuch des österreichischen Civilrechtes ad §. 356.

β) den bürgerlichen Verbotsgesetzen,

γ) den Strafgesetzen,

δ) oder endlich offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerstreitet *).

Insbesondere ist die Ungiltigkeit einzelner Verträge in §. 879 und in andern Paragraphen des a. b. G. B.; z. B. 986, 996 und in den politischen Gesetzen ausgesprochen. Die Erörterung der einzelnen hieher gehörigen Fälle, muß füglich dem Civil- und Strafrechte und der politischen Gesetzkunde überlassen werden, mit welchen der Notar ohnehin vertraut sein muß.

Die Beurtheilung, in wieferne ein gegründeter Verdacht obwalte, daß ein gewisses Geschäft blos zum Schein oder zur Benachtheiligung Dritter z. B. der Gläubiger oder Pflichttheilnehmer eines der contrahirenden Theile geschlossen werden wolle, bleibt dem vernünftigen Ermessen des Notars überlassen, welcher hiebei alle nach der Natur des Rechtsgeschäftes und den Verhältnißen der Parteien mitwirkenden Momente zu erwägen hat,

b) wenn es sich um die Verhandlung mit Personen handelt, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Grunde unfähig sind, eine Verhandlung vorzunehmen.

Dahin gehören:

1. Minderjährige, Rasende, Wahn- und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder ganz beraubt, oder unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, diejenigen welchen der Richter als erklärten Verschwender die Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat (§. 21 a. b. G. B.), dann diejenigen Großjährigen, über welche die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt verlängert wurde (§§. 172, 252, a. b. G. B.).

2. Sträflinge, welche zum Tode, oder zum schweren Kerker verurtheilt wurden (§. 279 a. b. G. B. §. 27, lit. b, St. G.).

3. Cridatare, nach Umständen Ordenspersonen und Gemeinden, endlich die vom Feldwebel abwärts wirklich dienende Mannschaft, sie möge im wirklichen Dienste oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, oder bis zur Einberufung stehen, insoferne derselben ohne Bewilligung ihres Regiments- oder Corpscommandos kein Vermögen ausgefolgt werden

*) S. Ellinger a. a. O. ad §§. 878—879.

darf und ihr auch nicht gestattet ist, Darleihen auf ihren Besitzstand aufzunehmen, oder andere Schulden zu contrahiren*).

Damit der Notar so weit als möglich in fortwährender Kenntniß derjenigen Personen, welche aus Einem der unter Nr. 1. und 3 aufgeführten Gründe zu Rechtsgeschäften unfähig sind, erhalten werde, verpflichtet ihn der §. 105 der Notariatsordnung Z. 4, zur Führung eines aus den Zeitungsblättern des Kronlandes zu verfassenden Verzeichnisses aller Personen, welche in diesem Kronlande wegen Wahn- oder Blödsinnes, oder wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt wurden, hinsichtlich deren die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über das Alter der Großjährigkeit verlängert, und über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde.

§. 38.

Findet der Notar wegen Abganges der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte, ist Grund zu besorgen, daß dasselbe die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, oder wollen die Parteien dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben können, so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber wenn die Parteien darauf bestehen, den Act zwar aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachten Vorstellungen anzuführen.

Die Fälle dieses Paragraphes sind solche, in welchen es sich nicht sowohl um das allgemeine Interesse, oder um die Rechte Dritter, als um die Rechte der vertragschließenden Theile unter einander handelt, und wo es daher den Letzteren unbenommen bleiben kann, die sofortige Vornahme der Verhandlung zu begehren, da sie sich die etwaigen Rechtsnachtheile nur selbst zuzuschreiben haben.

Hieher gehören die Fälle:

a) wenn den vertragschließenden Theilen die nöthigen Vollmachten fehlen. Hiezu sind auch die Vormundschafts- und Curatelsdecrete, Legitimationsbescheide der Vormundschafts- und Curatels-Abhandlungs-Fideicommiß- und Concursbehörden zu verstehen, wenn ein Rechtsgeschäft im Namen von Minderjährigen, Curanden, Fideicommissen, Verlassenschafts- oder Concursmassen abgeschlossen, oder im Namen derselben eine Er-

---

*) Hofd. v. 25. Juni 1795 Nr. 237 J. G. S.; Hofkrgsdecr. v. 5. Mai 1837 pol. Ges. Samml. 65 Bd. 161 S. §. 15; Hofkzldecr. v. 24. November 1842.

klärung abgegeben werden soll, und nicht der ausdrückliche Vorbehalt der Ratification von Seite der competenten Behörde in den Act aufgenommen wird. Ebenso können die zu manchen Rechtsgeschäften erforderlichen politischen Consense, z. B. bei Grundzerstücklungen, hieher gerechnet werden.

b) wenn Grund zu besorgen ist, daß das Geschäft die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, oder wenn die Parteien dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen wollen, welche leicht zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben können.

Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt, oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist, so entsteht gar kein Vertrag (§. 869 a. b. G. B.).

Die Uebervortheilung einer Partei durch die andere kann durch undeutliche Ausdrücke oder Scheinhandlungen (§. 869 a b. G. B.), durch ungerechte und ungegründete Furcht (§. 870), durch Irreführung mittelst falscher Angaben, oder Benützung des Irrthumes der Mitcontrahenten (§§. 871 — 875 a. b. G. B.) bezweckt werden.

§. 39.

Kein Notar darf bei schwerer Verantwortung aus einem von ihm aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien in einem Rechtsstreite vor Gericht vertreten.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Notare Anwendung, welche das Notariat vereiniget mit der Advocatur bekleiden, und war schon in dem VI. Absatze des Kundmachungspatentes zur Notariatsordnung vom 29. September 1850 enthalten.

§. 40.

Jede Außerachtlassung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften unterwirft den Notar der Bestrafung nach den im zwölften Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen. Auch ist er den Parteien für allen durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich.

Insbesondere ist auf die Aufnahme eines Actes, bei welchem der Notar selbst, oder eine der in §. 36 aufgeführten Personen betheiliget ist, auf die Mitwirkung zu verbotenen oder Scheingeschäften, zu Geschäften rücksichtlich deren der gegründete Verdacht besteht, daß sie zu Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines Dritten geschlossen werden, oder zu Geschäften mit Personen, von welchen dem Notar bekannt ist, oder aus den Umständen auffallen muß, daß sie minderjährig,

oder aus einem anderen Grunde zu Rechtsgeschäften unfähig sind (§. 37), dann auf die Vornahme von Geschäften, von welchen mit Grund zu besorgen ist, daß sie die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecken, ohne Aeußerung der notariellen Bedenken (§. 38) die Suspension oder Entsetzung vom Amte angedroht (§. 166. N. O.).

Fünftes Hauptstück.

Aufnahme und Ausfertigung der Notariatsacte.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 41.

Es ist Pflicht des Notars, bei Aufnahme jedes Actes die persönliche Fähigkeit und gehörige Vollmacht der Parteien zur Eingehung des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, sie über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren, sich von ihrem wahren und ernstlichen Willen zu überzeugen, denselben mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen, und die Parteien nach geschehener Vorlesung des Actes um ihre Einwilligung zu befragen. Der Notar haftet für die Wahrheit Alles dessen, was in dem Notariatsacte als in seiner Gegenwart geschehen angeführt wird, und ist selbst für jede aus bloßem Versehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

Die persönliche Fähigkeit wird nach dem Civilrechte beurtheilt. Wie der Notar vorzugehen hat, wenn er wahrnimmt, daß den Parteien oder einer derselben die persönliche Fähigkeit oder die nöthige Vollmacht abgeht, wird in den §§. 38, 39 Notariatsordnung bestimmt.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen müssen Privaturkunden, welche zwar im Inlande, aber außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, ausgestellt sind, um in nicht streitigen Rechtssachen bei Gericht Beweiskraft zu haben, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Bezüglich der Intabulation, d. h. der unbedingten Einverleibung, oder Löschung in den öffentlichen Büchern wurde die Legali-

sirung der Privaturkunden, welche außer der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellt sind, bereits durch Hofdecret vom 29. August 1818 J. G. S. Nr. 1488 vorgeschrieben.

Bezüglich der aus dem Auslande kommenden Vollmachten, Wechselproteste, Urtheilssprüche oder Notariatsurkunden ist, wenn sie aus Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein österreichisches Consulat befindet, kommen, die Legalisirung durch die Gesandtschaft oder das Consulat, wenn sie aber aus Ländern kommen, welche der Botmässigkeit der kais. ottomanischen Pforte unterstehen, erforderlich, daß sie, wenn es sich um das Recht eines k. k. Unterthanen handelt, von gedachten Gesandtschaften oder Consulaten selbst ausgestellt, oder wenn sie in Oesterreich ansässige Fremde betreffen, wenigstens von ersteren ordentlich legalisirt seien*).

Bezüglich der bairischen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden ist eine Legalisirung durch die k. k. Gesandtschaft nicht erforderlich**).

Die von dem modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden werden von Seite des k. k. Gesandten in Florenz, oder von den Präsidien der k. k. Statthaltereien von Mailand und Venedig legalisirt***).

Der Notar wird nun in Fällen, in welchen ihm derartige Legitimationsurkunden aus einem andern Kronlande, oder aus dem Auslande beigebracht werden, nebst anderen auch das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu prüfen und die Parteien darauf aufmerksam zu machen haben, daß ein auf Grundlage einer nicht gehörig legalisirten Legitimationsurkunde aufgenommener Notariatsact zu gar keinem oder nur zu einem beschränkten gerichtlichen Gebrauche geeignet ist, aber er darf wegen einer solchen Mangelhaftigkeit der Vollmacht die Aufnahme des Actes nicht verweigern (§. 39 N. O.)

Die Mittel, welche dem Notare zu Gebote stehen, um sich von der persönlichen Fähigkeit der Parteien zu überzeugen, lassen sich im Allgemeinen nicht erschöpfend aufführen, daher das Gesetz ihm auch nur die Erforschung nach Möglichkeit auferlegt.

Da der Notar für die Wahrheit alles dessen haftet, was in dem Notariatsacte als in seiner Gegenwart geschehen angeführt wird, und da der Notariatsact als öffentliche Urkunde den Beweis über diese Umstände

---

*) Hofdd. v. 13. Jänner 1809 Nr. 880, 8. Febr. 1812 Nr. 971, 16. April 1816 Nr. 1436 J. G. S.

**) Hofkzldecr. v. 16. April 1818 Nr. 1436 J. G. S.

***) Hofd. v. 21. September 1827 Nr. 2307 J. G. S.

liefert, hat sich gleich nach der Einführung des Notariates in Oesterreich die Nothwendigkeit ergeben, für hypothekarische Darleihensgeschäfte, bei welchen in der Regel die Zuzählung der Valuta erst nach geschehener grundbücherlicher Sicherstellung erfolgt, ein eigenes Verfahren anzuordnen.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 12. August 1851, R. G. B. Nr. 181, welche vom 1. September 1851 an, für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg verbindlich ist, und durch das Kundmachungspatent zur Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 nicht aufgehoben wurde, wurde daher die grundbücherliche Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung für ein aufzunehmendes Darleihen auf eine Realität eingeführt. Hiernach hat der einverleibte Eigenthümer, sobald er ein Gelddarleihen bei einer bestimmten physischen oder juridischen Person (Anstalt, Casse u. dgl.) auf seine Realität aufnehmen will, ein von ihm eigenhändig unterschriebenes Gesuch mit gerichtlicher oder notarieller Legalisirung seiner Unterschrift bei der zur Führung des öffentlichen Buches competenten Gerichtsbehörde zu überreichen, in welchem der Darleiher namentlich angegeben und der Betrag und die Währung oder die Geldsorte des aufzunehmenden verzinslichen Capitals ausgedrückt sind, und um die bücherliche Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung für dieses Darleihen zu bitten. Wird die Anmerkung bewilliget, so ist dadurch die Priorität gesichert, und es kann innerhalb 60 Tagen die Schuldurkunde über das zu Stande gekommene Darleihensgeschäft in der angemerkten Rangordnung einverleibt werden.

Bevor diese Schuldurkunde aufgenommen wird, oder bei der Aufnahme kann nun der Geldgeber die Darleihensvaluta dem Schuldner zuzählen und die Bestätigung der Zuzählung in den Notariatsact aufgenommen werden. Unter Einem ist dem Darleiher der Anmerkungsbescheid auszuhändigen. — Daß dieß geschehen sei, kann in dem Notariatsacte erwähnt werden. Doch ist der Anmerkungsbescheid nicht dem Notariatsacte beizuheften, sondern dem Einverleibungsgesuche anzuschließen.

Wird innerhalb der 60tägigen Frist das Gesuch um Einverleibung des Schuldscheines nicht eingebracht, oder wird der Anmerkungsbescheid zurückgelegt, so erfolgt die bücherliche Löschung der Anmerkung.

Ist in solchen Fällen die Zuzählung bei Aufnahme des Notariatsactes selbst in Gegenwart des Notars und der zwei Zeugen, oder des zweiten Notars geschehen, so ist dieses ausdrücklich in dem Notariatsacte anzuführen.

Dieser Vorgang ließe eine Ausdehnung auf alle Verträge über dingliche Rechte, insbesondere auf Cessionen und Kaufverträge zu.

§. 42.

Auch eine schon errichtete Privaturkunde kann die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen, wenn sowohl der Inhalt derselben als auch die Unterschrift von den Parteien anerkannt, und hierüber ein Notariatsact aufgenommen wird. Der Notar hat hiebei das Geschäft, um dessen Anerkennung es sich handelt, und den Inhalt der darüber vorgelegten Urkunde nach den Vorschriften der §§. 37, 38 und 41 zu prüfen, und, wenn sich kein Bedenken dagegen ergibt, den Act nach den allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Urkunde ist sodann vorzulegen *), nach erfolgter Anerkennung von dem Notar und den beiden Zeugen, oder dem zweiten Notar zu unterschreiben, und dem Notariatsacte beizuheften, mit welchem sie vereint die Urschrift über das Rechtsgeschäft bildet.

Sie erlangt jedoch die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde erst von dem Zeitpunkte des aufgenommenen Notariatsactes, und ist als solcher nur in Beziehung auf diejenigen Betheiligten von Wirkung, über deren Erklärung der letztere aufgenommen wurde.

Die Notariatsacte über die bereits errichteten Privaturkunden unterscheiden sich von den übrigen dadurch, daß der Notar bei Ersteren die Erklärung der Partei über den Inhalt des Rechtsgeschäftes nicht erst zu Papier zu bringen braucht, sondern die bereits vollständig ausgefertigte Privaturkunde als eine Beilage dem über die Anerkennung dieser Urkunde von Seite der Partei vor dem Notare aufgenommenen Notariatsacte beiheftet.

Im Uebrigen unterscheidet sich der Vorgang bei diesen Notariatsacten nicht von den gewöhnlichen. Durch die Bestimmung dieses Paragraphes wurde den Parteien der wichtige Vortheil gesichert, daß auch bereits bestehende Urkunden ohne Novation mit der Kraft einer öffentlichen Urkunde versehen werden können.

Bezüglich des Inhaltes des hierüber aufzunehmenden Notariatsactes siehe bei §. 50.

§. 43.

Zur Aufnahme eines jeden Notariatsactes ist die Beiziehung zweier Zeugen, oder eines zweiten Notars unerläßlich.

---

*) wahrscheinlich soll es hier heißen „**vorzulesen.**“

Wird ein zweiter Notar beigezogen, so kommt die Leitung des Geschäftes demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum ersucht haben. Aber auch der zweite Notar ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Beiziehung eines zweiten Notars macht die der Zeugen entbehrlich.

Hierdurch wird den Parteien ein mehrfacher Vortheil geboten;

1. Können sie bei besonders wichtigen Geschäften an deren Geheimhaltung ihnen gelegen ist, die Beiziehung von Zeugen ganz vermeiden.

2. Kann bei zweiseitigen Verträgen jede Partei den Notar ihres Vertrauens beiziehen;

3. wird durch die Hinterlegung der beglaubigten Ausfertigung bei dem zweiten Notar, welcher hievon ebenfalls Ausfertigungen ertheilen kann, die Erhaltung der beweiskräftigen Urkunde doppelt gesichert. Als zweiter Notar kann jeder Notar aus dem ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz mitwirken, da sich seine Amtswirksamkeit auf diesen ganzen Sprengel erstreckt (§. 34 N. O.). Darauf, ob der Notar in dem Bezirke seinen Amtssitz hat oder nicht, kommt es nicht weiter und selbst bei der Frage nicht an, welchem Notare (als erstem Notare) die Leitung des Geschäftes zukomme, da dieß von der Wahl der Parteien abhängt.

Die Wirksamkeit des zweiten Notars unterscheidet sich in diesem Falle von der des ersten Notars dadurch, daß der zweite Notar nur die sonst beizuziehenden Zeugen vertritt, daher auch von der Anwesenheit bei der Vorlesung ausgeschlossen werden kann. (§. 45 N. O.)

Da der zweite Notar die Gegenwart der zwei Zeugen vertritt, genügt es daher auch, wenn er allein die Parteien persönlich kennt. (§. 46 N. O.) Bezüglich des zweiten Notars werden die im §. 36 N. O. angeführten Eigenschaften vorausgesetzt. Daß der zweite Notar auch dem ersten Notar persönlich bekannt sein und dieses im Acte angeführt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben und auch nicht nothwendig, da auch der zweite Notar in seinem Amtsbezirke einschreitet. Da aber der zweite Notar die Stelle der Zeugen vertritt, so darf er auch zu dem ersten Notar nicht in einem der im §. 36 erwähnten Verhältnisse stehen. (§. 44 Z. 3.)

§. 44.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechtes, zwanzig Jahre alt,

und zur Zeit der Aufnahme des Actes in dem österreichischen Staate wohnhaft sein.

Der Notar muß sie persönlich kennen, oder es muß die Identität ihrer Person durch zwei andere dem Notar persönlich bekannte Zeugen bestätiget werden. Wenigstens einer derselben muß lesen und schreiben können.

Von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind Diejenigen:

1. welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß zu geben unvermögend sind;

2. die wegen was immer eines Verbrechens in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt, oder welche eines aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt worden sind;

3. die mit einer bei dem Acte betheiligten, oder darin begünstigten Person, oder mit dem Notar in einem oder im §. 36 erwähnten Verhältnisse stehen;

4. die Dienstleute der Parteien;

5. die Praktikanten, Schreiber und Dienstleute des Notars;

6. Diejenigen, welche die Sprache nicht verstehen, in welcher der Act aufgenommen werden soll.

Unter wohnhaft ist der ordentliche Wohnsitz (domicilium) zu verstehen, d. i. der Ort oder Bezirk, in dem sich Jemand mit der Absicht niedergelassen, d. h. seine auch rechtlich bedeutsame Geschäftsthätigkeit fixirt hat, um sich allda bleibend aufzuhalten. Die Absicht läßt sich entweder klar erweisen, oder aus den Umständen vermuthen (§. 16 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852). Als solcher kann aber nicht der unfreiwillige (z. B. durch Krankheit, Inhaftirung veranlaßte) oder zu einem andern vorübergehenden Zwecke gewählte Aufenthalt außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes, z. B. an einem Curorte zum Behufe der Herstellung der Gesundheit angesehen werden. Wenn Jemand abwechselnd im In- und Auslande wohnt, so ist er ein zuläßiger Zeuge. *)

Nicht immer ist es möglich, oft auch den Parteien nicht erwünscht, diejenigen Personen, durch welche sie die Bekanntschaft des Notars machen, und welche diesem die Identität der Parteien bestätigen, zu Zeugen des Actes selbst zu machen. Oft wünschen die Parteien auch

*) S. Haimerl, Darstellung der neuen Competenz-Vorschriften 1854 S. 19

die Beiziehung solcher Personen, welche dem Notar nicht bekannt sind, als Zeugen des Actes. Für diese Fälle hat das Gesetz durch die Zulassung der sogenannten Identitätszeugen gesorgt. Es sind dieß solche Zeugen, welche bei der Verhandlung nicht weiter interveniren, als um vor dem Notare die Bestätigung abzugeben, daß sie die Person, deren Identität beurkundet werden soll, sie möge nun bei dem Acte als Partei oder als Zeuge betheiliget sein, kennen, und daß dieselbe wirklich diese und keine andere sei.

Welche Eigenschaften für Identitätszeugen erforderlich seien, wird im nächsten Paragraphe erörtert.

Bezüglich der in dem Gesetze angeführten Ausschließungsgründe von der Zeugenschaft bei Notariatsacten ist zu bemerken:

ad. 1. Schon nach den Grundsätzen der Civil-Proceßgesetzgebung sind solche Personen zur Zeugenschaft unfähig (§. 140 a. allg. §. 214 westgal. G. O. §. 153 Civ.-Proc.-Ord. für Ung. und Sieb.)

ad. 2. Das Gesetz schließt alle jene, welche nach den Civil-Proceßordnungen, in Folge einer strafrechtlichen Verurtheilung, als verwerfliche oder bedenkliche Zeugen erscheinen (§. 140 b. §. 142 h. allg. §. 215 westgal. Ger. Ord. §. 155 a. §. 156 lit. c. d. Civ-Proc.-Ord. für Ung. und Sieb.) von der Zeugenschaft bei Notariatsacten aus.

Das Gesetz geht aber noch weiter, indem es aus Sorgfalt für die Glaubwürdigkeit der Notariatsacte von der Zeugenschaft bei denselben auch diejenigen ausschließt, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt wurden.

ad. 3. Siehe §. 37.

ad. 4. Unter Dienstboten (Dienstvolk, Dienstgesind) sind jene Personen zu verstehen, die sich gegen bestimmten Lohn ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. (durch Dienstvertrag) bei Privaten (diese heißen Gesindehälter, Dienstgeber, Dienstherren, Dienstfrauen) zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonales, der Wirthschafts- und Cassabeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. Darunter sind ferner nicht begriffen: Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, Handwerksgesellen (Dienstbotenordnung für die Stadt Wien, Pat. vom 1. Mai 1810. Polit. Gesetzs. 34. Bd. 1. S.).

Alle vorbenannten nicht zur Classe der Dienstboten gehörigen Personen sind jedoch von der Zeugenschaft bei Notariatsacten ausgeschlossen,

wenn sie zugleich Hausgenossen der Parteien sind, das heißt, wenn sie mit den Parteien und ihrer Familie zusammenwohnen. *)

Nach der Notariatsordnung vom 29. September 1850 waren die in diesem Absatze aufgeführten Personen nicht von der Zeugenschaft bei Notariatsacten ausgeschlossen.

ad. 5. Die besoldeten Hausgenossen des Notars, welche nicht als Dienstleute angesehen werden können, sind von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen. Wohl aber sind, wenn zur Aufnahme eines Notariatsactes ein zweiter Notar beigezogen wird, dessen Praktikanten, Schreiber und Dienstleute von der Zeugenschaft ausgeschlossen.

§. 45.

Damit ein Notariatsact die Kraft einer öffentlichen Urkunde erlange, ist erforderlich, daß die Zeugen, oder der zugezogene zweite Notar in der Regel schon bei der Vorlesung des ganzen Actes, in jedem Falle aber bei der Erklärung der Parteien und bei der Unterfertigung derselben gegenwärtig seien.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf Verlangen der Parteien zwar ausgeschlossen werden, doch müssen die Parteien in diesem Falle in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars erklären, daß ihnen der Act vorgelesen wurde, oder daß sie denselben selbst gelesen haben und diese Erklärung muß in dem Acte angemerkt werden.

Obwohl die Parteien durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes in die Möglichkeit versetzt werden, Personen ihres Vertrauens als Zeugen des Actes beizuziehen, und obwohl ferner durch die Beiziehung eines zweiten Notars die der Zeugen ganz entbehrlich wird, kommen doch häufig Fälle vor, in denen es den Parteien erwünscht erscheint, mit Ausnahme des Notars jede andere Person von der Mitwissenschaft um die in dem Acte enthaltenen Angaben und Verabredungen auszuschließen und es hat sich bei der Einführung des sogenannten Notariatszwanges nach der Notariatsordnung vom 29. September 1850 gezeigt, daß sich die Parteien vorzüglich durch die Unerläßlichkeit der Vorlesung des Actes in Gegenwart der Zeugen unangenehm berührt fanden.

Das Gesetz hat, gestützt auf diese Wahrnehmungen, den Parteien

*) S. bezüglich dieser Definition der Hausgenossen das Hofd. v. 18. Juli 1834 Gesetzs. für Oesterr. unter der Enns 16. Bd. 376 S.

durch die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen anheimgestellt, die mit den Solennitäten der Notariatsacte verbundene Publicität zu beschränken, und die Zeugen oder den zweiten Notar von der Anwesenheit bei der Vorlesung des Actes auszuschließen. In der That genügt es auch bei dispositionsberechtigten Parteien, wenn sie in Gegenwart des Notars und zweier Zeugen oder zweier Notare erklären, daß ihnen der Act vorgelesen wurde, oder daß sie denselben selbst gelesen haben, da ihre Willensmeinung hiedurch sattsam beurkundet wird.

Bezüglich des zweiten Notars wird freilich die Ausschließung desselben von der Vorlesung des Actes in den meisten Fällen dadurch bedeutungslos, daß er jedenfalls eine beglaubigte Ausfertigung des Actes erhält, von welcher er selbst Ausfertigungen zu ertheilen berechtiget ist (§. 96 N. O.), weshalb ihm der Inhalt des Actes nicht geheim bleiben kann. Es kann daher in dieser Ausschließung nur in besonderen Fällen eine Rücksicht für das Zartgefühl mancher Parteien gesucht werden. Wird der zweite Notar von der Vorlesung ausgeschlossen, so kann sich seine Haftung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 43 N. O.) natürlicher Weise nur so weit erstrecken, als sich seine Mitwirkung ausdehnt.

§. 46.

Der Notar, oder wenn zwei Notare einschreiten, wenigstens Einer von ihnen muß die Parteien selbst persönlich kennen, oder sich die Identität ihrer Person durch zwei bekannte Zeugen bestätigen lassen.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß die Zeugen über die Identität der Person auch Zeugen des Hauptactes seien; es genügt, daß sie diese Identität vor dem Notar in Gegenwart der Zeugen des Hauptactes bestätigen.

Auch sind von dem Zeugnisse über die Identität Personen nicht ausgeschlossen, welche mit demjenigen, dessen Identität beglaubigt werden soll, in einem der im §. 44 Nr. 3 und 4 bezeichneten Verhältnisse stehen.

Kann die Identität der Person nicht auf die angeführte Art bewiesen werden, so muß dieses in dem Acte ausdrücklich bemerkt und zugleich angegeben werden, welche andere Behelfe dem Notar zur Bescheinigung der Person vorgelegen seien. Im letzteren Falle ist es dem Ermessen des Richters in Streitfällen überlassen, zu beurtheilen, ob diesen Behelfen die Kraft eines Beweises zukomme oder nicht.

Da der Notariatsact die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat, so mußte auch Vorsorge getroffen werden, um die Identität der Personen, welche in demselben als Parteien angeführt werden, zu constatiren, d. h. außer Zweifel zu stellen, daß diese Personen eben diese und keine anderen seien. Diese Identitätsconstatirung wird nun durch die Bekanntschaft des Notars, oder wenn zwei Notare den Act aufnehmen, Eines derselben, oder durch die Bekanntschaft zweier dem Notar bekannten Zeugen mit der Partei hergestellt.

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß die Personenidentität aller Parteien auf eine und dieselbe Weise constatirt werde, es genügt also, wenn eine Partei dem ersten, die andere dem zweiten Notar, oder den beiden Zeugen bekannt ist, indem nur erfordert wird, daß bei jeder der bei dem Acte mitwirkenden Parteien eines in diesem Paragraphe aufgeführten Momente zur Constatirung der Personenidentität eintreffe.

Es ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen auch Zeugen des Actes seien. Wenn nun andere Zeugen bei dem Hauptacte interveniren, müssen die Identitätszeugen vor dem Notar in Gegenwart des Hauptactes, wenn aber zwei Notare interveniren, vor beiden Notaren die Identität der Partei bestätigen. Die Beiziehung des zweiten Notars macht zwar die Beiziehung der Zeugen überflüssig. Dieß gilt jedoch nur hinsichtlich der Zeugen des Hauptactes, nicht auch hinsichtlich der Identitätszeugen, wenn keiner der beiden Notare die Parteien persönlich kennt.

Die Identitätszeugen müssen dieselben Eigenschaften wie die Zeugen des Hauptactes haben, sie müssen demnach männlichen Geschlechtes, zwanzig Jahre alt, und zur Zeit der Aufnahme des Actes in dem österreichischen Kaiserstaate wohnhaft und dem Notar, oder wenn der Act von zwei Notaren aufgenommen wird, Einem von ihnen bekannt sein, wenigstens Einer von ihnen muß lesen und schreiben können (§. 44 N. O.).

Auch die Ausschließungsgründe des citirten Paragraphes finden auf die Identitätszeugen Anwendung.

Hiebei tritt jedoch die Ausnahme ein, daß diejenigen, welche mit der Person, deren Identität beglaubiget werden soll, in einem der im §. 36 erwähnten (Verwandschafts- oder Schwägerschafts- oder im) Verhältnisse von Wahleltern oder Wahlkindern, oder als Mündel oder Pflegebefohlene stehen, sowie auch die Dienstleute und besoldeten Hausgenossen Desjenigen, dessen Person beglaubiget werden soll, als Identitätszeugen zugelassen werden.

Bei aller Sorgfalt, welche nothwendigerweise in der Constatirung der Personenidentität der Parteien angewendet werden muß, welche sich bei einem Notariatsacte betheiligen wollen, werden doch immer Fälle eintreten, in welchen den Parteien, welche keinen Notar kennen, auch die Beibringung zweier Identitätszeugen geradezu unmöglich wird, oder für sie mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwande verbunden wäre. Um für solche Fälle ein Auskunftsmitttel zu gewähren, gestattet das Gesetz daß, wenn die Identität der Parteien nicht auf die angeführte Art bewiesen werden kann, der Act dennoch aufgenommen werde, jedoch muß in dem Acte angegeben werden, daß die Identitätsconstatirung auf die im §. 46 vorgeschriebene Weise nicht möglich war, und es muß zugleich angegeben werden, welche andere Behelfe dem Notar zur Bescheinigung der Person vorgelegen seien. Solche Bescheinigungsbehelfe können z. B. sein: Reisepässe, Anstellungsdecrete, Zeugnisse, Diplome im Originale oder in beglaubigter Abschrift.

§. 47.

Die Urkunden müssen in der Regel in einer, der in dem Notariatsbezirke üblichen Sprachen aufgenommen werden. In einer andern Sprache darf die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn die Parteien es verlangen, oder wenn dieselben, oder Eine aus ihnen der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen nicht mächtig sind.

Ist der Notar selbst in der fremden Sprache als Dolmetsch bestellt, oder ist dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete bestätiget, und sind auch die beiden Zeugen, oder ist, wenn keine Zeugen beigezogen werden, der zweite Notar der Sprache mächtig, so ist die Beiziehung eines eigenen Dolmetsches nicht erforderlich. Ist aber auch nur eine der bei dem Acte mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Zeugen besitzen muß.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiliget, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetsch nöthig; es genügt jedoch die Beiziehung Eines Dolmetsches, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

Die Uebertretung auch nur einer dieser Förmlichkeiten bewirkt, daß der Act die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert.

Jeder Notar muß der in dem Bezirke für welchen er bestellt wird, üblichen Sprachen kundig sein (§. 7 lit. a N. O.). Auch die Zeugen müssen der Sprache, in welcher der Notariatsact aufgenommen wird, kundig sein (§. 44, Z. 6, N. O.).

Wenn aber die Parteien oder eine derselben der in dem Notariatsbezirke üblichen Sprachen nicht mächtig sind, oder wenn der Notariatsact auf Verlangen der Parteien in einer in dem Notariatsbezirke nicht üblichen Sprache aufgenommen werden soll, sind die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen zu beobachten.

Dieser Paragraph unterscheidet zwei Fälle, in welchen die Urkunde in einer in dem Notariatsbezirke nicht üblichen Sprache aufgenommen werden darf, nämlich:

a) wenn die Parteien es verlangen, z. B. wenn die Aufnahme in Wien in italienischer Sprache erfolgen soll.

b) wenn eine derselben der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen nicht mächtig ist, z. B. wenn bei einem in Wien in deutscher Sprache aufzunehmenden Acte eine Person als Partei mitwirkt, die nur der französischen Sprache mächtig ist.

Bezüglich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens muß weiter unterschieden werden:

1. Wenn die Partei, oder im Falle bei der Aufnahme des Actes mehrere Parteien betheiliget sind, sämmtliche Parteien, dann beide Zeugen, oder der an deren Stelle zugezogene zweite Notar, der Sprache, in welcher die Aufnahme stattfinden soll, mächtig sind, und wenn zugleich der Notar (wenn zwei Notare beigezogen werden, derjenige, dem die Leitung des Geschäftes zukommt) in der fremden Sprache als Dolmetsch bestellt, oder wenn dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete bestätiget ist, ist die Beiziehung eines Dolmetsches nicht erforderlich.

2. Ist aber eine der vorangeführten Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so genügt es nicht, daß der Notar in dieser Sprache als Dolmetsch bestellt, oder daß dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete bestätiget sei, sondern es muß auch noch ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiliget, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, und ist deren Sprache verschieden, so muß für jede Sprache ein Dolmetsch beigezogen werden, es

wäre denn, daß Ein Dolmetsch die Sprachen der sämmtlichen Betheiligten versteht *).

Der Dolmetsch muß die im §. 44 N. O. vorgeschriebenen Eigenschaften eines fähigen Zeugen besitzen.

§. 48.

Der Notar hat entweder selbst oder durch den beigezogenen Dolmetsch die Willensmeinung der Parteien zu erforschen, und hiernach eine Erklärung in der fremden Sprache aufzusetzen, oder nach einem von ihm zu verfassenden Entwurfe von dem Dolmetsche verfertigen zu lassen, welche den Parteien in Gegenwart der Zeugen oder des Dolmetsches, wenn ein solcher erforderlich ist, vorzulesen, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung allseitig zu unterfertigen, und als der Urtext des Geschäftes zu betrachten ist.

Ueber den ganzen Act ist ein Notariatsact aufzunehmen, welchem die Erklärung in der fremden Sprache beizuheften, eine getreue Uebersetzung in einer der im Notariatsbezirke üblichen Sprache einzuschalten, und welcher nach erfolgter Vorlesung allseitig zu unterfertigen ist.

Die Uebertretung auch nur einer dieser Förmlichkeiten bewirkt, daß der Act die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert.

Bringt eine Partei eine schon in einer fremden Sprache errichtete Privaturkunde bei, welche die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen soll, so ist auch die Vorschrift des §. 42 zu beobachten.

Der Notariatsact selbst ist jederzeit in einer der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen aufzunehmen. Hierbei ist folgendermaßen vorzugehen:

Der Notar hat, wenn er selbst in der fremden Sprache als Dolmetsch bestellt, oder wenn dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete bestätiget ist, und wenn zugleich sämmtliche bei dem Acte mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind, selbst, sonst aber durch den Dolmetsch die Willensmeinung der Parteien zu erforschen und hiernach die Erklärung, im ersten Falle in der fremden Sprache selbst aufzusetzen, im zweiten Falle aber nach einem von ihm zu verfassenden Entwurfe in einer der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen von dem Dolmetsche in der fremden Sprache verfertigen zu lassen.

---

*) Es scheint hier vorausgesetzt werden zu müssen, daß dieser Dolmetsch auch für sämmtliche Sprachen als solcher bestellt sei.

Diese Erklärung ist den Parteien in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars, und wenn nach dem Vorgesagten ein Dolmetsch erforderlich ist, auch des Letzteren vorzulesen, nach erfolgter Genehmigung von allen bei der Aufnahme des Actes betheiligten Personen zu unterfertigen, und als der Urtext des Geschäftes zu betrachten.

In den in einer der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen aufzunehmenden Notariatsact, welchem die Erklärung in der fremden Sprache unter dem Amtssiegel beizuheften ist, ist eine getreue Uebersetzung der in der fremden Sprache aufgesetzten Erklärung in eine der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen einzuschalten, und diese Uebersetzung, d. h. der dieselbe enthaltende Notariatsact nach erfolgter Vorlesung allseitig zu unterfertigen. Die Zeugen des Actes müssen der landesüblichen Sprache, in welcher derselbe aufgenommen wird, mächtig sein (§. 44, Z. 6 N. O.), was sich bezüglich des allfällig beigezogenen zweiten Notars und des Dolmetsches von selbst versteht.

Wenn die Partei eine schon in einer fremden Sprache errichtete Privaturkunde beibringt, welche die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen soll, so ist diese Urkunde vorzulesen, nach erfolgter Anerkennung des Inhaltes und der Unterschrift allseitig zu unterfertigen, und im Uebrigen wie vorstehend vorzugehen.

§. 49.

In denjenigen Kronländern, in welchen außer der deutschen auch noch andere Sprachen üblich sind, können mit Zustimmung der Parteien die Urkunden auch blos in deutscher Sprache aufgenommen werden, in welchem Falle die Urkunde den Parteien, welche dieser Sprache nicht mächtig sind, von dem Notar oder dem beigezogenen Dolmetsche in ihrer Sprache zu erklären ist.

Das Gesetz hat hier den Fall im Auge, wenn eine der Parteien in einem Kronlande, in welchem außer der deutschen Sprache auch noch andere Sprachen üblich sind, zwar einer dieser übrigen Sprachen, nicht aber der deutschen mächtig ist. Das Erforderniß der Beiziehung eines Dolmetsches wird auch in diesem Falle nach den Bestimmungen des §. 47 N. O. beurtheilt. In diesen Fällen entfällt die Aufnahme der Erklärung in der Sprache der Partei, welche sich nicht auf deutsch ausdrücken kann, und es ist derselben die in deutscher Sprache aufgenommene Urkunde in ihrer Sprache von dem Notar oder dem Dolmetsch, wo die Beiziehung eines solchen erforderlich ist, zu erklären.

§. 50.

Jede Notariatsurkunde muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) Die Angabe des Kronlandes, Ortes, Tages, Monates und Jahres der Aufnahme;

b) die Angabe des Vor- und Zunamens des Notars, und im Falle ein zweiter Notar zugezogen worden sein sollte, auch des letzteren;

c) die Angabe des Vor- und Zunamens der Parteien, der erforderlichen Zeugen (§§. 43, 46) sowohl über den Act selbst, als über die Identität der Personen, dann des etwa beigezogenen Dolmetsches;

d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß die Identität derselben durch ihm bekannte Zeugen bekräftiget worden sei (§. 46);

e) den Inhalt des vollführten Geschäftes, mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder anderen Beilagen, und mit der Bemerkung, ob diese in ämtlicher oder Privatausfertigung, in Original, einfacher oder beglaubigter Abschrift bei dem Acte sich befinden;

f) am Schlusse die Bestätigung über die den Parteien in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars erfolgte Vorlesung des Actes, oder im Falle die Zeugen oder der zweite Notar von der Vorlesung ausgeschlossen worden wären, über die in Gegenwart derselben von den Parteien abgegebene Erklärung, daß ihnen der Act vorgelesen worden sei, oder daß sie ihn selbst gelesen haben; endlich über die von Seite der Parteien erfolgte Zustimmung;

g) die Unterschrift der Parteien und nach Bestimmung des §. 43 der Zeugen des Hauptactes.

Parteien oder Zeugen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen. Zugleich ist im ersten Falle der Name der Partei von einem der Zeugen, oder dem zweiten Notar, im zweiten Falle aber der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beizusetzen. Sollte die des Schreibens unkundige Person auch das Handzeichen beizufügen nicht vermögen, so ist dieses Hinderniß ausdrücklich anzuführen;

h) die Fertigung des Notars unter Beidrückung seines Siegels oder wenn zwei Notare beigezogen wurden, beider Notare.

Das Gesetz hat die formellen Erfordernisse eines Notariatsactes in diesem Paragraphe auf die unentbehrlichsten Punkte beschränkt:

a) Die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Aufnahme bildet schon bei wichtigen Privaturkunden einen wesentlichen Bestandtheil (§. 435 a. b. G. B.), um so mehr muß dieß bei einer öffentlichen Urkunde nothwendig sein. Die Angabe des Kronlandes ist eine besondere Solennität, welche häufig bei öffentlichen Urkunden in Anwendung kommt.

b) Die Nothwendigkeit der Angabe des Vor- und Zunamens des Notars, oder wenn ein zweiter Notar zugezogen worden ist, auch des Letzteren, ist darin gegründet, daß der Act nur durch die Intervention des Notars den Charakter einer öffentlichen Urkunde erlangt, und daß der zweite Notar die Stelle der Zeugen vertritt (§. 43, N. O.), und diese wesentlichen Erfordernisse eines Notariatsactes in der Urkunde selbst ersichtlich sein müssen.

c) Wenn eine protocollirte Handelsfirma als Partei einschreitet, ist der Vor- und Zuname des Firma- oder Procuraführers, bei Gewerkschaften der Vor- und Zuname der zur Führung der der Bergbehörde angezeigten Firma berechtigten Directionsmitglieder aufzuführen (§. 144 d. allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146).

Die Beiziehung zweier Zeugen, falls nicht zwei Notare interveniren, und nach Umständen der Identitätszeugen (§. 46 N. O.) und des Dolmetsches (§. 47) sind wesentliche Erfordernisse des Notariatsactes. Es muß daher das Vorhandensein derselben in der Urkunde selbst constatirt werden.

Das Gleiche gilt:

d) von der Constatirung der Personenidentität der Parteien und Zeugen. Auch hinsichtlich des Dolmetsches ist eine solche Identitätsconstatirung erforderlich, da derselbe die Eigenschaften eines fähigen Zeugen besitzen muß (§. 47 und §. 44, Z. 6 N. O.).

Wenn die Identität der Parteien nicht durch Zeugen bewiesen werden kann, so muß dieses in dem Acte ausdrücklich bemerkt und angegeben werden, welche andere Behelfe dem Notare zur Bescheinigung der Person vorgelegen seien (§. 46 N. O.).

e) bei der Anführung des Inhaltes des vollführten Geschäftes haftet der Notar für die Wahrheit Alles dessen, was in dem Notariatsacte als in seiner Gegenwart geschehen angeführt wird, z. B. die Zuzählung einer Darleihensvaluta. Schreitet ein Bevollmächtigter oder anderer Vertreter ein, so ist sein Vor- und Zuname und der Vor- und Zuname derjenigen Person oder die Firma der Gesellschaft, Anstalt, Casse u. s. w.

aufzuführen, welche er vertritt. In beiden Fällen sind die allfälligen Vollmachten oder Legitimationsurkunden in dem Acte zu beziehen. Doch genügt es, wenn in dem Acte der Vorbehalt der Genehmigung oder Legitimation aufgenommen wird. Die Angabe, ob die Vollmachten und anderen Beilagen sich bei dem Acte in ämtlicher oder Privatausfertigung, in Original, einfacher oder beglaubigter Abschrift befinden, ist insbesonders bei dem Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind, von Wichtigkeit. (Siehe dießfalls am Schlusse des Werkes die Erläuterung zu der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1855 über das Verfahren zur Einbringung von Forderungen, welche durch Notariatsact erwiesen sind.)

f) Die Vorlesung der Vollmachten und übrigen Beilagen ist nicht wesentlich, wohl aber die Vorlesung der Privaturkunde, welcher nach §. 42 die Kraft eines Notariatsactes verliehen werden soll, weil dieselbe im Vereine mit dem dießfällig aufgenommenen Notariatsacte die Urschrift bildet. Die Erklärung der Parteien, daß ihnen der Act vorgelesen worden sei, oder daß sie ihn selbst gelesen haben, vertritt in dem Falle, wenn auf Verlangen der Parteien die Zeugen oder der zweite Notar von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen werden sollen, die Stelle der Vorlesung des Actes in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars, die Anführung dieses Umstandes in dem Acte bildet daher ein wesentliches Erforderniß. — Die Angabe, daß die Zeugen oder der beigezogene zweite Notar auf Verlangen der Parteien von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen worden seien, ist nicht wesentlich.

Die Zustimmung der Parteien muß jedenfalls in Gegenwart der Zeugen oder des beigezogenen zweiten Notars erfolgen, und die Angabe, daß dieses geschehen sei, ist ein wesentliches Erforderniß des Actes.

g) Die Unterschrift der beigezogenen Identitätszeugen ist nicht wesentlich.

Nach §. 44 N. O. muß wenigstens Einer der beigezogenen Zeugen des Actes lesen und schreiben können.

Die Bestätigung der vorausgegangenen Unterschriften durch den Notar, welche nach §. 49 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 vorgeschrieben war, ist nicht erforderlich.

§. 51.

Außer diesen wesentlichen Erfordernissen sollen in dem Notariatsacte die laufende Geschäftszahl, der Name des regierenden Kaisers, nach Umständen der angegebene Stand und Wohnort der Parteien, der

Zeugen und des Dolmetsches, dann in Ländern oder Orten, wo häufig gleiche Familiennamen vorkommen, auch der Vorname des Vaters jeder dieser Personen mit der Bemerkung, ob er noch lebt oder schon gestorben ist, die Unterschrift der etwa beigezogenen Zeugen über die Identität der Person zum Zwecke der Bestätigung der von ihnen abgegebenen Erklärung; die Versicherung, daß den Zeugen des Notariatsactes kein in diesem Gesetze festgesetzter Ausschließungsgrund entgegenstehe; endlich die Bestimmung aufgenommen werden, wie viele Ausfertigungen und für wen sie zu erfolgen sind.

Bei letztwilligen Anordnungen soll auch die Localität, wo der Act aufgenommen wurde, durch Angabe der Hauszahl, der Wohnung der Partei, der Kanzlei des Notars, oder andere Bezeichnungen und die Stunde der Errichtung angegeben werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften benimmt zwar dem Acte die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht, sie kann aber nach Umständen an dem Notar durch angemessene Strafen geahndet werden.

In diesem Paragraphe zählt das Gesetz die unwesentlichen inneren Förmlichkeiten des Notariatsactes, d. h. diejenigen auf, deren Beobachtung zwar nicht zur Giltigkeit des Notariatsactes erforderlich, aber wie hinsichtlich des Standes und Wohnortes der Parteien, der Zeugen und des Dolmetsches, dann des Vornamens des Vaters dieser Personen, der Unterschrift der Identitätszeugen, dann der Versicherung, daß den Zeugen des Notariatsactes kein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, zur Beseitigung entstehender Zweifel über die Identität der Personen und über die Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten wünschenswerth ist, oder welche, wie der Name des regierenden Kaisers, der Natur einer öffentlichen Urkunde entsprechen, oder endlich wie die laufende Geschäftszahl und die Angabe, wie viele Ausfertigungen und für wen sie zu erfolgen sind, zur Evidenzhaltung der notariellen Amtsgebahrung dienen.

Bei letztwilligen Anordnungen kann es in Bezug auf die Beurtheilung ihrer Echtheit und Giltigkeit von Wichtigkeit sein, daß die Localität und die Stunde der Aufnahme aus dem Acte selbst entnommen werden könne.

Unter Stand ist die bürgerliche Stellung oder Beschäftigung, unter Wohnort (außerordentlicher Wohnsitz, quasi domicilium) der Ort zu verstehen, in welchem sich Jemand niedergelassen hat, um dort längere Zeit zu verbleiben, im Gegensatze zu dem Wohnsitze (domicilium), das ist zu dem Orte, in dem sich Jemand mit der Absicht niedergelassen hat,

um sich allda bleibend aufzuhalten *). Bei Personen, welche zur Zeit der Aufnahme des Actes keinen Wohnort haben, genügt die Angabe des Aufenthaltsortes. Der Wohnort oder Aufenthaltsort wird in der Regel durch den Namen der Ortsgemeinde hinlänglich bezeichnet, die Beifügung des Landes, und die Angabe des Stadttheiles, der Vorstadt, der Hausnummer u. s. w., ist daher entbehrlich.

Die Versicherung, daß den Zeugen des Notariatsactes kein in diesem Gesetze festgesetzter Ausschließungsgrund entgegensteht, kann auch durch den Beisatz: „fähige Zeugen", wie derselbe häufig in ausländischen Notariatsacten vorkommt, ausgedrückt werden.

Zu den außerwesentlichen Erfordernissen der Notariatsacte gehört auch der Stämpel.

Nach Tarifpost 74, Anm. 1 zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 sind die Notare verpflichtet für die Original-Notariatsinstrumente, welche sie errichten, die in dem Gesetze für Rechtsurkunden vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, und deren Betrag in dem Repertorium anzumerken. Auch sind sie verpflichtet, in den Originalaufsätzen oder Originalinstrumenten, welche sie errichten, den Stämpel anzumerken, mit welchem die Urkunden oder Schriften versehen sind, deren im Instrumente Erwähnung geschieht, oder auf welche sich in demselben bezogen wird.

Die Notare haben in den Protocollen oder Instrumenten, welche sie über die ihnen von den Parteien zur Verwahrung gegebenen Privaturkunden aufnehmen, und von denen sonach diese Urkunden die Beilagen bilden, jederzeit auch den auf diesen zur Verwahrung übergebenen Urkunden vorhandenen Stämpel oder die Gebühr, deren Entrichtung darauf bestätiget ist, anzuführen.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1852 hat die vorstehende Bestimmung der Tarifpost 74 auch auf die Notare, welche im Grunde der Notariatsordnung vom 29. September 1850 bestellt werden, und auf die von ihnen aufgenommenen Notariatsacte volle Anwendung.

Demgemäß wurde mit Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. April 1852, R. G. Bl. Nr. 86 Folgendes verordnet:

Unterliegt das Rechtsgeschäft der scalamäßigen Gebühr, so ist der Notariatsact, wofern die Gebühr 20 fl. nicht übersteigt, sogleich auf dem classenmäßigen Stämpelpapier zu verfassen. Die Aufnahme des Notariats-

---

*) S. über letzteren Haimerl Jurisdictionsnormen S. 19.

actes kann, jedoch nur in solchen Ortschaften, in welchen sich kein zu dem Verkaufe des benöthigten Stämpelpapiers ermächtigter Stämpelverschleiß befindet, zwar auf ungestämpeltem Papiere stattfinden, es ist aber dem Notariatsacte innerhalb acht Tagen das bei seiner Aufnahme erforderlich gewesene Stämpelpapier von dem Notar vorschriftmäßig (nach §. 27 des Patentes vom 9. Februar 1850) in der Art anzuheften, daß dem Notariatsacte ein unbeschriebener, mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen mittelst eines Fadens, dessen beiden Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssiegel befestiget sind, beigeheftet, auf dem beigehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelzeichen angegeben wird:

1. der Notariatsact, welchem der Stämpel beigeheftet wurde;

2. dessen Gegenstand;

3. der Tag der Ausstellung des Notariatsactes;

4. die Unterschrift des Notars, welcher die Indossirung vornimmt mit seiner ämtlichen Eigenschaft. Ueberschreitet die Gebühr 20 fl., so erfolgt die Aufnahme auf ungestämpeltem Papier.

Unterliegt das Rechtsgeschäft der Percentualgebühr, so ist der Notariatsact auf Stämpelpapier zu 15 kr. aufzunehmen.

Dem Notar liegt in den beiden letzteren Fällen ob, innerhalb der im §. 44 des Patentes vom 9. Februar 1850 festgesetzten (achttägigen) Frist, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte eine gebührenfreie ämtliche Abschrift des Notariatsactes mitzutheilen, worüber dasselbe eine Bestätigung ertheilt.

Die unmittelbaren Gebühren für Notariatsacte werden von dem zur Einhebung derselben bestimmten Amte jedesmal mit genauer Bezeichnung des Notariatsactes, für welchen die Zahlung geschah, durch eine besondere Quittung bestätiget.

Diese Vorschriften wurden durch das Kundmachungspatent zur neuen Notariatsordnung nicht aufgehoben, sie finden daher auch auf die in Gemäßheit derselben aufgenommenen Notariatsacte Anwendung.

Nach der Finanzministerialverordnung vom 17. August 1850, Z. 7418, lit b., schließt die Bestimmung des §. 44 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, wodurch die Verpflichtung der Notare in Betreff der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auf die Anzeige derselben beschränkt wird, keineswegs aus, daß dieselben Namens der Parteien auch die Gebühren entrichten, oder im Sinne der Verordnung vom 12. März

1850, Z. 3122, Abs. 2*) noch vor der ämtlichen Bemessung bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern erlegen können.

Hieraus folgt zugleich, daß der Notar durch die rechtzeitige Anzeige des Rechtsgeschäftes an das zur Gebührenbemessung berufene Amt, von der Haftung für die Percentualgebühr befreit wird.

Da die gebührenfreien Abschriften, welche der Notar nach der vorbezogenen Ministerialverordnung über die einer Percentualgebühr unterliegenden Notariatsacte dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen hat, nach §. 21 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren nicht zurückzustellen sind, so bleibt auch der Notar im Besitze der ihm vom Amte erfolgten Bestätigung über die Mittheilung.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der Notar nebst dem abschriftlichen Notariatsacte dem obgedachten Amte auch noch andere Urkunden und Behelfe, welche nach gepflogener Amtshandlung an denselben zurückzugelangen haben, mittheilt, so hat die Rückstellung der letzteren gegen die auf einer Abschrift der dem Notar erfolgten ämtlichen Bestätigung beizufügende Unterschrift des Empfängers zu geschehen, womit sich das betreffende Amt zu begnügen hat.

Dadurch ist der Notar in die Lage gesetzt, sich in jedem Falle über die an das betreffende Amt binnen der festgesetzten Frist gemachte Anzeige eines der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Notariatsactes mit der Originalbestätigung bei jenem Beamten auszuweisen, welcher in den Fall kommt, bei dem Notar die im §. 97 des Gebührengesetzes angedeutete Untersuchung vorzunehmen.

Dieß wurde mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß hiervon auch die Notariatskammer zu dem Zwecke verständiget wurde, daß diese Bestätigungen von den Notaren für die Zwecke der Stämpelrevisionen sorgfältig aufbewahrt werden. (Erlaß des Justizministeriums vom 21. Februar 1853, Z. 5592—451.)

§. 52.

Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Zeugen oder der zweite Notar, bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde, sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in

*) „Will eine Partei sogleich bei der Anmeldung des Rechtsgeschäftes die Gebühr entrichten, bevor diese Gebühr ämtlich bemessen wurde, so ist dieselbe zwar anzunehmen, jedoch nur als Deposit in den Journalien einzustellen, und mit dem Bedeuten zu quittiren, daß die Bemessung der Gebühr vorgenommen werde.“

den Notariatsact aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterfertigung der Parteien gegenwärtig sein. Die im §. 45 gestattete Ausschließung der Zeugen von der Anwesenheit *) des Actes findet daher in diesem Falle nicht statt.

Dieses gilt auch rücksichtlich der Aufnahme eines Actes mit einem Stummen, Taubstummen oder Tauben, und es müssen überdies die in den beiden nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Nach §. 45 N. O. ist es den Parteien gestattet, die Zeugen oder den allfällig beigezogenen zweiten Notar von der Vorlesung des Actes auszuschließen, nur müssen sie in diesem Falle in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars erklären, daß ihnen der Act vorgelesen wurde, oder daß sie denselben selbst gelesen haben. Diese Erklärung würde bei den gebrechlichen Personen, von welchen dieser §. handelt, unstatthaft sein, und das Gesetz will daher, daß in diesem Falle auch die Zeugen oder der zweite Notar eigene Kenntniß von der Erklärung der Parteien über den Inhalt der Urkunde erlangen, um sich zu überzeugen, daß derselbe wirklich mit dem Willen der Parteien übereinstimme.

In diesen Fällen genügt es daher auch nicht, wenn die Zeugen oder der zweite Notar bei der Vorlesung des Actes und bei der Einwilligung und Unterfertigung zugegen sind, sie müssen auch bei der vor der schriftlichen Abfassung des Notariatsactes von den Parteien abzugebenden Erklärung über in denselben aufzunehmende Bestimmungen, oder wie sich die Notariatsordnung vom 29. September 1850 ausdrückt, von Anfange bis zum Ende der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

§. 53.

Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er ihn gelesen habe und daß er seinem Willen gemäß sei; auch muß diese Bestätigung in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Zeugen oder dem zweiten Notar noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht. Vertrauenspersonen dieser Art dürfen mit dem Tauben auch verwandt oder verschwägert, dessen Wahl-

---

*) Hier fehlen im Gesetzestexte die Worte: **„bei der Vorlesung.“**

eltern oder Wahlkinder sein, oder in seinen Diensten stehen*), sie müssen aber die übrigen Erfordernisse fähiger Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar durch Versuche, welche sich auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig zu überzeugen.

Die Bestätigung als gelesen und seinem Willen gemäß braucht von Seite des Tauben nicht dem Acte eigenhändig beigesetzt zu werden, es genügt, daß er diese Bestätigung mündlich ausspreche und dieselbe in dem Acte angeführt werde; doch dürfte es der Giltigkeit des Actes keinen Eintrag thun und sogar zweckdienlich sein, wenn diese Bestätigung, wo es möglich ist, unmittelbar selbst von dem Tauben vor seiner Unterschrift beigesetzt würde.

Bei Tauben, welche des Lesens nicht kundig sind, ist noch eine Vertrauensperson beizuziehen, welche zwar mit dem Tauben (in einem der in §. 36 N. O. angeführten Grade) verwandt, verschwägert sein, oder zu ihm im Verhältnisse der Wahlelternschaft oder Wahlkindschaft oder in seinen Diensten stehen oder sein besoldeter Hausgenosse sein darf, sonst aber die Erfordernisse fähiger Zeugen besitzt. Diese Vertrauenspersonen müssen demnach:

1. männlichen Geschlechtes,
2. zwanzig Jahre alt,
3. zur Zeit der Aufnahme des Actes in dem österreichischen Staate wohnhaft sein,
4. der Notar (wenn zwei Notare interveniren, der mit der Leitung des Geschäftes beauftragte) muß sie persönlich kennen, oder es muß die Identität ihrer Person durch zwei Identitätszeugen bestätiget werden,
5. sie müssen lesen und schreiben können.

Ausgeschlossen sind auch in dieser Beziehung:

1. Diejenigen, welche nach ihrer Körpers- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß zu geben unvermögend sind;
2. die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt, oder welche eines aus gewinnsüchtiger Absicht begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt worden sind;
3. die mit einer der übrigen bei dem Acte betheiligten Parteien

---

*) In Zusammenhaltung mit §. 44, Z. 4 dürfte anzunehmen sein, daß diese Vertrauenspersonen auch besoldete Hausgenossen der tauben Partei sein dürfen.

oder darin begünstigten Personen oder mit dem Notare in einem der im §. 36 N. O. erwähnten Verhältnisse stehen.

4. die Dienstleute und besoldeten Hausgenossen der übrigen bei dem Acte betheiligten Parteien;

5. die Practicanten, Schreiber und Dienstleute des Notars, oder im Falle der Beiziehung eines zweiten Notars auch des letzteren;

6. Diejenigen, welche die Sprache nicht verstehen, in welcher der Act aufgenommen werden soll.

Es ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben und kann daher auch nicht als ein wesentliches oder auch nur unwesentliches Erforderniß dieser Gattung von Notariatsacten angesehen werden, daß die Versuche, durch welche sich der Notar über das Verständniß der Zeichensprache der beigezogenen Vertrauensperson von Seite des Tauben überzeugt, in dem Acte angeführt werden.

Da die Vertrauensperson theilweise die Stelle der Partei vertritt, gilt von ihr alles das, was die Notariatsordnung bezüglich der Parteien vorschreibt. Es muß daher in dem Acte ihr Vor- und Zuname, und ihre Eigenschaft als Vertrauensperson aufgeführt werden, auch muß sie den Act unterschreiben, oder im Falle der Schreibunkundigkeit ihr Handzeichen unter Ausschreibung ihres Namens durch einen der Zeugen des Actes oder durch den zweiten Notar beisetzen. Sollte sie auch das Handzeichen beizufügen nicht vermögen, so ist dieses Hinderniß ausdrücklich anzuführen.

§. 54.

Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen vorzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so hat er den Act selbst zu lesen, und eigenhändig darauf zu schreiben, daß er solchen gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist er des Lesens und Schreibens nicht kundig, so muß außer der für seine Zeichensprache zugezogenen Vertrauensperson entweder Einer der Zeugen diese Sprache ebenfalls verstehen, oder noch eine zweite dieser Zeichensprache vollkommen kundige Person beigezogen werden, welche, abgesehen von den in dem §. 53 erwähnten Verhältnissen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft u. s. w., alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen besitzen muß.

In diesem Falle ist die eigenhändige Beisetzung der Worte: „gelesen und meinem Willen entsprechend befunden“, von Seite des Stummen oder Taubstummen ein wesentliches Erforderniß.

Im Falle der Beiziehung einer Vertrauensperson kann es zwar zweckdienlich sein, ist aber von dem Gesetze nicht als wesentliches oder unwesentliches Erforderniß vorgeschrieben, daß die bezügliche Bestätigungsclausel von der Vertrauensperson selbst beigesetzt werde.

In allen Fällen der Beiziehung einer Vertrauensperson muß nun die Verdolmetschung des Inhaltes der Urkunde an die Partei und durch die Vertrauensperson mittelst der Zeichensprache erfolgen. Es ist aber nicht als ein wesentliches Erforderniß anzusehen, daß in dem Acte ausdrücklich angeführt werde, daß dieses geschehen sei; es wird vielmehr genügen, wenn in dem Acte die Beiziehung der Vertrauensperson und der Grund dieser Beiziehung und die Genehmigung durch die Parteien enthalten ist. Der Vorsicht des Notars bleibt es aber überlassen, durch die möglichst große Vollständigkeit in der Anführung des Herganges bei der Aufnahme des Actes jeden Zweifel über die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zu beseitigen.

§. 55.

Die Notariatsacte sollen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken, die Hauptsummen und Zahlen darin wenigstens Einmal mit Buchstaben geschrieben sein. Es darf darin weder etwas radirt, noch im Contexte ein Wort überschrieben, etwas zwischen die Zeilen eingeschaltet, oder sonst hinzugesetzt werden.

Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dies so zu geschehen, daß sie leserlich bleiben. Werden hiedurch Abänderungen in den Bestimmungen des Rechtsgeschäftes herbeigeführt, so ist die Anzahl der ausgestrichenen Worte entweder am Rande beizufügen, und diese Bemerkung von den Parteien, Zeugen (§. 43) und dem Notar zu unterschreiben, oder wenn der Act noch nicht geschlossen ist, am Ende der Urkunde anzuführen und zu bestätigen.

Sind Aenderungen oder Zusätze anderer Art erforderlich, so ist dieses an der Stelle der Urkunde, wo sie hingehören, durch ein Verweisungszeichen anzudeuten, die Aenderungen oder Zusätze selbst aber sind auf die angegebene Weise am Rande oder am Schlusse des Actes beizusetzen und zu beglaubigen.

In wieferne diesen Vorschriften zuwider laufende Mängel die Glaubwürdigkeit der Urkunde ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

In diesem Paragraphe zählt das Gesetz die äußeren Förmlichkeiten der Notariatsacte, d. h. der über das vor dem Notar errichtete Geschäft aufgenommenen Urkunden auf.

Dieselben beziehen sich auf die Deutlichkeit und Unbedenklichkeit des Actes.

Die Beisetzung der Abänderungen hat am Rande mittelst der sogenannten Randglossen, welche von den Parteien, Zeugen und dem Notar, in den Fällen der Beiziehung eines zweiten Notars, eines Dolmetsches oder einer Vertrauensperson auch von diesen zu unterschreiben sind, zu geschehen, oder dieselben sind, wenn der Act noch nicht geschlossen ist, am Ende anzuführen und zu bestätigen.

In dem letzten Falle bedarf das an der Stelle der Urkunde, wo die Anmerkung oder der Zusatz hingehört, anzubringende Verweisungszeichen keiner abgesonderten Unterfertigung.

Nicht jede Verletzung dieser Vorschriften über die äußere Form der Notariatsacte zieht den Verlust ihrer öffentlichen Glaubwürdigkeit nach sich. Das Gesetz hat es vielmehr der Beurtheilung des Richters überlassen, zu entscheiden, in wieferne derartige Mängel die Glaubwürdigkeit der Urkunde ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben. Eine ähnliche Vorschrift enthält auch §. 129 der Civ. Proc. Ordn. für Ungarn und Siebenbürgen: „Wenn sich bei einer Urkunde, „welche weder für unbedenklich erkannt, noch nach den Gesetzen dafür zu „achten ist, äußere Mängel zeigen, als z. B. wenn die Sigille abgerissen „oder beschädiget sind, wenn etwas von einer anderen Hand, oder mit „anderer Tinte, oder zwischen den Zeilen eingerückt, am Rande hinzuge„setzt, durch Striche ausgelöscht, abgeändert, unleserlich gemacht worden, „wenn die Zeilen auffallend auseinander gezogen oder zusammengedrängt, „die Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen von dem Contexte „ungewöhnlich weit entfernt sind, so soll der Richter mit Erwägung aller „Umstände und der übrigen Beweismittel beurtheilen, ob und in wieferne „dadurch die Beweiskraft der Urkunde geschwächt oder aufgehoben werde"*).

§. 56.

Wenn ein Notariatsact aus mehreren Bogen besteht, so muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde jeder Bogen von den Parteien, Zeugen (§. 43) und dem Notar unterfertiget, auch müssen diese

*) S. Haimerl über Urkundenbeweis im Civilprocesse, Mag. f. R. u. St. W. IX. B. S. 38.

Bogen geheftet und die Schnur an beiden Enden mittelst Aufdrückung des Siegels des Notars, oder wenn deren zwei beigezogen worden wären, beider Notare befestiget werden.

Wenn bei dem Acte ein zweiter Notar, ein Dolmetsch oder eine Vertrauensperson interveniren, müssen sämmtliche Bögen auch von diesen unterschrieben werden. Die Unterfertigung des Notariatsactes durch die etwa beigezogenen Identitätszeugen ist vom Gesetze (§. 51) überhaupt für unwesentlich erklärt worden; es ist daher um so weniger nothwendig, daß in den Fällen dieses Paragraphen jeder Bogen auch von den Identitätszeugen unterschrieben werde.

§. 57.

Vollmachten und andere Beilagen können von den Parteien in Original, beglaubigter oder einfacher Abschrift hinterlegt werden (§. 50, lit. e). Sie erlangen jedoch, wenn sie nicht von dem Aussteller in dem Notariatsacte bestätiget werden, durch die Hinterlegung bei dem Notar keine größere Glaubwürdigkeit, als sie nach ihrer Eigenschaft auch ohne dieselbe besitzen.

Diejenigen Beilagen, welche nicht öffentliche oder schon von den Parteien unterfertigte Urkunden sind, müssen von denselben, den Zeugen (§. 43) und dem Notar unterfertiget werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur in so weit erforderlich, als sie von den Parteien verlangt wird. Doch sind alle Beilagen in der Regel auf die im §. 56 bezeichnete Art mit der Urkunde zu verbinden, widrigen Falles sie nicht als solche angesehen werden.

Sollte die Anheftung nicht leicht thunlich sein, so sind sie mit der Geschäftszahl des Actes und den darin angeführten Allegirungszeichen zu versehen.

Nach §. 50 lit. e. N. O. muß der Notariatsact ausdrücklich die Beziehung auf die Vollmachten oder anderen Beilagen mit der Bemerkung enthalten, ob sie demselben in Original oder in beglaubigter oder einfacher Abschrift beiliegen. Da die Beilagen durch die Hinterlegung bei dem Notar keine größere Glaubwürdigkeit erlangen, als sie nach ihrer Eigenschaft auch ohne dieselbe besitzen, ist es für die Glaubwürdigkeit des Notariatsactes gleichgiltig, ob sie in Original, oder in einfacher oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Ausnahmen treten ein: 1. wenn die Beilage von dem Aussteller in dem Notariatsacte bestätiget wird, wie z. B. wenn eine von ihm ausgestellte Privaturkunde als echt anerkannt (§. 42 N. O.), oder

2. wenn sich von den Parteien auf den Inhalt einer Beilage, z. B. eines Inventariums, einer Specification, Beschreibung u. dgl. m. bezogen wird, da diese Beilagen dann ein Bestandtheil des Notariatsactes werden.

Bei Rechtsgeschäften der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen vertritt die von dem Gerichte dem gesetzlichen Vertreter auszufertigende Legitimationsurkunde (§. 192 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen), bei Rechtsgeschäften einer Concursmasse vertreten die Ernennungsdecrete des Vermögensverwalters und der Gläubiger-Ausschüsse die Vollmacht.

Nach §. 189 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen ist ein vollständiger Entwurf von Schuldscheinen oder anderen Verträgen für Mündel, dem Gerichte zur Beurtheilung vorzulegen, von demselben genau zu prüfen, und nöthigenfalls nach Vernehmung der Parteien zu genehmigen.

Da nun §. 192 des bezogenen Gesetzes hinsichtlich der Aufnahme von Notariatsacten die angeführte Bestimmung enthält, ist noch unter der Wirksamkeit der Notariatsordnung vom 29. September 1850 ein Zweifel über die Auslegung dieser Paragraphe entstanden, indem einige die Ansicht aufstellten, es müsse der Entwurf eines jeden Notariatsactes dem Gerichte vorgelegt werden, andere aber das Gegentheil behaupteten *).

Der Zweifel läßt sich wohl nur von Fall zu Fall lösen. Das Gericht wird jedenfalls vor der Ausfertigung der in dem §. 192 bezogenen Legitimationsurkunde nach §. 189 alle Bestimmungen des abzuschließenden Rechtsgeschäftes zu prüfen haben. Hiernach hängt es, wie der Verfasser des bezogenen Aufsatzes selbst zugibt, allerdings von dem Ermessen des Gerichtes ab, die Ertheilung der Legitimationsurkunde von der Beibringung eines Vertragsentwurfes abhängig zu machen. Auch kann nicht geläugnet werden, daß jeder, selbst auf Grundlage einer gerichtlichen Legitimationsurkunde aufgenommene Notariatsact zu seiner Giltigkeit der nachträglichen Genehmigung des Gerichtes bedarf, wenn nicht die Legitimationsurkunde schon alle Detailbestimmungen des Rechtsgeschäftes enthält. Eben so muß es im Falle der Aufnahme eines Notariatsactes in Rechtsgeschäften Pflegebefohlener, sowohl den Vertretern als dem Notar freistehen, vorläufig dem Gerichte einen vollständigen Vertragsentwurf vorzulegen, andererseits wird aber die Vorlegung des Vertragsentwurfes dort entbehrlich, wo es sich um ganz einfache, nicht

*) S. Nr. 14 der allg. österr. Gerichtszeitung, Jahrgang 1855.

leicht einer zweifelhaften Auslegung unterliegende Rechtsgeschäfte handelt, und so wie es in der Praxis häufig vorkommt, daß den Gerichten auch andere als notarielle Verträge Pflegebefohlener sogleich vollständig ausgefertiget zur Genehmigung vorgelegt und von denselben nach erfolgter Prüfung, allenfalls nach Vernehmung der Parteien genehmiget werden, so wird es auch der ohnehin erst nachträglich zu sanctionirenden Wirksamkeit eines Notariatsactes keinen Eintrag thun, falls er unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung abgeschlossen wird, wenn nur dieser Vorbehalt ausdrücklich in dem Acte aufgenommen wird.

Nach erfolgter Aufnahme des Notariatsactes sind die dießfalls den Parteien auszufolgenden beglaubigten Ausfertigungen, zur Beisetzung des die erfolgte Genehmigung bestätigenden Amtszeugnisses dem Gerichte vorzulegen, und das für den Pflegebefohlenen bestimmte Exemplar, wenn es sich nicht zur Hinterlegung im Depositenamte eignet, bei den Verhandlungsacten aufzubewahren. (§. 189 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen). Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn über eine Urkunde, wodurch für den Pflegebefohlenen keine Rechte begründet, sondern erworbene Rechte aufgegeben werden, z. B. eine Löschungsquittung, ein Notariatsact aufgenommen werden soll, nur ist in diesem Falle das mit dem Amtszeugnisse über die erfolgte Genehmigung versehene Exemplar der beglaubigten Ausfertigung des Notariatsactes, nicht bei Gericht aufzubewahren, sondern demjenigen, für welchen dadurch ein Recht begründet werden soll, auszufolgen.

Obwohl es übrigens für die Giltigkeit des Notariatsactes gleichgiltig ist, ob die Vollmachten in Original, oder in einfacher oder beglaubigter Abschrift, in öffentlicher oder in Privatform beiliegen, so ist es doch für die Parteien von großer Wichtigkeit, daß die Vollmachten dem Notariatsacte in Original, wenn sie aus einem andern Kronlande oder aus dem Auslande kommen, mit der gehörigen Legalisirung versehen, und nach Umständen sogar in notarieller Ausfertigung beiliegen, da dieß von wesentlichem Einflusse auf die Wirkungen des Notariatsactes ist. Denn, liegt dem Notariatsacte nicht die Originalvollmacht bei, so ist die Partei durch denselben nicht der Beibringung des Originales enthoben, wenn sie von dem Notariatsacte einen weiteren gerichtlichen Gebrauch, z. B. zur Eintragung in die öffentlichen Bücher, machen will, oder wenn nachträglich die Berechtigung des angeblichen Bevollmächtigten bestritten wird. Dem Notar kann es zwar nicht im Widerspruche mit der gesetzlichen Bestimmung zur Pflicht gemacht werden,

stets auf der Beibringung von Originalvollmachten zu bestehen, werden doch auch zu gerichtlichen Acten Bevollmächtigte zugelassen, deren Vollmacht blos in beglaubigter Abschrift vorliegt (Hofdecret vom 23. Juli 1813, Z. 1067 J. G. S.); er ist aber verpflichtet, die Parteien darauf aufmerksam zu machen.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Form, in welcher die Vollmacht dem Notariatsacte beiliegt, wenn das besondere Verfahren zur Einbringung von Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind, eingeleitet werden soll. Denn dieses Verfahren greift nur dann Platz, wenn die dem Notariatsacte beiliegenden Vollmachten oder andern Beilagen, die Kraft einer öffentlichen Urkunde haben. (Siehe hierüber die Erläuterung der Verordnung über dieses Verfahren.)

In der Regel müssen die Beilagen des Notariatsactes von den Parteien, den Zeugen und dem Notar, oder wenn zwei Notare beigezogen werden, von beiden, und wenn ein Dolmetsch oder eine Vertrauensperson beigezogen werden, auch von diesen unterschrieben werden.

Von dieser Vorschrift sind nur ausgenommen:

1. jene Beilagen, welche öffentliche Urkunden sind, somit auch die beglaubigten Ausfertigungen von Notariatsacten;

2. diejenigen, welche bereits von den Parteien unterfertiget sind.

Ist demnach eine solche Beilage nur von einer der mitwirkenden Parteien oder dem nicht mitwirkenden Vollmachtgeber unterfertigt, so muß die Unterfertigung nach Vorschrift dieses Paragraphen Platz greifen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift hat jedoch nicht die Ungiltigkeit des Notariatsactes zur Folge, sondern bringt nur mit sich, daß die Beilagen nicht als solche angesehen werden; daher die Parteien, um einen gerichtlichen Gebrauch von dem Acte zu machen, die Beilagen abgesondert beibringen müßten. Sofern aber in der Beilage wesentliche Bestimmungen des Rechtsgeschäftes enthalten sind, auf welche sich der Notariatsact nur bezieht, wäre dieser selbst unwirksam.

Die Vorlesung der Beilagen hat nur auf Verlangen der Parteien zu geschehen. Die ausdrückliche Erwähnung der Vorlesung der Beilagen im Notariatsacte, ist nicht vorgeschrieben.

In der Regel sind die Beilagen dem Notariatsacte anzuheften und die Schnur (wie §. 56 hinsichtlich eines Notariatsactes, der aus mehreren Bogen besteht, vorschreibt) an beiden Enden mittelst Aufdrückung des Siegels des Notars, oder wenn deren zwei beigezogen worden sind, beider Notare zu befestigen.

Wenn die Anheftung wegen des Umfanges oder der Form der Beilagen nicht leicht thunlich ist, so sind sie mit der Geschäftszahl des Actes und dem darin angeführten Allegirungszeichen zu versehen.

Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften hat nicht die Ungiltigkeit des Notariatsactes zur Folge, aber die Beilagen sind in diesem Falle nicht als solche anzusehen. (S. o.)

Da die Notariatsacte zu den stämpelpflichtigen Protokollen gezählt werden müssen, so haben auf die in diesen Acten bezogenen und denselben beigelegten Urkunden und Schriften die Bestimmungen über den Beilagenstämpel (Tarifpost 20) in Anwendung zu kommen, d. h. sie unterliegen demselben dann, wenn sie nicht schon vermöge ihrer selbstständigen Eigenschaft ursprünglich gebührenpflichtig waren (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. December 1853, Z. 45615—3132).

§. 58.

Wenn der Act geschlossen und unterfertiget ist, darf nichts mehr beigesetzt werden. Jeder Zusatz und jede Aenderung erfordert zur Glaubwürdigkeit die Aufnahme eines neuen Actes.

Die Unterfertigung, von welcher das Gesetz hier spricht, ist die der Parteien und der Zeugen des Hauptactes (§. 50 lit. g. N. O.).

II. Besondere Vorschriften in Rücksicht der letztwilligen Anordnungen.

§. 59.

Letzte Willenserklärungen, welche vor zwei Notaren und Einem Zeugen, oder Einem Notar und zwei Zeugen mündlich abgelegt, oder schriftlich verfaßt von dem Erklärenden dem Notar übergeben werden, sind vor Gericht errichteten letztwilligen Anordnungen gleich zu halten, wenn die zur Glaubwürdigkeit von Notariatsacten überhaupt (§. 4) und für letztwillige Anordnungen insbesondere in dieser Notariatsordnung enthaltenen Vorschriften dabei beobachtet werden.

Außer den allgemeinen Gründen (§. 44) der Ausschließung von der Zeugenschaft können auch Mitglieder eines geistlichen Ordens bei letztwilligen Anordnungen nicht Zeugen sein. Eben so wenig kann ein Nichtchrist den letzten Willen eines Christen bezeugen.

Die Errichtung eines letzten Willens vor dem Notar kann mündlich oder schriftlich geschehen; wie dieß §. 587 a. b. G. B. hinsichtlich

der gerichtlichen Erklärungen des letzten Willens angeordnet ist. Bei denselben müssen außer den allgemeinen Vorschriften der Notariatsordnung auch die in diesem Absatze des fünften Hauptstückes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden. Insbesondere muß, wenn der letzte Wille vor zwei Notaren aufgenommen wird, auch Ein Zeuge beigezogen werden. Die gleichzeitige Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, welche durch §. 59 der Notariatsordnung vom 29 September 1850 vorgeschrieben war, entfällt nach der neuen Notariatsordnung. Es ist nicht nothwendig, daß bei notariellen letztwilligen Anordnungen der Notar oder die beiden Notare auch Zeugen seien, wie dieß nach der früheren Notariatsordnung der Fall war, wenn nicht drei andere Zeugen beigezogen wurden.

Damit gesagt werden könne, daß die letzten Willenserklärungen vor zwei Notaren und Einem Zeugen, oder vor Einem Notar und zwei Zeugen mündlich abgelegt worden sei, müssen die Zeugen oder der dritte Zeuge und der zweite Notar nicht nur bei der Vorlesung und bei der Erklärung der Parteien und bei der Unterfertigung derselben, sondern schon bei der Willensäußerung der Parteien und bei der schriftlichen Aufnahme des letzten Willens zugegen sein.

Auf mündliche letztwillige Anordnungen findet daher auch die im §. 45 N. O. gestattete Ausschließung der Zeugen oder des zweiten Notars von der Vorlesung keine Anwendung.

Auch die letztwilligen Erklärungen solcher Personen, welche den Gebrauch des Verstandes verloren haben (gerichtlich erklärte Wahn- und Blödsinnige, §. 273 a. b. G. B.), können, wenn solche Personen bei voller Besonnenheit sind, notariell aufgenommen werden. Das Gesetz (§. 567 a. b. G. B.) fordert in diesem Falle, daß der Gemüthszustand des Erblassers durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen genau erforscht, oder der Umstand, daß der Erblasser zur Zeit der letztwilligen Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

Da das Gesetz die vor dem Notare errichteten letztwilligen Anordnungen den gerichtlichen völlig gleichstellt, ist es zur Beweiskraft einer vor dem Notare errichteten letztwilligen Anordnung hinlänglich, wenn die beiden Notare oder der Notar und die beiden Zeugen den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschen und sich die Ueberzeugung verschaffen, daß er bei voller Besonnenheit sei. Der Notar oder die beiden Notare werden aber immer vorsichtsweise, wenn es irgend möglich ist, zu ihrer eigenen

Deckung Kunstverständige beiziehen. Die Art und Weise der Erforschung des Gemüthszustandes ist in den Act aufzunehmen, und die Kunstverständigen müssen alle Eigenschaften brauchbarer Zeugen haben.

Die Zeugen letztwilliger Anordnungen, welche von dem Notare aufgenommen werden, müssen die im §. 44 N. O. vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Außerdem sind noch Mitglieder eines geistlichen Ordens von der Zeugenschaft letztwilliger Anordnungen überhaupt, und Nichtchristen von der Bezeugung des letzten Willens eines Christen ausgeschlossen. Hiedurch ist die Uebereinstimmung mit den Anordnungen des §. 591 a. b. G. B. hergestellt.

§. 60.

Bei Aufnahme eines Notariatsactes über eine mündliche letztwillige Anordnung hat der Notar dafür zu sorgen, daß die Erklärung deutlich, bestimmt und zu Recht bestehend abgegeben werde. Den Notaren ist nicht gestattet, letztwillige Anordnungen österreichischer Unterthanen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, aufzunehmen.

Minderjährige, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren (§. 569 a. b. G. B.).

Die persönliche Fähigkeit der fremden Staatsangehörigen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, zur Errichtung einer letztwilligen Anordnung vor dem Notar ist nach dem Gesetze ihres Heimathlandes zu beurtheilen.

Die Beurtheilung des Inhaltes der vor dem Notar mündlich errichteten letztwilligen Anordnung nach ihrer Deutlichkeit, Bestimmtheit und Rechtsbeständigkeit ist nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmen.

§. 61.

Schriftliche letztwillige Anordnungen sind nur von Personen anzunehmen, welche lesen und schreiben können. Die schriftliche Anordnung muß dem Notar in Gegenwart der Zeugen, oder des zweiten Notars und Eines Zeugen mit der Erklärung des Erblassers übergeben werden, daß dieselbe seinen letzten Willen enthalte und von ihm eigenhändig unterschrieben sei. Wäre die letztwillige Anordnung noch nicht unterschrieben, so hat der Notar den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift zur Giltigkeit der Urkunde beigerückt sein müsse, aufmerksam zu machen.

Hierauf haben sich der Notar und die Zeugen, oder zwei Notare

und Ein Zeuge, inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, nicht etwa auf den bloßen Umschlag zu unterfertigen.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Notariatsact aufzunehmen, und diesem die Urkunde beizuheften.

Die bloße Beilegung nach §. 57 N. O. würde nicht genügen.

§. 62.

Will der Erblasser, daß seine letztwillige, eigenhändig unterschriebene Verfügung geheim bleibe, so muß er sie zwar offen überreichen, er kann aber nach Beobachtung der im §. 61 vorgeschriebenen Förmlichkeit die Urkunde, ohne daß der Notar von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen berechtiget ist, selbst versiegeln oder von dem Notar versiegeln lassen, worauf auf dem Umschlage anzumerken ist, wessen letzter Wille darin enthalten sei. Auch ist in diesem Falle das Siegel des Notars beizudrücken.

Dieses Recht kommt dem Erblasser nur bei den letztwilligen Anordnungen zu, die er dem Notar nach §. 61 schriftlich übergibt. Daß die Versiegelung durch die Partei oder auf deren Verlangen geschehen sei, ist in dem Acte anzuführen.

In diesem Falle ist der Notar nicht berechtiget, das Siegel vor der Publication der letztwilligen Anordnung ohne Zustimmung der Partei, worüber ein Notariatsact aufzunehmen wäre, zu eröffnen. Die ungeachtet des Verlangens der Partei aus Versehen unterbliebene Versiegelung oder die im Falle der Versiegelung der letztwilligen Anordnung durch die Partei unterlassene Beidrückung des Amtssiegels des Notars, und die unterlassene Anmerkung auf dem Umschlage, wessen letzter Wille darin enthalten sei, entziehen jedoch der Urkunde nicht die ihr nach §. 59 zukommende Beweiskraft als öffentliche Urkunde.

§. 63.

Will ein Tauber, Stummer oder Taubstummer vor dem Notar letztwillig verfügen, oder wenn er lesen und schreiben kann, eine schriftliche (§§. 61 und 62) letzte Willenserklärung übergeben, so muß stets eine Person seines Vertrauens, welche seiner Zeichensprache kundig ist, beigezogen und übrigens nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 verfahren werden.

Der Taube, welcher lesen und schreiben kann, muß die Urkunde selbst lesen und dieselbe als gelesen und seinem letzten Willen gemäß ausdrücklich bestätigen, auch muß diese Bestätigung in der Urkunde vor der Unterschrift angeführt werden, die Vertrauensperson muß aber in

diesem Falle ebenfalls beigezogen werden. Kann der Taube nicht lesen und schreiben, so kann er vor dem Notar nur mündlich testiren.

Der Stumme oder Taubstumme, welcher lesen und schreiben kann, hat die Urkunde selbst zu lesen und eigenhändig darauf zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe. Auch bei der Errichtung der letztwilligen Anordnung Stummer und Tauber ist stets eine Vertrauensperson beizuziehen.

Blinde können vor dem Notar nur mündlich testiren. (§. 52 N. O.) Bei der Aufnahme von anderen Notariatsacten mit dem in diesem Paragraphe aufgeführten gebrechlichen Personen ist die Beiziehung der Vertrauensperson nur vorgeschrieben, wenn der Taube nicht lesen kann, oder der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig ist.

§. 64.

Will eine Partei die dem Notar übergebene letztwillige Verfügung zurück erhalten, so kann sie dem Uebergeber, jedoch nur auf dessen persönliches Verlangen, oder auf Verlangen Desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, ämtlich beglaubigten Specialvollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact zu errichten.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung zwar die Kraft einer öffentlichen Urkunde, keineswegs aber jene einer Privaturkunde, wenn sie mit den Erfordernissen eines Privattestamentes oder Privatcodicills versehen ist.

Die nach §. 61 vor dem Notare schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen können zwar von der Partei zurückverlangt werden, doch muß hierüber ein Notariatsact aufgenommen werden. Es entsteht die Frage, ob dieser Notariatsact auch die Förmlichkeiten der Errichtung einer letztwilligen Anordnung haben müsse. Da die Zurücknahme der beim Notar hinterlegten letztwilligen Anordnung noch kein Widerruf derselben ist, weil die Urkunde als Privaturkunde fortbesteht, so dürfte es genügen, wenn hiebei die Förmlichkeiten eines gewöhnlichen Notariatsactes beobachtet werden, obwohl es dem Notar stets unbenommen bleibt, auch die für die Errichtung letztwilliger Anordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Eine vor dem Notar mündlich nach dem §. 60 errichtete letztwillige Anordnung kann von der Partei nie zurückverlangt werden. Die Partei,

welche die Aufhebung derselben beabsichtiget, muß sie ausdrücklich oder stillschweigend widerrufen.

§. 65.

Will Jemand eine letztwillige Anordnung vor einem Notar widerrufen, so sind hiebei die nemlichen Förmlichkeiten wie bei der Errichtung einer solchen zu beobachten.

Ist die widerrufene Anordnung vor dem Notar errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglichen Notariatsacte, und wenn es sich um den Widerruf einer dem Notar übergebenen letztwilligen Anordnung handelt, auf dieser selbst, und nicht blos auf dem Umschlage anzumerken. Auch ist in dem besonderen Verzeichnisse der noch lebenden Testatoren (§. 105) der bezügliche Name zu löschen.

Jede letztwillige Anordnung, sie mag vor dem Notar errichtet worden sein oder nicht, kann vor dem Notar widerrufen werden. Hiebei ist wie bei der Errichtung einer letztwilligen Anordnung vorzugehen. Es kann demnach der Widerruf einer letztwilligen Anordnung vor dem Notar mündlich oder schriftlich geschehen. Wenn die widerrufene letzwillige Anordnung vor demselben Notar mündlich errichtet wurde, ist der Widerruf auf dem hierüber aufgenommenen Notariatsacte, und wenn die schriftliche letztwillige Anordnung dem Notar übergeben wurde, auf dieser selbst, und nicht auf dem Umschlage, (durch den Notar) anzumerken. In dem letzteren Falle muß daher die nach §. 62 N. O. versiegelte letztwillige Anordnung eröffnet werden, doch steht es der Partei frei, den Notar von der Kenntnißnahme des Inhalts auszuschließen, und die widerrufene letztwillige Anordnung nach geschehener Anmerkung des Widerrufes wieder zu versiegeln, oder durch den Notar versiegeln zu lassen. Auch ist der Name des Erblassers in dem Testatorenregister (§. 105) zu streichen.

Der Widerruf einer vor dem Notar errichteten letztwilligen Anordnung kann aber auch in nicht notarieller Form erfolgen.

Die Anfangsworte des Paragraphen, „will Jemand eine letztwillige Anordnung vor einem Notar widerrufen," sind nicht so zu verstehen, daß darunter der Widerruf einer vor dem Notar errichteten letztwilligen Anordnung überhaupt begriffen wäre, sondern dahin auszulegen, daß, wenn Jemand seine letztwillige Anordnung, dieselbe mag vor dem Notar errichtet worden sein oder nicht, vor dem Notar widerrufen will, dieselben Förmlichkeiten zu beobachten sind, wie bei der Errichtung einer letztwilligen Anordnung vor dem Notar. Auch die vor dem Notar mündlich oder

schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen können, wie alle übrigen letztwilligen Erklärungen nach §§. 723 und 724 a. b. G. B. aufgehoben und widerrufen werden.

Insbesondere wird:

1. ein früheres Testament in Notariatsform durch ein späteres giltiges Testament, dasselbe mag gerichtlich oder in Notariatsform, oder auch nur in Privatform errichtet sein, nicht nur in Rücksicht der Erbseinsetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben, wofern der Erblasser in dem letzteren nicht deutlich zu erkennnen gibt, daß das frühere ganz oder zum Theil bestehen soll.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem spätern Testamente der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen wird. Der übrig bleibende Theil fällt nicht den in dem früheren Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu (§. 713 a. b. G. B.);

2. durch ein späteres Codicill, dasselbe mag gerichtlich, notariell, oder in Privatform errichtet sein, wird ein vor dem Notar errichtetes Codicill, oder ein in einem notariellen Testamente gemachtes Vermächtniß nur insofern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen (§. 714 a. b. G. B.);

3. trifft eine vor dem Notar errichtete letztwillige Anordnung mit einer in Privatform errichteten zusammen, und hat das nicht vor dem Notar errichtete Testament oder Codicill kein Datum, oder läßt sich der Zeitpunkt seiner Errichtung nicht bestimmen, so gelten, in soferne sie neben einander bestehen können, beide, und es kommen die im Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes aufgestellten Vorschriften zur Anwendung (§. 715 a. b. G. B.);

4. wenn der Erblasser in seinem Testamente oder Codicille, dasselbe mag vor dem Notar errichtet sein oder nicht, den Beisatz anhängt, daß jede spätere Anordnung, wenn sie nicht in Notariatsform errichtet ist, null und nichtig sein soll, so verhindert dieß den Erblasser nicht, seinen letzten Willen abzuändern, ohne eine letzte Willenserklärung in Notariatsform zu errichten, er kann dieß gerichtlich, oder auch in einer Privaturkunde und selbst mündlich vor drei Zeugen thun, nur muß er den obigen Beisatz ausdrücklich aufheben (§. 716 a. b. G. B.). Dagegen würde ein notariell errichteter letzter Wille, in welchem ein derartiger in einer früheren letztwilligen Erklärung enthaltener allgemeiner oder besonderer Beisatz nicht ausdrücklich aufgehoben wird, die frühere letztwillige Anordnung nicht ungiltig machen;

5. der Erblasser kann eine vor dem Notar errichtete letztwillige Erklärung mündlich oder schriftlich widerrufen, wenn er hiebei die Förmlichkeiten einer letzten Willenserklärung überhaupt beobachtet, er ist hiebei an die Notariatsform nicht gebunden (§§. 717, 719 a. b. G. B.);

6. eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter angedrohter Entziehung eines Vortheils verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, ist für den Fall, daß die Förmlichkeit und nicht die Echtheit des vor dem Notar errichteten Testamentes angefochten wird, von Wirkung (§. 720 a. b. G. B.);

7. die bloße Durchschneidung oder Durchstreichung der Unterschrift, oder die Auslöschung des ganzen Inhaltes der beglaubigten Ausfertigung der letztwilligen Anordnung durch den Erblasser ist so lange nicht als Widerruf anzusehen, als der Erblasser die letztwillige Anordnung, deren Urschrift beim Notar erliegt, nicht nach §. 65 oder überhaupt aufgehoben hat. Wenn aber der Erblasser die vor dem Notar errichtete letztwillige Anordnung nach §. 65 N. O. aufgehoben oder überhaupt ausdrücklich oder stillschweigend widerrufen hat, so verliert auch die allenfalls bei ihm zurückbleibende beglaubigte Ausfertigung ihre Kraft;

8. die Erlöschungsarten der §§. 723—725 a. b. G. B. finden auch auf die vor dem Notar errichteten letztwilligen Anordnungen Anwendung.

III. Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Zeugnissen und Auszügen.

§. 66.

So lange der Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, hievon Ausfertigungen zu ertheilen. In wieferne hievon im Falle von Verzögerungen und Substitutionen eine Ausnahme besteht, ist in den §§. 75 und 143 angeführt. Hat in solchen Fällen ein anderer Notar eine Ausfertigung zu ertheilen, so muß in derselben der erhaltene ämtliche Auftrag ausdrücklich angeführt werden.

Ist ein Notariatsact von zwei Notaren aufgenommen worden, so ist jeder derselben berechtiget, von dem Acte Ausfertigungen zu ertheilen (§. 96).

Der in der früheren Notariatsordnung enthaltene Unterschied zwischen *authentischen Ausfertigungen* und *beglaubigten* Ab-

schriften der Notariatsacte ist in dem neuen Gesetze aufgehoben. Dieser Unterschied war der französischen Gesetzgebung entnommen, wo er allerdings am Platze war, da die von dem Notar mit der Vollstreckungsclausel versehenen (ersten) Ausfertigungen (premières expéditions, grosses) gleich einem richterlichen Urtheil ohne weitere Intervention des Gerichtes durch den Gerichtsvollzieher vollstreckbar sind (art. 545 cod. proc. civ.); Da diese besondere Wirkung nach unserer Gesetzgebung den Ausfertigungen der Notare nicht zukommt, war auch dieser Unterschied unpraktisch, und es ist durch dessen Beseitigung auch den Parteien ein wesentlicher Dienst erwiesen, da hiedurch auch die in der früheren Notariatsordnung enthaltenen Beschränkungen über die nachträgliche oder wiederholte Ausfolgung von Ausfertigungen der Notariatsacte im Allgemeinen überflüssig geworden sind.

Die Ertheilung von Ausfertigungen der Notariatsacte an die Parteien wird nothwendig, weil die Acte, so lange der Notar im Amte ist, von ihm, nach Erlöschung seines Amtes aber von dem Notariatsarchive aufbewahrt werden. Die Ausfertigungen sind daher diejenigen Urkunden, mittelst welchen die Parteien sich über die vor dem Notar abgeschlossenen Geschäfte ausweisen, und ihre hieraus entspringenden Forderungen oder sonstigen Rechte beweisen. Daher kommt auch den von den Notaren ertheilten beglaubigten Ausfertigungen die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu (§. 2 N. O.); es versteht sich von selbst, daß diese Beweiskraft der beglaubigten Ausfertigung nur insoferne zukommt, als der Notariatsact selbst, von welchem sie ertheilt wurde, die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat (§. 4 N. O.).

Unter einer beglaubigten Ausfertigung versteht man eine mit dem Notariatsacte genau übereinstimmende, von dem Notar oder derjenigen phisischen oder moralischen Person, welche an seine Stelle getreten ist (dem Substituten oder dem Notariatsarchive §§. 75, 143, 97 N. O.), mit der Bestätigung dieser Uebereinstimmung, der Bezeichnung der Person, für welche die Urkunde bestimmt ist, dem Datum und mit seiner Unterschrift und dem Amtssiegel versehene Abschrift.

Der §. 75 N. O. bestimmt die Frist, innerhalb welcher beglaubigte Ausfertigungen, einfache Abschriften, Auszüge aus Notariatsacten oder Zeugnisse über das Vorhandensein derselben besorgt werden müssen. Bei Verzögerungen hat der Gerichtshof erster Instanz nach Umständen einen andern Notar zur Besorgung derselben abzuordnen.

Wenn ein Notar substituirt wird, steht die Ertheilung von Aus-

fertigungen, Abschriften u. s. w. dem Substituten oder dem Bezirksgerichte, welchem die Acten zur einstweiligen Verwahrung übergeben wurden, zu (§. 143 N. O.).

Die Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften u. s. w. von den Acten der außer Amt getretenen und verstorbenen Notare stehen, insoferne dieselben nicht dem Substituten oder dem Bezirksgerichte zur einstweiligen Verwahrung übergeben wurden, dem Notariatsarchive zu. (§§. 120, 123, N. O.)

Die ausdrückliche Anführung des erhaltenen Auftrages zur Ertheilung von Ausfertigungen u. s. w. aus den Acten eines andern Notars findet auch in Substitutionsfällen und bei der einstweiligen Verwahrung der Acten durch das Bezirksgericht statt.

Wenn ein Act von zwei Notaren aufgenommen wird, so hat derjenige Notar, welchen die Parteien um die Leitung des Geschäftes angegangen haben, die Urschrift zu verwahren, der zweite enthält eine von beiden Notaren durch ihre Unterschriften und Siegel beglaubigte Ausfertigung, von welcher er wieder beglaubigte Ausfertigungen mit derselben Wirkung wie die des ersten Notars zu ertheilen berechtiget ist.

§. 67.

Der Notar hat denjenigen Personen beglaubigte Ausfertigungen zu ertheilen, für welche solche in der Urkunde selbst ausdrücklich bestimmt sind.

Nach §. 51 N. O. soll in jedem Notariatsacte die Bestimmung aufgenommen werden, wie viele Ausfertigungen, und an wen sie zu erfolgen sind. Sollte diese Bestimmung in dem Notariatsacte nicht aufgenommen worden sein, so kann dennoch die Ertheilung von Ausfertigungen nach Maßgabe des folgenden Paragraphen erfolgen. Dagegen steht es den Parteien auch frei, durch eine ausdrücklich in dem Notariatsacte aufzunehmende Bestimmung die Ertheilung von Ausfertigungen zu beschränken.

§. 68.

Weitere beglaubigte Ausfertigungen dürfen, wenn der Act in einem Schuldscheine besteht, weder dem Gläubiger noch anderen Personen ohne Zustimmung des Schuldners oder gerichtlichen Auftrag ertheilt werden. Von anderen Notariatsacten können, wenn bei der Aufnahme nichts anderes bedungen worden ist, den in eigenem Namen daran Betheiligten, deren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und

Rechtsnachfolgern auch auf ihr einseitiges Verlangen wiederholte beglaubigte Ausfertigungen zu jeder Zeit ausgefolgt werden.

Diesen Personen ist auch von allen Notariatsacten, ohne Unterschied, woran sie betheiliget sind, Einsicht zu nehmen und einfache Abschriften zu beheben gestattet.

Dritten Personen darf die Einsichtnahme in die Acten, oder die Behebung einfacher Abschriften oder beglaubigter Ausfertigungen nur über gerichtlichen Auftrag, oder mit Zustimmung derjenigen Interessenten gewährt werden, welche nach der angeführten Verschiedenheit der Urkunden berechtiget sind, dergleichen zu verlangen.

Unter Schuldschein sind die Urkunden über einen Darleihensvertrag zu verstehen (§. 1001 a. b. G. B.).

Bei Schuldscheinen könnte von mehrfachen beglaubigten Ausfertigungen leicht Mißbrauch gemacht werden, daher das Gesetz die Ertheilung derselben von der Zustimmung des Schuldners, oder von dem gerichtlichen Auftrage abhängig gemacht. Dieß findet auch dann Anwendung, wenn eine Schuldverschreibung in einem anderen Acte, z. B. in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufschillingsrestes enthalten ist.

Wenn den gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und den Rechtsnachfolgern der Parteien wiederholte Ausfertigungen oder Abschriften ertheilt werden sollen, oder wenn ihnen die Einsichtsnahme der Acten gestattet werden soll, ist der Notar berechtiget, ihre Legitimation zu prüfen.

Nach der Unterscheidung des Schlußsatzes dieses Paragraphen kann die Gestattung der Einsichtsnahme in die Notariatsacte an dritte Personen, oder die Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften an dieselben, wenn es sich um Schuldscheine handelt, nur über Zustimmung des Schuldners oder über gerichtlichen Auftrag, bei andern Acten aber auch über einseitige Zustimmung einer derjenigen Parteien, welche selbst eine beglaubigte Abschrift zu verlangen berechtiget sind, Platz greifen.

Ist in dem Acte selbst auf Verlangen der Parteien die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Ertheilung von beglaubigten Abschriften beschränkt sein soll, so können ohne ausdrückliche Zustimmung der sämmtlichen Parteien, oder gerichtlichen Auftrag Ausfertigungen nur nach Maßgabe dieser Beschränkung ertheilt werden.

§. 69.

Ueber die Zustimmung der Interessenten zur Ausfolgung einer beglaubigten Ausfertigung eines Notariatsactes ist stets ein Notariats-

act aufzunehmen. Bei der Ausfertigung eines Actes in Folge der gegebenen Zustimmung oder eines gerichtlichen Auftrages ist dieser Ermächtigung in der Ausfolgungsclausel ausdrückliche Erwähnung zu thun, und auf der Ausfertigung zugleich anzumerken, in wieferne dieselbe ein Duplicat, Triplicat oder andere erneuerte Ausfertigung sei.

Den gerichtlichen Auftrag zur Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften von Notariatsacten, oder zur Gestattung der Einsichtsnahme derselben hat der Notar zu seinen Acten zu bringen.

Die beglaubigten Ausfertigungen der Notare unterliegen dem Stämpel von 15 kr. CM. für jeden Bogen.

Wenn jedoch in einem Notariatsacte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, bestimmt wird, daß mehr als eine beglaubigte Ausfertigung erfolgt werden soll, so muß, falls die Gebühr nicht mehr als 20 fl. beträgt, noch ein Stämpelbogen derselben Classe, welcher für den ersten Bogen des Notariatsactes erforderlich ist, auf die im §. 27 des Patentes vom 9. Februar 1850 Nr. 50 R. G. B. vorgeschriebene Weise dem Notariatsacte von dem Notar angeheftet werden.

Diese Anheftung wird dadurch vorgenommen, daß dem Notariatsacte ein unbeschriebener mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen mittelst eines Fadens, dessen beiden Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssiegel befestiget sind, beigeheftet, auf dem beigehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelzeichen angegeben wird:

1. die Schrift (der Notariatsact), welcher der Stämpelbogen beigeheftet wurde;

2. ihr Gegenstand;

3. der Tag der Ausfertigung, d. h. wenn in dem Acte selbst die Bestimmung mehrerer beglaubigter Ausfertigungen aufgenommen ist, der Tag der Aufnahme des Actes, wenn aber erst in Folge eines gerichtlichen Auftrages das zweite Exemplar der beglaubigten Ausfertigung ertheilt wird, der Tag, an welchem die beglaubigte Ausfertigung ausgestellt wurde;

4. die Unterschrift des Notars, welcher die Indossirung vornimmt, nebst seiner ämtlichen Eigenschaft. In gleicher Art muß, wenn von einem Notariatsacte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst in Folge eines gerichtlichen Auftrages das zweite Exemplar der beglaubigten Ausfertigung ertheilt wird, dieser Stämpelbogen von dem Notare, oder dem Notariatsarchive, dem zu hinterlegenden gerichtlichen Auftrage angeheftet werden.

Handelt es sich in den zuletzt erwähnten Fällen um eine scalamäßige Gebühr über 20 fl., so ist die Anzeige davon an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb acht Tagen zu erstatten, und im ersten dieser Fälle auf der (dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte) mitzutheilenden Abschrift ausdrücklich zu bemerken, daß die Gebühr wegen mehrfacher Ausfertigung im doppelten Betrage zu bemessen sei. Wenn endlich von einem Notariatsacte, welcher der scalamäßigen Gebühr unterliegt, erst über Zustimmung der Interessenten das zweite Exemplar der beglaubigten Ausfertigung ertheilt werden soll, so unterliegt dieser Act derselben scalamäßigen Gebühr, wecher der Notariatsact unterworfen ist, von dem die beglaubigte Ausfertigung ertheilt werden soll, daher sich dießfalls nach den über die Aufnahme der Notariatsacte selbst bestehenden Vorschriften zu benehmen ist (Verordnung des Justiz- und Finanzministeriums vom 2. April 1852 Nr. 86 R. G. B.) *).

§. 70.

Ausfertigungen oder Abschriften von Testamenten oder Codicillen dürfen, so lange der Erblasser lebt, nur an ihn ertheilt werden.

Selbst nachdem der Erblasser gestorben oder für todt erklärt ist, darf der Notar keine Ausfertigung oder Abschrift ertheilen, bis die gerichtliche Kundmachung des letzten Willens erfolgt ist. Auch muß auf jeder Ausfertigung oder Abschrift der Tag der gerichtlichen Kundmachung angemerkt werden.

Die Vorschriften über die Kundmachung letztwilliger Anordnungen, welche sich in den Acten eines Notars befinden, sind im §. 100 N. O. enthalten.

Bei wechselseitigen letztwilligen Anordnungen eines Ehepaares ist jeder Theil Erblasser, es können demnach jedem Theile Ausfertigungen ertheilt werden.

Die in diesem Paragraphe vorgeschriebene Anmerkung der gerichtlichen Kundmachung der letztwilligen Anordnung auf der Ausfertigung oder Abschrift geschieht am besten dadurch, daß die auf der letztwilligen Anordnung selbst von dem Gerichte nach §. 64 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzubringende Bemerkung über den Tag der Kundmachung in die Ausfertigung oder Abschrift aufgenommen wird.

---

*) S. dießfalls die Erläuterung zu §. 51.

§. 71.

Alle Ausfertigungen müssen genau mit der Urschrift übereinstimmen, wohl leserlich, ohne leere Zwischenräume und in den wesentlichen Theilen ohne Abkürzung, Radirung, Correcturen und Einschiebungen geschrieben sein; doch dürfen darin die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an die Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Dem Contexte des Actes sind, im Falle die Parteien nicht darauf verzichten, was in der Ausfertigung stets ausdrücklich zu bemerken ist, auch die Abschriften der Vollmachten und übrigen Beilagen des Actes dergestalt beizufügen, daß dieselben keiner besonderen Beglaubigung bedürfen; doch ist derselben in der Ausfertigungsclausel Erwähnung zu thun.

Berichtigungen und Abänderungen in den Ausfertigungen müssen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 55 N. O. erfolgen, nur sind sie vom Notar allein zu unterfertigen. Die Abschriften der Vollmachten und übrigen Beilagen sind unmittelbar nach der Ausfertigung vor der Beglaubigungsclausel zu schreiben, sie können daher auch unter Einem Stämpel geschrieben werden (Tarifpost 2, Anmerkung 3 des Gebührengesetzes).

Es wird aber der Giltigkeit der Ausfertigungen keinen Eintrag thun, wenn die Abschriften der Beilagen abgesondert angeheftet werden. In diesem Falle unterliegt jede Beilagenabschrift dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, und es ist sich in der Ausfertigungsclausel auf die Beilagen zu beziehen.

§. 72.

Die Beglaubigung jeder Ausfertigung geschieht, indem der Notar zu Ende derselben die Bestätigung, daß er sie der in seinen Acten befindlichen Urschrift vollkommen gleichlautend befunden habe; die Bemerkung, für welche Person sie bestimmt sei; das Datum und seine Unterschrift beifügt und sein Amtssiegel beidrückt. Die Außerachtlassung einer dieser Förmlichkeiten zieht den Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde nach sich.

In der gegenwärtigen Notariatsordnung ist es nicht wie in der vom 29. September 1850 (§. 70) vorgeschrieben, daß die beglaubigte Ausfertigung in der Clausel als solche bezeichnet, noch weniger, daß der Name des Schreibers angeführt werde.

§. 73.

Auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift, oder bei Mangel des Raumes auf einem derselben anzuheftenden Bogen, hat der Notar die Ertheilung jeder beglaubigten Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, für welche sie geschehen ist, und des Tages der Ausfolgung anzumerken.

Diese Anmerkung ist gebührenfrei (Tarifp. 7 lit. i zum Gebührengesetze), daher auch der dießfalls etwa dem Notariatsacte anzuheftende Bogen keinem Stämpel unterliegt.

§. 74.

Auszüge aus einem Notariatsacte, d. i. Ausfertigungen des Textes bestimmter Stellen eines solchen und Zeugnisse über das Dasein desselben, dürfen nur unter denselben Vorsichten ausgefolgt werden, welche für die Ausfertigungen des ganzen Actes angeordnet sind (§§. 68—70).

Solche Auszüge unterliegen dem Stämpel von 15 kr. vom Bogen.

§. 75.

Alle beglaubigten Ausfertigungen, einfache Abschriften, Auszüge und Zeugnisse, welche nicht über drei Bogen betragen, müssen von dem Notar längstens binnen drei Tagen nach gestelltem Begehren, Ausfertigungen von größerem Umfange aber binnen einer dem letzteren angemessenen Frist besorgt werden. Beschwerden wegen Verzögerungen sind bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welcher nach Umständen einen anderen Notar zur Besorgung abzuordnen hat.

Sechstes Hauptstück.

Notariats-Beurkundungen.

§. 76.

Die Notare haben auf Verlangen der Parteien über nachstehende Thatsachen Beurkundungen auszustellen:

1. über die Richtigkeit von Abschriften;
2. über die Richtigkeit von Uebersetzungen;

3. über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);

4. über den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden;

5. über das Leben von Personen;

6. über die Anerbietung von Leistungen, Aufforderung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Aufkündigung von Verträgen und über die Bekanntmachung anderer Erklärungen, von welchen rechtliche Folgen abhängen;

7. über die Protestation von Wechseln.

Zur vollen Beweiskraft solcher Beurkundungen sind die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Notariatsbeurkundung ist eine von dem Notar unter seiner ämtlichen Fertigung ausgestellte Bestätigung über eine Thatsache. Die innere Form dieser Beurkundungen besteht im Allgemeinen darin, daß der Notar auf einer vorgelegten Urkunde oder auf einem eigenem Blatte die Richtigkeit des zu beurkundenden Thatumstandes unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Amtssiegels bestätiget. Die Beurkundungen sind nicht an die Form gewöhnlicher Notariatsacte gebunden. Die Beiziehung von Zeugen ist nur nach Umständen bei einigen Beurkundungsarten vorgeschrieben.

Andere Beurkundungen als die in dem gegenwärtigen Paragraphe angeführten darf der Notar in seiner ämtlichen Eigenschaft nicht ausstellen.

I. Vidimirung von Abschriften.

§. 77.

Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den vorgewiesenen Urkunden, von welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen und wenn er dieselben ganz übereinstimmend gefunden hat, unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels zu bestätigen, daß sie mit den vorgewiesenen Urkunden gleichlautend sind.

Hiebei hat er nach den für die Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren und in der Vidimirungsclausel anzugeben, ob die Urkunde in Original oder in beglaubigter Abschrift vorgewiesen worden sei. Diese Vidimirung beweiset jedoch die Echtheit der dem Notar vorgewiesenen Urkunde nicht.

Die hier bezogenen Vorschriften für die Gerichte sind im §. 284

des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854 enthalten.

Hiernach ist die Abschrift, welche als richtig bestätiget werden soll, mit dem Originale auf das sorgfältigste zu vergleichen. Beide müssen selbst in der Rechtschreibung, in den Interpunctionen, den Abkürzungen und der Gattung der Schriftzeichen so genau als möglich mit einander übereinstimmen.

Sind Stellen im Originale abgeändert, ausgestrichen, eingerückt oder am Rande hinzugesetzt, so ist dieses in der Abschrift oder in dem demselben beigesetzten Amtszeugnisse (in der Vidimirungsclausel) anzudeuten.

In der letzteren ist auch bei zerrissenen oder ihrer äußeren Gestalt nach auffallend verdächtigen Urkunden diese Beschaffenheit derselben anzuzeigen. Das Amtszeugniß (die Vidimirungsclausel) muß enthalten, ob die Urkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, eine Urschrift oder selbst nur eine beglaubigte Abschrift, und mit welchem Stämpel sie versehen sei, es muß ferner den Ort, an dem sich das Orignal befindet, oder den Namen der Partei, welche es vorgewiesen hat, und den Tag der erfolgten Bestätigung anzeigen.

II. Bestätigung von Uebersetzungen.

§. 78.

Der Notar, welcher zur Aufnahme von Acten in einer fremden Sprache befähiget ist, ist auch berufen, die Richtigkeit der von ihm selbst oder von Anderen in diese Sprache oder aus derselben verfertigten Uebersetzungen zu bestätigen. Er hat diese Bestätigung unter Beidrückung seines Siegels zu unterfertigen.

Am Ende der Uebersetzung hat der Notar die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der Uebersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Siegel zu bekräftigen. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Notar seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von der Notariatskammer mit Beziehung auf die dem Notar ertheilte Berechtigung zur Aufnahme von Acten in fremder Sprache (§. 88 N. O.) zu beglaubigen. (Siehe §. 289 des Ges. über das Verf. außer Streits.)

Der Beiziehung eines Dolmetsches bedarf es bei Vidimirung von Urkunden in fremder Sprache nicht.

III. Legalisirung von Unterschriften.

§. 79.

Durch die Legalisirung bestätiget der Notar, daß die Partei die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet, oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe. Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Identität durch zwei demselben persönlich bekannte Zeugen bestätiget werden. Die Legalisirungsclausel ist auf die Urkunde selbst zu schreiben, von dem Notar zu unterfertigen und mit seinem Siegel zu versehen.

Wenn die Legalisirung der Unterschrift des Notars zu einer Urkunde erforderlich ist, von welcher im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, so sind jene Vorschriften zu beobachten, welche hinsichtlich anderer für das Ausland bestimmten Urkunden bestehen.

Wenn der Notar die Partei kennt, bedarf es keiner Beiziehung von Zeugen.

In der Legalisirungsclausel bestätiget der Notar unter Beisetzung des Tages und Jahres, daß die Partei in seiner Gegenwart die Urkunde unterzeichnet, oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe. Es wird übrigens auch genügen, wenn der Notar in der Legalisirungsclausel lediglich die Echtheit der Unterschriften bestätiget. Die Bestätigung, daß der Notar die Partei kenne, oder daß ihm deren Personenidentität durch zwei demselben bekannte Zeugen bestätiget worden sei, braucht in der Legalisirungsclausel nicht enthalten zu sein. Die Zeugen müssen die Eigenschaften der Identitätszeugen haben. Auch eine carta bianca kann legalisirt werden, nur muß in der Legalisirungsclausel ausdrücklich bemerkt werden, daß sie eine solche sei. Ist auf der zu legalisirenden Urkunde kein Raum zur Anbringung der Legalisirungsclausel, so wird diese auf einem anzuheftenden Bogen angebracht, doch ist in diesem Falle die Heftung nach §. 56 N. O. vorzunehmen.

Nach Tarifpost 66 sind die Legalisirungsclauseln unbedingt gebührenfrei, dagegen ist über jeden Legalisirungsact ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Stämpel für Protokolle (15 kr.) unterliegt. Mit Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. April 1852

R. G. B. Nr. 86 Z. 3 wurde bestimmt, daß die Legalisirungen durch die Notare dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, im Grunde der Tarifposten 116 a) und 47 b) des Patentes vom 9. Februar 1850 unterliegen, und daß, wenn derlei Bestätigungen, für welche eine Gebührenfreiheit nicht eintritt, anderen Urkunden oder Schriften beigefügt werden, der Notar hierüber ein ordentliches Protokoll, in welches zwar die wesentlichen Umstände der ausgefertigten Bestätigung anzumerken sind, nicht aber eine Abschrift der Urkunde oder Schrift einzuschalten ist, auf einem Stämpelbogen von 15 kr. aufzunehmen, und die Bestätigung nur auf Grundlage und unter Berufung dieses Protokolles zu ertheilen habe. Hiernach erhielt es von der Bestimmung des §. 74 der Notariatsordnung vom 29. September 1850, daß kein Legalisirungsprotokoll aufzunehmen ist, dann von jener der §§. 74 und 98, Z. 6, der gedachten Notariatsordnung, daß bei Legalisirungen die Parteien und Zeugen in dem Repertorium die Eintragung unterfertigen müssen, sein Abkommen.

Mit §. 11 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854 R. G. B. Nr. 70, wodurch die Stämpelmarken eingeführt wurden, wurde die in Tarifpost 66 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte Art, die Stämpelgebühr für Legalisirungen zu entrichten, dahin abgeändert, daß die der Stämpelabgabe entsprechende Stämpelmarke immer auf die zu legalisirende Schrift zu befestigen, und mit der Legalisirungsclausel nach §. 3 dieser Verordnung, d. h. in der Art zu überschreiben sei, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stämpelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem färbigen Felde überschrieben wird; dagegen die Legalisirungsprotokolle stämpelfrei zu behandeln seien, und in der Legalisirungsclausel die Bemerkung, daß der Stämpel mittelst des Protokolles verwendet wurde, wegzubleiben habe.

Dieses Verfahren wird auch nach der neuen Notariatsordnung zu beobachten sein, welche zum Behufe der Legalisirung ein Protokoll aufzunehmen anordnet (§. 86).

Bezüglich der Legalisirung der Unterschrift des Notars zu einer Urkunde, wenn dieselbe erforderlich ist, verweiset das Gesetz auf jene Vorschriften, welche hinsichtlich anderer für das Ausland bestimmter Urkunden bestehen. Diese Vorschriften sind in der Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1854 R. G. B. Nr. 40 enthalten, wornach die von den Notaren und Notariatskammern legalisirten Urkunden

von den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit der weiteren Beglaubigung zu versehen, und im vorgeschriebenen Wege an das Justizministerium vorzulegen sind, von welchem sie dann im kurzen Wege an das Ministerium des Aeußern werden befördert werden.

Nur die von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien vorgenommenen Beglaubigungen der Echtheit einer Unterschrift bedürfen keiner weiteren Vorlage an das Justizministerium, daher die von ihm legalisirten Urkunden im kurzen Wege unmittelbar an das Ministerium des Aeußern geleitet werden können. Zwar könnte, da in dem gegenwärtigen §. der Notariatsordnung die Vorschrift des §. 75 der Notariatsordnung vom 29. September 1850, wornach die Unterschrift des Notars, wo es erforderlich ist, von dem Vorstande der Notariatskammer bestätiget wird, nicht aufgenommen wurde, der Zweifel entstehen, ob diese Beglaubigung durch den Kammervorstand auch fortan stattfinde.

Allein abgesehen davon, daß im Falle der entgegengesetzten Annahme gar keine zur Beglaubigung der ämtlichen Unterschrift des Notars gesetzlich berufene Behörde bestehen würde, und abgesehen von der bestimmten Hinweisung des gegenwärtigen §. auf die bezogene Ministerialverordnung, enthält auch §. 80 N. O., welcher von der Legalisirung der Unterschrift des Notars auf einer Beurkundung in fremden Sprachen handelt, eine Hinweisung darauf, daß diese Legalisirung durch die Notariatskammer zu geschehen habe.

Diese von den Notariatskammern u. s. w. ausgestellten Legalisirungen der Legalisirungsunterschriften, sind an die Bestimmungen der T. P. 66 nicht gebunden, weil diese blos von der Legalisirung der Unterschriften der Urkunden selbst handelt, erstere fallen vielmehr unter die gebührenfreien ämtlichen Ausfertigungen (Verordnung des Finanzministeriums vom 17. August 1850, Z. 7418 an alle Finanz-Landesdirektionen).

IV. Bestätigung des Zeitpunktes der Vorweisung von Urkunden.

§. 80.

Die Bestätigung des Zeitpunktes der Vorweisung einer Urkunde hat der Notar mit Anführung des Jahres, Monates und Tages, und wenn es die Partei ausdrücklich verlangt, auch der Stunde, zu welcher ihm die Urkunde vorgewiesen wurde, und mit Benennung der Person

des Vorweisers auf die Urkunde zu setzen, zu unterfertigen und sein Siegel beizudrücken.

In der N. O. vom 29. September 1850 wurde diese Beurkundungsart unter der minder richtigen Bezeichnung „Bestätigung des Datums“ aufgeführt.

Nach der Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. April 1852 Nr. 86, R. G. B. Z. 3 unterliegen diese Bestätigungen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen im Grunde der Tarifposten 116 a) und 47 b) des Patentes vom 9. Februar 1850 R. G. B. Nr. 50. Die Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, womit die Stämpelmarken eingeführt wurden, erwähnt in §. 11 dieser Bestätigung nicht; da nun in Gemäßheit §. 86 Notariatsordnung hierüber ein Protokoll aufzunehmen ist, welches der Stämpelpflicht unterliegt, sind die Bestätigungen selbst stämpelfrei, es wäre denn, daß man die in §. 11 der bezogenen Ministerialverordnung bezüglich der Legalisirungen enthaltene Vorschriften analog auch hierauf anwenden wollte, wornach das Protokoll auf ungestämpelten Papier aufzunehmen und eine Zeile der Bestätigung über die aufzuklebende Stämpelmarke zu schreiben wäre.

V. Ausstellung von Lebenszeugnissen.

§. 81.

Der Notar ist auch berufen, Lebenszeugnisse auszustellen. Hiezu ist jedoch erforderlich, daß die Partei persönlich vor ihm erscheine, und wenn ihm dieselbe nicht bekannt ist, zwei dem Notar bekannte Zeugen beigezogen werden, welche deren Identität zu bestätigen vermögen. In dem Zeugnisse muß das persönliche Erscheinen der Partei, der Tag und nöthigen Falles die Stunde desselben, und die Art der erlangten Bestätigung über die Identität ihrer Person angeführt und der Unterschrift des Notars das Amtssiegel beigedrückt werden.

Bezüglich der Stämpelpflicht über Lebenszeugnisse schreibt die Ministerialverordnung vom 2. April 1852 Nr. 86, R. G. B. Z. 3, die Verwendung eines 15 kr. Stämpels vor. Wird das Lebenszeugniß einer andern Urkunde oder Schrift beigefügt, so gilt das im vorstehenden Paragraph Gesagte, wird aber das Lebenszeugniß auf einem abgesonderten Bogen ausgefertigt, so scheint sowohl dieses als das aufzunehmende Protokoll dem Stämpel zu unterliegen.

VI. Bekanntmachung von Erklärungen.

§. 82.

Beurkundungen über Erklärungen, welche eine Partei der anderen bekannt machen will, (§. 76, Nr. 6) dürfen von dem Notar nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung zum Zwecke hat, den Erklärenden von einer Verantwortlichkeit zu befreien, ein bestehendes Rechtsverhältniß aufzulösen oder eine andere rechtliche Folge zu begründen.

Das Gesetz behandelt in diesem Paragraphe die in der Praxis sogenannten Intimationsacte oder Civilproteste.

Ueber deren Zuläſſigkeit und Form bestand bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung im Allgemeinen ein Zweifel, welcher vorzüglich in der Einseitigkeit derselben seinen Grund hatte, da in der Mehrzahl der Fälle nicht mit Gewißheit angenommen werden kann, daß sich Derjenige, gegen welchen die Intimation gerichtet ist, zur Fertigung derselben herbeilassen werde, es somit immer noch ungewiß war, in wieferne derselbe gegen ihn einen Beweis liefere *). Namentlich stellte sich das Bedürfniß nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in Oesterreich nach der Activirung der Notariatsordnung vom 29. September 1850 durch die häufig in diesem Sinne an die Notare gerichteten Requisitionen der Parteien heraus.

Das gegenwärtige Notariatsgesetz sanctionirt nun ausdrücklich diese Art von Notariatsbeurkundungen und setzt ihre Form in der Richtung fest, daß der Notar berechtiget wird, die Erklärungen, welche eine Partei der anderen bekannt machen will, der anderen Partei zu intimiren, wie dies bisher nur bezüglich der Wechselproteste ausdrücklich gestattet war. Der Notar tritt hier aus der Stellung, die er bei gewöhnlichen Notariatsacten einnimmt, heraus, indem er als öffentliche Beurkundungsperson berufen wird, für sich allein die rechtlichen Erklärungen einer Partei der anderen mitzutheilen.

Nach §. 76 Z. 5 N. O. können solche Intimationsacte aufgenommen werden über Anerbietung von Leistungen, Aufforderung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Aufkündigung von Verträgen, und über die Bekanntmachung anderer Erklärungen, von welchen rechtliche Folgen abhängen.

---

*) S. Oesterley das deutsche Notariat, B. II. S. 602 Oesterreich. Gerichtszeitung Beil. zu Nr. 244, Jahrg. 1851, Dr. M. H. über notarielle Intimationen, und mein Handbuch des österr. Notariates S. 67.

Als allgemeinen Grundsatz über die Zulässigkeit solcher Intimationsacte stellt der gegenwärtige Paragraph auf, daß Beurkundungen über Erklärungen, welche eine Partei der andern machen will, von dem Notar nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Erklärung nach den bestehenden Gesetzen oder nach dem Uebereinkommen der Parteien geeignet ist, den Erklärenden von einer Verantwortlichkeit zu bewahren, ein bestehendes Rechtsverhältniß aufzulösen, oder eine andere rechtliche Folge zu begründen. Die einzelnen Arten dieser Erklärungen sind daher so mannigfaltig, wie die Rechts- und Vertragsverhältnisse, welche zwischen den Parteien bestehen können. Die Zulässigkeit einer bestimmten Erklärung hat der Notar nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Ohne in eine erschöpfende Aufzählung aller hieher gehörigen Fälle einzugehen, welche eben wegen ihrer Mannigfaltigkeit unausführbar ist, möge es hier gestattet sein, beispielsweise eine Reihe von Fällen anzuführen, in welchen das Gesetz an die Erklärung der Partei gewisse rechtliche Folgen knüpft, worüber also derartige Intimationsacte ausgefertigt werden können:

§. 313 allg. b. G. B.; wenn Jemand von einem Andern eine Schuldigkeit fordert, oder einem Andern das verbietet, was er sonst zu thun berechtiget wäre;

§. 319 allg. b. G. B.; wenn Derjenige, welcher bisher eine Sache rechtmäßig besaß, sie künftig im Namen eines Andern inne zu haben erklärt;

§. 315 allg. b. G. B.; bei der Uebergabe des Besitzes durch Erklärung;

§. 515 allg. b. G. B.; bei der Aufforderung zur Eigenthümers eines Hauses zu nothwendigen Bauführungen;

§. 861 allg. b. G. B.; bei Erklärungen über die Uebertragung von Rechten und die Annahme dieses Versprechens (Vertragsabschließung);

§. 919 allg. b. G. B.; bei der Aufforderung zur Erfüllung des Vertrages;

§. 926 allg. b. G. B. bei der Benachrichtignng des Gewährsmannes von dem an einem übergebenen Stück Vieh bemerkten Fehler;

§. 1040 allg. b. G. B.; bei der Erklärung des Willens des Eigenthümers gegen die Anmaßung eines fremden Geschäftes;

§. 1037 allg. b. G. B.; bei der Anbietung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes.

§. 1075 allg. b. G. B.; bei der Bewerbung um die Einwilligung eines Andern, um dessen Nutzen zu befördern, Jemand fremde Geschäfte übernehmen will;

§. 1081 allg. b. G. B.; bei dem Rücktritt von dem Kauf auf Probe;

§. 1116 allg. b. G. B.; bei der Kündigung von Pacht- und Miethverträgen;

§. 1118 allg. b. G. B. bei der Einmahnung wegen Bezahlung des Bestandzinses;

§. 1130 allg. G. B. bei der Warnung des Nutzungseigenthümers im Falle der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Erhaltung und Bestellung der Grundstücke;

§. 1154 allg. b. G. B.; bei der Nichterfüllung des Versprechens von Seite des Bestellten;

§. 1211 allg. b. G. B.; bei der Kündigung von Gesellschaftsverhältnissen;

§. 1238 allg. b. G. B.; bei dem Widerruf der Vollmacht des Mannes von Seite der Ehegattin;

§. 1290 allg. b. G. B.; bei der Anzeige des zufälligen Schadens an den Versicherer;

§. 1355 allg. b. G. B.; bei der Einmahnung des Hauptschuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zum Behufe der Belangung des Bürgen;

§. 1396 allg. b. G. B.; bei der Bekanntmachung des Uebernehmers der abgetretenen Forderung an den Schuldner;

§. 1403 allg. b. G. B.; bei dem Auftrage der Zahlung an einen Dritten, der dem Anweiser nichts schuldig ist, und der Annahme von Seite des Dritten;

§. 1425 allg. b. G. B.; bei der Anerbietung einer Leistung, welche der Gläubiger nicht annehmen will.

Am zahlreichsten ereignen sich die Fälle derartiger Intimationen im Handelsverkehr, z. B. bei der Anbietung von Lieferungen oder Aufforderung hiezu, bei der Annahme oder Abgabe von Frachtgütern, Einmahnungen und Vorweisungen von kaufmännischen Anweisungen.

§. 83.

Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslocale Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll, und ihm dieselbe vorzutragen.

Hierüber ist der Partei, welche die Vornahme angesucht hat, und

auf Verlangen der Gegenpartei auch dieser, eine Urkunde auszustellen, worin der Name beider Parteien, Ort, Tag, Monat und Jahr, und wenn es nothwendig ist, auch die Stunde der Bekanntmachung und der wörtliche Inhalt der Letzteren anzuführen, und welche von dem Notar unter Beidrückung seines Siegels zu unterfertigen ist.

Die von der Gegenpartei etwa ertheilte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese Partei es verlangt oder ausdrücklich gestattet, und ihre Zustimmung in dem über die Beurkundung aufzunehmenden Protokolle (§. 86) durch ihre Unterschrift bestätiget.

§. 84.

Wenn durch die Beurkundung des Notars über das Anerbieten einer Partei zur Uebergabe von Geld, Waaren oder anderen beweglichen Gegenständen zugleich bewiesen werden soll, daß diese Gegenstände vorhanden seien und zur Uebergabe bereit liegen, so hat sich der Notar vorher darüber mit Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars die Ueberzeugung zu verschaffen, und dieses in der Beurkundung ausdrücklich zu erwähnen. Doch kann die Beurkundung des Notars über solche Verhältnisse und Eigenschaften der Sache, welche die Beurtheilung durch Kunstverständige erfordern, bei vorkommenden Streitigkeiten zu keinem Beweise dienen.

§. 85.

Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder ihrem Geschäftslocale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthaltes, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so hat derselbe die für sie bestimmte Urkunde dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach den Vorschriften der Proceßordnung zu verfügen hat.

Der Vorgang bei der Bekanntmachung solcher Erklärungen ist dem Verfahren, welches bei der Protestlevirung beobachtet wird, nachgebildet. Es wird hierüber kein Notariatsact aufgenommen.

Der Notar nimmt mit der Partei, welche die Bekanntmachung der Erklärung verlangt, ein Protokoll auf, worin der Name beider Parteien und der wörtliche Inhalt der Erklärung aufgenommen wird.

Dieses Protokoll ist von der Partei, welche die Bekanntmachung veranlaßt, zu unterschreiben. Der Notar begibt sich somit mit diesem Protokolle in die Wohnung oder in das Geschäftslocale desjenigen, welchem die Eröffnung geschehen soll, und trägt ihm dieselbe vor.

Wenn die Gegenpartei in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslocale nicht anzutreffen oder abwesend, oder unbekannten Aufenthaltes ist, oder dem Notar den Zutritt verweigert, so wird der Notar dieses in dem Protokolle anmerken.

Wenn die Partei, welcher die Erklärung bekannt gemacht werden soll, unbekannten Aufenthaltes ist, wird der Notar vorsichtsweise vorläufig bei der Ortspolizeibehörde Nachfrage pflegen, und in der Beurkundung das Resultat dieser Nachfrage anführen.

Wenn aber die Gegenpartei eine Antwort ertheilt, kann diese nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn sie es verlangt, oder ausdrücklich gestattet, und das über die Beurkundung aufzunehmende Protokoll zum Zeichen ihrer Zustimmung unterfertiget.

Bei diesen Acten bedarf es in der Regel nicht der Beiziehung von Zeugen. Nur wenn außer der Erklärung der Partei auch der Umstand, daß dieselbe zur Uebergabe von Geld, Waaren oder andern beweglichen Gegenständen bereit war, beurkundet werden soll, hat sich der Notar unter Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Gegenstände vorhanden sind und zur Uebergabe bereit liegen. Dieß ist in dem Protokolle anzuführen, und dasselbe von den Zeugen oder dem zweiten Notar mitzufertigen.

Hierüber fertiget der Notar der Partei, welche die Vornahme angesucht hat, und auf Verlangen der Gegenpartei, auch dieser ein Amtszeugniß aus, dessen Inhalt sich nach dem richtet, was oben bezüglich der Aufnahme des Protokolles gesagt wurde.

Diese Urkunde enthält:

1. den Namen der Partei, welche die Vornahme angesucht hat, und derjenigen, an welche die Eröffnung durch den Notar geschah oder geschehen sollte;

2. den Ort, Tag, Monat und Jahr, und nach Umständen auch die Stunde der Bekanntmachung. Der Notar wird also hier ausdrücklich erwähnen, daß er sich in die Wohnung oder in das Geschäftslocale der Partei, an welche die Eröffnung geschehen sollte, verfügt und ihr die Erklärung vorgetragen habe, oder daß sie daselbst nicht anzutreffen, abwesend oder unbekannten Aufenthaltes war, oder daß sie dem Notar den Zutritt verweigert habe;

3. den wörtlichen Inhalt der Erklärung, und wenn die Partei,

an welche die Eröffnung geschah, eine Antwort ertheilte, auch diese, in soferne diese Partei es verlangt oder ausdrücklich gestattet hat;

4. im Falle das Anerbieten einer Partei zur Uebergabe von Waaren, Geld oder andern beweglichen Gegenständen bewiesen werden soll, die Erwähnung, daß sich der Notar von dem Vorhandensein und Bereitliegen dieser Gegenstände mit Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars die Ueberzeugung verschafft habe;

5. die Unterschrift und das Siegel des Notars. Im Falle der Beiziehung eines zweiten Notars zur Erhebung des Vorhandenseins und Bereitliegens der zu übergebenden beweglichen Gegenstände ist es nicht nothwendig, daß derselbe die Urkunde auch unterfertige, es genügt, daß er das Protokoll mitgefertiget hat.

Aus dem Schlußsatze des §. 84 folgt nicht, daß der Notar über ausdrückliches Begehren keine Urkunde über derartige Verhältnisse und Eigenschaften ausfertigen dürfe. Es steht nichts im Wege, daß der Notar die Aussagen der Kunstverständigen über den Zustand und die Verhältnisse einer Sache aufnehme, da es Sache der Parteien ist, die Glaubwürdigkeit dieses Kunstbefundes anzuerkennen oder nicht, nur wird er die Parteien aufmerksam machen, daß eine derartige Beurkundung nicht die Stelle eines gerichtsordnungsmäßigen Kunstbefundes vertritt. Nach Umständen kann auch über derartige Befunde ein eigentlicher Notariatsact aufgenommen werden.

Das Verfahren, welches der Notar bei der Vorlegung der für die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, bestimmten Urkunde an das Gericht in diesen Fällen zu beobachten hat, ist im Gesetze nicht näher bestimmt.

Die Urkunde wird von dem Notar in diesen Fällen doppelt ausgefertiget. Ein Exemplar wird dem Requirenten zu seinem Gebrauche ausgefolgt, das andere legt der Notar mittelst einer Eingabe dem Gerichte vor.

Der Notar wird am zweckmäßigsten handeln, wenn er diese Eingabe in duplo überreicht, und sich bei der Ueberreichung eine certificirte (präsentirte) Rubrik ausfolgen läßt, womit von dem Einreichungsprotokolle des Gerichtes die Uebernahme der Eingabe bestätiget wird. Diese certificirte Rubrik, welche nach Tarifpost 89 stämpelfrei ist, wird der Notar zu seinen Acten bringen, d. h. er wird sie dem über die Bekanntmachung der Erklärung aufgenommenen Protokolle beilegen oder nach Umständen anheften, um so die Erhaltung dieses Beweismittels zu sichern

Wird nun dem Notar das mit der Ausschreibung der geschehenen Zustellung an die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden soll, versehene Pare, oder der betreffende, von dieser Partei unterfertigte Zustellungsbogen durch das Gericht zugestellt, so wird er auch dieses Pare oder den Zustellungsbogen auf gleiche Weise zu seinen Acten bringen. Da nun aber auch der Partei, welche die Bekanntmachung der Erklärung verlangt hat, daran liegt, ein Beweismittel über die geschehene Zustellung der dießfalls von dem Notar ausgefertigten Urkunde an die Gegenpartei zu erhalten, um nach Umständen die geschehene Zustellung oder Zustellungsveranlassung auf der für sie, d. h. für die requirirende Partei bestimmten Exemplar der Intimationsurkunde ersichtlich zu machen, so wird der Notar entweder die Bestätigung über die laut der bei seinen Acten befindlichen Ausweise geschehene Ueberreichung der für die Gegenpartei bestimmten Urkunde an das Gericht, oder über die wirklich erfolgte Zustellung in die für die requirirende Partei bestimmte Urkunde selbst aufnehmen, oder die geschehene Vorlegung und nach Umständen die erfolgte Zustellung mittelst eines Anhanges nach Art der gerichtlichen Zustellungsausschreibungen auf der für die requirirende Partei bestimmten Urkunde mit seiner Fertigung und Beidrückung seines Amtssiegels beisetzen, z. B. Laut Gerichtsdienersausschreibung am . . ten . . . 185 . . dem Herrn N. N. zugestellt N. N. m/p

Notar. oder:

Am . . ten . . . 185 . . ein Duplikat zur Zustellung an N. N. dem k. k. Bezirksgerichte N. vorgelegt. N. N. m/p

Notar. oder:

Es wird hiemit bestätiget, daß das Pare dieser Intimationsurkunde am . . ten . . . . 185 . . dem N. N. durch das k. k. Bezirksgericht N. zugestellt wurde.

N. den . . ten . . . . 185 . N. N. m/p

L. S. Notar.

Diese Anmerkung ist als eine ämtliche Ausfertigung stämpelfrei.

Die letzte erwähnte Modalität dürfte den Vorzug verdienen, denn einerseits entspricht sie dem Verfahren, welches die Gerichte in derlei Angelegenheiten befolgen, andererseits wird dadurch eine Gleichförmigkeit in dem Inhalte der Intimationsurkunde, es mögen dieselben vor oder nach erfolgter Zustellung an die Gegenpartei ausgefertiget werden, erzielt.

Da nemlich die requirirende Partei nicht immer in der Lage ist,

mit der Ausfertigung der für sie bestimmten Intimationsurkunde so lange zuzuwarten, bis der Ausweis über die geschehene Zustellung an den Notar zurückgelangt ist, so kann der Notar in solchen Fällen die für sie bestimmte Intimationsurkunde sogleich ausfertigen.

Gelangt nun in der Folge die Zustellung an den Notar, so wird er auf Verlangen der requirirenden Partei entweder die geschehene Zustellung auf der für sie bestimmten Urkunde anmerken, oder nach Umständen ein neues, mit der Zustellungsausschreibung versehenes Exemplar der Urkunde ausfertigen.

Die Intimationsurkunden unterliegen nach Tarifpost 116 und die hierüber aufzunehmenden Protocolle nach Tarifpost 79 a) dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 86.

Ueber alle in den §§. 78—85 angeführten Beurkundungen hat der Notar vor deren Ausstellung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Erklärung der Partei, welche die Beurkundung verlangt hat, und in soferne die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich ist, auch dieser zu enthalten hat und von denselben mit zu unterfertigen ist.

Protokolle über die Bekanntmachung von Erklärungen müssen, im Falle die Partei, welcher die Bekanntmachung geschehen ist, verlangt, oder gestattet, daß die von ihr ertheilte Antwort in die Beurkundung aufgenommen werde, auch von dieser unterzeichnet werden.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so ist die Vorschrift des §. 50 zu befolgen, und im Falle zu dem Acte, welchen eine des Schreibens unkundige Partei unterschreiben sollte, an sich keine Zeugen nothwendig wären, ein solcher doch zur Bestätigung ihres Handzeichens beizuziehen.

Demnach sind Protokolle aufzunehmen:

1. über die Bestätigung von Uebersetzungen (§. 78);
2. über die Legalisirungen (§. 79);
3. Ueber die Bestätigung der Vorweisung von Urkunden (§. 80);
4. über die Lebenszeugnisse (§. 81);
5. über die Bekanntmachung von Erklärungen (§§. 82—85).

Dieses Protokoll ist mit der Geschäftszahl des Repertoriums zu versehen und in dasselbe einzutragen.

Dieß ist zwar in dem Gesetze nirgends vorgeschrieben, da §. 101 nur von Acten spricht. Aus den Worten des §. 101, „mit Ausnahme

der Wechselproteste" geht jedoch hervor, daß das Gesetz auch die Notariatsbeurkundungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, unter diejenigen Urkunden zählt, welche in das Repertorium aufgenommen werden sollen, denn auch der Wechselprotest ist nach dem gegenwärtigen Gesetze kein Notariatsact, sondern eine Beurkundung. Man könnte zwar hieraus auch die Folgerung ableiten, daß auch die Bestätigungen über die Richtigkeit von Abschriften (Vidimirungen) in das Repertorium einzutragen seien. Allein, abgesehen davon, daß derlei Bestätigungen keinen Beweis über die Echtheit des Originals liefern, und daher bloße Bescheinigungen sind, wäre eine solche Eintragung in das Repertorium auch schwer ausführbar, da bei Vidimirungen keine Urkunde beim Notar zurückbleibt und daher durch die Eintragung derselben in das Repertorium eine Störung in die fortlaufende Geschäftszahl gebracht werden würde.

VII. Wechselproteste.

§. 87.

Hinsichtlich der Aufnahme der Wechselproteste und der Führung des Registers über dieselben sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

Hierüber gelten die Vorschriften der Wechselordnung und der Nachtragsverordnung zu derselben*).

§. 88.

Ein Notar, welcher zur Aufnahme von Acten in fremden Sprachen befähiget ist, kann in denselben auch Beurkundungen vornehmen.

Ist in einem solchen Falle die Legalisirung seiner Unterschrift nothwendig, so hat er der Notariatskammer eine Abschrift der Beurkundungsclausel nebst einer Uebersetzung derselben in die Landessprache mit seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel vorzulegen.

Befähiget zur Aufnahme von Acten in einer fremden Sprache ist jener Notar, der in der fremden Sprache als Dolmetsch bestellt, oder dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete versehen ist. (§. 47 N. O.)

---

*) S. hierüber mein Handbuch des österr. Notariates im Anhange, und die allg. Wechselordnung vom 1. Mai 1850 sammt den das Verfahren in Wechselsachen regelnden und den späteren bis zum Schlusse des Jahres 1854 erschienenen und noch in Rechtskraft stehenden Gesetzen und Verordnungen. 1855. Aus der Hof- und Staatsdruckerei.

Ein solcher Notar kann auf Verlangen der Partei Beurkundungen in der fremden Sprache in der Art ausstellen, daß er auch die Beurkundungsclausel selbst, oder das Zeugniß (Lebenszeugniß, Intimationsact) in fremder Sprache verfaßt.

Zur Vidimirung oder Legalisirurg einer in fremder Sprache ausgestellten Urkunde bedarf es, wenn die Beurkundungsclausel selbst in der landesüblichen Sprache des Notariatsbezirkes ausgefertiget wird, keiner besonderen Ermächtigung.

Die Abschrift der in fremder Sprache verfaßten Beurkundungsclausel nebst Uebersetzung, welche der Notar in den Fällen dieses Paragraphen der Notariatskammer vorzulegen hat, ist als ämtliche Ausfertigung nach Tarifpost 7 lit. i gebührenfrei.

§. 89.

Wenn sich ein Notar bei Verfassung oder Bestätigung einer Uebersetzung oder bei einer Ausfertigung oder Beurkundung in einer fremden Sprache einer Unrichtigkeit schuldig macht, welche auf einem offenbaren Mangel genügender Sprachkenntniß beruht, so ist ihm von dem Obergerichte die Befähigung zur Amtshandlung in dieser Sprache zu entziehen.

Aus diesem Paragraphe scheint zu folgen, daß die Befähigung zur Amtshandlung in fremden Sprachen vom Obergerichte zu ertheilen sei.

Siebentes Hauptstück.

Uebernahme fremder Urkunden in Verwahrung.

§. 90.

Die Notare sind berechtiget, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel begriffen sind, in Verwahrung zu übernehmen. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf die Verwahrung von Geld, öffentlichen Schuldverschreibungen und anderen zum öffentlichen Verkehre dienenden Werthpapieren.

Dieser Paragraph handelt von den sogenannten Hinterlegungs-

acten. Aus dem Schlußsatze dieses Paragraphen folgt nicht, daß der Notar nicht auf Verlangen der Parteien Geld-, öffentliche Schuldverschreibungen und andere Werthpapiere in Verwahrung nehmen könne, nur geschieht dieß nicht in seiner öffentlichen Eigenschaft, sondern als Vertrauensmann der Parteien. Solche Verwahrungsverträge sind daher nicht nach der Notariatsordnung, sondern nach dem XIX. Hauptstücke des allg. bürg. Gesetzbuches zu beurtheilen.

Unter öffentlichen Schuldverschreibungen sind die in- und ausländischen Staatspapiere, unter Werthpapieren, welche zum öffentlichen Verkehre dienen, nicht blos solche Effecten, welche in Folge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung in dem ämtlichen Courszettel notirt werden dürfen (§§. 1—9 der Wiener Börseordnung vom 11. Juli 1854), sondern auch jene Papiere zu verstehen, welche und in solange sie im gewöhnlichen Verkehre zur frucht- oder gewinnbringenden Anlegung von Geldern verwendet und umgesetzt werden, sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmten Namen lauten, einen bestimmten Courspreis haben oder nicht, z. B. Sparkassabücheln, Actien, Privatlotterie-Anlehensloose u. dgl. Sobald aber derartige Effecten im allgemeinen Verkehre außer Umsatz kommen, hören sie auf, zum Verkehre dienende Werthpapiere zu sein, und eignen sich dann allerdings zur Hinterlegung bei einem Notar, z. B. Actien einer zu Grunde gegangenen Unternehmung.

§. 91.

Die bei einem Notar hinterlegten Urkunden erlangen durch die bloße Aufbewahrung bei demselben nicht die Eigenschaft von Notariatsurkunden. Dieses gilt selbst von letztwilligen Anordnungen, bei deren Hinterlegung die Vorschriften der §§. 59—65 nicht beobachtet worden sind.

Die Hinterlegung einer Urkunde beim Notar hat nur die sichere Verwahrung zum Zwecke, es werden hiebei nicht die sonst üblichen strengen Förmlichkeiten beobachtet. Auch kommt es häufig vor, daß die zur Aufbewahrung bei dem Notar hinterlegten Urkunden noch von andern Parteien gefertiget sind, welche bei der Hinterlegung gar nicht mitwirken. Aus diesem Grunde kann einer Urkunde in Folge der bloßen Hinterlegung bei dem Notar keine größere Glaubwürdigkeit oder Beweiskraft beikommen als die, welche ihr Kraft ihrer ursprünglichen Beschaffenheit innewohnt.

Bei letztwilligen Anordnungen, welche von dem Erblasser bei dem

Notar zur Aufbewahrung hinterlegt werden, ist die Beobachtung der §§. 59—68 N. O. nicht vorgeschrieben.

Der Notar wird daher eine Partei, welche eine letztwillige Anordnung bei ihm hinterlegen will, auf den Unterschied zwischen einem notariellen Testamente und der bloßen Hinterlegung einer letztwilligen Anordnung bei dem Notar aufmerksam zu machen haben, damit sie nicht in der irrigen Meinung, daß ihre letztwillige Erklärung die öffentliche Beweiskraft erlangt habe, erhalten werde.

§. 92.

Der Notar hat über jedes Hinterlegungsgeschäft ein Protokoll aufzunehmen, worin Ort, Tag, Monat und Jahr der Hinterlegung, der Name des Hinterlegers, die Bezeichnung der übernommenen Urkunden und die Personen, an welche dieselben nach der Bestimmung des Hinterlegers etwa ausgefolgt werden sollen, anzuführen sind. Dieses Protokoll ist mit der Geschäftszahl des Repertoriums zu versehen, von der Partei und dem Notar zu unterfertigen und das Amtssiegel des letzteren beizudrucken.

Der Partei ist auf Verlangen entweder eine beglaubigte Abschrift der hinterlegten Urkunde oder ein Empfangsschein auszufertigen.

Es ist nicht nothwendig, daß der Notar die hinterlegende Partei persönlich kenne, oder daß ihm ihre Personenidentität durch zwei ihm bekannte Zeugen bestätiget werde.

Die Bezeichnung der Urkunde geschieht durch Anführung des Datums, der Unterschriften, des Gegenstandes und Rechtsgeschäftes, auf welches sie sich bezieht, und der Personen, zwischen welchen durch sie Rechtsverhältnisse begründet werden, z. B. Schuldschein des N. N. an N. N ddo. . . . . über . . . fl. CM.

Bestätigungen über die Hinterlegung von Acten unterliegen nach der Ministerialverordnung vom 2. April 1852 R. G. B. Nr. 86 Z. 3 und die hierüber aufgenommenen Protokolle nach Tarifpost 79 lit. a dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. In dem Protokolle hat der Notar nach Tarifpost 74 zum Gebührengesetze jederzeit auch den auf den zur Verwahrung übergebenen Urkunden vorhandenen Stämpel oder die Gebühr, deren Entrichtung darauf bestätiget ist, aufzuführen. Gebührenfreie Urkunden unterliegen bei der Hinterlegung dem Beilagenstämpel (Finanzministerialverordnung vom 24. December 1852. Z. 45,615, 3132).

§. 93.

Eine blos zur Aufbewahrung übergebene Urkunde kann in was immer für einer Sprache geschrieben sein.

§. 94.

Der Hinterleger kann die Urkunde, soferne dritte Personen nicht ein erweisliches Recht auf die Fortdauer der Verwahrung erworben haben, zu jeder Zeit, der bei der Hinterlegung bestimmte Empfänger aber nur unter den hiebei etwa festgesetzten Beschränkungen zurückfordern.

Jeder Zurückstellung sind zwei Zeugen beizuziehen, welche zugleich die Identität der Person zu bestätigen im Stande sein müssen, an welche die Ausfolgung geschieht.

Wird die Urkunde dem Hinterleger zurückgestellt, so hat dieser den Empfang nur auf dem Hinterlegungsprotocolle unter Mitfertigung der Zeugen zu bestätigen.

Geschieht aber die Ausfolgung an eine zur Empfangnahme bestimmte dritte Person, so ist darüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen, welches mit der Geschäftszahl des Repertoriums versehen und von dem Empfänger, den Zeugen und dem Notar gefertiget werden muß. Zugleich ist die geschehene Ausfolgung auf dem bei der Uebernahme aufgenommenen Protokolle anzumerken.

Dritte Personen, welche erweisliche Rechte auf die Fortdauer der Verwahrung einer bei dem Notar hinterlegten Urkunde erworben haben, müssen, wenn sie die Ausfolgung derselben an den Hinterleger verhindern wollen, den Notar hievon verständigen. Diese Verständigung wird, da der Notar nicht berufen ist, über die Parteienansprüche zu erkennen, andererseits aber ein einseitiges Verbot zu befolgen nicht verhalten werden kann, wenn nicht das Recht des Dritten auf die Fortdauer der Verwahrung aus den eigenen Acten des Notars ersichtlich ist, im gerichtlichen Wege zu erwirken sein.

Die Beschränkungen, unter welchen der bei der Hinterlegung bestimmte Empfänger die hinterlegte Urkunde beheben kann, hängen von der Bestimmung des Hinterlegers ab. In soferne aber der Notar eine hinterlegte Urkunde wegen des von dritten Personen erworbenen Rechtes auf die Fortdauer der Verwahrung dem Hinterleger selbst nicht ausfolgen darf, versteht es sich von selbst, daß er sie um so weniger dem von dem Hinterleger bestimmten Empfänger ausfolgen darf.

Die Bezeichnung des Empfängers von Seite des Hinterlegers kann

namentlich oder durch bestimmte Bezeichnungen geschehen, z. B. an den Bevollmächtigten des N. N., an den jeweiligen Eigenthümer des Hauses Nr. . . . oder des Gutes N.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Paragraphen müssen die Zeugen bei der Zurückstellung einer hinterlegten Urkunde die Identität der Person zu bestätigen im Stande sein, an welche die Ausfolgung geschieht, diese Person mag dem Notar bekannt sein oder nicht. Auch kann in diesem Falle nicht statt der beiden Zeugen ein zweiter Notar beigezogen werden.

Bei der Ausfolgung der Urkunde an den Hinterleger genügt dessen Empfangsbestätigung auf dem Hinterlegungsprotokolle unter Mitfertigung der Zeugen; es ist hiebei nicht nothwendig, daß die Bestätigung der Personenidentität durch die Zeugen ausdrücklich angeführt werde.

Ein Gleiches gilt von dem Protokolle, welches über die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde an einen vom Hinterleger bestimmten dritten Empfänger aufgenommen wird.

Die Anmerkung der geschehenen Ausfolgung auf dem Hinterlegungsprotokolle geschieht in dem Falle, wenn über die Ausfolgung ein eigenes Protokoll aufgenommen wurde, durch den Notar etwa mit den Worten:

„Laut Protokoll G. Z. . . . wurde die hinterlegte Urkunde dem N. N. ausgefolgt

N. den . . ten 185 . N. N. m/p.
Notar."

Diese Anmerkung ist als eine ämtliche Ausfertigung gebührenfrei, dagegen unterliegt die von dem Hinterleger auf dem Hinterlegungsprotokolle beigesetzte Bestätigung über den Empfang der hinterlegten Urkunde nach Tarifpost 74 lit. d, und das über die Ausfolgung an den bei der Hinterlegung bestimmten Empfänger aufgenommene Protokoll nach Tarifpost 79 lit. a dem Stämpel von 15 kr. von jedem Bogen.

Achtes Hauptstück.

Behandlung der aufzubewahrenden Acten; Führung der Verzeichnisse und Siegel.

§. 95.

Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer zugewiesenen Acten, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem sicheren und trockenen Orte seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre sorgfältig verwahren.

Zu diesen Acten gehören auch die Protokolle über die in dem VI. Hauptstücke angeführten notariellen Beurkundungen und die Hinterlegungsprotokolle (VII. Hauptstück). Von der Notariatskammer können die Acten dem Substituten übergeben werden (§. 143 N. O.).

Gelangt eine Urschrift auf was immer für eine Art, z. B. durch das Versehen des Notars oder durch einen Zufall in den Besitz der Partei oder eines Dritten, so steht es der Notariatskammer zu, durch den Gerichtshof erster Instanz, nöthigenfalls unter Einleitung geeigneter Zwangsmaßregeln die Herausgabe zu erwirken.

§. 96.

Wenn ein Act von zwei Notaren aufgenommen wird, so hat derjenige Notar, welchen die Parteien um die Leitung des Geschäftes angegangen haben, die Urschrift zu verwahren, der zweite Notar erhält eine von beiden Notaren durch ihre Unterschriften und Siegel beglaubigte Ausfertigung, auf deren Grundlage er selbst Ausfertigungen zu ertheilen berechtiget (§. 66) ist.

Wird in Folge des §. 61 ein Notariatsact über eine schriftliche letztwillige Anordnung von zwei Notaren errichtet, so hat die Urkunde selbst bei dem ersten Notar zu bleiben, der zweite erhält eine Ausfertigung des aufgenommenen Notariatsactes.

Es entsteht die Frage, welcher Stämpel für die dem zweiten Notar auszufolgende Ausfertigung zu verwenden sei?

Da die Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. December 1852 R. G. B. Nr. 86 nur die mehrfachen für die Par-

teien bestimmten Ausfertigungen von Acten, welche der scalamäßigen Gebühr unterliegen, der mehrfachen Gebühr unterwirft, so findet dieselbe auf die für den zweiten Notar bestimmte Ausfertigung keine Anwendung. Dieselbe unterliegt daher dem Stämpel zu 15 kr. für den Bogen.

§. 97.

Die Acten eines Notars, dessen Amtswirksamkeit aufgehört hat, oder welcher an eine andere Stelle übersetzt wird, sind in das Notariatsarchiv abzugeben. Nur wenn ein Notar an einen anderen Standort innerhalb des Sprengels der nemlichen Notariatskammer versetzt wird, welcher seinem früheren Sitze näher ist als das Notariatsarchiv, kann ihm von dem Gerichtshofe erster Instanz gestattet werden, seine Acten an den neuen Standort mit sich zu nehmen.

Die Ausnahmsbestimmung des Schlußsatzes dieses Paragraphen gründet sich auf die Rücksicht für die Parteien, für welche die Einsichts- und Abschriftennahme von den Acten an dem neuen Wohnsitze des Notars weniger zeitraubend und kostspielig ist, als an dem entfernteren Amtssitze des Notariatsarchives.

§. 98.

In soferne der Notar nicht nach dem Gesetze Mittheilungen aus seinen Acten zu machen hat (§§. 67 und ff.), ist derselbe zur Geheimhaltung derselben und zur Verschwiegenheit strenge verpflichtet.

Durch die Verletzung dieser Pflicht kann sich der Notar nach Umständen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen *).

§. 99.

Die Urschrift eines Notariatsactes darf, außer den in dieser Notariatsordnung bestimmten Fällen, nur über gerichtlichen Auftrag dem Gerichte, oder über Auftrag der Notariatskammer dieser ausgefolgt werden.

Im Falle eines solchen Auftrages hat der Notar an dem Platze der Urschrift eine Ausfertigung, deren genaue Uebereinstimmung mit derselben nicht nur von ihm, dem §. 72 gemäß, zu beglaubigen, sondern auch von dem Gerichte oder der Notariatskammer unter Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen ist, zu verwahren und dieselbe auch nach dem Zurückgelangen der Urschrift aufzubehalten.

---

*) St. G. B. §. 102 lit. c. ein Beamter (daher auch ein Notar aus lit. b), der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt.

Von dieser Ausfertigung dürfen bis zum Zurückgelangen der Urschrift, in soferne es von dem Gerichte oder der Notariatskammer nicht untersagt wird, Ausfertigungen mit der etwa erforderlichen Bemerkung ertheilt werden. Die Ertheilung derselben ist jedoch auf der Ausfertigung, und sobald die Urschrift zurückgelangt ist, auch auf dieser anzumerken.

Der einzige in dieser Notariatsordnung bestimmte Fall, in welchem die Urschrift eines Notariatsactes ausgefolgt werden darf, ist, wenn die Partei, die bei dem Notar nach §. 61 hinterlegte letztwillige Anordnung zurückfordert, aber auch in diesem Falle darf nur die letztwillige Anordnung, nicht der eigentliche Notariatsact ausgefolgt werden.

Das Gericht hält sich, wenn es die Herausgabe einer Urschrift anordnet, an die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Immer kann aber nur ein am Amtssitze des Notars competentes Gericht diesen Auftrag erlassen, ein anderes Gericht müßte sich diesfalls an das Gericht des Amtssitzes des Notars wenden. Fälle, in welchen die Ertheilung von Ausfertigungen nach der bei dem Notar zurückbleibenden Ausfertigung einer Urschrift von dem Gerichte oder der Notariatskammer untersagt wird, können eintreten, wenn sich gegen die Giltigkeit und Förmlichkeit der Urkunde gegründete Bedenken erheben.

§. 100.

Sobald der Notar in die Kenntniß des Todes einer Person kommt, deren letztwillige Anordnung sich in seinen Acten befindet, so hat er, ohne erst einen Auftrag abzuwarten, die letztwillige Anordnung sammt dem etwa darüber aufgenommenen Notariatsacte in der Urschrift dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Standort hat, oder im Falle sich die Abhandlungsbehörde daselbst befindet, dieser sogleich zu übergeben. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars das Protokoll über den Zustand der allenfalls vorhandenen Siegel und über die Entsiegelung vorgenommen.

Die bei dem Notar blos hinterlegten letztwilligen Anordnungen haben auch nach der Kundmachung bei dem Gerichte zu bleiben. Von denjenigen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen aber, über welche ein Notariatsact errichtet worden ist (§§. 59—65), ist zum Gebrauche des Gerichtes, auf Kosten der Verlassenschaft, eine beglaubigte Ausfertigung zu verfassen und bei Gericht zu hinterlegen, die Urschrift aber dem Notar sogleich zurückzustellen.

Wird die Kundmachung des letzten Willens nicht von der Ab-

handlungsbehörde selbst vorgenommen, so hat das Gericht, welches dieselbe vornimmt, die Ausfertigung zu unterzeichnen und sammt dem Kundmachungsprotokolle der Abhandlungsbehörde zu übersenden.

Ist eine letztwillige Anordnung von zwei Notaren aufgenommen, so hat der erste Notar sich nach der obigen Vorschrift zu benehmen.

Der zweite Notar, welcher bei der Aufnahme einer letztwilligen Anordnung mitwirkt, hat im Falle der schriftlichen Testirung gar keine letztwillige Anordnung (§§. 61, 62), im Falle der mündlichen Testirung aber nur eine Abschrift derselben bei seinen Acten, es genügt daher von seiner Seite die Anzeige an die Abhandlungsbehörde, damit dieselbe die Erhebungen bei dem ersten Notar einleite, wenn dieser etwa die letztwillige Anordnung dem Gerichte noch nicht übergeben haben sollte.

§. 101.

Jeder Notar führt ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahlenreihe, in welches er jeden von ihm aufgenommenen Notariatsact, mit Ausnahme der Wechselproteste, sogleich einzutragen hat.

Dieses Verzeichniß wird das Notariatsrepertorium genannt. In das Repertorium sind einzutragen:

a) alle Notariatsacte;

b) alle Notariatsbeurkundungen, mit Ausnahme der Vidimirungen (§. 86);

c) alle Hinterlegungs- und Ausfolgungsprotokolle (§§. 92—94).

Die Proteste sind nicht in das Notariatsrepertorium, welches nicht zu deren Aufnahme eingerichtet ist, sondern in das abgesonderte Protestprotokoll einzutragen, daher sie auch nicht mit der fortlaufenden Zahl des Notariatsrepertoriums, sondern mit der des Protestprotokolles zu versehen sind.

§. 102.

Das Repertorium enthält sechs Rubriken, und zwar:

1. Für die Geschäftszahl des Notars, welche durch die ganze Zeit, als er im Besitze seiner Acten bleibt, ununterbrochen fortzuführen ist;

2. für das Datum, d. i. Tag, Monat und Jahr des Actes;

3. für den Vor- und Zunahmen, Stand und Wohnort der Parteien;

4. für die Eigenschaft des Geschäftes;

5. für den Gegenstand des Vertrages oder anderen Geschäftes,

mit Angabe des Werthbetrages, wenn er in dem Acte bestimmt ist, und des für den letzteren verwendeten Stämpels;

6. für allfällige Anmerkungen.

ad 1, 2. Diese Daten sind nicht mit Worten, sondern mit Ziffern einzutragen, z. B. 1019 7. Juni 1854.

ad. 3. Unter Wohnort ist der Wohnsitz, nicht aber die Wohnung der Partei zu verstehen.

Bei Notariatsbeurkundungen erscheinen als Parteien in diese Rubrik nur diejenigen Personen, welche bei denselben durch ihre Unterschrift mitgewirkt haben, es wird aber vorsichtig sein, wenn der Notar in dem Repertorium auch die Namen derjenigen anführt, für oder gegen welche durch die Beurkundung ein Recht begründet werden soll, z. B. Legalisirung eines Schuldscheines per 10,000 fl. an N. N.

ad 4. Die Eigenschaft des Geschäftes wird kurz durch Benennung der Urkunde oder Beurkundung bezeichnet, z. B. Schuldschein, Ehepacten, Kaufvertrag, letztwillige Anordnung, Legalisirung, Intimationsurkunde, Hinterlegung u. s. w.

ad 5. Der Gegenstand des Vertrages wird z. B. bei Kaufgeschäften durch Angabe der Hausnummer oder Grundbuchsbezeichnung des Vertragsobjectes, bei Darleihensverträgen durch Anführung des Betrages unter Beifügung der Hypothek bezeichnet werden.

ad 6. In dieser Rubrik finden die Anzeigen an die Steuerbehörden u. dgl. ihren Platz, außerdem kann angemerkt werden, daß der Act z. B. durch einen Substituten oder durch zwei Notare aufgenommen wurde. Im letzteren Falle kann auch die Geschäftszahl des zweiten Notars angemerkt werden.

§. 103.

Das Repertorium muß deutlich, ohne Radirung, und so geführt werden, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine ganze Zeile leer bleibt.

Der Notar hat jede einzelne Seite zu unterschreiben, sobald sie voll geschrieben ist, und auf dem ersten und letzten Blatte sein Siegel beizudrücken.

Das Repertorium unterliegt dem Stämpel zu 1 kr. von jedem Bogen (Tarifp. 74 zum Gebührengesetze vom 9. Febr. 1850).

§. 104.

Das Repertorium wird, paraphirt in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern, jedem Notar auf seine Kosten von dem

Notariatsarchive beigestellt und der Notar darf sich keines anderen Repertoriums bedienen, auch das von dem Archive erhaltene neue Repertorium erst benützen, wenn das alte voll geschrieben und gehörig gefertiget ist.

Der Direktor des Archives unterfertiget, unter Angabe der Blätterzahl, das letzte Blatt, und fügt das Archivssiegel bei; auch hält er eine Vormerkung über die Zahl der Blätter und über die Zeit, wann sie ausgefolgt wurden.

§. 105.

Außer dem Repertorium hat der Notar noch folgende Verzeichnisse zu führen:

1. Ein alphabetisches Verzeichniß der Namen aller Personen, welche die in das Repertorium gehörigen Acte betreffen, worin bei dem Namen jeder Partei zur Erleichterung der Auffindung der Acten alle diese Partei betreffenden Geschäftszahlen des Repertoriums anzuführen sind.

2. Ein besonderes Namensverzeichniß aller Personen, deren letztwillige Anordnungen von ihm aufgenommen oder bei ihm hinterlegt worden sind, ebenfalls mit Beifügung der Geschäftszahlen. Wenn eine dieser Personen stirbt, oder ihren letzten Willen widerruft, ist im ersteren Falle der Tod, im zweiten Falle der Widerruf ersichtlich zu machen.

3. Ein alphabetisches Verzeichniß aller Personen, gegen welche er Wechselproteste erhoben hat, worin bei dem Namen jeder Partei alle dieselbe betreffenden Seitenzahlen des Registers über Wechselproteste anzumerken sind.

4. Ein aus den Zeitungsblättern des Kronlandes zu verfassendes Verzeichniß aller Personen, welche in diesem Kronlande wegen Wahn- oder Blödsinnes, oder wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt, hinsichtlich deren die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über das Alter der Großjährigkeit verlängert und über deren Vermögen der Concurs eröffnet wird.

Dieses Verzeichniß ist stets in der Kanzlei angeheftet zu lassen, und bei dem Tode oder Austritte des Notars dem Nachfolger an seinem Standorte zu übergeben.

1. Das Parteienverzeichniß dient zum Auffinden der bei dem Notar erliegenden Acte und Beurkundungen, soweit dieselben einen Gegenstand der Eintragung in das Repertorium bilden. Als Parteien sind mit Ausnahme des Dolmetsches, der Zeugen, des zweiten Notars und

der allfällig beigezogenen Vertrauenspersonen alle Personen zu betrachten, welche selbst oder durch einen Stellvertreter bei der Aufnahme des Actes, oder bei der Beurkundung, worüber das Protokoll aufgenommen wurde, mitgewirkt haben, daher Bevollmächtigte und Vollmachtsgeber, Vormünder und Curatoren, und Pflegebefohlene u. s. w.

2. Das Testatoren-Verzeichniß ist zu führen, damit der Notar stets in der Uebersicht der bei ihm erliegenden letztwilligen Anordnungen erhalten werde, welche er bei eintretenden Todfällen sogleich dem Gerichte zur Kundmachung zu übergeben hat (§. 100).

In das Testatorenverzeichniß sind alle bei dem Notar sowohl nach §. 60 errichteten als nach §§. 61 und 92 hinterlegten letztwilligen Anordnungen einzutragen. Im Falle des Widerrufes hat die Ersichtlichmachung durch Löschung des Namens des Erblassers in diesem Verzeichnisse nur dann zu geschehen, wenn dieser Widerruf vor demselben Notar geschehen ist (§. 65).

3. Die Parteien können oft in die Lage kommen, ein Duplicat des Protestes beheben zu müssen, in diesem Falle dient dieses Register zum Nachsuchen. Unter den Personen, gegen welche Wechselproteste erhoben wurden, sind nur der Trassat oder Acceptant eines fremden und der Trassant eines eigenen Wechsels, keineswegs aber der Domiciliat und Nothaddressat zu verstehen.

4. Da der Notar keine Acte mit Personen aufnehmen soll, welchen es an der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften gebricht, so ist es wünschenswerth, daß er sich durch die Anlegung dieses Verzeichnisses möglichst gegen die Aufnahme ungiltiger Acte schütze. Das Concursverzeichniß ist insbesondere an größeren Orten zum Behufe der Protestlevirung sehr nützlich, da im Falle der Concurseröffnung über die Person desjenigen, dem der Wechsel vorzuweisen ist, die Präsentation beim Massaverwalter zu geschehen hat.

Alle diese Verzeichnisse sind stämpelfrei.

§. 106.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Vierteljahres, nach dem Solarjahre gerechnet, hat der Notar dem Archive eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Repertoriums, oder die Fehlanzeige, und wann das Repertorium vollgeschrieben ist, dieses selbst zu überreichen.

Der Archivsvorstand hat es zu prüfen, bei bemerkten Mängeln

die geeigneten Anträge an die Notariatskammer zu stellen und für die schleunigste Zurückstellung des Originalrepertoriums zu sorgen.

Die Ueberreichung der Repertoriumsabschrift hat demnach bis zum 10. April, 10. Juli, 10. October und 10. Jänner eines jeden Jahres zu geschehen.

§. 107.

Der Notar muß sein Siegel unter besonderer Sperre verwahren. Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf oder wird er übersetzt, so muß sein Siegel sogleich an das Notariatsarchiv eingeliefert, daselbst durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar gemacht und in diesem Zustande aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrung hat zum Zwecke, vorkommendenfalls die Echtheit der Acte, Ausfertigungen und Beurkundungen des außer Amt getretenen Notars zu prüfen.

§. 108.

Geräth das in Gebrauch stehende Siegel eines Notars in Verlust, so hat dieser sogleich durch die Notariatskammer und den Gerichtshof erster Instanz dem Obergerichte hievon die Anzeige zu machen und die Zeichnung seines neuen von dem vorigen unterscheidbaren Siegels zur Genehmigung vorzulegen (§§. 16—18).

Wird das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden, so darf sich desselben nicht mehr bedient, sondern es muß an das Archiv abgeliefert und daselbst ebenso wie die Siegel ausgetretener Notare unbrauchbar gemacht (§. 107) und verwahrt werden.

Von dem Augenblicke, in welchem das Siegel aus der Verwahrung des Notars kommt, verliert es seine Glaubwürdigkeit, es darf daher auch später nicht mehr verwendet werden, weil im entgegengesetzten Falle zu besorgen wäre, daß in der Zwischenzeit ein Mißbrauch davon gemacht würde.

Neuntes Hauptstück.

Notariatsgebühren.

§. 109.

Die Notare haben für diejenigen Amtshandlungen, rücksichtlich deren in dem beigefügten Tarife Bestimmungen enthalten sind, die Gebühren nach dem daselbst festgesetzten Maße zu beziehen; für die übrigen ist die Belohnung dem Einverständnisse mit den Parteien, und in soferne kein solches zu Stande kommt, der gerichtlichen Bestimmung überlassen.

Nur die streng notariellen Amtshandlungen des Notars unterliegen dem Tarife. Auf die Einbringung der für die übrigen Mühewaltungen des Notars, als bei Verfassung von Privaturkunden, Eingaben u. dgl., haben die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung. Dieselben werden, wenn hierüber kein Einverständniß mit den Parteien zu Stande kommt, von dem Richter über Einschreiten eines oder des andern Theiles bestimmt. Ueber das Verhalten bei dieser Bestimmung siehe die Erläuterung zu §. 6.

§. 110.

Verträge über ein höheres Maß von Gebühren für Geschäfte, für welche dasselbe in dem Tarife bestimmt ist, sind ungiltig.

Die Aufnahme von Acten, für welche in dem Tarife keine Gebühr bestimmt ist, darf wegen Mangel eines vorläufigen Einverständnisses über die dafür zu entrichtende Belohnung nicht verweigert werden.

Auch hinsichtlich einiger streng notarieller Amtshandlungen des Notars ist die Bestimmung des Honorars dem Uebereinkommen mit den Parteien überlassen.

Dies ist der Fall:

a) Nach §. 10 des Tarifes bei Geschäften, deren Gegenstand ein unbewegliches Gut ist, wenn in dem Acte der Werth nicht ausgedrückt ist; in diesem Falle ist der Gebührenbemessung, wenn kein anderes Uebereinkommen zu Stande kommt, der hundertfache Jahressteuerbetrag zu Grunde zu legen;

b) nach §. 12 des Tarifes, wenn es sich um Geschäfte handelt,

welche von ungewöhnlichem Umfange, großer Schwierigkeit und Verantwortlichkeit sind, oder sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern. In solchen Fällen kann der Notar eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende Gebühr fordern, welche, insofern kein Einverständniß darüber zu Stande kommt, gerichtlich zu bestimmen ist;

c) nach §. 13 des Tarifes bei allen Acten über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthbetrage ausgedrückt ist, und für welche auch sonst in dem Tarife keine Bestimmung vorkommt; solche besondere Bestimmungen kommen vor im §. 10 des Tarifs bezüglich der Geschäfte, deren Gegenstand ein unbewegliches Gut ist, wenn in dem Acte selbst der Werthbetrag nicht ausgedrückt ist (s. oben unter a), und in §. 11 des Tarifes bezüglich der Schenkungen auf den Todesfall und der letztwilligen Anordnungen ohne Rücksicht auf den Betrag;

d) nach §. 21 Tar. Bei der Belohnung für einen angefangenen Act, welcher ohne Verschulden des Notars nicht vollendet wird. Auch hier tritt, wenn kein Uebereinkommen mit den Parteien zu Stande kommt, die richterliche Bestimmung ein. Nur bei den Fällen des §. 10 des Tarifes ist die Bestimmung schon im Gesetze enthalten.

Hiernach sind Verträge über ein höheres Maß von Gebühren für Geschäfte, für welche in dem Tarife keine Gebühr bestimmt ist, zuläßig. Wenn das Uebereinkommen mit der Partei über die Gebühr für solche Geschäfte nicht zu Stande kommt, so muß der Notar den Act aufnehmen, und kann erst nach Vollziehung desselben die richterliche Bestimmung der Gebühr ansuchen. Doch ist in diesem Falle der von dem Notar vorläufig berechnete Betrag unter Vorbehalt des Rückersatzes des allfälligen Uebermaßes sogleich zu bezahlen oder gerichtlich zu erlegen (§. 116). So lange dies nicht geschehen ist, ist der Notar nicht verbunden, Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse auszufolgen (§. 112).

Nach §. 108 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 war es zwar dem Notar erlaubt, wenn ein einzelnes Geschäft ungewöhnlich geringe Mühe und Zeit erforderte, oder aus besonderer Rücksicht für eine Partei, sich mit einem geringeren Betrage zu begnügen, selbst auf seine Gebühren gänzlich zu verzichten, aber er durfte bei Geldstrafe auch über eine mindere Gebührenberechnung kein vorläufiges Uebereinkommen schließen. Die gegenwärtige Notariatsordnung enthält zwar ein solches Verbot nicht, dessenungeachtet würde ein derartiger Vorgang eines Notars, welcher dadurch Parteien an sich zu ziehen bemüht wäre, als die

Ehre und Würde des Standes verletzend der Ahndung unterliegen (§. 136 N. O.).

§. 111.

Für die Gebühren haften alle Diejenigen zur ungetheilten Hand, welche den Act verlangen oder das Geschäft abschließen.

Für die Gebühren haften zur ungetheilten Hand, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen die Besteller, d. h. Diejenigen, welche den Act von dem Notar verlangen, denselben bestellen, sie mögen bei der Aufnahme mitwirken oder nicht, und die Parteien, d. h. alle jene Personen, welche sich bei dem Geschäfte, sei es im eigenen oder im fremden Namen betheiligen und den Act selbst oder durch einen Dritten fertigen (§. 50 lit. g).

Bezüglich der Thatsache der Bestellung des Actes muß der Angabe des Notars Glauben beigemessen werden.

§. 112.

Der Notar ist berechtiget, sobald der Act vollzogen ist, die Bezahlung seiner Gebühren und den für die Partei von ihm etwa abgegebenen Stämpel zu verlangen.

Dem Notar sind die Gebühren auch in dem Falle sogleich zu entrichten, wenn der angefangene Act ohne sein Verschulden unvollendet bleibt. Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse ist der Notar erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren auszufolgen verbunden.

Die Beibringung des Stämpels kann der Notar von der Partei vor der Aufnahme des Actes verlangen, in soferne der Act auf Stämpelpapier aufzunehmen ist (s. die Erläuterung zu §. 51).

Für einen angefangenen Act, welcher ohne Verschulden des Notars unvollendet bleibt, ist eine angemessene Vergütung zu leisten (§. 21 Tar.).

Wenn in den Fällen, für welche der Tarif keine Gebühr bestimmt, kein Uebereinkommen mit den Parteien zu Stande kommt, und daher die richterliche Bestimmung angesucht werden muß, ist der Notar auch in dem Falle verbunden, Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse auszufolgen, wenn die Partei die von ihm angesprochene Gebühr gerichtlich erlegt (§. 116).

§. 113.

Im Falle der Mitwirkung zweier Notare bezieht der zweite Notar das nach dem Tarife bestimmte, oder wo der Tarif nichts festsetzt, nach seiner Mühewaltung zu bestimmende Honorar, die allfälligen

Entfernungsgebühren und Reisekosten, nicht aber auch den im Tarife festgesetzten Percentualzuschuß.

Auch muß bei Vollendung des Actes die Gebühr für die dem zweiten Notar zur Aufbewahrung ausgefolgte Ausfertigung bezahlt werden.

Welcher Notar im Falle der Mitwirkung zweier Notare als erster anzusehen sei, bestimmt der §. 43. Der zweite Notar ist mit Ausnahme des Percentualzuschusses (§§. 4, 7 des Tarifes) dem ersten Notar gleichgestellt. Die Vidimirungsgebühr für die dem zweiten Notar zur Aufbewahrung ausgefolgte Ausfertigung fällt beiden Notaren zu, weil sie dieselbe gemeinschaftlich beglaubigen (§. 26).

§. 114.

Wenn für einen suspendirten Notar ein Substitut bestellt wird, so hat dieser nicht nur die Gebühren für die von ihm selbst vorgenommenen Acte und Beurkundungen, sondern auch für die Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse aus den Acten des suspendirten Notars zu beziehen. Jedes Uebereinkommen über eine Gebührentheilung mit dem suspendirten Notar ist ungiltig.

In den übrigen Fällen der Substitution kann ein Einverständniß über die Theilung der Gebühren stattfinden.

Die Suspendirung würde theilweise ihre Eigenschaft als Strafe verlieren, wenn es dem suspendirten Notar gestattet wäre, die ihm dadurch entgehenden Gebühren ganz oder theilweise von den Substituten einzuheben.

§. 115.

Das Verzeichniß der Gebühren hat der Notar auf jedem aufgenommenen Acte sowohl, als auf dessen Ausfertigung anzumerken, und den Empfang nicht nur auf der letzteren zu bestätigen, sondern der Partei auch noch später, wenn sie es verlangt, ein Gebührenverzeichniß mit der Zahlungsbestätigung unentgeltlich auszuhändigen.

Die Anmerkung geschieht am besten am Rande links unter der Amtsfertigung des Notars. Die Bestätigung des Empfanges der Gebühren auf der Ausfertigung und das auf Verlangen der Partei ausgehändigte Gebührenverzeichniß sind stämpelfrei (Tarifp. 7 lit. i des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850).

§. 116.

Streitigkeiten über den Betrag der Notariatsgebühren hat in

erster Instanz der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Notar angestellt ist, nach allfälliger Vernehmung der Notariatskammer zu entscheiden.

Wenn die Partei mit der Berechnung der Gebühren nicht einverstanden ist, und sich um deren Bestimmung an den Gerichtshof wendet, oder wenn der Notar selbst um die Bestimmung derselben durch den Gerichtshof ansucht, so ist doch der von dem Notar vorläufig berechnete Betrag, unter Vorbehalt des Rückersatzes des allfälligen Uebermaßes, sogleich zu bezahlen oder gerichtlich zu erlegen.

Der weitere Rechtszug geht von dem Gerichtshofe erster Instanz an das Oberlandesgericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof.

So lange der von dem Notar angesprochene Gebührenbetrag nicht bezahlt oder gerichtlich erlegt ist, ist der Notar nicht verbunden, Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge oder Zeugnisse auszufolgen (§. 112).

§. 117.

Für einen, wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksamen Notariatsact, sowie für mangelhafte Beurkundungen, Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse, sind keine Gebühren zu entrichten, und die bereits bezahlten können zurückgefordert werden.

§. 118.

Notare, welche die in dem Tarife festgesetzten Gebühren überschreiten, oder für nicht taxirte Geschäfte offenbar übermäßige Anforderungen stellen, sollen zur Zurückstellung des etwa bezogenen Uebermaßes verhalten werden, und sind überdieß nach den Bestimmungen des zwölften Hauptstückes zu behandeln.

Nicht taxirte Geschäfte sind die in den §§. 10, 12, 13 und 21 des Tarifes aufgeführten. Die Verhaltung zur Zurückstellung des etwa bezogenen Uebermasses hat in diesen Fällen von Amtswegen zu geschehen.

§. 119.

Rücksichtlich der Eintreibung der Notariatsgebühren gelten die über die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bestehenden Vorschriften, in soferne der Ausweis von dem Gerichtshofe geprüft und richtig befunden worden ist.

Der Notar wird, wenn er die Gebühren einzutreiben genöthiget ist, den Ausweis derselben nach Umständen unter Anschluß der Urschriften, Ausfertigungen, Beurkundungen u. dgl., oder eines ämtlichen Auszuges aus dem Notariatsrepertorium dem Gerichte vorlegen und um Adjustirung bitten. Auf Grundlage dieses richtig befundenen Ausweises wird

er bei dem competenten Civilrichter gegen die Partei oder die Parteien, welche nach §. 111 N. O. für die Gebühren haften, um executive Einbringung bitten. Der Richter wird an die Partei durch den Gerichtsdiener die Erinnerung ergehen lassen, binnen acht Tagen zu zahlen, und im Entstehungsfalle die schleunigste Execution nach §. 307 allg. G. O. §. 411 westgal. G. O. einleiten (Taxpatent vom 1. November 1781 Nr. 28 J. G. S. §. 12 und Justizhofdekret vom 29. Jänner 1846 Nr. 257 §. 4). Die Execution bei nicht erfolgter Zahlung ist von dem Gerichtsabgeordneten durch die wirksamsten Mittel der Execution, nämlich dadurch vorzunehmen, daß sogleich, so viel als der Betrag der Gebühr ausmacht, von dem vorfindigen Vermögen abgenommen werde, wo sodann das Abgenommene, soweit es in Mobilien bestände, bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, die Gebühr berichtiget und der Ueberschuß an die Partei ausgefolgt wird.

Die Notariatsgebühren unterliegen keiner Verjährung, und werden in Concursfällen wie landesfürstliche Steuern classificirt (a. h. Patent vom 9. Februar 1850 §§. 7, 8), sie kommen daher in die zweite Classe vor allen Pfandgläubigern, und nur wenn sie über drei Jahre rückständig sind, stehen sie den Hypothekarforderungen nach (Patent vom 30. Jänner und 22. Juni 1754 (Kropatschek S. 308) und Hofd. vom 14. Februar 1840 Nr. 4645).

Zehntes Hauptstück.

Notariatsarchive.

§. 120.

An dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz ist ein Notariatsarchiv zu errichten, welches zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und verstorbenen Notare bestimmt ist.

Bis zur Organisirung der Notariatsarchive haben die Gerichtshöfe erster Instanz die Verrichtungen der Archive zu besorgen (Abs. V. des Kundmachungspatentes). Eine Ausnahme von der Bestimmung dieses

Paragraphen, daß die Acten der außer Amt getretenen oder verstorbenen Notare von dem Notariatsarchive zu übernehmen sind, ist in §. 97 N. O. enthalten, nach welchem, wenn ein Notar an einen andern Standort innerhalb des Sprengels der nämlichen Notariatskammer versetzt wird, welcher seinem früheren Sitze näher ist als das Notariatsarchiv, ihm von dem Gerichshofe erster Instanz gestattet werden kann, seine Acten an den neuen Standort mit sich zu nehmen.

In §. 144 der Notariatsordnung vom 29. September 1850 war die Anordnung enthalten, daß, wenn das Amt eines Notars, dessen Kanzlei sich außer dem Orte des Sitzes des Notariatsarchives befindet, aufhört, die Kammer von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände, insbesondere mit Rücksicht anf die größere oder kleinere Zahl der Acten zu beschließen habe, ob sie an das Archiv oder an einen in demselben Orte oder doch Gerichtbezirke befindlichen Notar, welcher keine fremden Notariatsacten verwahrt, oder an den Nachfolger im Notariate übergeben werden sollen.

Diese Bestimmung ist zwar durch die neue Notariatsordnung aufgehoben, wenn aber eine derartige Actenübergabe unter der Wirksamkeit des früheren Gesetzes stattgefunden hat, hat es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden.

§. 121.

Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director, und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, welcher im Falle der Verhinderung des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat. Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter des Directors zu bestimmen. Die Leitung der Kanzleigeschäfte wird einem Secretär übertragen.

Die Ernennung des Directors, des Adjuncten und des Secretärs ist dem Justizminister vorbehalten. Außerdem werden Archivsschreiber und Diener angestellt, deren Ernennung dem Oberlandesgerichte zusteht.

Der Stellvertreter des Directors, welcher für den Fall der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu bestimmen ist, ist nach Analogie mit dem Abs. V des Kundmachungspatentes aus der Zahl der Räthe des Gerichtshofes erster Instanz zu wählen. Für den Secretär sind keine Eigenschaften vorgeschrieben. Da derselbe nicht nur die Leitung des Kanzleigeschäftes des Archives zu besorgen hat, sondern auch Secretär der Notariatskammer ist (§. 132 N. O.), muß vorausgesetzt werden, daß Bewerber um diese Stellen jene

Eigenschaften auszuweisen haben, welche für eine Anstellung im Conceptfache bei Gerichtsbehörden vorgeschrieben sind (§. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden).

§. 122.

Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach der Uebernahme dieser Stellen Notariatsgeschäfte nicht mehr ausüben dürfen.

Zu diesem Zwecke hat nach vorläufiger Concursausschreibung, welche von der Notariatskammer einzuleiten ist, das Collegium der sämmtlichen Notare des Archivsbezirkes dem Gerichtshofe erster Instanz einen Ternavorschlag zu erstatten, welchen dieser mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte und letzteres auf gleiche Weise dem Justizminister vorzulegen hat.

Die Vorschläge zur Besetzung der minderen Stellen sind von der Notariatskammer zu erstatten.

§. 123.

Die Notariatsarchive haben über die im Archive verwahrten Acten Auskünfte zu ertheilen und von denselben Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse zu erfolgen.

Im Allgemeinen sind von dem Archive hiebei die für die Notare ertheilten Vorschriften, so weit sie anwendbar sind, zu befolgen.

Bezüglich der Ertheilung von Auskünften, Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen gelten für die Notariatsarchive die diesfalls für die Notare in Z. 3 des V. Hauptstückes aufgestellten Vorschriften, soweit sie anwendbar sind, somit die Vorschriften der §§. 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74. An die Stelle der Aufnahme eines Notariatsactes über die Zustimmung der Interessenten wird, wo diese erforderlich ist, die protokollarische Vernehmung derselben zu treten haben.

§. 124.

Nur der Vorstand darf die Ertheilung von Ausfertigungen, Auszügen, Zeugnissen, Abschriften und Auskünften oder die Einsicht der Acten bewilligen.

Das Ersuchen um die Bewilligung kann mündlich gestellt werden.

Diese Bewilligung kann nur solchen Personen ertheilt werden, welchen sie der Notar ertheilen darf.

§. 125.

Wenn der Archivsvorstand gegen die Bewilligung Bedenken trägt, so hat er die Notariatskammer zu vernehmen. Im Falle der Verweigerung sind der Partei auf Verlangen die Gründe derselben sogleich schriftlich auszufolgen, und wenn sie sich beschwert erachtet, ist sie berechtiget, ihre Beschwerde bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welcher darüber, unter Vorbehalt des Recurses an das Oberlandesgericht, zu entscheiden hat.

Der Archivsvorstand ist bei der Bewilligung oder Verweigerung der Auskünfte, der Einsicht, der Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse nicht an den Antrag der Notariatskammer gebunden.

§. 126.

Die Ausfertigungen der Archive sind von dem Archivsvorstande zu collationiren und zu unterzeichnen. Auch ist den Ausfertigungen das Archivssiegel beizudrücken.

Die Förmlichkeiten der von dem Archive zu ertheilenden Ausfertigungen sind dieselben, welche in §§. 71 und 72 für die authentischen Ausfertigungen der Notare vorgeschrieben sind.

§. 127.

Sobald das Archiv Kenntniß von dem Tode einer Person erhält, deren letztwillige Anordnung sich in den Archivsacten befindet, muß nach §. 100 vorgegangen werden.

Die Uebergabe an das Gericht hat durch einen Archivsbeamten zu geschehen, in dessen Gegenwart das Protokoll über den Zustand der allenfalls vorhandenen Siegel und über die Entsiegelung vorzunehmen ist.

Die bei den im Archive aufbewahrten Acten eines Notars blos hinterlegten letztwilligen Anordnungen haben auch nach der Kundmachung beim Gerichte zu verbleiben. Von denjenigen mündlichen oder schriftlichen letztwilligen Anordnungen aber, über welche ein Notariatsact errichtet worden ist (§§. 59—65), ist zum Gebrauche des Gerichtes auf Kosten der Verlassenschaft eine beglaubigte Ausfertigung zu verfassen, und bei Gericht zu hinterlegen, die Urschrift aber den Abgeordneten des Archivs sogleich zurückzustellen.

§. 128.

Die Archivsgebühren haben in die dazu zu bestimmende Casse zu fließen. Beschwerden über die Gebührenbemessung der Archive sind

bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welcher darüber, unter Vorbehalt des Recurses an das Oberlandesgericht, zu entscheiden hat.

Das Archiv bezieht für die ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse aus den bei denselben verwahrten Acten die Gebühren gleich einem Notar (§. 25 des Tarifes), es mögen dieselben von der Partei unmittelbar, oder von einer Gerichtsbehörde in Parteiangelegenheiten verlangt werden. Auch für die von den Parteien verlangte Einsichtsnahme in die Notariatsacten, Ausfolgung der Letzteren, oder Ueberreichung bei Gericht, bezieht das Archiv die Gebühren gleich einem Notar, nicht aber für die Nachforschungen in den Acten und sonstigen Amtshandlungen, daher auch nicht für die Ausfertigungen, um welche das Archiv von einer Gerichtsbehörde von Amtswegen, z. B. in Strafsachen, angegangen wird (ebenda).

§. 129.

Sowohl über die Besoldungen der Archivsbeamten, als auch über die Verwahrung der Acten und Casseführung bei denselben, werden die erforderlichen Vorschriften in einer besonderen Verordnung erlassen.

Eilftes Hauptstück.

Notariatskammern.

§. 130.

An jedem Orte, wo ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, ist zur unmittelbaren Leitung des Notariatswesens in dem ganzen Sprengel desselben eine Notariatskammer zu errichten.

Nach der Notariatsordnung vom 29. September 1850 sollte am Sitze eines jeden Oberlandesgerichtes eine Notariatskammer bestehen. Bis zum Zeitpunkt ihrer Organisirung wurden die ihnen übertragenen Amtshandlungen den Landesgerichten am Sitze des Oberlandesgerichtes zugewiesen. Die Organisirung der Notariatskammer kam nur in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und in Linz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg zu Stande. Nach Absatz VI des Kundmachungspatentes haben diese Notariatskammern jedoch nur für den Sprengel des betreffenden Gerichts-

hofes erster Instanz fortzubestehen. Wo noch keine Notariatskammern bestehen, sind die denselben eingeräumten Amtshandlungen von den Gerichtshöfen erster Instanz selbst vorzunehmen.

§. 131.

Alle Notare in dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz bilden ein Collegium, aus welchem die Notariatskammer hervorzugehen hat.

Die Notare des Sprengels eines Gerichtshofes erster Instanz bilden ein Collegium. Dieses Collegium hat den Ternavorschlag zur Besetzung der Stellen des Directors und Adjuncten des Notariatsarchives (§. 122) zu erstatten, und die Kammermitglieder zu wählen. Das Notarencollegium ist aber auch berufen, alle Standesinteressen in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen, und Eingaben an die Notariatskammer und die übrigen mit der Oberleitung des Notariates betrauten Behörden zu überreichen. Die Versammlungen der Notarencollegien erweisen sich als eines der wirksamsten Mittel zur Anbahnung einer gleichförmigen Praxis, zur Anfrage über vorkommende Zweifel und zur wechselseitigen Belehrung. Durch die innige Verbindung des Notarencollegiums mit der Notariatskammer ist auch der Weg zur leichteren Erzielung einer einheitlichen Leitung des Institutes angebahnt.

§. 132.

Der Director des Notariatsarchivs ist der Vorsteher der Notariatskammer. Im Falle der Verhinderung ist der Adjunct sein Stellvertreter. Wo kein solcher besteht, ist von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz für die Stellvertretung Sorge zu tragen. Die Notariatskammer hat außer dem Vorstande in jenen Orten, für welchen zehn oder mehrere Notare sistemisirt sind, aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, in jenen Orten aber, für welche eine geringere Zahl von Notaren sistemisirt ist, aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern zu bestehen, welche von allen Notaren des Sprengels zu wählen sind. Der Wahlact ist jedoch jederzeit von dem Gerichtshofe erster Instanz mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte zur Bestätigung vorzulegen, welches, wenn es gegen die Ertheilung derselben Bedenken findet, die Entscheidung des Justizministeriums einzuholen hat.

Der Secretär des Notariatsarchives ist zugleich Secretär der Kammer.

§. 133.

Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß aus Notaren des Ortes bestehen, wo die Kammer ihren Sitz hat. Ihre Dienstleistung ist unentgeltlich und dauert mit Ausnahme der nach den ersten zwei Jahren austretenden Hälfte drei Jahre, nach deren Ablauf sie jedoch neuerdings gewählt werden können.

Für jede nach Ablauf der drei Dienstjahre austretende Hälfte wird eine neue Wahl vorgenommen.

Die Bezeichnung der austretenden Hälfte der Mitglieder hat durch das Los zu geschehen. Bei der Wahl der neuen Mitglieder ist so vorzugehen, wie bei der ursprünglichen Wahl.

§. 134.

Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer drei Jahre verflossen sind; aber er kann aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen nach Anhörung der Kammer von dem Oberlandesgerichte enthoben werden.

Erhebliche Gründe, aus welchen ein Notar von der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl von dem Oberlandesgerichte enthoben werden kann, sind z. B. Gesundheitsrücksichten, nach Umständen die große Entfernung des Amtssitzes von dem Sitze der Kammer u. dgl. Das Gutachten der Kammer ist durch den Gerichtshof erster Instanz einzubegleiten.

§. 135.

Zur Vorsorge für die Fälle der Verhinderung der Mitglieder der Notariatskammer wird auf dieselbe Weise und für die nämliche Dauer eine angemessene Zahl von Stellvertretern gewählt.

Die Anzahl der Stellvertreter ist nicht nothwendigerweise so groß, wie die der Kammermitglieder. Wo die Kammer aus vier oder mehr Mitgliedern besteht, dürfte die halbe Anzahl, wo sie aus weniger als vier Mitgliedern besteht, eine Anzahl von zwei Stellvertretern angemessen sein. Auch die Vorschriften des §. 133 finden auf die Stellvertreter Anwendung. In der Regel wird es sogar zweckmäßig sein, wenn sämmtliche Stellvertreter, insofern es die Anzahl der an dem Orte, wo die Kammer ihren Sitz hat, bestehenden Notare zuläßt, aus diesen gewählt werden, damit in plötzlichen Verhinderungsfällen der Kammermitglieder schneller für einen Ersatzmann gesorgt werden könne.

§. 136.

Die Notariatskammern sind berufen, für die Ehre und Würde des Standes der Notare durch strenge Wachsamkeit über deren Amtshandlungen und Benehmen Sorge zu tragen; die erforderlichen Anträge zur Abschaffung wahrgenommener Mißbräuche und zu zweckmäßigen Aenderungen in dem Organismus des Notariates, namentlich über die Vermehrung oder Verminderung der Stellen, Verlegung der Amtssitze, über die Amtsvorschriften und über den Gebührentarif zu stellen, oder auf Anordnung der vorgesetzten Gerichtsbehörden ihr Gutachten darüber abzugeben.

Jeder Notariatskammer steht auch die Besorgung ihrer ökonomischen Angelegenheiten zu.

Durch diesen Paragraph ist den Notariatskammern ein wichtiger Einfluß auf die Fortbildung des Institutes und der darauf Bezug habenden Gesetzgebung gewahrt; der Notariatskammer steht in allen ihrer Wirksamkeit eingeräumten Gegenständen das Recht der Initiative zu.

Die Stelle des Kammervorstandes ist mit der des Archivsdirectors, die seines Stellvertreters mit der des Adjuncten verbunden. Im Falle der Verhinderung hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die Dienstleistung der Kammermitglieder und ihrer Stellvertreter ist unentgeltlich. Der Secretär des Archivs ist zugleich Secretär der Kammer, hiernach sind mit der Dienstleistung dieser Functionäre in der Regel keine Auslagen verbunden. Wenn die Kammermitglieder zu Amtshandlungen außer dem Sitze der Kammer, an Orten, wo sie nicht ihren Amtssitz haben, nach §§. 139 und 161 berufen werden, dürfte ihnen der Anspruch auf die Diäten und die Fahrgelegenheit (nach §. 23 des Tarifes) zustehen. Diese Kosten fallen bei Disciplinaruntersuchungen dem schuldig befundenen Notar zur Last (§. 174), dagegen dürften sie in den übrigen Fällen aus dem Staatsschatze zu tragen sein.

Die übrigen mit der Errichtung und Wirksamkeit der Notariatskammern verbundenen Auslagen bestehen in dem Miethzinse für das Amtslocale der Kammer, falls sich für dieselbe kein passender Platz beim Notariatsarchive befände, in dem Gehalte der etwa erforderlichen Kanzleibeamten und Diener und in der Anschaffung der Kanzleirequisiten, der Beleuchtung, Heizung u. dgl. Diese Kosten sind von den sämmtlichen Notaren des Archivsbezirkes zu tragen.

In der Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten ist die Notariatskammer von den vorgesetzten Gerichtsbehörden nicht abhängig.

§. 137.

In wieferne die Notariatskammern berufen sind, auf die Besetzung der Notarstellen mit fähigen und würdigen Bewerbern Einfluß zu nehmen und über die Leistung und ungeschmälerte Erhaltung der Cautionen der Notare zu wachen, ist in dem zweiten und dritten Hauptstücke festgesetzt. Die Bestimmungen über ihre Wirksamkeit bezüglich der Notariatsprüfungen sind in dem darüber bestehenden besonderen Gesetze enthalten.

§. 138.

Jede Notariatskammer hat ein Verzeichniß über die Notare ihres Sprengels zu führen. In diesem Verzeichnisse hat dieselbe den Tag des Amtsantrittes jedes Notars, mit Hinweisung auf die von demselben vorgelegte Unterschrift (§. 18); die gegen denselben verhängten Strafen und den Tag, an welchem seine Amtswirksamkeit erloschen ist, mit der Bemerkung eintragen zu lassen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde.

Die Notariatskammer hat ferner über das Benehmen der Notariatspraktikanten zu wachen, zu diesem Ende ein besonderes Verzeichniß über dieselben zu führen und bei jedem derselben den Tag seines Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, den Notar, bei welchem er sich derselben unterzogen hat, den Erfolg der abgelegten Prüfung und diejenigen etwa vorgekommenen Umstände, welche auf die Würdigkeit zur Beförderung von Einfluß sein können, zu bemerken. Das dem Praktikanten von dem Notar ausgestellte Zeugniß über die zurückgelegte Praxis ist von der Notariatskammer zu bestätigen.

Jeder Notar hat zu diesem Ende die Aufnahme eines Praktikanten stets sogleich der Kammer anzuzeigen, widrigen Falles die nicht angezeigte Zeit der Praxis bei Nachweisung derselben nicht anzurechnen ist.

Nach §. 178 hat der Gerichtshof erster Instanz von jedem rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisse die Notariatskammer in Kenntniß zu setzen.

Zu den Umständen, welche auf die Würdigkeit eines Praktikanten zur Beförderung von Einfluß sein können, gehört insbesondere der, wenn ein Notariatspraktikant nach §. 143 zum Substituten eines Notars ernannt wurde. Die Zeit der Praxis wird nur von dem Zeit-

punkte der der Notariatskammer erstatteten Anzeige der Aufnahme des Praktikanten gerechnet.

In den den Praktikanten von den Notaren auszustellenden Zeugnissen ist die Qualification lediglich in drei Abstufungen über die Fähigkeit mit vorzüglich, gut, hinlänglich und über die Verwendung mit sehr fleißig, fleißig, minder fleißig auszudrücken. (Justizministerialerlaß vom 30. October und 7. November 1851. Z. 14.260).

§. 139.

Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen. Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen, von wichtigeren aber, nach vorläufiger Vernehmung des Notars oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch sogleich unmittelbar dem Gerichtshofe die Anzeige zu machen, damit von diesem die erforderlichen Erhebungen und nach Umständen die Untersuchung der Geschäftsführung des Notars, welchen es betrifft, in allen ihren Theilen angeordnet werden könne.

§. 140.

Ergeben sich aus der Amtshandlung eines Notars Anzeigungen einer durch die allgemeinen Strafgesetze verbotenen Handlung, so hat die Kammer der competenten Strafbehörde zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens die Mittheilung zu machen und zugleich davon dem Gerichtshofe erster Instanz die Anzeige zu erstatten, in dessen Sprengel der Notar angestellt ist.

Eine durch die allgemeinen Strafgesetze verbotene Handlung läßt sich der Notar insbesondere zu Schulden kommen:

1. wenn er, um Jemanden Schaden zuzufügen, bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt;

2. wenn er ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicherweise eröffnet, eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

3. wenn er zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung von Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist (Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt §. 102 lit. b, c, d des Strafgesetzes);

4. wenn er unter den Bedingungen des §. 197 Str. G. einen

Notariatsact verfälscht (Verbrechen des Betruges §. 199 lit. d Str. G.).

§. 141.

Wird ein Notariatsact wegen eines von dem Notar bei dessen Aufnahme begangenen Verschuldens im Wege des Straf- oder Disciplinarverfahrens (§§. 175, 179) für unwirksam erklärt, so hat das Gericht von dem rechtskräftigen Erkenntnisse hierüber die Notariatskammer in Kenntniß zu setzen und letztere die Verfügung zu treffen, daß dasselbe auf der Urschrift des Notariatsactes angemerkt werde.

Ist ein vor einem Notar errichtetes Rechtsgeschäft durch Erkenntniß des Civilrichters für ungiltig erklärt worden, so steht dem Kläger nach eingetretener Rechtskraft desselben frei, bei dem Erkenntnißrichter anzusuchen, daß die Anmerkung des Erkenntnisses auf der Urschrift des Notariatsactes bewilliget und von der Notariatskammer vollzogen werde.

Die Unwirksamerklärung eines Notariatsactes im Disciplinarverfahren findet statt, wenn in der Untersuchung die von einer Partei behauptete Ungiltigkeit eines Notariatsactes durch Vernehmung aller Betheiligten mit Klarheit erhoben ist (§. 175).

Im Falle der Ungiltigerklärung eines vor einem Notar errichteten Rechtsgeschäftes durch Erkenntniß des Civilrichters wird das Ersuchen um Anmerkung der Ungiltigkeit auf dem Acte bei dem Erkenntnißrichter eingebracht, welcher unmittelbar die betreffende Notariatskammer um Vollziehung der Anmerkung angeht.

§. 142.

Will sich ein Notar auf länger als drei Tage von seinem Wohnorte entfernen, so hat er die Bewilligung bei der Notariatskammer anzusuchen. Dieselbe kann ihm einen Urlaub von vierzehn Tagen in Einem Jahre bewilligen. Zur Ertheilung eines Urlaubes bis zur Dauer von sechs Wochen ist der Gerichtshof erster Instanz und von drei Monaten das Oberlandesgericht ermächtiget. Ein Urlaub, welcher drei Monate übersteigt, sowie jeder Urlaub zu einer Reise in das Ausland, kann nur von dem Justizminister bewilliget werden.

Nur in dringenden Fällen kann der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz die Abreise in das Ausland noch vor der eingelangten Bewilligung gestatten. Jeden Falles muß für die Substituirung die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 143.

Wird durch den Tod oder Austritt eines Notars, durch dessen Krankheit, Abwesenheit, Suspension oder aus anderen Gründen die Substituirung seiner Stelle nothwendig, so hat die Notariatskammer dem Gerichtshofe erster Instanz hievon die Anzeige zu machen und einen anderen Notar oder einen geeigneten Notariatspraktikanten als Substituten in Antrag zu bringen. Nöthigen Falles hat die Kammer auch für die einstweilige Verwahrung der Acten entweder durch den vorgeschlagenen Substituten oder durch das Bezirksgericht Sorge zu tragen.

Wird die Substitution durch einen von dem Notar angesuchten Urlaub erforderlich, so hat dieser den Substituten in dem Urlaubsgesuche selbst vorzuschlagen.

§. 144.

Ein Notariatspraktikant kann zum Substituten nur dann ernannt werden, wenn er die Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden hat, und entweder der Notar, dessen Stelle er vertreten soll, mit seiner Caution für ihn zu haften erklärt, oder er selbst eine Caution für sich leistet. Als Substitut eines suspendirten Notars kann ein Notariatspraktikant nur gegen Leistung einer eigenen Caution bestellt werden.

Hat der Notar, für welchen ein Notariatspraktikant als Substitut bestellt werden soll, seine Caution nicht aus Eigenem bestellt, so muß die Haftungserklärung von dem Eigenthümer der Caution abgegeben werden.

§. 145.

Der Substitut ist von dem Gerichtshofe erster Instanz zu ernennen, und wenn ein Notariatspraktikant dazu bestellt wird, ordnungsmäßig zu beeidigen. Die Ernennung ist allen Bezirksgerichten des Sprengels bekannt zu machen. Der Substitut hat die Geschäfte an dem Standorte des Notars zu besorgen, dessen Stelle er vertritt und dessen Repertorium fortzusetzen. In allen aufgenommenen und ausgefertigten Acten hat er seine Eigenschaft als Substitut mit Beziehung auf den erhaltenen Auftrag anzuführen.

Im Falle der Bestellung eines Notariatspraktikanten als Substitut hat die Vorlegung der Unterschrift seines Vor- und Zunamens, mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notars-Substitut und des ihm angewiesenen Wohnsitzes und mit Beidrückung des Amtssiegels in Gemäßheit §. 17 zu erfolgen. Der Substitut hat auch das Siegel des No-

tars, dessen Stelle er vertritt, in den für denselben aufgenommenen Notariatsacten und ausgefertigten Urkunden zu führen.

Nur wenn die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich aufhört, (§. 21) muß das Siegel an das Notariatsarchiv eingeliefert (§. 107) und im Falle der Suspension bei der Notariatskammer aufbewahrt werden (§. 187). In diesem Falle hat der Substitut, wenn er bereits als Notar bestellt ist, sein eigenes Siegel zu verwenden; ein als Substitut bestellter Notariatspraktikant muß sich ein eigenes Siegel anschaffen.

§. 146.

Sind die Acten eines Notars, dessen Amtswirksamkeit aufgehört hat, nach den Bestimmungen des §. 97 an das Notariatsarchiv abzugeben, so hat die Notariatskammer dafür zu sorgen, daß zu deren Uebernahme ein Archivsbeamter abgesendet oder die Uebernahme und Uebersendung an das Archiv durch das Bezirksgericht besorgt werde.

Bei Todesfällen hat, bis eine Verfügung getroffen wird, das Gericht für die Verwahrung der Acten Sorge zu tragen.

Die Kundmachung erfolgt durch dreimaliges Einschalten in die Amtszeitung des Kronlandes.

§. 147.

Was in den angeführten Fällen (§§. 143, 146) über die Acten verfügt worden ist, muß von der Notariatskammer kundgemacht werden.

§. 148.

Bei der Uebergabe und Uebernahme der Acten ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem erhellet, ob dieselben vollständig sind, oder welche Abgänge bestehen.

Wird ein Abgang entdeckt, so ist für die Herbeischaffung der abgängigen Stücke zu sorgen, und zu diesem Ende nöthigen Falles dem zur Uebergabe verpflichteten Notar, oder, wenn er gestorben sein sollte, den Vertretern seines Nachlasses, ein angemessener Termin zur Beibringung derselben zu bestimmen. Nach dem fruchtlosen Verlaufe des letzteren sind die Betheiligten von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte zu verständigen.

Sollte sich die Urschrift durch Zufall bei einer Behörde oder einem Gerichte vorfinden, so ist sie an das Archiv oder an den Substituten oder an das Bezirksgericht, welches die Acten in einstweilige Verwahrung genommen hat, abzuliefern. Sollte sich die Urschrift in Händen eines Privaten befinden, so kann derselbe von dem Gerichtshofe nöthi-

genfalls unter Anwendung geeigneter Zwangsmaßregeln verhalten werden, dieselbe abzuliefern.

§. 149.

Besitzt ein Betheiligter eine beglaubigte Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder ist eine solche bei einer Behörde oder einem anderen Notar in Verwahrung, so ist dieselbe abzufordern, von derselben, soferne kein Bedenken obwaltet, eine gerichtliche Ausfertigung zu verfassen und diese zur Ergänzung der Notariatsacten und Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren.

Ist das Repertorium oder das alphabetische Verzeichniß mangelhaft, so wird es auf Kosten des ausgetretenen Notars oder seines Nachlasses ergänzt.

Ueber die Ergänzung der Notariatsacten und die Art, wie dieselbe bewirkt wurde, ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Gesetz bezeichnet das Gericht, welches in dem Falle dieses Paragraphen die Ausfertigung zu verfassen hat, nicht näher. Es kann daher diese Amtshandlung von jedem Gerichte vorgenommen werden, bei welchem sich die Ausfertigung vorfindet, oder welchem die Betheiligten unterstehen.

§. 150.

Das in den §§. 148 und 149 angedeutete Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn die Kammer auf anderem Wege zur Kenntniß eines Abganges von Acten gelangt.

Dies kann geschehen durch die Anzeige des Notars, oder in Folge der ämtlichen Wahrnehmung bei der Einsicht der Acten durch die Notariatskammer oder durch den Gerichtshof (§. 139).

§. 151.

Die Kosten der Ablieferung der Acten an das Archiv werden aus dem Staatsschatze bestritten, in welchen auch die Strafgelder und Archivsgebühren zu fließen haben.

Diese Kosten sind aus dem Kameralfond zu bestreiten, an welchen auch die Strafgelder und Archivsgebühren abzuführen sind.

§. 152.

Die Kammer versammelt sich wenigstens Einmal in jedem Monate an einem bestimmten Tage, und im Falle des Erfordernisses über Einladung des Vorstehers auch an anderen Tagen.

§. 153.

Zu einem giltigen Beschlusse ist mindestens die Anwesenheit des

Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wichtigere Gegenstände der Berathung sind den Mitgliedern in der Einladung voraus bekannt zu machen.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit nach jenem Antrage gefaßt, welchem der Vorsitzende beistimmt.

Wo die Notariatskammer außer dem Vorstande nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist zu einem giltigen Beschlusse die Anwesenheit beider Mitglieder und im Falle der Verhinderung Eines derselben, eines Stellvertreters erforderlich. Das Berathungsprotokoll ist von dem Secretär der Kammer zu führen. Die Geschäftsordnung ist, soweit im Gesetze keine Anordnungen enthalten sind, von der Kammer selbst zu bestimmen.

Bezüglich der Art der Geschäftsbehandlung, und insbesondere der Abstimmung sind die Anordnungen des Gesetzes über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden (kais. Patent vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 81), soweit sie mit Rücksicht auf die organische Einrichtung und den Wirkungskreis der Notariatskammer anwendbar sind, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 154.

Ein Mitglied der Notariatskammer darf an der Abstimmung der Ungiltigkeit des Beschlusses nicht Theil nehmen, wenn die Angelegenheit das Mitglied selbst, oder eine mit ihm in auf- oder absteigender Linie überhaupt, in der Seitenlinie aber im vierten Grade oder näher verwandte oder verschwägerte Person, seine Gattin, seine Wahl-Eltern oder -Kinder, seine Mündel oder Curanden betrifft.

Die hier angeführten Ausschließungsgründe sind dieselben wie die des §. 36.

§. 155.

Jedes Mitglied, dessen Stimmberechtigung ein Hinderniß der angeführten Art entgegensteht, ist verpflichtet, dasselbe anzuzeigen.

§. 156.

Vorstellungen gegen die Beschlüsse der Notariatskammer sind binnen acht Tagen nach dem Tage der Zustellung bei der Kammer zu überreichen, und von dieser, wenn sie derselben keine Folgen zu geben findet, dem Gerichtshofe zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen.

In diese acht Tage sind die Tage, welche die Eingabe auf der Post lauft, nicht einzurechnen. Fällt der letzte Tag auf einen Sonn-

oder gebotenen Feiertag, so ist derselbe ebenfalls nicht einzurechnen. Der Recurs gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes ist binnen vierzehn Tagen bei dem Oberlandesgerichte und gegen die Entscheidungen des letzteren beim Justizministerium und in Disciplinarsachen bei dem obersten Gerichtshofe einzubringen.

§. 157.

Der schriftliche Verkehr der Kammer mit dem Gerichtshofe erster Instanz und mit dem Oberlandesgerichte, mit deren Präsidenten und nöthigen Falles mit dem obersten Gerichtshofe oder dessen Präsidenten, dann mit dem Justizminister, geschieht in der Form von Berichten, mit anderen Behörden, mit den Notaren und Parteien in der Form von Zuschriften. Er ist stämpel- und portofrei.

Der schriftliche Verkehr der Notare mit der Notariatskammer in Angelegenheiten des Dienstes, für welchen sie bestellt sind, insoweit also dieselben weder die persönlichen Verhältnisse der Notare betreffen, noch als Vertretung einer Partei erscheinen, ist nach der Tarifpost 9 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 stämpelfrei zu behandeln*).

Mit Erlaß des Handelsministeriums vom 3. December 1851 Z. 2111 wurde entschieden, daß die Correspondenz, welche die Notare weder im Interesse ihrer Parteien, noch im eigenen Interesse mit den Notariatskammern führen, als die Einsendung der abschriftlichen Repertorien über die Notariatsacte, die Anzeige über ein verlorenes und die Zusendung eines neuen Siegels, die Anzeige über aufgenommene Praktikanten, sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe portofrei zu behandeln ist, daß diese Sendungen aber mit dem Notariatssiegel geschlossen aufzugeben, und der die Portofreiheit begründende Inhalt auf der Adresse zu bezeichnen sei.

§. 158.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder das von ihm bestellte Mitglied des Gerichtshofes ist berechtiget, sich durch Einsichtnahme der Protokolle und Acten der Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten, und zu diesem Ende davon auch Abschriften und Auszüge zu verlangen. Gegen Mitglieder der Kammer, welche ihren Pflichten nicht gehörig nachkommen oder sich ein gesetzwidriges Benehmen zu Schulden kommen lassen, können von dem Präsidenten über Anzeige des Vorstandes der Kam-

---

*) Finanz-Ministerialerlaß vom 14. Februar 1852 Z. 4613.

mer oder eigene Wahrnehmung, Rügen und Geldstrafen verhängt oder nach Umständen wegen deren Ausschließung dem Obergerichte die Anzeige erstattet werden. Die Auflösung der ganzen Kammer kann nur von dem Justizminister verfügt werden.

Zwölftes Hauptstück.

Oberleitung des Notariates und Ausübung der Disciplinargewalt.

§. 159.

Die Oberleitung des Notariates steht nach Maßgabe dieses Gesetzes den Gerichtshöfen erster und höherer Instanz und dem Justizminister zu. Das Oberleitungsrecht erstreckt sich auch auf die Notariatsarchive und Kammern.

§. 160.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat dafür zu sorgen, daß die Kanzleien der Notariatskammern und die Archive von Zeit zu Zeit untersucht und von dem Gerichtshofe alle Verfügungen getroffen werden, welche sich in Folge der gepflogenen Untersuchung als nothwendig darstellen.

§. 161.

Der Präsident dieses Gerichtshofes hat ferner darüber zu wachen, daß die Notariatskammer, der Vorschrift des §. 139 gemäß, von den Acten der Notare ihres Sprengels öfters Einsicht nehme, und im Falle sich Grund zur Besorgniß zeigen sollte, daß die Amtsführung eines Notars in bedeutenderem Umfange mangelhaft sei, die Erhebung hierüber, allenfalls unter Beiziehung eines Mitgliedes der Notariatskammer, durch einen Abgeordneten des Gerichtshofes selbst oder durch einen Bezirksrichter pflegen zu lassen.

§. 162.

Notare, welche sich was immer für einer Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes, oder ein den Pflichten und der Würde ihres Berufes zuwiderlaufendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, sind strenge zu bestrafen.

§. 163.

Geringere Uebertretungen sind mit Ermahnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 100 fl. zu ahnden. Strafen dieser Art können nicht nur von dem Obergerichte und obersten Gerichtshofe, sondern auch von dem Gerichtshofe erster Instanz verhängt werden, in dessen Sprengel der Notar angestellt ist. Auch können Geldstrafen als Zwangsmittel gegen Notare, welche ihren Pflichten nachzukommen unterlassen, angewendet werden, ohne daß es einer vorläufigen Disciplinaruntersuchung bedarf.

Der Recurs gegen die verhängten Strafen steht dem Notar an das nächst vorgesetzte Gericht offen, doch findet gegen gleichlautende Entscheidungen keine weitere Beschwerde statt.

Ein solcher Fall, in welchem Geldstrafen als Zwangsmittel gegen Notare, welche ihren Pflichten nachzukommen unterlassen, angewendet werden können, ohne daß es einer vorläufigen Disciplinaruntersuchung bedarf, kann nach §. 75 bei der Verzögerung in der Ertheilung von beglaubigten Ausfertigungen, einfachen Abschriften, Auszügen und Zeugnissen eintreten.

§. 164.

Bei schwereren Dienstvergehen sind nach Umständen zu verhängen:

a) Geldstrafen über 100 fl. bis 500 fl. Conventions-Münze;

b) die Suspension auf bestimmte Zeit, welche jedoch Ein Jahr nicht überschreiten darf;

c) die Entsetzung vom Amte.

Strafen dieser Art können nur nach vorläufiger Disciplinaruntersuchung von dem Obergerichte verhängt werden.

§. 165.

Im Allgemeinen ist bei der Bestimmung der Strafen auf den Grad der bewiesenen Fahrlässigkeit oder pflichtwidrigen Absicht, die Größe des bevorstehenden oder verursachten Schadens, die Wiederholung und allfällige Unverbesserlichkeit des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 166.

Die Suspension oder Entsetzung vom Amte findet insbesondere statt:

1. wenn der Notar einen Act aufnimmt, bei welchem er selbst oder eine Person betheiliget ist, mit welcher er in einem der im §. 36 bezeichneten Verhältnisse steht;

2. wenn er zu verbotenen oder Scheingeschäften; zu Geschäften,

rücksichtlich deren der gegründete Verdacht besteht, daß sie zu Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines Dritten geschlossen werden; oder zu Geschäften mit Personen mitwirkt, von welchen ihm bekannt ist, oder aus den Umständen auffallen muß, daß sie minderjährig oder aus einem anderen Grunde zu Rechtsgeschäften unfähig sind (§. 37);

3. wenn er Geschäfte, von welchen mit Grund zu besorgen ist, daß sie die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecken, vornimmt, ohne seine Bedenken darüber zu äußern (§. 38);

4. wenn er bei Aufnahme oder Ausfertigung eines Actes oder einer Beurkundung wissentlich eine Unrichtigkeit begeht;

5. wenn er Ausfertigungen von Notariatsacten für Personen erfolgt, welche dieselben zu verlangen nicht berechtiget sind (§. 68), oder Ausfertigungen letztwilliger Anordnungen bei dem Leben des Erblassers wem immer ertheilt (§. 70);

6. wenn öfters wiederholte Strafen fruchtlos blieben;

7. wenn seine Lebensweise oder sein Betragen in sittlicher oder politischer Beziehung ihn des öffentlichen Vertrauens unwürdig macht.

Die Fälle dieses Paragraphes sind nicht taxativ.

§. 167.

Damit die Gerichtshöfe die Disciplinargewalt über die Notare ausüben können, liegt nicht nur der Notariatskammer, sondern auch überhaupt den Gerichten die Pflicht ob, die ihnen vorkommenden Fälle, in welchen einem Notar ein Verschulden zur Last fällt, dem vorgesetzten Gerichtshofe desselben anzuzeigen. Auch ist jede Partei berechtiget, Fälle dieser Art zur Kenntniß des Gerichtes zu bringen.

§. 168.

Sobald dem Gerichtshofe erster Instanz ein Fall bekannt wird, welcher eine der im §. 164 bezeichneten Strafen zu verdienen scheint, so hat derselbe die Erhebungen darüber entweder selbst oder allenfalls durch Abordnung eines Bezirksrichters pflegen zu lassen und dem Obergerichte vorzulegen. Das Obergericht hat darüber nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich mit dem Erkenntnisse vorzugehen, oder die Ergänzung der Erhebungen anzuordnen.

In Fällen dieser Art hat daher der Gerichtshof mit der Verhängung einer geringeren Strafe so lange innezuhalten, bis das Obergericht über die Anwendung einer Disciplinarstrafe erkannt hat.

§. 169.

Eine Disciplinaruntersuchung kann aber auch von dem Ober-

gerichte selbst, von dem obersten Gerichtshofe oder dem Justizministerium angeordnet werden.

§. 170.

Wenn ein Dienstvergehen zugleich als eine nach den allgemeinen Strafgesetzen verbotene Handlung erscheint, so ist in der Regel der Erfolg des strafrechtlichen Verfahrens abzuwarten und es kann selbst das bereits eingeleitete Disciplinarverfahren jederzeit eingestellt werden, wenn erst nachträglich eine Untersuchung von den gewöhnlichen Strafgerichten eröffnet wird. Ein von diesen geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Disciplinarverfahrens nicht.

§. 171.

Bei jeder Disciplinaruntersuchung müssen alle zur Aufklärung dienlichen Beweise von Amtswegen herbeigeschafft und die betheiligten Parteien nöthigen Falles eidlich zu Protokoll vernommen werden.

Dem Beschuldigten müssen bei seiner Vernehmung alle gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel vorgehalten und seine Verantwortung darüber zu Protokoll gebracht werden. Vor Aufnahme seiner Schlußvertheidigung ist ihm auf sein Verlangen die Einsicht der Untersuchungsacten unter Aufsicht des Gerichtes zu gewähren. Auch ist er berechtiget, sich hiebei eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

§. 172.

Wenn die Pflichtverletzung eines Notars auch zu Entschädigungsansprüchen einer Partei Anlaß gibt, oder die Wirksamkeit eines von demselben aufgenommenen Actes dadurch streitig wird, so muß im ersten Falle die Beschaffenheit und der Betrag des Schadens, im zweiten Falle Alles, was auf die Entscheidung über die Wirksamkeit des Actes Einfluß hat, unter Vernehmung der betheiligten Parteien gründlich erhoben und der Notar auch hierüber mit seiner Rechtfertigung vernommen werden.

Diese Erhebungen greifen dann Platz, wenn bei der Disciplinaruntersuchung eine Partei Entschädigungsansprüche erhebt, oder die Unwirksamkeit des Actes behauptet.

§. 173.

Ueber die geschlossene Disciplinaruntersuchung hat das Obergericht zu erkennen, ob der Beschuldigte freigesprochen, oder welche Strafe gegen ihn verhängt werde.

§. 174.

Die Kosten des Verfahrens hat der schuldig befundene Notar zu tragen. Dagegen sind muthwillige Beschwerdeführungen gegen Notare besonders zu ahnden und dem grundlos Beschuldigten bleibt auch unbenommen, seine allfälligen Ersatzansprüche gegen den Anzeiger geltend zu machen.

Wird der beschuldigte Notar freigesprochen, so sind die Kosten der Untersuchung aus dem Staatsschatze zu tragen.

§. 175.

Ist in der Untersuchung die von einer Partei behauptete Ungiltigkeit eines Notariatsactes durch die Vernehmung aller Betheiligten mit Klarheit erhoben, oder kann, wenn es sich um eine Entschädigung handelt, nicht nur die Person des Beschädigten, sondern auch der Betrag des Schadens mit Bestimmtheit ermittelt werden, so ist auch über diese Punkte zu erkennen. Im entgegengesetzten Falle sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

Bei der Entscheidung über die behauptete Ungiltigkeit eines Notariatsactes, so wie auch über Schadenersatz und Genugthuung hat sich das Gericht an die Vorschriften der Notariatsordnung und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu halten.

Darüber, inwiefern die Thatsachen, woraus die Ungiltigkeit des Actes folgt, oder der Anspruch auf Schadenersatz entspringt, für erwiesen zu halten sei, spricht das Gesetz nichts aus.

Die Ungiltigkeit des Notariatsactes ist dann als erwiesen anzunehmen, wenn die Thatumstände, aus welchen dieselbe folgt, durch alle Betheiligten anerkannt, oder gerichtsordnungsmäßig, z. B. durch die beschworenen Aussagen zweier Zeugen erwiesen sind. Das bloße Geständniß des Notars genügt zur Ungiltigkeitserklärung des Actes nicht.

Die Bedingungen, unter welchen das Disciplinarerkenntniß eine Entschädigung zusprechen kann, sind:

1. Daß die Person, welcher der Ersatz gebührt, aus der Verhandlung zweifellos bekannt wurde, es mag nun dies der unmittelbar durch das Dienstvergehen des Notars Verletzte, oder eine andere Person sein, welche auf eine rechtsgiltige Art in die Rechte desselben getreten ist.

Wäre die Person des Beschädigten nicht genau zu bestimmen, so kann auch in dem Disciplinarerkenntnisse nicht über den Ersatz entschieden werden.

2. Daß sich auch der Betrag des Schadens ziffermäßig aus

der Verhandlung herausgestellt habe. Der Betrag des Schadens wird mit Bestimmtheit ermittelt:

a) Durch die Anerkennung einer bestimmten Entschädigungssumme durch den beschuldigten Notar selbst;

b) durch die beschworene Aussage des Beschädigten, wenn sich aus den gepflogenen Erhebungen keine Gründe ergeben zu vermuthen, daß der Beschuldigte seinen Schaden zu hoch angegeben, in welchem Falle er auf den Rechtsweg zu weisen ist.

§. 176.

Der Beschädigte kann aber den Rechtsweg wegen des Schadenersatzes nicht nur dann betreten, wenn ihn die Disciplinarbehörde dahin verweiset, sondern auch, wenn er sich mit dem ihm zuerkannten Betrage nicht zufrieden stellt, oder wenn die Einleitung der Disciplinaruntersuchung abgelehnt worden ist.

§. 177.

Das von dem Obergerichte gefällte Erkenntniß ist sammt den Entscheidungsgründen durch den Gerichtshof erster Instanz dem beschuldigten Notar und allen betheiligten Parteien bekannt zu machen. Sowohl dem Notar als den Parteien, soferne diese rücksichtlich ihrer Entschädigungsansprüche oder rücksichtlich der Wirksamkeit einer Notariatsurkunde betheiliget sind, steht gegen dieses Erkenntniß der Recurs an den obersten Gerichtshof offen.

Der oberste Gerichtshof hat in letzter Instanz zu entscheiden. Wenn jedoch derselbe in Fällen, gegen welche in dem Gesetze die Suspension oder Entsetzung ausdrücklich angeordnet ist (§. 166, Nr. 1 bis 5), Gründe zur Milderung dieser Strafe zu finden glaubt, so hat er hiezu die Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

Rechtskräftig verhängte Strafen können nur von dem Justizministerium gemildert oder nachgesehen werden.

§. 178.

Nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat der Gerichtshof erster Instanz davon auch die Notariatskammer zu verständigen und die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die verhängten Geldstrafen sind von dem Gerichtshofe einzubringen.

Die Suspension oder Entsetzung eines Notars ist von dem Tage an wirksam, an welchem ihm die Vollzugsverordnung zugestellt wird. Der Gerichtshof hat dem Notar zugleich das Amtssiegel unmittelbar

oder durch das Bezirksgericht zur Verwahrung bei der Notariatskammer abfordern zu lassen und alle Bezirksgerichte seines Sprengels von der verhängten Strafe in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Entsetzung ist überdies die Erlöschung des Notariatsbefugnisses durch die Zeitungsblätter kund zu machen, und dem Justizministerium, wenn dieses nicht ohnehin davon Kenntniß haben sollte, die Anzeige zu erstatten.

§. 179.

Die Disciplinarerkenntnisse haben in Betreff des zuerkannten Schadenersatzes mit den Civilurtheilen gleiche Wirkung. Welche Vorkehrungen im Falle der ausgesprochenen Unwirksamkeit eines Notariatsactes zu treffen sind, ist im §. 141 bestimmt.

Kommt es bei der Verhängung von Strafen, welche von dem Gerichtshofe erster Instanz für sich allein verfügt werden können (§. 163), zugleich auf die Entscheidung über eine Ersatzleistung oder über die Wirksamkeit eines Notariatsactes an, so sind die in den §§. 172 und 175 enthaltenen Vorschriften mit gleicher Wirkung von dem Gerichtshofe erster Instanz zu beobachten.

Die Geldstrafen und Ersatzansprüche werden zunächst aus der Caution eingebracht. Der Notar haftet übrigens hiefür auch mit seinem ganzen Vermögen und mit seiner Person. Im Falle der Executionsführung auf die Caution ist überdies nach §. 28 vorzugehen. Wurde durch ein Disciplinarerkenntniß oder durch eine Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz in einem geringeren Straffall ein Notariatsact für unwirksam erklärt, so hat das Gericht von dem rechtskräftigen Erkenntnisse hierüber die Notariatskammer in Kenntniß zu setzen und letztere die Verfügung zu treffen, daß dasselbe auf der Urschrift des Notariatsactes angemerkt werde.

§. 180.

Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension auf unbestimmte Zeit wider einen Notar auszusprechen:

1. wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird;

2. wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint;

3. wenn sich eine bedeutende Schmälerung der Caution oder die Besorgniß einer solchen ergibt (§. 28);

4. wenn wider den Notar mehrfache Executionsführungen vorkommen oder der Civilarrest bewilliget wird.

Die provisorische Suspension ist in der Regel von dem Obergerichte zu verhängen. Sie kann jedoch in dem Falle Nr. 1 unbedingt, und in den übrigen unter dringenden Umständen auch sogleich von dem Gerichtshofe erster Instanz angeordnet werden. Soferne die eine oder die andere dieser Behörden von dem Falle nicht ohnehin Kenntniß hat, ist das Gericht, bei welchem derselbe vorkommt, verpflichtet, zur Einleitung der Suspension dahin die Anzeige zu machen.

§. 181.

Auch die provisorische Suspension ist auf die in dem §. 178 bestimmte Weise zu vollziehen.

Der Recurs gegen dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 182.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ist eine Vormerkung über die Notare zu führen, und so oft ein Verweis oder eine Strafe gegen einen derselben verhängt wird, ist der wesentliche Inhalt der Verordnung darin anzumerken, damit bei neuerlichen Vergehen auf die fruchtlos gebliebenen früheren Ahndungen Rücksicht genommen werden könne. Am Schlusse des Jahres haben die Gerichtshöfe erster Instanz Auszüge aus dieser Vormerkung dem Obergerichte zu überreichen, welches dieselben zu prüfen, und wenn ein Gerichtshof nicht mit der nöthigen Strenge verfahren wäre, mit der strengeren Bestrafung, und im Falle es nothwendig sein sollte, mit der nachträglichen Einleitung der Disciplinaruntersuchung vorzugehen hat. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn aus Anlaß eines Recurses wahrgenommen werden sollte, daß ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Verschulden eines Notars nur mit einer der im §. 163 erwähnten geringeren Strafen geahndet worden sei.

Dreizehntes Hauptstück.

Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre.

§. 183.

Die Notare können verpflichtet werden, als Gerichtscommissäre folgende Geschäfte zu besorgen:

a) die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschaftsabhandlung und in Waisensachen erforderlichen Acte, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt;

b) gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen;

c) gerichtliche Feilbietungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen;

d) Feilbietungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen.

Außerdem kann den Notaren auch die Revision von Pupillarrechnungen und die Verfassung von Vermögenstheilungen aufgetragen werden.

Die Notare haben sich in allen diesen Fällen als gerichtliche Commissäre zu unterfertigen, und im Verfahren außer Streitsachen steht ihnen bei Feilbietungen beweglicher Sachen die Befugniß zu, die Edicte selbst zu erlassen.

Schon der §. 3 des Gesetzes vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen enthält die Anordnung, daß in denjenigen Kronländern, in welchen eine Notariatsordnung eingeführt ist, die öffentlich bestellten Notare, wenn es zum Vortheile der Parteien gereicht, von dem Gerichte in ihrem Bezirke als Gerichtscommissäre zur Vornahme derjenigen Acte, in Geschäften außer Streitsachen ermächtiget werden können, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind.

Nach diesem Gesetze können den Notaren als Gerichtscommissären folgende Geschäfte zugewiesen werden:

a) Die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschaftsabhandlung und in Waisensachen erforderlichen Acte, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Ent-

scheidung handelt. Nach §. 29 des Gesetzes vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen können in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, die öffentlichen Notare nicht nur zur Todesfallsaufnahme, zur Errichtung der Inventur und zur Vornahme von Feilbietungen abgeordnet werden, sondern auch, nachdem von dem Gerichte die Erbserklärung angenommen ist, Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen aufnehmen, und alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte der Art vorbereiten, und zur gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Richter in die Lage gesetzt wird, sogleich über diese Eingabe des Notars mit der Ertheilung der Einantwortungsurkunde vorgehen zu können. Die Notare haben bei diesen Geschäften die für die Gerichtsabgeordneten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Demnach gehören hieher außer der Todesfallsaufnahme:

1. Die Inventurserrichtung (§. 92 des Gesetzes vom 9. Aug. 1854);

2. die Aufnahme des eidesstätigen Vermögensbekenntnisses (§. 114 ebenda);

3. die Feilbietung der in die Verlassenschaft gehörigen Gegenstände (§. 147 ebenda);

4. die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§. 133 ebenda);

5. die Aufnahme des Gebührenausweises (§. 154 ebenda);

6. die Aufnahme des Testamentsausweises (§. 157 ebenda);

7. die Aufnahme des Pflichttheilsausweises (§. 162 ebenda);

8. die Aufnahme der Erbtheilung (§. 165 ebenda);

9. die Aufnahme des Finalausweises (§. 172 ebenda);

Die Art der Zuweisung der Gerichtscommissionsgeschäfte kann erfolgen:

1. Für den einzelnen Act, z. B. die Aufnahme eines Todesfalles, die Errichtung einer Inventur, die Revision einer Pupillarrechnung, die Verfassung einer Vermögensvertheilung;

2. das Gericht kann dem Notar eine bestimmte Verlassenschaft zur Vornahme aller im Wege der Abhandlung vorkommenden Acte zuweisen, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt;

3. das Gericht bestellt einen Notar zur Vornahme von Acten in allen Verlassenschaften für eine ganze Gemeinde oder Ortschaft.

Die Kundmachung dieser Bestellung erfolgt durch dreimalige Einschaltung in die Amtszeitung des Kronlandes, und durch Affigirung des Edictes am Gerichtsorte, in den Amtslokalitäten der betreffenden Ge-

meinden und in der Kanzlei des Notars. Der Notar wird in solchen Fällen über die ihm vorkommenden Todesfallsanzeigen, ohne einen besonderen Auftrag abzuwarten, mit der Vornahme der Verlassenschaftsacte in dem Umfange, in welchen sie ihm übertragen sind, vorgehen.

4. Nach dem bezogenen §. 29 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen können nach vom Gerichte aufgenommener Erbserklärung die zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte von den Notaren in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre auch auf bloßes Verlangen der Parteien vorgenommen und dem Gerichte vorgelegt werden.

Die Cridasperren und Inventuren sind zwar in diesem Gesetze nicht unter den Gerichtscommissionen aufgeführt, zu deren Besorgung die Notare verpflichtet werden können, doch waltet an deren Zuweisung an die Notare kein Anstand ob.

Der Sprengel, innerhalb welchem der Notar zur Vornahme von Gerichtscommissionen verpflichtet werden kann, ist der Amtsbezirk des Notars, somit der Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz.

Was nun die Stellung der Notare als Gerichtscommissäre bei Vornahme einzelner Gerichtscommissionen des äußeren Dienstes oder von Verlassenschaftsacten betrifft, so sind hiebei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Festsetzung des Termines kann von dem Gerichte vorgenommen, oder dem Notar überlassen werden.

2. Die Ausfertigung der Edicte steht dem Notar nur bei Feilbietungen beweglicher Sachen außer Streitsachen zu, in allen übrigen Fällen bleibt sie dem Gerichte vorbehalten.

3. Die Vorladung der Parteien, Schätzleute u. s. w. kann von dem Gerichte selbst besorgt, oder dem Notar überlassen werden. In wiefern die Notare zur Vornahme der Zustellungen die Mitwirkung der Gemeinde oder des Gerichtes anzusprechen berechtiget seien §. 187.

4. Die Vorlegung des Operates geschieht durch Ueberreichung des Protokolles mit oder ohne Einbegleitungsbericht bei dem Einreichungsprotokolle des Gerichtes. Alle Berichte, welche der Notar als Gerichtscommissär vorlegt, sind stämpel-, und wenn sie mit der Aufschrift Ex offo Judicial-Gegenstand und dem Amtssiegel des Notars versehen sind, portofrei.

§. 184.

Wird ein Notar zur Vornahme von Acten in Verlassenschaftsangelegenheiten für einzelne Fälle oder für eine ganze Gemeinde oder

Ortschaft bestellt, so ist ihm hiezu ein schriftlicher Auftrag zu ertheilen, in welchem er unter Hindeutung auf den schon geleisteten Amtseid zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze angewiesen wird.

Die Bestellung der Notare zur Aufnahme von Todesfällen und zu anderen Abhandlungsacten für ganze Gemeinden oder Ortschaften muß gehörig kundgemacht und dafür gesorgt werden, daß dem Notar die Todfälle sogleich angezeigt werden.

§. 185.

Bei der Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre ist sowohl auf die Beförderung der Geschäfte zum Vortheile der Parteien, als auch auf eine billige Vertheilung derselben dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß den Notaren nicht blos unentgeltliche, sondern auch solche entgeltliche Verrichtungen übertragen werden, welche ihnen eine angemessene Belohnung für ihre Verwendung zu diesen Geschäften im Allgemeinen zu gewähren geeignet sind.

Die Notariatsordnung vom 29. September 1850 stellte über diese Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre den Grundsatz auf, daß mit Rücksicht auf Orts- und andere Verhältnisse das Geschäft mit Verminderung oder doch ohne fühlbare Vermehrung der Kosten für die Partei gefördert werden soll (§. 178). Wenn hieraus gefolgert wird*), daß hiedurch der Verwendung der Notare am Gerichtsorte eine ziemlich enge Grenze gezogen sei, da in dem letzteren Falle die Gerichtsbeamten keine Gebühren beziehen, so dürfte dieß, auch abgesehen davon, daß die neue Notariatsordnung eine derartige Hinweisung auf den Kostenpunkt nicht enthält, schon an sich nicht ganz richtig sein. Denn der Kostenpunkt ist nicht der einzige Moment für die Beurtheilung des Vortheiles der Parteien. Dieser kann auch durch schnellere Besorgung der Amtshandlung, welche namentlich bei eintretender Ueberhäufung der Gerichte mit Amtsgeschäften Platz greift, wesentlich gefördert werden.

§. 186.

Der Notar hat bei den Geschäften, welche er als Gerichtscommissär vornimmt, die für die Gerichte selbst bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Hiemit stimmt die Anordnung des §. 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen überein.

---

*) Mitlacher, praktisches Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsgeschäften außer Streitsachen 1855 S. 54.

§. 187.

Die Vorladungen der Parteien und die bei den Amtshandlungen der Notare als Gerichtscommissäre vorkommenden Zustellungen überhaupt sind auf Verlangen derselben von dem Gemeindevorstande oder von dem Gerichte durch die Gerichtsdiener zu besorgen.

Das bei dem Wiener Landesgerichte eingeführte Verfahren bezüglich der Besorgung der Zustellung der Ausfertigungen der Notare als Gerichtscommissäre ist aus nachstehender Verordnung des k. k. Landesgerichtspräsidiums zu entnehmen.

Auftrag

an das Central-Zustellungs-Bureau des k. k. Landesgerichtes Wien.

In Ausführung der dem k. k. Landesgerichte mittelst k. k. n. ö. Oberlandesgerichts-Decretes vom 27. Juni d. J., Zahl 4098 in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 15. Juni d. J., Zahl 726 aufgetragenen Besorgung der Zustellungen der Ausfertigungen der Notare in Wien als Gerichtscommissäre an Parteien und Kunstverständige finde ich folgendes zu verordnen:

1. Zur Vermeidung jeder Störung im Zustellungsgeschäfte sind die von den Notaren zur Zustellung gebrachten Ausfertigungen gleichförmig wie jene der Gerichte Wiens in Behandlung zu nehmen. Auf dieselben ist daher die für das Central-Zustellungs-Bureau bestehende Instruction vom 30. Juni 1850 in Anwendung zu bringen.

2. Diesem nach muß den Intimaten der vorschriftmäßig ausgefüllte Zustellungsbogen und die in obiger Instruction sub A erwähnte, die Anzahl der zu veranlassenden Zustellungen nachweisende Consignation beiliegen. Der Zustellungsbogen hat von innen den Namen des Notars und des Gerichtes, welches die Zustellung vornehmen soll, als Aufschrift, letzteren auch von Außen zu enthalten.

3. Um die Anzahl der abgehenden notariellen Zustellungen ersichtlich machen zu können, ist in der Consignation nach dem Formular B der Instruction eine Rubrik mit der Ueberschrift „Notarielle Ausfertigungen" zu eröffnen.

4. Auf jeder notariellen Zustellung muß genau der Auftrag des Gerichtes, auf welchen sich dieselbe bezieht, mit Angabe des Datums und der Geschäftszahl angemerkt erscheinen.

5. Unvollständige oder mangelhafte Zustellungen eignen sich nicht zur Amtshandlung und sind nicht anzunehmen.

6. Die Notare haben ihre Zustellungen, besonders dringende Fälle ausgenommen, bis $1/2$ 9 Uhr Früh bei dem Central-Zustellungs-Bureau einzubringen, um mit Beseitigung jedes Auffammelns die Abfertigung dieser Zustellungen mit den übrigen vollführen zu können.

Wien, den 7. Juli 1854.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident
Mitis.

§. 188.

Wegen säumigen oder gesetzwidrigen Benehmens des Notars bei den Amtshandlungen als Gerichtscommissär hat das Gericht, welches denselben bestellt hat, entweder die ertheilte Ermächtigung zu widerrufen, oder die angemessenen Rügen oder Geldstrafen gegen ihn zu verhängen und in wichtigeren Fällen dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, welches nach Umständen die Disciplinaruntersuchung gegen denselben anzuordnen und mit der erforderlichen Bestrafung, wenn es nothwendig wird, selbst mit der Suspension oder Entsetzung von dem Amte als Notar, vorzugehen hat.

Ueberdies bleibt der Notar den Parteien für jeden durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich.

§. 189.

Der Notar hat über seine Amtshandlungen als Gerichtscommissär ein abgesondertes Geschäftsprotokoll nach Jahrgängen zu führen. Dieses Protokoll hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) **die laufende Zahl für die Gerichtsgeschäfte des Notars, welche von jener für die Notariatsgeschäfte abgesondert zu führen ist;**

b) **das Datum, d. i. Tag, Monat und Jahr, und bei dringenden Geschäften auch die Stunde, wann er den Auftrag oder Anlaß zur Amtshandlung erhalten hat;**

c) **die Veranlassung selbst, mithin entweder den besonderen richterlichen Auftrag, die Bitte der Partei oder die Meldung, z. B. eines erfolgten Todfalles;**

d) **die Bezeichnung dieser Amtshandlung;**

e) **die Angabe, wann und mit welcher Zeitverwendung dieselbe vorgenommen wurde;**

f) **die Angabe, wann der Act dem Gerichte vorgelegt oder**

Bericht darüber erstattet, oder wann derselbe der Partei ausgefolgt wurde;

g) allfällige Anmerkungen, in welcher Rubrik insbesondere die Ursachen der etwa eingetretenen Verzögerung anzumerken sind. Erhält der Notar Aufträge von verschiedenen Gerichten, so hat er über die für jedes derselben vorkommenden Geschäfte ein abgesondertes Protokoll zu führen.

§. 190.

Die Acten des Notars als Gerichtscommissär werden, in so lange sie bei dem Notar bleiben, nach der Ordnung des Geschäftsprotokolles, abgesondert von den eigentlichen Notariatsacten und so verwahrt, daß die ein und das nämliche Geschäft betreffenden zusammen gelegt werden.

§. 191.

Wenn bei Gelegenheit der Einschreitung des Notars als Gerichtscommissär ein eigentlicher Notariatsact zu Stande kommt, so wird dies zwar im gerichtlichen Geschäftsprotokolle und in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte bemerkt, der Notariatsact selbst aber wird ganz als solcher behandelt.

Dieß kann insbesondere bei Erbtheilungen und anderen Verlassenschaftsausweisen, als Pflichttheils-, Substitutionsausweis der Fall sein.

§. 192.

Wenn der Notar in einen anderen Gerichtsbezirk übersetzt wird, oder seine Amtswirksamkeit aus was immer für einem Grunde aufhört, so übernimmt das Gericht sein Geschäftsprotokoll und die vorhandenen Acten über dessen gerichtliche Amtshandlungen.

§. 193.

Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen die Notare in der Ausübung ihrer Amtshandlungen als Gerichtscommissäre werden nach den allgemeinen zum Schutze der öffentlichen Beamten bestehenden Strafgesetzen behandelt.

Tarif.

I. Notariatsgebühren.

§. 1.

Die Gebühren, welche von den Notaren angesprochen werden können, sind folgende:

1. Das Honorar.

2. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

3. Die Schreibgebühr.

§. 2.

Das Honorar ist für gewisse Geschäfte ein durch den Tarif bestimmtes; für die übrigen ist dasselbe, soferne kein Uebereinkommen mit den Parteien zu Stande kommt, der gerichtlichen Bestimmung überlassen.

Bestimmt durch den Tarif ist das Honorar für die Verfassung von Urkunden, deren Gegenstand in einem bestimmten Werthsbetrage ausgedrückt ist (§§. 4—5), für Bestätigungen über erfüllte Verbindlichkeiten, dann für Erklärungen, welche die bloße Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte in den öffentlichen Büchern, die Einräumung einer Priorität oder die Verzichtleistung auf dieselbe betreffen, deren Betrag nicht erhellt (§. 6), für Schenkungen auf den Todesfall und letztwillige Anordnungen (§. 11), für Beurkundungen (§. 14), Hinterlegungen (§. 15), Ausfolgungen (§§. 16—17), für Einsichtsgestattung der Acte, Ausfertigungen und Zeugnisse (§§. 18—19).

Wie das Honorar für die übrigen Geschäfte zu bestimmen sei, wird im §. 13 erörtert.

§. 3.

Die in dem gegenwärtigen Tarife bestimmten Bezüge, sowohl an Honorar als an Entfernungs- und Schreibgebühren, gelten für alle Notare, welche in solchen Kronlandes-Hauptstädten ihren Wohnsitz haben, in welchen eine Statthalterei oder eine Landesregierung sich befindet.

Zur Berechnung der Gebühren für jene Notare, welche in anderen Städten ihren Wohnsitz haben, wo sich ein Gerichtshof erster In-

stanz befindet, sind fünf Percent, für alle übrigen Notare zehn Percent an den Beträgen des vorliegenden Tarifes in Abzug zu bringen.

Dieser Abzug findet jedoch auf die in den §§. 4 und 5 bestimmte Percentengebühr keine Anwendung.

Hiernach besteht ein dreifacher Tarif:

a) für die Notare der Kronlandes-Hauptstädte, in welchen eine Statthalterei oder Landesregierung ihren Sitz hat, d. h. Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Teschen;

b) für die Notare, welche ihren Wohnsitz in anderen Städten haben, wo sich ein Gerichtshof erster Instanz (Kreisgericht) befindet;

c) für alle übrigen Notare.

Der Abzug beträgt in der zweiten Classe $1/_{20}$, in der dritten $1/_{10}$.

§. 4.

Das Honorar für die Verfassung und Aufnahme von Urkunden, deren Gegenstand in einem bestimmten Werthsbetrage ausgedrückt ist, beträgt, soferne die später folgenden Bestimmungen keine Ausnahme machen, wenn der Gegenstand 200 fl. nicht übersteigt 1 fl.; wenn er 200 fl. aber nicht 500 fl. übersteigt 2 fl.; wenn er 500 fl. aber nicht 1000 fl. übersteigt 4 fl. Conventions-Münze.

Uebersteigt der Gegenstand des Geschäftes 1000 fl., so gebührt dem Notar ein Percentualzuschuß, welcher 3 kr. von jedem Hundert Gulden beträgt, um welches der Betrag von 1000 fl. überschritten wird, jedoch mit der Beschränkung, daß ein Betrag, welcher ein volles Hundert Gulden nicht erreicht, unberücksichtiget bleibe, und daß das Honorar im Ganzen niemals Einhundert Gulden überschreiten darf.

Dieser Paragraph bestimmt das Honorar für die Verfassung und Aufnahme von Urkunden, deren Gegenstand in einem bestimmten Werthsbetrage ausgedrückt ist. Ausnahmen treten ein:

a) bei Schuldscheinen und Cessionen (§. 5);

b) bei Quittungen, Bestätigungen über erfüllte Verbindlichkeiten, Einverleibungs- und Löschungs-, Prioritätseinräumungs- oder Verzichtleistungserklärungen (§. 16);

c) bei der Aufnahme eines Notariatsactes über eine bereits verfaßte Privaturkunde (§. 7).

Den in der früheren Notariatsordnung aufgestellten Unterschied zwischen Geschäfts- und Zeithonorar kennt die neue Notariatsordnung nicht.

Für Urkunden der Art, wie sie in diesem Paragraphe aufgeführt sind, beträgt demnach das Honorar in der

	I. Classe	II. Classe	III. Classe
bei einem Betrage bis 200 fl. . . .	1 fl.	57 kr.	54 kr.
von 200 fl. „ 500 fl. . . .	2 fl.	1 fl. 54 kr.	1 fl. 48 kr.
„ 500 fl. „ 1000 fl. . . .	4 fl.	3 fl. 48 kr.	3 fl. 36 kr.

Von jedem Hundert Gulden, um welche der Gegenstand des Geschäftes den Betrag von 1000 fl. übersteigt, gebührt dem Notar, ohne Unterschied der Classe, ein Percentualzuschuß von 3 kr. mit der Beschränkung:

a) daß ein Betrag unter 100 fl. nicht gerechnet wird;

b) daß das Honorar auf Einrechnung des Percentualzuschusses 100 fl. nie übersteigen darf.

Der Percentualzuschuß beträgt $\frac{1}{2}$ per mille.

Beträgt z. B. der Gegenstand der Urkunde 193.000 fl., so wird das Honorar von dem ersten Tausend nach der I. Classe . . 4 fl.
und der Percentualzuschuß . . . . 96 fl.
zusammen 100 fl.
betragen. Ueber diesen Betrag kann das Honorar mit Ausnahme der Fälle des §. 12 nicht steigen.

In der II. Classe tritt das Maximum der Gebühr bei Geschäften mit 193.400 fl., in der III. Classe bei Geschäften über 193.800 fl. ein.

§. 5.

Für die Verfassung und Aufnahme von Schuldscheinen und Cessionen, ohne Rücksicht, ob darin die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt und ob eine Cession mit der Anerkennung von Seite des Schuldners versehen werden möge oder nicht, ist das Honorar nach den in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Abstufungen, jedoch mit der Beschränkung zu entrichten, daß dasselbe im Ganzen niemals 15 fl. Conventions-Münze übersteigen darf.

Das Maximum des Honorars bei Urkunden dieser Art tritt in der I. Classe bei einem Werthbetrage von 23.000 fl., in der II. Classe bei einem Werthbetrage von 23.400 fl., in der III. Classe bei einem Betrage von 23.800 fl. ein.

Bei der Berechnung des Percentualzuschusses besteht auch nach diesem Paragraph bei den drei Gebührenclassen kein Unterschied.

§. 6.

Für die Verfassung und Aufnahme von Quittungen ist, ohne

Rücksicht, ob denselben zugleich die Löschungserklärung beigefügt werden möge oder nicht, wenn der Betrag, über welchen quittirt wird, 1000 fl. nicht übersteigt, die Gebühr mit 1 fl.; wenn er 1000 fl. aber nicht 5000 fl. übersteigt mit 2 fl.; und wenn er 5000 fl. aber nicht 10.000 fl. übersteigt, mit 3 fl.; für Quittungen über alle höheren Beträge aber mit 4 fl. zu entrichten.

Für Bestätigungen über erfüllte Verbindlichkeiten, deren Betrag nicht erhellet, dann für Erklärungen, welche die bloße Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte in den öffentlichen Büchern, die Einräumung einer Priorität oder die Verzichtleistung auf dieselbe betreffen, sind ohne Unterschied 1 fl. 20 kr. zu entrichten.

Quittung ist das schriftliche Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit in einem bestimmten Betrage (§. 1426 a. b. G. B.).

Für Urkunden dieser Art darf gar kein Percentualzuschuß berechnet werden.

Die Gebühren dieses Paragraphen betragen nach den drei Classen:

bei einem Betrage	I.	II.	III.
bis 1000 fl. . .	1 fl.	— fl. 57 kr.	— fl. 54 kr.
von 1000 fl. „ 5000 fl. . .	2 fl.	1 fl. 54 kr.	1 fl. 48 kr.
„ 5000 fl. „ 10.000 fl. . .	3 fl.	2 fl. 51 kr.	2 fl. 42 kr.
über 10.000 fl. . .	4 fl.	3 fl. 48 kr.	3 fl. 36 kr.

Die Gebühr für Bestätigungen über erfüllte Verbindlichkeiten, deren Betrag nicht erhellt, dann für Einverleibungs- und Löschungserklärungen über dingliche Rechte ohne bestimmten Werthbetrag und Prioritäts-Einräumungs- oder Verzichtleistungserklärungen mit oder ohne bestimmten Werthbetrag beträgt nach den drei Classen:

I. 1 fl. 20 kr. II. 1 fl. 16 kr. III. 1 fl. 12 kr.

§. 7.

Wurde von dem Notar nicht die Verfassung einer Urkunde, sondern bloß die Aufnahme eines Notariatsactes besorgt, um einer bereits ausgefertigten Privaturkunde die Eigenschaft eines öffentlichen Actes zu ertheilen (§. 42), so darf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche in den §§. 4—6 des Tarifes bezeichnet sind, nur die Hälfte der dort angegebenen sowohl fixen als Percentualgebühren abgenommen werden, wobei jedoch das Honorar nie weniger als Einen Gulden und nicht mehr als Sechs Gulden auszumachen hat.

Das Honorar und die Percentualgebühr gebühren in den Fällen, in welchen über das Rechtsgeschäft, worüber keine Privaturkunde vor-

liegt, ein Notariatsact aufgenommen wird, dem Notar ohne Unterschied, ob derselbe auch die Verfassung oder bloß die Aufnahme des Notariatsactes besorgt hat.

Die fixe Gebühr mit Einrechnung des Percentualzuschusses für die Aufnahme von Notariatsacten nach §. 42 in den Fällen der §§. 4, 5 beträgt nach den drei Gebührenclassen:

	I.	II.	III.
bis 500 fl. . .	1 fl.	— fl. 57 kr.	— fl. 54 kr.
von 500 bis 1000 fl. . .	2 fl.	1 fl. 54 kr.	1 fl. 48 kr.

von den Beträgen über 1000 fl. wird die Percentualgebühr mit $1\frac{1}{2}$ kr. von jedem hundert Gulden ($\frac{1}{4}$ per mille) jedoch so berechnet, daß ein Betrag, welcher nicht ein volles Hundert erreicht, unberücksichtiget bleibt.

Hiernach wird die Gebühr für ein Geschäft von 3000 fl. und den verschiedenen Gebührenclassen betragen:

I. 1 fl. 30 kr. II. 1 fl. 27 kr. III. 1 fl. 24 kr.

Das Maximum der Gebühr per 6 fl. tritt in der I. Classe bei einem Geschäfte von 17.000 fl., in der II. Classe bei einem Geschäfte von 17.400 fl., in der III. Classe bei einem Geschäfte von 17.800 fl. ein.

Die Verfügung des §. 3, daß der daselbst für die II. und III. Classe angeordnete Abzug auf die in §. 4, 5 bestimmte Percentualgebühr keine Anwendung finde, dürfte analog auch auf das in diesem Paragraph festgesetzte Gebührenmaximum per 6 fl. auszudehnen sein.

Für die Geschäfte des §. 6 Abs. 1 beträgt die Gebühr in den Fällen des §. 7 nach den drei Gebührenclassen:

	I.	II.	III.
bis 5000 fl.	1 fl.	— fl. 57 kr.	— fl. 54 kr.
von 5000 fl. „ 10.000 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.	1 fl. 21 kr.
über 10.000 fl.	2 fl.	1 fl. 54 kr.	1 fl. 48 kr.

Die Gebühr über die Geschäfte des §. 6 Abs. 2 beträgt in den Fällen des §. 7 in der I. Classe 1 fl., in der II. 57 kr., in der III. 54 kr.

§. 8.

Der Werthsbetrag ist bei Pacht- und Miethverträgen, dann bei anderen Verträgen über wiederkehrende Leistungen nach dem zwanzigfachen Betrage der einjährigen Leistung zu berechnen, wenn das Geschäft auf unbestimmte Zeit, auf Lebenszeit oder auf zwanzig oder mehrere Jahre abgeschlossen wird. Wird es auf kürzere Zeit abgeschlossen, so entscheidet die Summe der für sämmtliche Jahre zu entrichtenden Leistungen.

§. 9.

Für Tauschverträge, aus welchen der Werth der Gegenstände des Tausches zu entnehmen ist, soll die Gebühr nach dem werthvolleren Gegenstande, für Vermögenstheilungen nach dem Gesammtwerthe des zu theilenden Vermögens, ohne Rücksicht auf die Passiven, berechnet werden.

§. 10.

Ist bei einem Geschäfte, dessen Gegenstand ein unbewegliches Gut ist, in dem Acte der Werthsbetrag nicht ausgedrückt, so ist der Gebührenbestimmung, wenn kein anderes Uebereinkommen zu Stande kommt, der hundertfache Jahres-Steuerbetrag zum Grunde zu legen, zu welchem Ende von der Partei der Steuerbogen beigebracht werden muß.

Hier entsteht die Frage, wie die Gebühr von Rechtsgeschäften zu berechnen sei, deren Gegenstand der Gebrauch oder Fruchtgenuß eines unbeweglichen Gutes ist, wenn der Werthsbetrag in dem Acte nicht ausgedrückt ist.

Da eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 auf den Tarif für Notariatsgebühren nicht statthaft ist, und in consequenter Durchführung wegen des verschiedenen Maßstabes auf Widersprüche führen müßte, müssen diese Rechtsgeschäfte zu denjenigen gezählt werden, für welche nach §. 13 das Honorar im Falle eines Streites von dem Gerichte zu bemessen ist.

Unter dem Jahres-Steuerbetrag ist der Betrag der ordentlichen Grund-, Gebäude- oder Hauszinssteuer zu verstehen.

§. 11.

Für die Aufnahme von Schenkungen auf den Todesfall und von mündlichen letztwilligen Anordnungen ist in der Regel, ohne Rücksicht auf den Betrag, über welchen verfügt wird, eine Gebühr von 4 fl. Conventions-Münze und wenn der Erblasser über ein Vermögen von mehr als 5000 fl. Conventions-Münze verfügt, von 8 fl. Conventions-Münze zu entrichten.

Die Gebühr für die Aufnahme des Notariatsactes über eine dem Notar überreichte schriftliche letzte Willenserklärung (§. 61 der Notariatsordnung) beträgt ohne Unterschied 3 fl. Conventions-Münze.

In der II. Gebührenclasse beträgt das Honorar für Schenkungen auf den Todesfall und mündliche letztwillige Anordnungen 3 fl. 48 kr., bei einem Vermögen über 5000 fl. 7 fl. 36 kr., für schriftliche Testamente

2 fl. 51 kr., in der III. Classe für die erste Art von Acten 3 fl. 36 kr., für die zweite 7 fl. 12 kr. und für die dritte 2 fl. 42 kr.

§. 12.

Für diejenigen Acte, für welche die Gebühr in den vorhergehenden Paragraphen bestimmt ist, darf der Notar in der Regel keine weitere Belohnung ansprechen.

Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, welche von ungewöhnlichem Umfange, großer Schwierigkeit und Verantwortlichkeit sind, oder sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern, als z. B. um die Aufnahme von Acten zu Errichtung von Actienvereinen oder Gesellschafts-Contracten zum Betriebe ausgedehnter Unternehmungen, um die Errichtung von Fideicommissen oder von sehr wichtigen und verwickelten letzten Willenserklärungen oder um sehr ausgedehnte und mühsame Vermögenstheilungen, so kann der Notar unter ausdrücklicher Angabe der Gründe, aus welchen die tarifmäßige Bestimmung unzureichend ist, eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende Gebühr fordern, welche, soferne kein Einverständniß darüber zu Stande kommt, gerichtlich zu bestimmen ist.

Bei der Festsetzung der Gebühren für das notarielle Honorar hatte das Gesetz nur die gewöhnlichen Fälle im Auge; für die Fälle, in welchen von Seite des Notars eine außerordentliche Mühewaltung angewendet werden muß, hat der gegenwärtige Paragraph auch eine höhere Belohnung als die tarifmäßige offen gelassen.

Diese Anordnung findet nicht nur auf diejenigen Fälle Anwendung, bei welchen die Gebühr das als Regel geltende Maximum von 100 fl., 15 fl., 8 fl., 6 fl. oder 4 fl. erreicht, sondern sie erstreckt sich überhaupt auf alle Fälle, welche nach den Bestimmungen der vorgehenden Paragraphe der tarifmäßigen Gebühr unterliegen. Die einzelnen Fälle der höheren Gebührenberechnung, welche dieser Paragraph anführt, sind nur demonstrativ, daher auch andere hieher gehören, z. B. die Aufnahme von Acten über Privatlotterie-Anlehen.

§. 13.

Für alle Acte über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage ausgedrückt ist, und für welche auch sonst in den vorhergehenden Paragraphen keine Bestimmung vorkommt, ist das Honorar im Falle eines Streites, mit Rücksicht auf den Umfang, die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes, die dazu erforderliche Vorbereitung, die von dem Notar dabei bewiesene Geschicklichkeit und

verwendete Mühe und auf die Verhältnisse der Parteien von dem Gerichte zu bemessen.

Hieher gehören alle Acte über Rechtsgeschäfte ohne bestimmte Werthsangabe, mit Ausnahme der Bestätigungen über erfüllte Verbindlichkeiten, der Erklärungen, welche die bloße Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte in den öffentlichen Büchern, die Einräumung einer Priorität oder die Verzichtleistung auf dieselbe betreffen, es möge in der Urkunde eine Werthsangabe enthalten sein oder nicht (§. 6), der Acte über eine bereits ausgefertigte Privat-Urkunde (§. 7), über Geschäfte, deren Gegenstand ein unbewegliches Gut ist, dessen Werth in dem Acte nicht ausgedrückt ist (§. 10), und über Schenkungen auf den Todesfall und mündliche oder schriftliche letztwillige Anordnungen (§. 11).

Unter die Anordnungen dieses Paragraphen können demnach z. B. fallen: Gesellschaftsverträge, wenn die Einlage nicht in einem bestimmten Capitale oder in einem unbeweglichen Gute besteht —, Ehepacte, in welchen kein beziffertes Capital und kein unbewegliches Gut verschrieben wird, Verträge über den Fruchtgenuß an einer unbeweglichen Sache oder über Dienstbarkeiten, Grenzscheidungen, Pfandbestellungs-Urkunden ohne bestimmte Werthsangabe, Schenkungsverträge unter Lebenden ohne Werthsangabe, wenn der Gegenstand der Schenkung nicht ein unbewegliches Gut ist, Verwahrungs-Leihverträge ohne bestimmte Werthsangabe, Darleihensverträge, deren Gegenstand nicht eine Summe Geldes, sondern eine andere verbrauchbare Sache ist, Vollmachten, nach Umständen Lieferungs-Geschäfte, Reverse u. s. w.

§. 14.

Für Notariatsbeurkundungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Legalisirung von Unterschriften, ohne Rücksicht, ob der Notar die Partei kennen möge oder die Identität derselben erst durch Zeugen bestätiget werden muß — fl. 30 kr.

Wird die Unterschrift zweier oder mehrerer Personen unter Einem legalisirt, so ist, wenn sie gleichzeitig vor dem Notar erscheinen, für jede Person außer der ersten noch der Betrag von 15 kr. zu entrichten; die einzeln erscheinende Person hat die volle Gebühr zu entrichten.

2. Für die Vidimirung von Abschriften von nicht mehr als Einem Bogen (die Seite zu 25 Zeilen, die Zeile zu 15 Sylben berechnet) . . . . — „ 15 „

sie wird voll bezahlt, wenn auch die Abschrift keinen ganzen Bogen beträgt.

Für jede Seite über den ersten Bogen . . . . . — fl. 3 kr.

3. Für die Bestätigung des Datums der Vorweisung einer Urkunde . . . . — „ 30 „

4. Für eine Uebersetzungsbestätigung von nicht mehr als Einem Bogen . . . . 1 „ — „

Für jede nach dem obigen Maßstabe zu berechnende Seite über Einen Bogen . . . . — „ 15 „

5. Für Lebenszeugnisse, ohne Rücksicht, ob der Notar die Partei kennen möge, oder ihre Identität durch Zeugen bestätiget werden muß . . . . 1 „ — „

6. Für Beurkundungen über die Bekanntmachung von Erklärungen in Folge des §. 82 der Notariatsordnung . 3 „ — „

7. Für die Aufnahme von Wechselprotesten, wenn der Wechsel den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt . . 1 „ — „
und wenn er auf einen höheren Betrag lautet . . . 2 „ — „

Die Gebühren für die in diesem Paragraphe aufgeführten notariellen Beurkundungen betragen nach der Verschiedenheit der drei Gebührenclassen:

Gebührenclassen:	I.	II.	III.
für die Legalisirung . . .	— fl. 30 kr.	— fl. 28 1/2 kr.	— fl. 27 kr.
für jede Person außer der ersten	— „ 15 „	— „ 14 1/4 „	— „ 13 1/2 kr.
für die Vidimirung per Bogen	— „ 15 „	— „ 14 1/4 „	— „ 13 1/2 „
für jede Seite über den ersten Bogen	— „ 3 „	— „ 3 „	— „ 2 „
für die Bestätigung des Datums	— „ 30 „	— „ 28 1/2 „	— „ 27 „
für Uebersetzungs-Bestätigung	1 „ — „	— „ 57 „	— „ 54 „
für jede Seite über den ersten Bogen	— „ 15 „	— „ 14 1/4 „	— „ 13 1/2 „
für Lebenszeugnisse . . .	1 „ — „	— „ 57 „	— „ 54 „
für Beurkundungen über Bekanntmachungen und Erklärungen	3 „ — „	2 „ 51 „	2 „ 42 „
für Wechselprotesten unter 200 fl.	1 „ — „	— „ 57 „	— „ 54 „
für detto über 200 fl. . .	2 „ — „	1 „ 54 „	1 „ 48 „

Die erhöhte Legalisirungsgebühr tritt auch dann ein, wenn mehrere Personen, welche gleichzeitig erscheinen, eigentlich eine Person bilden, wie z. B. bei Collectivfirmen, Corporationen, Vereinen u. dgl.

§. 15.

Bei Hinterlegung einer Urkunde zu den Notariatsacten ist zu entrichten:

1. Für Aufnahme des Hinterlegungsprotokolles . . — fl. 30 kr.

2. Für die Aufbewahrung der hinterlegten Urkunde wird eine besondere Taxe mit . . . . — „ 15 „ wenn aber die hinterlegte Urkunde mehr als 5 und weniger als 20 Bogen beträgt, mit . . . . — „ 40 „ entrichtet.

Bei noch umfangsreicheren Acten ist die Vereinbarung über den Betrag der Aufbewahrungsgebühr zwischen dem Hinterleger und dem Notar gestattet.

3. Für die Empfangs- oder einfache Bestätigung der Hinterlegung . . . . — „ 20 „

Für die beglaubigte Abschrift der hinterlegten Urkunde sind die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

Nach den Gebührenclassen betragen die Gebühren für diese Amtshandlungen:

	I.	II.	III.
für die Aufnahme des Hinterlegungsprotokolles . . .	— fl. 30 kr.	— fl. 28 1/2 kr.	— fl. 27 kr.
für Aufbewahrung der hinterlegten Urkunde	— „ 15 „	— „ 14 1/4 „	— „ 13 1/2 kr.
für Urkunden von 5—20 Bogen	— „ 40 „	— „ 38 „	— „ 36 „
für die Empfangsbestätigung	— „ 20 „	— „ 19 „	— „ 18 „

§. 16.

Bei Ausfolgung einer bei dem Notar hinterlegten Urkunde sind zu entrichten:

a) für die Aufnahme eines Protokolles über die Ausfolgung — „ 30 „

b) wenn die Ausfolgung nur auf dem Protokolle über die Hinterlegung von der Partei bestätiget wird . . . — „ 15 „

Nach den Gebührenclassen betragen diese Gebühren:

	I.	II.	III.
für Aufnahme des Ausfolgungsprotokolles	— fl. 30 kr.	— fl. 28 1/2 kr.	— fl. 27 kr.
für Bestätigung der Ausfolgung auf dem Hinterlegungsprotok.	— fl. 15 kr.	— fl. 14 1/4 kr.	— fl. 13 1/2 kr.

§. 17.

Für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht ist außer

der allfälligen Entfernungsgebühr und den Reisekosten ein Honorar von . . . . 1 fl.
zu entrichten.

Die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht hat zu geschehen in den Fällen der §§. 99, 100 N. O. In der II. Gebührenclasse beträgt diese Gebühr 57 kr., in der III. 54 kr.

§. 18.

Für die Einsicht eines Notariatsactes, wenn die Partei denselben genau anzugeben vermag . . . . 20 kr.
wenn aber wegen mangelhafter Angabe von Seite der Partei erst eine längere Nachsuchung erforderlich wird . . . . . 40 kr.

Für die von der Partei verlangte Vorlesung des zur Einsicht bezeichneten Actes von jedem Bogen . . . . . 6 kr.

Genau ist der Act dann anzugeben, wenn die Partei die Geschäftszahl zu bezeichnen weiß. Die Einsichtsgebühr beträgt in der II. Gebührenclasse 19 und 38 und in der III. 18 und 36 kr.

§. 19.

Für beglaubigte Ausfertigungen und Auszüge darf außer der Schreibgebühr (§. 24) nur die Vidimirungsgebühr (§. 14, Nr. 2) berechnet werden.

Für Zeugnisse über das Dasein von Notariatsacten wird das Honorar auf . . . . 30 kr.
festgesetzt.

Für Einsendung der beglaubigten Ausfertigungen sind außer den Gebühren für diese Urkunden zu entrichten . . . 30 kr.

Die in den §§. 14 incl. 19 festgesetzten Gebühren für die notariellen Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen unterliegen dem im §. 4 des Tarifes für Notare, welche ihren Wohnsitz außer den Kronlandes-Hauptstädten haben, in welchen eine Statthalterei oder Landesregierung sich befindet, angeordneten Procentenabzug nicht. Die Zeugniß- und Einsendungsgebühr beträgt in der II. Gebührenclasse 28½ kr., in der III. 27 kr.

§. 20.

Enthält eine Notariatsurkunde zwei oder mehrere Geschäfte, so darf nur Ein Honorar, jedoch nach der dem Notar günstigsten Eigenschaft berechnet werden.

Wenn also ein Heirathsvertrag außer der Stipulirung des Heirathsgutes und der Widerlage noch eine Erbseinsetzung enthält, so darf die für letztere in dem §. 12 Tar. bestimmte Gebühr nicht einge-

hoben werden, außer wenn das nach Heirathsgut und Widerlage zu berechnende Honorar weniger betrüge, in dem letzten Falle aber darf kein Honorar von Heirathsgut und Widerlage berechnet werden.

Unter die Fälle dieses Paragraphen sind aber nicht jene zu zählen, wo in einer Urkunde mehrere ziffermäßige Werthsbeträge enthalten sind, da hier allerdings die Summe aller dieser Beträge als der eigentliche Gegenstand des Rechtsgeschäftes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

§. 21.

Wenn ein angefangener Act ohne Verschulden des Notars nicht vollendet wird, so gebührt ihm dafür eine angemessene Vergütung, welche jedoch in keinem Falle mehr betragen darf, als ihm für das vollendete Geschäft gebührt haben würde.

Diese Vergütung ist im Falle eines Streites von dem Gerichte nach §. 13 Tar. zu bemessen.

§. 22.

Für ein Geschäft, welches der Notar auf besonderes Verlangen der Partei zu ungewöhnlichen Geschäftsstunden, d. i. von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens verrichtet, wird das Honorar um die Hälfte des Betrages erhöht.

Dieses hat jedoch nicht von dem Procentual-Zuschusse zu gelten.

Die in diesem Paragraphe festgesetzte Erhöhung der Gebühr greift auch dann Platz, wenn die so erhöhte Gebühr mit Hinzurechnung des einfachen Procentualzuschusses das in den §§. 4, 5, 7 festgesetzte Maximum überschreitet.

§. 23.

Wird eine Amtshandlung außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt ihm außer dem Honorar 1 fl. als Entfernungsgebühr und in den Hauptstädten der Kronländer, wenn sich der Notar aus der Stadt in die Vorstadt, oder aus der Vorstadt in die Stadt, oder in eine andere Vorstadt zu begeben hat, auch die Gebühr für einen zweispännigen Wagen, soferne ihm nicht die Fuhrgelegenheit von der Partei selbst gestellt wird.

Erstreckt sich die Entfernung des Notars über den Umkreis der Hauptstadt oder sonst über den Umkreis eine Viertelmeile von dem Orte hinaus, an welchem er seinen Standort hat, so hat er außer den genannten Gebühren noch 20 kr. für jede Stunde der bei dem Geschäfte so wie auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachten Zeit, als Zuschlag zu der Entfernungsgebühr und die Vergütung der Reise-

gelegenheit, soferne ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird; wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfbot benützen kann, die Fahrgebühr der ersten Classe zu beziehen.

Keine dieser Gebühren kann gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an welchem der Notar zur Verrichtung solcher Geschäfte zu gewisser Zeit sich periodisch aufzuhalten verpflichtet ist und zwar innerhalb dieser Zeiträume vorgenommen wird.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten und für die Bekanntmachung von Erklärungen in Folge des §. 82 der Notariatsordnung darf der Notar, wenn diese Acte in dem nämlichen Orte vorzunehmen sind, nie eine Entfernungsgebühr, sondern nur in den oben bemerkten Fällen die Wagengebühr in Anspruch nehmen.

Die Entfernungsgebühr beträgt in der II. Gebührenclasse 57 kr., in der III. 54 kr., der Zuschlag in der II. Classe 19 kr., in der III. Classe 18 kr. Wenn Wechselproteste und Bekanntmachungen von Erklärungen außerhalb des Umkreises der Hauptstadt, oder sonst über den Umkreis einer Viertelmeile von dem Orte hinaus, an welchem der Notar seinen Standort hat, aufzunehmen sind, so gebührt dem Notar, außer der Entfernungsgebühr auch noch der Zuschlag.

§. 24.

Außer dem Honorar bezieht der Notar die Schreibgebühr, welche sowohl für die Urschrift, als auch für die Abschrift und zwar für die Seite von 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Sylben, 6 kr. beträgt. Für die letzte nicht vollgeschriebene Seite ist die Gebühr, so wie für eine ganze zu bezahlen.

Bei Beurkundungen darf für die Aufnahme des Protokolles und bei Bestätigungs- und Ausfertigungsclauseln überhaupt keine besondere Schreibgebühr berechnet werden.

Ebenso ist für den Entwurf, welchen der Notar vor der Anfertigung der Urschrift zu verfassen findet, eine Schreibgebühr nicht zu entrichten.

Auch bei der Schreibgebühr findet in der II. und III. Gebührenclasse der fünf- und zehnpercentige Abzug statt.

Auch bei Hinterlegungen und Ausfolgungen von Acten darf keine besondere Gebühr für Aufnahme des Protokolles berechnet werden.

§. 25.

Für die Ausfertigungen aus den im Archive verwahrten Acten bezieht das Archiv die Gebühren gleich einem Notar.

Diese Vorschrift gilt auch für die Fälle, in welchen es sich um die von einer Partei angesuchte Einsicht in die Notariatsacten, um Ausfolgung der letzteren oder um deren Ueberreichung bei Gericht handelt.

Eine Nachforschung in den Acten, Ausfolgung von Urkunden oder eine andere Amtshandlung, um welche das Archiv von einer Gerichtsbehörde von Amtswegen angegangen wird, sind unentgeltlich vorzunehmen.

§. 26.

Wenn es sich um die Nachforschung in den bei dem Archive hinterlegten Repertorien oder Verzeichnissen mehrerer Notare handelt, ist für die Nachsuchung in den Acten eines jeden Notars die Gebühr von 40 kr. zu entrichten, wenn die Urkunde auch nicht wirklich vorgefunden wird.

Für die Einsicht der vorgefundenen Urkunde ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

II. Gebühren der Notare als Gerichtscommissäre.

§. 27.

Für eine Todfallsaufnahme hat der Notar, wenn der inventirte Werth des Vermögens 100 fl. nicht erreicht, nichts anzusprechen, in soferne sie an einem Orte stattfindet, wo er zur Todfallsaufnahme im Allgemeinen delegirt ist.

In den übrigen Fällen, so wie für die Aufnahme eines Inventariums, für die Vornahme einer Schätzung oder Feilbietung, gebührt ihm, wenn das Geschäft mit Einrechnung des Weges nicht über einen halben Tag in Anspruch nimmt, ein Betrag von 3 fl., für einen ganzen Tag aber 5 fl. Conventions-Münze nebst Vergütung der zweispännigen Reisegelegenheit.

§. 28.

Bei anderen Amtshandlungen bemißt das Gericht die Gebühren mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß, unter Vorbehalt des Recurses an das Oberlandesgericht.

§. 29.

Der im §. 3 bei der Aufnahme von Notariatsacten bestimmte Procentualabzug nach Verschiedenheit des Standortes der Notare, findet auf die Gebühren derselben als Gerichtscommissäre keine Anwendung.

§. 30.

Rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebühren für die Geschäfte der Notare als Gerichtscommissäre gelten die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren.

Eidesformel für Notare.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner kaiserlich=königlichen Apostolischen Majestät, Unserem Allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großfürsten von Siebenbürgen ꝛc. ꝛc. und nach Allerhöchst Demselben Dessen aus Allerhöchst Dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein und nachdem Sie zum Notar ernannt worden sind, so werden Sie schwören, in dem Ihnen übertragenen Amte Seiner kaiserlich=königlichen Apostolischen Majestät und des österreichischen Staates Ehre und Wohl nach allen Ihren Kräften zu befördern, jeden Nachtheil und Schaden davon abzuwenden und stets die genaueste Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze vor Augen zu haben.

Insbesondere werden Sie schwören, die Ihnen in der Notariatsordnung vorgezeichneten Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen, über Ihre Amtshandlungen unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten und sich durch ein streng redliches und verständiges Benehmen des Vertrauens der Regierung und der Bevölkerung werth zu machen.

Was mir jetzt vorgehalten worden ist, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

Kaiserliche Verordnung

vom 21. Mai 1855,

wirksam für diejenigen Kronländer, für welche die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 Giltigkeit hat, dann für das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien und das ehemalige Gebiet der Stadt Krakau,

über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact bewiesen sind.

Um in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, eine beschleunigte Einbringung derjenigen Forderungen möglich zu machen, welche sich auf Notariatsacte gründen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, zu verordnen befunden, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Kläger alle Thatsachen, welche seiner, es sei auf eine Geldforderung oder auf Erfüllung einer anderen persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage, sowohl in der Hauptsache als rücksichtlich der Nebengebühren zum Grunde liegen, durch einen mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Notariatsact zu beweisen vermag, und in der Klage die Ausfertigung desselben im Originale beibringt, so hat das Gericht auf sein Verlangen dem Geklagten, ohne dessen vorläufige Vernehmung, durch Bescheid zu eröffnen, daß er binnen vierzehn Tagen, oder wenn der Geklagte sich außer dem Kronlande im In- oder Auslande befindet, oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn es sich um die Verrichtung einer Arbeit handelt, auch einer längeren Frist, welche jedoch fünfundvierzig Tage nicht überschreiten darf, bei Vermeidung der Execution, die angesprochene Verbindlichkeit zu erfüllen, oder seine Einwendungen dagegen anzubringen habe.

Bei der Erledigung der Klage ist dem Geklagten ein Exemplar der Klage mit den von dem Kläger beizubringenden Abschriften der

Beilagen zuzustellen, dem Kläger aber das andere Exemplar der Klage sammt den Originalurkunden zurückzustellen.

Ist die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar derselben sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

Unter der Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit ist nicht blos die Leistung einer Arbeit oder Verrichtung eines Geschäftes (§. 304 allg. §. 409 westgal. G. O. §. 456 der ung. und siebenb. Civ. Pr. O.), sondern jede Leistung zu verstehen, welche nach Maßgabe der Civilproceßgesetzgebung von dem Schuldner durch Execution erzwungen werden kann.

Es gehören demnach hieher die Fälle:

a) wenn der Beklagte schuldig ist, ein unbewegliches Gut in das Eigenthum oder in den Besitz des Klägers zu übergeben (§. 302 allg. 402 westgal. G. O. §. 450 Civ. Pr. Ord. f. Ung. und Siebenb.);

b) wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen (§. 304 allg. §. 404 westgal. G. O. §. 451 Civ. Pr. O. f. Ung. u. Siebenb.);

c) wenn der Geklagte schuldig ist, eine bestimmte bewegliche Sache dem Kläger zu übergeben (§. 304 allg. §. 405 westgal. G. O. §. 452 Civ. Pr. O. f. Ung. und Siebenb.);

d) wenn der Geklagte schuldig ist, bewegliche Sachen einer bestimmten Gattung überhaupt zu übergeben (§. 307 allg. §. 407 westgal. G. O. §. 454 Civ. Proc. Ord. f. Ung. und Siebenb.);

e) wenn der Beklagte zur Leistung einer Arbeit oder Verrichtung eines Geschäftes verbunden ist (§. 309 allg. §. 409 westgal. G. O. §. 456 Civ. Proc. Ord. f. Ung. und Siebenb.);

f) wenn der Beklagte etwas dulden oder unterlassen muß (§. 457 Civ. Proc. Ord. f. Ung. u. Sieb.);

g) wenn der Kläger eine Summe Geldes zu fordern hat (§. 311 allg. §. 40 westgal. G. O. §. 459 Civ. Proc. Ord. f. Ung. u. Siebenb.);

Zur Einleitung des Mandatsprocesses über einen Notariatsact schreibt das Gesetz vor, daß alle Thatsachen, welche der Klage sowohl

in der Hauptsache als rücksichtlich der Nebengebühren zu Grunde liegen, durch einen mit allen wesentlichen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Notariatsact erwiesen werden.

Hiernach muß über das Rechtsgeschäft selbst, aus welchem die Klage-Forderung herrührt, ein Notariatsact errichtet worden sein.

Hiebei ist es aber gleichgiltig, ob dieser Act in Gemäßheit §. 41 N. O. errichtet wurde, oder ob über eine schon errichtete Privaturkunde ein Notariatsact nach §. 42 N. O. aufgenommen wurde, doch kann über einen solchen Notariatsact der Mandatsproceß nur gegen diejenigen Betheiligten eingeleitet werden, über deren Erklärung derselbe aufgenommen wurde. Wenn also von den Solidarschuldnern A und B, deren Zahlungsverbindlichkeit ursprünglich durch eine Privaturkunde begründet wurde, nur A über diese Schuldurkunde einen Notariatsact errichten ließ, oder wenn bei Gelegenheit der Cession dieser Schuldforderung nur A die Schuldanerkennungs- und Zahlungserklärung mittelst eines Notariatsactes abgegeben hat, so kann auch nur gegen A bezüglich dieser Schuldforderung der Mandatsproceß nach Vorschrift dieses Paragraphen eingeleitet werden.

Die Einleitung des Mandatsprocesses geschieht nur auf Begehren des Klägers. Zu diesem Behufe hat Letzterer das Gesuch um Erlassung des Auftrages an den Geklagten zur Erfüllung der angesprochenen Verbindlichkeit in duplo bei dem Gerichte zu überreichen. Das für den Geklagten bestimmte Exemplar der Klage ist mit Abschriften der Beilage zu versehen.

Diese Klage hat das Gericht dahin zu verbescheiden, daß es dem Geklagtem aufträgt, binnen 14 Tagen oder der allfällig längern Frist, bei Vermeidung der Execution, die angesprochene Verbindlichkeit zu erfüllen, oder seine Einwendungen dagegen anzubringen.

Ein Beispiel einer solchen Klage und des hierüber zu erlassenden Bescheides ist folgendes:

Löbliches k. k. Bezirksgericht!

Laut der im Originale anliegenden beglaubigten Ausfertigung A des von dem Notar N. N. in N. am . . . ten . . . . . 185 . . zur G. Z . . . . aufgenommenen Notariatsactes hat sich der Herr Gegner verpflichtet, die Darleihenssumme von 600 fl. CM. binnen 3 Jahren an mich hier in Wien zurückzubezahlen und mittlerweile mit 6 % halbjährig im Vorhinein zu verzinsen und

die Zinsen um so gewisser zur jeweiligen Verfallzeit zu erlegen, als ich im widrigen Falle berechtigt sein soll, das Capital auch vor Ablauf des bedungenen Rückzahlungstermines gerichtlich einzutreiben.

Da nun der Herr Gegner mit der am 1. August l. J. fälligen Interessen-Rate im Rückstande geblieben ist, und ich somit berechtiget bin, von dem mir vorbehaltenen Rechte das ganze Capital vor Eintritt des bedungenen Rückzahlungstermines zu fordern Gebrauch zu machen, so stelle ich durch meinen in B bevollmächtigten Rechtsfreund die Bitte:

Das löbliche k. k. Bezirksgericht geruhe dem Herrn Gegner die Zahlung der Darleihenssumme per 600 fl. sammt 6procentigen Interessen vom 1. August 1855 und Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution aufzutragen.

Peter Klug.

(von Außen)

K. k. Bezirksgericht.

Klage

des Peter Klug, Handelsmann in N., durch Dr. N.

contra

Herrn Lorenz Stark, Tischlermeister in N. Nro. . . wohnhaft.

um Auflage zur Zahlung von 600 fl. CM. c. s. c. binnen 14 Tagen bei Execution.

Bescheid.

Hierüber wird dem Herrn Lorenz Stark die Zahlung von 600 fl. CM. sammt 6procentigen Interessen vom 1. August 1855 und den mit Ausschluß der besonders zu vergütenden Erkenntnißgebühr auf . . fl. . . kr. gemäßigten Gerichtskosten binnen 14 Tagen oder die Anbringung seiner Einwendungen binnen eben dieser Frist bei Execution aufgetragen. Demselben ist das mit A in copia belegte Duplicat zuzustellen.

Vom k. k. Bezirksgerichte N. den . . . .

N. N. m/p., Bezirksrichter.

Die Frist zur Erfüllung der angesprochenen Verbindlichkeit ist, wenn sich der Geklagte in demselben Kronlande befindet, er mag nun daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz haben (§. 13 der Jurisdictionsnormen), oder sich als Reisender oder aus einem andern Grunde in

demselben Kronlande auch nur vorübergehend aufhalten, soferne er diese Verbindlichkeit in diesem Kronlande auf sich genommen hat (§. 23 J. N.) oder die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in diesem Kronlande vertragsmäßig (in dem Notariatsacte) bestimmt wurde (§. 43 J. N.), auf 14 Tage festzusetzen. Befindet sich aber der Geklagte in einem andern Kronlande oder im Auslande, oder ist dessen Aufenthalt unbekannt, oder handelt es sich um die Verrichtung einer Arbeit, so kann der Richter nach Umständen auch eine längere Frist, welche jedoch 45 Tage nicht überschreiten darf, festsetzen. Ob überhaupt eine längere Frist festzusetzen sei, und die Bestimmung der Zeitdauer derselben hängt von dem Ermessen des Richters ab, welcher hiebei vorzüglich die Entfernung, die bestehenden Communicationen, und wenn es sich um die Verrichtung einer Arbeit handelt, die Art und den Umfang derselben berücksichtigen wird.

Bezüglich der Zustellung des für den Geklagten bestimmten Exemplars der Klage gelten die Vorschriften der Gerichtsordnung.

Die Anordnung dieses Paragraphen bezüglich der Erlassung und Zustellung des Zahlungsauftrages sind den §§. 5, 6 der Justizministerialverordnung vom 25. Jänner 1850 (R. G. B. Nr. 52), welche die Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen enthält, nachgebildet.

§. 2.

Ist die Person des Klägers oder Geklagten nicht diejenige, welche in der Notariatsurkunde als Gläubiger oder Schuldner erscheint, sondern nur durch Rechtsverhältnisse, welche aus der Urkunde nicht zu ersehen sind, an die Stelle des ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten getreten; haben die dem Notariatsacte beigefügten Vollmachten oder anderen zum Beweise der Forderung nothwendigen Beilagen nicht die Kraft eines Notariatsactes (§. 57 der Notariatsordnung), oder hängt die Verpflichtung des Geklagten in anderer Beziehung von dem Beweise außer dem Notariatsacte gelegener Thatsachen ab, so kann der Zahlungsbefehl unter Androhung der Execution nur dann erlassen werden, wenn diese Thatsachen durch andere öffentliche, im Originale beigebrachte Urkunden bewiesen sind.

Die Erlassung des Zahlungsbefehles findet nach §. 1 nur dann statt, wenn alle Thatsachen, welche der Klage sowohl in der Hauptsache als rücksichtlich der Nebengebühren zum Grunde liegen, durch einen mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Notariatsact, dessen Ausfertigung in der Klage im Originale beigebracht wird, erwiesen werden.

Nach §. 2 können aber wesentliche Thatsachen, von welchen die

Verpflichtung des Geklagten abhängt, nicht blos durch Notariatsacte, sondern auch durch andere öffentliche Urkunden erwiesen werden *).

Hiernach muß jedenfalls über das der Klageforderung sowohl hinsichtlich der Hauptsache, als hinsichtlich der Nebengebühren zum Grunde liegende Rechtsgeschäft ein Notariatsact errichtet worden sein, bei welchem sich der Verpflichtete oder eine Person, an deren Stelle dieser getreten ist, betheiliget hat.

Wenn also über ein Darleihensgeschäft zwischen A und B der Schuldschein in Privatform errichtet wurde, und über die später von Seite des Gläubigers B erfolgte Abtretung der Schuldforderung an C ein Notariatsact zu Stande kommt, bei welchem sich der Schuldner A nicht betheiligt, so kann gegen denselben der Mandatsproceß nicht eingeleitet werden, weil durch den Notariatsact nur die Thatsache, daß C als Gläubiger an die Stelle des B getreten sei, nicht aber die Verpflichtung des A erwiesen ist.

Anders verhält sich die Sache, wie bei §. 1 gezeigt wurde, wenn sich A bei der Aufnahme des Notariatsactes betheiliget hat und in demselben seine Schuldagnoscirungs- und Zahlungserklärung enthalten ist. Die bloße Schuldanerkennung würde auch in diesem Falle nicht genügen, weil dann zwar die Forderung, nicht aber auch die Modalitäten der Rückzahlung und darunter insbesondere die Verfallszeit durch Notariatsact erwiesen sind.

Wenn aber die Schuldanerkennungserklärung auch die Zahlungserklärung mit den Erfordernissen des §. 1001 a. b. G. B. enthält, so sind durch den Notariatsact alle der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen erwiesen und die Einleitung des Mandatsprocesses ist zuläßig.

Die einzelnen Fälle, in welchen die Beibringung eines Notariatsactes über das der Klage zum Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht genügt, und in welchem daher noch der Beweis anderer Thatsachen durch Notariatsacte oder andere öffentliche Urkunden geliefert werden muß, sind folgende:

1. Wenn die Person des Klägers oder Geklagten nicht diejenige ist, welche in der Notariatsurkunde als Gläubiger oder Schuldner erscheint, sondern nur durch Rechtsverhältnisse, welche aus der Schuld-

---

*) S. Bemerkungen über die kais. Verordn. vom 21. Mai 1855 Nr. 95 R. G. B. Nr. 66 der allg. österr. Ger. Ztg. v. J. 1855.

urkunde nicht zu ersehen sind, an die Stelle des ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten getreten ist:

a) Die Person des Klägers kann sich durch (entgeltliche oder unentgeltliche) Cession (§. 1392 a. b. G. B.), durch Abtragung einer Schuld durch einen Solidarschuldner (§. 896 a. b. G. B.) oder durch die Erbfolge ändern.

In den beiden ersteren Fällen muß der Uebernehmer der Forderung, wenn er den Zahlungsbefehl erwirken will, die Cession oder die Befriedigung der gemeinschaftlichen Schuld durch Notariatsact erweisen, im dritten Fall aber muß er die Einantwortungsurkunde oder eine die Stelle derselben vertretende Ermächtigung der Abhandlungsbehörde beibringen.

b) Die Person des Schuldners kann sich geändert haben durch Assignation (§. 1400 a. b. G. B.), Expromission (§. 1345), Delegation (§. 1425 a. b. G. B.), durch Erbfolge (§§. 548, 801, 802, 807, 820, 821 a. b. G. B.) oder durch die Uebernahme des Eigenthums einer unbeweglichen Sache hinsichtlich der darauf haftenden Hypothekarschulden.

Die Thatsache der Assignation hat der Gläubiger durch einen Notariatsact, die Uebernahme im Wege der Erbfolge durch die Einantwortungsurkunde oder Erbserklärung, nach Umständen unter Anschluß des Inventariums darzuthun, die Uebernahme der verhypothecirten Realität kann er auch durch Beibringung des Grundbuchsextractes erweisen.

2. Wenn die dem Notariatsacte beigefügten Vollmachten oder andere zum Beweise der Forderung nothwendigen Beilagen nicht die Kraft eines Notariatsactes haben.

Nach §. 57 N. O. erlangen Vollmachten und andere Beilagen, wenn sie nicht von dem Aussteller in dem Notariatsacte bestätiget werden, durch die Hinterlegung bei dem Notar keine größere Glaubwürdigkeit, als sie nach ihrer Eigenschaft auch ohne dieselbe haben.

Wenn demnach die dem Notariatsacte angeschlossene Vollmacht des Schuldners in Privatform errichtet ist, und der Schuldner nicht selbst bei der Aufnahme des Notariatsactes intervenirt hat, so kann über diesen Notariatsact kein Zahlungsbefehl erlassen werden. Hinsichtlich der anderen Beilagen kommt es darauf an, ob sie zum Beweise der Forderung nothwendig sind oder nicht. Wenn daher bei einem Darleihensgeschäfte die Vollmacht des Darleihers dem Acte nur in der Form einer Privaturkunde beiliegt, so unterliegt die Erlassung des

Zahlungsauftrages keinem Anstande. Wenn dem Acte eine Specification, ein Inventarium u. dgl. beiliegt, und diese Beilagen von den Betheiligten unterschrieben und dem Acte angeheftet oder mit dem Allegirungszeichen und der Geschäftszahl des Actes versehen worden sind, so sind sie hiedurch Bestandtheile des Notariatsactes selbst geworden.

Es entsteht hier die Frage, wie es zu halten sei, wenn diejenigen Vollmachten oder andere zum Beweise der Forderung nothwendigen Beilagen, welche nicht die Kraft eines Notariatsactes haben, legalisirt sind.

Da die Legalisirung als ämtliche Beurkundung eine öffentliche Urkunde ist, wodurch die Thatsache, daß eine bestimmte Person eine Urkunde unterfertiget oder ihre auf derselben befindliche Unterschrift als echt anerkannt habe, außer Zweifel gestellt wird, so dürfte mit Rücksicht auf den Schlußsatz dieses Paragraphen in solchen Fällen die Erlassung des Zahlungsauftrages im Gesetze gegründet sein, um so mehr als es bei einer aus einem Lande oder Kronlande, in welchem das Notariatsinstitut nicht besteht, kommenden Vollmacht gar kein anderes Mittel gibt, um den Abgang eines Notariatsactes zu ersetzen.

3. Wenn die Verpflichtung des Geklagten in anderer Beziehung von dem Beweise außer dem Notariatsacte gelegener Thatsachen abhängt, z. B. von der Geburt, der Verehelichung oder dem Ableben einer bestimmten Person, oder anderen Bedingungen. In dem Falle dieses Beispieles ist der Beweis dieser Thatsachen durch den bezüglichen Geburts-, Trauungs- oder Todtenschein, oder durch andere öffentliche Urkunden, als ämtliche Protokolle, Decrete, Zeugnisse u. dgl. oder durch einen Notariatsact, oder eine notarielle Beurkundung zu liefern, z. B. die Aufkündigung eines Vertragsverhältnisses durch einen Intimationsact.

§. 3.

Findet das Gericht die Klage zur Erlassung des Zahlungsbefehles nicht geeignet, so hat dasselbe doch bei Verwerfung dieses Antrages zugleich über die Klage das nach der Beschaffenheit der Sache zulässige anderweitige Verfahren einzuleiten.

Wenn das Gericht die Klage aus einem der in den vorerwähnten Paragraphen berührten Gründe zur Erlassung des Zahlungsbefehles nicht geeignet findet, so hat es das diesfalls gestellte Begehren ausdrücklich unter der Angabe der Gründe zu verwerfen, und über die Klage das nach der Beschaffenheit der Umstände zulässige anderweitige Verfahren einzuleiten.

Es entsteht hier die Frage, ob und in wieferne über eine derartige Klage, wenn sie zur Ertheilung des Zahlungsbefehles nicht geeignet befunden wird, das Verfahren nach dem Justizhofdecrete vom 7. Mai 1839 J. G. S. Nr. 358 eingeleitet werden könne. Fehlt es dem Notariatsacte an einem der gesetzlichen Erfordernisse, und hat somit derselbe nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde, so kann derselbe doch nach Umständen als eine giltige Privaturkunde betrachtet werden (§. 4 N. O.).

Auch in den Fällen des §. 2 der gegenwartigen Verordnung können die außer dem Notariatsacte gelegenen Thatsachen, wenn sie nicht durch öffentliche im Originale beigebrachte Urkunden erwiesen werden, durch andere vollen Glauben verdienende Urkunden dargethan sein.

In solchen Fällen wird die Einleitung des Verfahrens nach dem Justizhofdecrete vom 7. Mai 1839, wenn in der Klage hierauf das eventuelle Begehren gestellt wurde, keinem Anstande unterliegen.

In den übrigen Fällen ist nach Umständen das gewöhnliche mündliche oder schriftliche Verfahren über die Klage einzuleiten. Ist die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, so vertreten die beigebrachten mehrfachen Klageexemplare die für die außer dem zuerst genannten Mitgeklagten beizubringenden Rubriken, und es entfällt auch die Beibringung des nach der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1852 R. G. B. Nr. 112 bei dem Gerichte aufzubewahrenden Exemplares der Schrift mit Beilagen, da ohnehin jeder der Mitgeklagten ein vollständiges Klageexemplar erhält.

§. 4.

Gegen den erlassenen Zahlungsbefehl findet kein Recurs Statt, gegen den Bescheid aber, wodurch der Zahlungsbefehl abgeschlagen wird, findet der Recurs, ohne Rücksicht auf den Gegenstand und Betrag der Forderung, nur in der durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1845 über das summarische Verfahren in Civil-Rechtssachen (für Dalmatien vom 6. März 1848; für das lombardisch-venetianische Königreich vom 31. März 1850, Nr. 126 des Reichs-Gesetz-Blattes) festgesetzten Frist von acht Tagen, und nach den übrigen für dieses Verfahren gegebenen Vorschriften Statt.

Den streitenden Theilen bleibt vorbehalten, ihre Beschwerden gegen die Erlassung des Zahlungsbefehles nach ergangenem Urtheile (§. 6) mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen den Bescheid, womit der Zahlungsbefehl abgeschlagen wurde, muß der Recurs binnen 8 Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichte erster Instanz überreicht werden.

§. 5.

Dem Geklagten, welchem aufgetragen worden ist, die Verbindlichkeit binnen der nach den Vorschriften des §. 1 bestimmten Frist zu erfüllen, steht frei, binnen eben dieser Frist seine Einwendungen gegen das Begehren des Klägers bei Gericht entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Lauf dieser Frist beginnt von dem Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehles; in dieselbe sind jedoch die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen etwa auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen.

§. 6.

Ueber die angebrachten Einwendungen ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und bei derselben das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civil-Rechtssachen (§. 4) zu pflegen. Hiebei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede gegen die Klage, über welche der Zahlungsbefehl ergangen ist, anzusehen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob es bei dem letzteren zu bleiben, oder ob und in wieferne es von demselben abzukommen habe.

Gegen das Erkenntniß finden die, nach dem summarischen Verfahren in Civil-Rechtssachen zulässigen Rechtsmittel Statt.

Es kann jedoch auf Verlangen der einen oder anderen Partei, aus wichtigen Gründen das ordentliche schriftliche Verfahren eingeleitet werden.

Das summarische Verfahren ist erst über die eingebrachten Einwendungen einzuleiten.

Es entsteht die Frage, in wieferne die Parteien bei der Klage auf Ertheilung des Zahlungsbefehles über eine durch Notariatsact erwiesene Forderung gehalten seien, sich eines Advocaten zu bedienen.

Da die Klage selbst nicht nach den Vorschriften über das summarische Verfahren zu beurtheilen ist, so finden hierauf die für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestehenden Vorschriften Anwendung, wornach die Schriften, wo im Gerichtsorte eigene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertiget sein müssen (§. 14 allg. §. 14 westgal. G. O.). Dasselbe gilt auch von den Einwendungen, wenn dieselben schriftlich überreicht werden.

Wenn aber die Partei ihre Einwendungen mündlich zu Protokoll geben will, so wie bei der hierüber anzuordnenden Tagsatzung selbst, steht es der Partei frei, entweder persönlich oder durch einen nach §. 9

der Vorschrift über das summarische Verfahren geeigneten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß auch die Vorschrift des §. 8 der summarischen Proceßordnung, wornach jeder Theil, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig ist, und dem Ermessen des Gerichtes überlassen wird, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten zu vernehmen, oder Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, oder sich unanständig betragen oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen und zur Verhandlung durch einen Advocaten anzuweisen, auf das Verfahren zur Einbringung durch Notariatsacte erwiesener Forderungen volle Anwendung findet. Recurse gegen die verweigerte Erlassung des Zahlungsbefehles sind in dieser Beziehung wie die Klagen zu behandeln. Die Recurse gegen das über die Einwendung angebrachte Endurtheil sowie Executionsgesuche können mündlich zu Protocoll gegeben werden, und dann bedarf es der Intervention eines Rechtsfreundes nicht; wenn aber diese Recurse und Executionsgesuche schriftlich eingebracht werden, findet darauf die Vorschrift des §. 10 der summarischen Proceßgesetzgebung Anwendung, wornach alle im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein müssen.

Gegen ein über die eingebrachten Einwendungen erflossenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden.

Beschwerden sind mit der Appellationsanmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protocoll zu geben. Abgesonderte später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen und Appellationseinreden nicht zugelassen (§. 44 des Gesetzes über den summarischen Proceß).

Hinsichtlich der Fertigung durch einen Rechtsfreund findet auf die Appellationsanmeldung und Beschwerden das vorstehend über Recurse und Executionsgesuche Bemerkte Anwendung. Gegen Bescheide, womit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist zur Ueberreichung der Einwendungen wider einen Zahlungsbefehl ertheilt wurde, ist der Recurs unzulässig (§. 46 ebenda). Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden (§. 47 ebenda).

Hinsichtlich des über die Appellation und den Recurs einzuleitenden Verfahrens, so wie hinsichtlich der Revision und der Recurse an den obersten Gerichtshof gelten die Vorschriften der §§. 48 bis incl. 51 des Gesetzes über das summarische Verfahren.

Nach dem Schlußsatze des gegenwärtigen Paragraphen kann auf Verlangen der einen oder der andern Partei aus wichtigen Gründen das ordentliche schriftliche Verfahren eingeleitet werden. Dieses Verlangen kann gleich in den Einwendungen oder im Laufe der Verhandlung gestellt werden. Nach geschöpftem Erkenntnisse ist es nicht mehr zulässig.

Ob dem Antrage des einen oder des andern Theiles auf Einleitung des schriftlichen Verfahrens Statt zu geben sei, wird der Richter je nach Beschaffenheit des Falles, entweder sofort oder nach Einvernehmung des Gegners, ohne jedoch hierüber einer eigenen Incidenzverhandlung Statt zu geben, entscheiden*).

Welche Gründe als wichtig genug angesehen werden können, um dem Antrage einer Partei auf Einleitung des schriftlichen Verfahrens Statt zu geben, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. Es wird hiebei zunächst darauf ankommen, ob sich der Rechtsstreit auf Thatsachen und Einwendungen erstreckt, welche in dem Notariatsacte selbst enthalten oder aus demselben abgeleitet sind oder nicht, oder ob auch außerhalb des Notariatsactes liegende Thatsachen erörtert werden, ob es sich um die Entscheidung einer bloßen Rechtsfrage oder um ein complicirtes Beweisverfahren handelt u. s. w.

Nach der Analogie der Vorschrift des §. 4, wornach gegen den erlassenen Zahlungsbefehl kein Recurs stattfindet, scheint auch der Recurs gegen einen Bescheid, womit die von einer Partei begehrte Einleitung des ordentlichen schriftlichen Verfahrens abgeschlagen wird, unzulässig.

§. 7.

Dem Kläger ist, der eingeleiteten summarischen oder schriftlichen Verhandlung ungeachtet, auf sein Ansuchen, nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist, wenn er nicht etwa bereits eine hinreichende Sicherstellung besitzt, die Execution zur Sicherstellung mittelst der Pfändung und Schätzung zu bewilligen.

---

*) S. hierüber den Aufsatz in Nr. 169 der allg. österr. Ger. Ztg., Bemerkungen über die kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1855 über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche aus einem Notariatsacte bewiesen sind.

Besitzt der Kläger bereits ein Pfand, so ist er doch berechtiget, die Schätzung, und wenn sich dasselbe zur Sicherstellung unzureichend zeigen sollte, zur Ergänzung der Letzteren die Pfändung und Schätzung anderer Vermögensstücke des Geklagten zu verlangen.

Die Hinlänglichkeit der Sicherheit ist nach §. 1374 des allgem. bürgerl. G. B. zu beurtheilen. Die Pfändung und Schätzung kann sich in den Fällen dieses Paragraphen auf bewegliche und unbewegliche Güter des Geklagten erstrecken. Der sicherstellungsweise Personalarrest des Geklagten findet nicht Statt. Besitzt der Kläger für die eingeklagte Forderung ein Pfandrecht auf einem unbeweglichen Gute, so ist ihm die executive Supereinverleibung des Zahlungsbefehles und die Schätzung zu bewilligen. Ist dann das Erkenntniß über die Einwendungen in Rechtskraft erwachsen, kann er sogleich mit der executiven Feilbietung vorgehen. Pfändung und Schätzung können in allen Fällen unter Einem begehrt werden.

§. 8.

Hinsichtlich der Execution der Zahlungsbefehle und der über angebrachte Einwendungen gegen dieselben ergangenen Urtheile; dann hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist zur Anbringung der Einwendungen wider einen Zahlungsbefehl, haben die Vorschriften des summarischen Verfahrens in Civil-Rechtssachen zu gelten.

In Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzusuchen (§. 53 des Gesetzes über das summarische Verfahren).

Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, noch unter demselben veräußert werden müssen.

In Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand, wegen neuer aufgefundener Beweismittel, gelten die Vorschriften der §§. 373 ff. der allg. §§. 490 ff. der westgal. Ger. Ordn.

§. 9.

Die gegenwärtige Verordnung hat in allen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, mit Ausnahme des ehemaligen Gebietes der Stadt Krakau, vom Tage ihrer Kundmachung in Wirk-

samkeit zu treten, und findet auch auf Forderungen aus Notariatsacten Anwendung, welche vor diesem Tage aufgenommen worden sind.

In dem ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau hat dieselbe auf gleiche Art, jedoch erst von dem Zeitpunkte angefangen in Wirksamkeit zu treten, an welchem daselbst die neue Gerichtsorganisation in das Leben tritt.

Wien den 21. Mai 1855.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Diese Verordnung hat demnach Anwendung:

1. in den Kronländern, für welche die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 erlassen wurde, somit in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Böhmen, Mähren und Istrien, der Stadt Triest und ihrem Gebiete, Görz, Gradiska, Tirol und Vorarlberg;

2. für das lombardisch-venetianische Königreich, und

3. für Dalmatien.

Für diese Kronländer ist die gegenwärtige Verordnung vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit getreten und findet auch auf Forderungen aus Notariatsacten Anwendung, welche vor diesem Tage in einem oder dem andern dieser Länder nach den früher daselbst bestehenden Gesetzen, demnach in den unter 1. aufgeführten Kronländern nach der Notariatsordnung vom 29. September 1850, im lombardisch-venetianischen Königreiche nach der für das Königreich Italien erlassenen Notariatsordnung, in Dalmatien nach der Notariatsordnung vom 24. December 1825 aufgenommen wurden.

4. In dem ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau tritt diese Verordnung von dem Zeitpunkte angefangen in Wirksamkeit, an welchem daselbst die neue Gerichtsorganisation ins Leben tritt.

Formularien.

I.

Notariatsact.

Geschäftszahl

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am dreizehnten Juli Eintausend achthundert fünfzig fünf (13. Juli 1855) in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns haben vor mir Notar Dr. Franz Gut nachbenannte Parteien, und zwar der mir persönlich bekannte Herr Carl Kraft, Hauseigenthümer in Wien, und Herr Lorenz Stark, Kaufmann in Brünn,

(dessen Personenidentität mir von den unten genannten Zeugen bestätiget wird),

(welcher, da er mir nicht bekannt ist, und in Ermanglung von Identitätszeugen mir seinen von dem Brünner Magistrate ausgefertigten Originalreisepaß ddto. 14. September 1854, Z. 9736, zur Bescheinigung seiner Person vorgelegt hat),

nachstehenden

Kauf- und rücksichtlich Verkaufsvertrag

verabredet und geschlossen:

(Hier folgt der Inhalt des Vertrages).

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, den Parteien in Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen, oder: Zeugen, welchen kein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht,

Herrn Anton Kuhn, bürgl. Schneidermeister in Wien und Herrn Friedrich Schön, Handschuhmacher in Wien, vorgelesen und von denselben mit der Bestimmung einer Ausfertigung für jeden Theil genehmiget.

Carl Kraft m/p.
Lorenz Stark m/p.
Anton Kuhn m/p., Zeuge.
Friedrich Schön m/p., Zeuge.

Urkund dessen habe ich diesen Act unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig vollzogen, oder:

In Vollziehung des Actes, oder:

Urkund dessen habe ich diesen Act unter Beidrückung meines Amtssiegels vollzogen, oder:

Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

Gebühren:	fl.	kr.
Honorar . . .	4	—
Percentualzuschuß .	10	—
Schreibgebühr . .	—	48
Stämpel . . .	—	30
	15 fl.	18 kr.

L. S. Dr. Franz Gut m/p.,
Notar.

II.

Notariatsact,

wenn die Personenidentität der Parteien oder der Zeugen durch Identitätszeugen constatirt wird, welche nicht Zeugen des Hauptactes sind.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) in der landesfürstl Stadt Korneuburg im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Viertel Untern Manharts Berges (V. U. M. B.) sind vor mir Franz Gut, Notar, Herr Joseph Maier, Handelsmann, in Preßburg wohnhaft, dann die Herren Johann Zorn, Buchhalter, und Michael Fürst, Spediteur, beide in Wien wohnhaft, erschienen.

Die Personenidentität derselben wird mir in deren gleichzeitiger Gegenwart von den mir persönlich bekannten Herrn Anton Lechner, hie-

ſigem Bürger und Hausinhaber und Herrn Peter Schroff, bürgerlichem Bäckermeiſter, hier wohnhaft, beſtätiget.

Anton Lechner m/p., als Identitätszeuge.
Peter Schroff m/p., als Identitätszeuge.

Hierauf hat Herr Joſeph Maier nachſtehende

Schulderklärung

abgegeben:

(Folgt der Inhalt des Geſchäftes).

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, dem Herrn Ausſteller in Gegenwart der Herren Johann Zorn und Michael Fürſt, als Zeugen, welchen nach ihrer Angabe kein geſetzlicher Ausſchließungsgrund entgegenſteht, oder:

in Gegenwart der fähigen Zeugen, Herrn Johann Zorn und Herrn Michael Fürſt, vorgeleſen und von demſelben mit der Beſtimmung einer Ausfertigung für Herrn N. N. genehmiget.

Joſeph Maier m/p.
Johann Zorn m/p., Zeuge.
Michael Fürſt m/p., Zeuge.

Urkund deſſen habe ich dieſen Act unter Beidrückung meines Amtsſiegels eigenhändig vollzogen.

Gebühren:	fl.	kr.
Honorar . . .	4	—
Percentualzuſchuß .	2	—
Schreibgebühr . .	—	36
Stämpel . . .	16	—
	22 fl.	36 kr.

LS. Dr. Franz Gut mp.,
Notar.

III.

Notariatsact,

wenn die Zeugen von der Vorleſung ausgeſchloſſen werden.

Unter der Regierung Seiner kaiſerlich königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät Franz Joſeph des Erſten, Kaiſers von Oeſterreich, am . . ten . . . . . Eintauſend achthundert fünfzig . . (. . ten 185 .) in dem Markte Mödling, Viertel Untern Wiener Wald, im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, haben vor mir Notar

N. N. der mir persönlich bekannte Herr N. N., Hauseigenthümer, hier wohnhaft, und Herr N. N., Gutsbesitzer, in Gratz wohnhaft, nachstehenden

Darleihensvertrag

verabredet und geschlossen:

(Folgt der Inhalt des Vertrages).

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen; die Parteien haben in Gegenwart der mir persönlich bekannten Zeugen, welchen kein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, Herrn N. N., Militärverpflegsbäcker, hier wohnhaft, und Herrn N. N., hiesiger Hausbesitzer, welche mir zugleich die Personenidentität des Herrn N. N., (nämlich derjenigen Partei, welche der Notar nicht kennt), bestätigen, erklärt, daß ihnen dieser Act vorgelesen worden sei, oder:

daß sie diesen Act gelesen haben und ihre Zustimmung zu denselben ertheilt, auch bestimmt, daß jedem Theile eine Ausfertigung auszufolgen sei.

N. N. m/p.
N. N. m/p.
N. N. m/p., Zeuge.
N. N. m/p., Zeuge.

Urkund dessen habe ich diesen Act eigenhändig vollzogen.

Gebühren: LS. N. N. m/p.,
Notar.

IV.

Notariatsact

vor zwei Notaren.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, heute am . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (. . ten . . . . 185 .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns haben vor mir N. N., Notar und meinem Collegen N. N., oder:

vor uns Notaren N. N. und N. N., oder:

vor mir N. N., Notar und dem zweiten Notar N. N. nachbenannte mir N. N. (uns) persönlich bekannte Parteien, oder:

deren Personenidentität mir N. N. (uns) von den mir N. N.

(uns) persönlich bekannten Identitätszeugen Herrn N. N., Buchbinder, hier wohnhaft, und N. N., Gärtner, hier wohnhaft, in Gegenwart des zweiten Notars, oder:

in Gegenwart meines Collegen N. N. bestätiget wird, oder:

nachbenannte dem zweiten Notar N. N. persönlich bekannte Parteien, und zwar Herr N. N., Großhändler, hier wohnhaft, und Herr N. N., Fabriksbesitzer, in Feldkirch wohnhaft, nachstehenden

Gesellschaftsvertrag

verabredet und geschlossen.

(Hier folgt der Inhalt des Rechtsgeschäftes).

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, den Parteien in unserer Gegenwart, oder:

vor mir in Gegenwart des zweiten Notars, oder:

in Gegenwart meines Collegen N. N. vorgelesen, worauf dieselben mit der Bestimmung einer Ausfertigung für jeden Theil ihre Zustimmung zu demselben erklärten.

N. N. m/p.
N. N. m/p.

Urkund dessen haben wir diesen Act unter Beidrückung unserer Amtssiegel eigenhändig vollzogen, oder:

In Vollziehung des Actes

Gebühren:	fl.	kr.		
Honorar . . .	4	—	N. N. mp./,	N. N. m/p.,
Percentualzuschuß .	10	—	Notar.	Notar.
Schreibgebühr . .	1	12	LS.	LS.
Honorar des zweiten Notars . .	4	—		
Entfernungsgebühr	1	—		
Stämpel . . .	53	—		
	73 fl.	12 kr.		

V.

Notariatsact

vor zwei Notaren, wenn der zweite Notar von der Vorlesung ausgeschlossen wird.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, heute am

. . . ten . . . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (. . ten . . . . 185 .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, hat vor mir N. N., Notar, der mir persönlich bekannte Herr N. N., Gutsbesitzer, in N. wohnhaft, nachstehende

Erklärung

abgegeben.

(Folgt der Inhalt des Geschäftes).

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen. Herr N. N. hat vor mir in Gegenwart des zweiten Notars Herrn N. N., oder:

in Gegenwart meines Collegen N. N., oder:

vor uns N. N. und N. N., Notaren, erklärt, daß ihm derselbe vorgelesen wurde, oder:

daß er denselben selbst gelesen habe, und seine Zustimmung zu demselben ertheilt.

Eine Ausfertigung soll dem Herrn N. N. ausgefolgt werden.

N. N. m/p.

Urkund dessen haben wir diesen Act eigenhändig vollzogen.

Gebühren: N. N. m/p., N. N, m/p.,
Notar. Notar.
LS. LS.

VI.

Notariatsact

über ein Darleihensgeschäft, für welches die Hypothekbestellung in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 12. August 1854 R. G. B. Nr. 184 im Grundbuche angemerkt wurde.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (. . ten . . . . . 185 .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, haben vor mir N. N., Notar, der mir persönlich bekannte Herr N. N., Wirthschaftsrath, hier wohnhaft, als Administrator des fürstlich von N . . 'schen Fideicommisses zufolge der diesem Acte (im Originale in beglaubigter Abschrift auf 15 kr. Stämpel) angeschlossenen fideicommißbehördlichen Legitimation des k. k. Landesgerichtes in Wien vom . . . .

3. . . . . und Herr N. N., Hausinhaber, hier wohnhaft, dessen Personenidentität mir von den unten genannten Zeugen bestätiget wird, nachstehendes

Darleihensgeschäft

verabredet und geschlossen:

Herr N. N. als fürstlich N . . . 'scher Fideicommißadministrator zahlt dem Herrn N. N. das ihm zufolge des obigen landesgerichtlichen Bescheides aus den fürstlich von N . . . 'schen Fideicommißcapitalien bewilligte Darleihen per 100.000 fl. CM., hunderttausend Gulden Conventions-Münze vor mir Notar und den beiden Zeugen baar aus.

Herr N. N. quittirt unter Einem über die zugezählte Darleihensvaluta und verpflichtet sich, seine Erben und Rechtsnachfolger, dieses Capital in der Art in Raten von 10.000 fl. CM., zehntausend Gulden Conventions-Münze, hier in Wien an das darleihende Fideicommiß zurückzuzahlen, daß er binnen fünf (5) Jahren von heute, d. i. bis ersten (1.) September Eintausend achthundert sechs und fünfzig

(1856)	10.000 fl. CM.,
Zehntausend Gulden Conventions-Münze, sohin von zwei zu zwei Jahren weitere 10.000 fl. CM., zehntausend Gulden Conventions-Münze, d. i. am 1. September 1858	10.000 fl. CM.,
Zehntausend Gulden Conventions-Münze am 1. September 1860	10.000 fl. CM.,
Zehntausend Gulden Conventions-Münze am 1. September 1862	10.000 fl. CM.,

Zehntausend u. s. w., zusammen hunderttausend Gulden Conventions-Münze, 100.000 fl. CM., jedoch nur gegen jedesmalige vorhergegangene, beiden Theilen freistehende einjährige Aufkündigung, entweder zu Handen des k. k. Gerichtsdepositenamtes oder an den sich mit der fideicommißbehördlichen Legitimation ausweisenden Empfänger, erlege, mittlerweile aber mit fünf von hundert (5%) in gleicher Valuta mit dem Capitale halbjährig im Vorhinein zu verzinsen, und die Interessen um so gewisser am ersten März und ersten September eines jeden Jahres hier in Wien an den jeweiligen Fideicommißbesitzer, oder dessen auszuweisenden Bevollmächtigten zu erlegen, als im widrigen Falle, wenn auch nur eine einzige Interessenrate im Rückstande bleiben sollte, das darleihende Fideicommiß berechtiget sein soll, das ganze Capital ohne alle vorhergegangene Aufkündigung auf einmal einzutreiben, und die Klage beim

k. k. Landesgerichte in Wien einzubringen, welchem sich der Schuldner für sich und seine Rechtsnachfolger, ihr Aufenthaltsort mag wo immer gelegen sein, für alle aus diesem Darleihensgeschäfte entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausdrücklich unterwirft. Zur Sicherstellung dieses Darleihens an Capital, Interessen und Gerichtskosten bestellt der Herr Schuldner dem fürstlich von N . . . 'schen Fideicommiße das ihm eigenthümlich gehörige Haus Nr. . . . auf der Landstraße in Wien, und überträgt zu diesem Behufe auf das darleihende Fideicommiß das für das Darleihen in Folge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom . . . ten . . . . 185 . Z. . . . . auf der obigen Realität angemerkte Pfandrecht, indem er zugleich bewilliget, daß die gegenwärtige Schuldurkunde ohne sein ferneres Einvernehmen auf dem Hause Nr. . . . auf der Landstraße in der angemerkten Rangordnung einverleibt werde.

Hierüber wurde u. s. w.

VII.

Notariatsact

durch einen Substituten.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, heute am . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . (185 .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, haben vor mir Notar als mit Decret des k. k. Landesgerichtes Wien ddto. . . ten . . . . . . 185 . Z. . . . bestellten Substituten meines Collegen N. N. u. s. w.

Urkund dessen habe ich diesen Act eigenhändig vollzogen.

N. N. m/p., Notar,
als Substitut des N. N.
LS.

VIII.

Notariatsact

über eine bereits errichtete Privaturkunde nach §. 42 N. O.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, heute

am . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (185 .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, hat mir Notar N. N. der mir persönlich bekannte Herr N. N., Privatier, hier wohnhaft, den beigehefteten

Schuldschein

in Gegenwart der unten genannten Zeugen vorgelegt, und sowohl den Inhalt desselben, als auch seine hierauf befindliche Unterschrift anerkannt. Die vorgelegte Urkunde wurde sohin vorgelesen, von mir Notar und den beiden Zeugen gefertiget, und hierüber der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, der Partei in Gegenwart der mir persönlich bekannten Zeugen Herrn N. N., bürgl. Schuhmacher und Herrn N. N., Kaffeehausinhaber, beide hier wohnhaft, welchen kein gesetzlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, vorgelesen, von derselben genehmiget und bestimmt, daß dem Herrn N. N. selbst hievon eine Ausfertigung auszufolgen sei.

N. N. m/p.
N. N. m/p., Zeuge.
N. N. m/p., Zeuge.

Urkund dessen habe ich diesen Act eigenhändig vollzogen.

N. N. m/p., Notar.
LS.

IX.

Notariatsact

über eine schon errichtete Privaturkunde, deren Inhalt den Zeugen geheim gehalten wird.

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, heute am . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (185 .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, haben mir Notar N. N. die mir persönlich bekannten Parteien, Herr N. N., Privatier, hier wohnhaft, und Herr N. N., hier wohnhaft, die beigeheftete

Erklärung

in Gegenwart der unten genannten Zeugen mit der Erklärung über-

geben, daß sie sie gelesen haben, und deren Inhalt sowie ihre darauf befindliche Unterschrift anerkennen.

Die vorgelegte Urkunde wurde hierauf von mir Notar und den Zeugen gefertiget, und hierüber der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, den Parteien in Gegenwart der mir persönlich bekannten Zeugen Herrn N. N., Buchbinder und Herrn N. N., Apotheker, beide hier wohnhaft, vorgelesen, und von ihnen mit der Bestimmung genehmiget, daß hievon der Frau N. N. eine Ausfertigung auszufolgen sei.

N. N. m/p.
N. N. m/p.
N. N. m/p., Zeuge.
N. N. m/p., Zeuge.

Urkund dessen habe ich diesen Act eigenhändig vollzogen.

Gebühren:	fl.	kr.
Honorar . . .	2	—
Percentualzuschuß .	3	—
Schreibgebühr . .	—	24
Stämpel . . .	33	—
	38 fl.	24 kr.

N. N. m/p., Notar.
LS.

X.

Notariatsact

in einer fremden Sprache, wenn der Notar in derselben als Dolmetsch bestellt oder dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete bestätiget ist, und auch die beiden Zeugen oder der zweite Notar der Sprache mächtig sind.

Geschäftszahl

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . (. . ten . . . .) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, haben vor mir N. N. Notar und beeideten Dolmetsch der französischen Sprache, die mir persönlich bekannten Parteien, Herr N. N., Gutsbesitzer, in N. wohnhaft und Herr N. N., Realitätenbesitzer, hier wohnhaft, und zwar da Herr N. N. der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in Gegenwart

der unten genannten Zeugen, welche, so wie der Mitcontrahent Herr N. N. der französischen Sprache mächtig sind, oder:

in Gegenwart meines Collegen (des zweiten Notars) N. N., welcher, sowie der Mitcontrahent Herr N. N. der französischen Sprache mächtig ist, nachstehenden

Kaufvertrag

abgeschlossen.

Nach geschehener Erforschung der Willensmeinung der Parteien habe ich Notar die beigeheftete Erklärung in französischer Sprache, deren getreue Uebersetzung hier folgt:

(Folgt die getreue Uebersetzung der in der französischen Sprache aufgesetzten Urkunde) aufgesetzt, welche den Parteien in Gegenwart der Zeugen, oder:

des zweiten Notars vorgelesen, von denselben genehmiget und allseitig gefertiget wurde.

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, den Parteien in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, und von ihnen mit der Bestimmung genehmiget, daß jedem Theile eine beglaubigte Ausfertigung ausgefolgt werden soll.

N. N. m/p.
N. N. m/p.
N. N. m/p., Zeuge.
N. N. m/p., Zeuge.

In Vollziehung des Actes

LS. N. N. m/p.
Notar und beeideter Dolmetsch der französischen Sprache.

Gebühren:

Honorar . . .	fl.	kr.
Schreibgebühr .	fl.	kr.
Zusammen	fl.	kr.

XI.

Notariatsact

in einer fremden Sprache, wenn eine der bei dem Acte mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig ist.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Franz Josef des Ersten, Kaisers von Oesterreich, in der

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am . . . ten . . . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . (. . ten . . . . . . 185 .) haben vor mir Notar N. N. die mir persönlich bekannten Parteien Herr N. N., Handelsmann hier wohnhaft und Herr N. N., Fabrikbesitzer, in Mailand wohnhaft, in Gegenwart der unten genannten Zeugen und des gerichtlich beeideten Dolmetsches der italienischen Sprache, Herr N. N., hier wohnhaft, nachstehenden

Lieferungsvertrag.

Nach geschehener Willenserforschung der Parteien durch den Dolmetsch hat derselbe nach dem von mir verfaßten Entwurfe die beiliegende Erklärung in italienischer Sprache, deren getreue Uebersetzung hier folgt:

(Folgt die getreue Uebersetzung der in der fremden Sprache aufgenommenen Urkunde)

aufgesetzt, welche die Parteien in Gegenwart der Zeugen und des Dolmetsches vorgelesen, von denselben genehmiget und allseitig gefertiget wurde.

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen, den Parteien in Gegenwart der fähigen mir persönlich bekannten Zeugen Herrn N. N., Buchhalter hier und Herrn N. N., Comptoirist hier und des Dolmetsches vorgelesen und von ihnen mit der Bestimmung genehmiget, daß jedem Theile eine beglaubigte Ausfertigung ausgefolgt werden soll.

N. N. m/p.
N. N. m/p.
N. N. m/p., Zeuge.
N. N. m/p., Zeuge.
N. N. m/p., gerichtlich beeideter Dolmetsch.

In Vollziehung des Actes:

L. S. N. N. m/p., Notar.

XII.

Notariatsact
mit einem Blinden.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . .

Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns haben vor mir, N. N. Notar, der mir persönlich bekannte Herr N. N., Privat hier und der mir persönlich bekannte Herr N. N., Hausinhaber hier, da Herr N. N. blind ist, in ununterbrochener Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen u. s. w.

XIII.

Notariatsact

mit einem Tauben, welcher lesen kann.

(Wie Formular XII.)

Hierüber wurde dieser Notariatsact aufgenommen, dem Herrn N. N. in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, von ihm genehmiget, von Herrn N. N. aber, welcher taub, jedoch des Lesens kundig ist, selbst gelesen, und als seinem Willen gemäß bestätiget und für jeden Theil eine beglaubigte Ausfertigung bestimmt.

(Folgen die Unterschriften.)

XIV.

Notariatsact

mit einem Tauben, der nicht lesen kann.

Geschäftszahl.

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) hat vor mir N. N., Notar in N., im Kronlande N., der mir persönlich bekannte Herr N. N., Grundbesitzer in N., in ununterbrochener Gegenwart der mir ebenfalls persönlich bekannten Zeugen, Herrn N. N., Schullehrers hier und Herrn N. N., Kaufmanne hier, und da Herr N. N. taub ist, und nicht lesen kann, unter Beiziehung und in ununterbrochener Gegenwart seines, seiner Zeichensprache kundigen, mir persönlich bekannten Bruders, Herrn N. N., Pächters, hier wohnhaft,

nachdem ich mich durch angestellte Versuche überzeugt hatte, daß Herr N. N. die Zeichensprache seines Bruders versteht, erklärt, daß

(Folgt der Inhalt der Erklärung oder des Rechtsgeschäftes).

Hierüber wurde u. s. w.

XV.
Notariatsact
mit einem Stummen oder Taubstummen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist.

Geschäftszahl

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) haben vor mir, N. N., Notar in N., im Kronlande N., der mir persönlich bekannte Herr N. N., hiesiger Realitätenbesitzer und der mir persönlich bekannte hiesige Tuchfabrikant, Herr N. N., und zwar, da derselbe stumm ist, in ununterbrochener Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen, Herrn N. N., Tischlermeisters, hier wohnhaft, und Herrn N. N., Schlossermeisters, hier wohnhaft, nachstehenden

Darleihensvertrag

abgeschlossen.

(Folgt der Inhalt des Rechtsgeschäftes.)

Hierüber wurde der gegenwärtige Act mit Bestimmung einer beglaubigten Ausfertigung für Herrn N. N. aufgenommen und in Gegenwart der Zeugen und des Herrn N. N. vorgelesen und von Letzterem genehmiget.

(Eigenhändige Schrift des Stummen.)

Gelesen und meinem Willen gemäß befunden.

N. N. m/p.

(Folgen die Unterschriften.)

XVI.

Notariatsact

mit einem Stummen oder Taubstummen, welcher des Lesens und Schreibens nicht kundig ist.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . 185 .) haben vor mir, N. N., Notar zu N., im Kronlande N., die mir persönlich bekannten Herren N. N., hiesiger Hausinhaber und N. N., Fabrikant, hier wohnhaft, da Herr N. N. taubstumm ist und nicht lesen und nicht schreiben kann, in ununterbrochener Gegenwart der beiden mir ebenfalls persönlich bekannten fähigen Zeugen, Herrn N. N., Leinwandhändlers und N. N., Bäckers, hier wohnhaft, welche beide den taubstummen N. N. persönlich kennen, und von welchen der letztere die Zeichensprache des Herrn N. N. vollständig versteht, und des beigezogenen, mir ebenfalls persönlich bekannten Herrn N. N., Schullehrers, hier wohnhaft, der ebenfalls der Zeichensprache des Herrn N. N. kundig ist, nachstehenden

Bestandvertrag

geschlossen u. s. w.

XVII.

Mündliche letztwillige Anordnung

vor dem Notar.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . 185 .) um die . . . . te Vormittagsstunde hat vor mir, N. N., Notar der mir persönlich bekannte Herr N. N., k. k. priviligirter Großhändler hier, in der Stadt N. in seinem Stadthause Nr. . . . welches er gegenwärtig bewohnt, auf seinem im ersten Stocke gegen den Garten gelegenen Krankenzimmer vor mir in Gegenwart der zwei mir persönlich bekannten

fähigen Zeugen, Herrn Dr. N. N., Advocaten hier, Stadt Nr. . . . wohnhaft, und Herrn N. N., Sollicitators hier, Stadt Nr. . . . wohnhaft, bei krankem Körper, aber vollkommen gesundem Geiste seinen letzten Willen nachstehend erklärt.

(Folgt die letztwillige Anordnung.)

Hierüber wurde u. s. w.

XVIII.
Schriftliche letztwillige Anordnung
vor dem Notar.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) ist vor mir N. N., Notar in N., im Kronlande N., um die vierte Nachmittagsstunde in meiner Notariatskanzlei Haus Nr. . . . der hochwürdige, mir persönlich bekannte Herr N. N., Pfarrer zu St. N., hier in dem Pfarrhofe wohnhaft, erschienen, und hat mir in Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen Herrn N. N., Apothekers, hier wohnhaft und Herrn N. N., Bäckermeisters, hier wohnhaft, die angeschlossene Urkunde offen mit der ausdrücklichen Erklärung übergeben, daß sie seinen letzten Willen enthalte und von ihm eigenhändig unterfertiget worden sei. Hierauf wurde die übergebene Urkunde von außen von mir, Notar, und den beiden ersuchten Herren Zeugen gefertigt und darüber der gegenwärtige Act aufgenommen, dem Herrn N. N. in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und von ihm als vollkommen seinem Willen gemäß erklärt.

N. N. m/p.
N. N. m/p., als Zeuge des letzten Willens.
N. N. m/p., als Zeuge des letzten Willens.

In Vollziehung des Actes N. N. m/p.
L. S. Notar.

(Von Außen.)

Letzter Wille des Herrn N. N., Pfarrers in N. L. S.

(Anmerkung auf dem Notariatsact.)

Die eingelegte letztwillige Anordnung wurde laut des zur G. Z. . . . . aufgenommenen Notariatsactes dem Herrn Errichter auf sein Verlangen wieder zurückgestellt.

N., den . . . . N. N. m/p.,
Notar.

XIX.

Notariatsact

über den Widerruf einer letztwilligen Anordnung.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) hat um die . . . . te . . . . mittagsstunde vor mir, N. N., Notar in N., im Kronlande N., in meiner Notariatskanzlei Stadt Nr. . . . der mir persönlich bekannte k. k. priviligirte Großhändler Herr N. N., hier wohnhaft, in Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen Herrn N. N., Apothekers, hier wohnhaft, und Herrn N. N., bürgerlichen Handelsmannes, hier wohnhaft, die von ihm am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . (. . ten . . . . 185 .) zur Geschäftszabl . . . . vor mir errichtete und bei meinen Notariatsacten aufbewahrte letztwillige Anordnung als seinem Willen nicht mehr entsprechend, ausdrücklich ihrem ganzen Inhalte nach widerrufen.

Hierüber wurde u. s. w.

XX.

Notariatsact

über die Zurückstellung einer vor dem Notar schriftlich errichteten letztwilligen Anordnung.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . .

Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) hat vor mir N. N., Notar in N., im Kronlande N., der mir persönlich bekannte Herr N. N., Pfarrer zu St. A. hier, in dem Pfarrhofe Nr. . . wohnhaft, in Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen Herrn N. N., Gastwirthes, hier wohnhaft, und Herrn N. N., Pächters hier wohnhaft, seine mir von ihm am . . . . . . ten . . . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . übergebene, bei meinen Notariatsacten zur Geschäftszahl . . . . versiegelt aufbewahrte letztwillige Anordnung zurückgefordert. Ich habe sohin den zur Zahl . . . . am . . . ten . . . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . aufgenommenen Notariatsact ausgehoben, und in Gegenwart des Herrn N. N. und der Herren Zeugen, die hiebei aufbewahrte letztwillige Anordnung eröffnet und dem Herrn N. N. zurückgestellt.

Hierüber wurde der gegenwärtige Notariatsact aufgenommen u. s. w.

XXI.

Notariatsact

über die Zurückstellung einer schriftlichen letztwilligen Anordnung an einen Bevollmächtigten.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) zu . . . . . . in . . . . ist von mir, Dr. N. N., Notar, der mir persönlich bekannte Herr N. N., Advocat hier, erschienen, und hat in Gegenwart der unten genannten Zeugen unter Vorweisung der diesem Acte beigehefteten legalisirten Originalspecialvollmacht ·/. des Herrn N. N., dd. . . . . . . den . . . . ten . . . . . . 185 . die von Letzterem am . . . . ten . . . . . . 185 . vor mir schriftlich errichtete und bei meinen Acten zur G. Z. . . . . erliegende letztwillige Anordnung zurückverlangt.

(wie im Formular XX.)

XXII.

Notariatsact

über die Zustimmung der Betheiligten zur Ausfolgung einer beglaubigten Ausfertigung.

Geschäftszahl:

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, am . . . . . . ten . . . . Eintausend achthundert fünfzig . . . . . . (. . ten . . . . . . 185 .) haben vor mir N. N., Notar in N., im Kronlande N., die mir persönlich bekannten hiesigen Bürger und Hausinhaber Herr N. N. und Herr N. N. in Gegenwart der mir persönlich bekannten fähigen Zeugen Herrn N. N., Schullehrers hier und Herrn N. N., Lebzelters, ebenfalls hier wohnhaft, eingewilliget, daß dem Herrn N. N., Weinhändler aus N., eine beglaubigte Ausfertigung des in meinen Notariatsacten befindlichen am . . ten . . . . . . 185 . zur Geschäftszahl . . . . . . von mir aufgenommenen Notariatsactes über den von ihnen geschlossenen Kauf- und Verkaufsvertrag über drei Joch Weingarten in der Ried N. ertheilt werde.

Hierüber wurde u. s. w.

XXIII.

Clausel

der beglaubigten Ausfertigung.

(Der Inhalt stimmt mit der Urschrift überein.) Diese von mir mit der in meinen Acten befindlichen und mit einem Guldenstämpel versehenen Urschrift von Wort zu Wort übereinstimmend befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich dem Herrn N. N. ausgefolgt.

N., den . . ten . . . . . . 185 .

L. S. N. N. m/p., Notar.

XXIV.

Ausfertigung

durch einen Substituten.

Diese von mir mit der in den Acten des Notars N. N. befindlichen, mit einem . . . . Stämpel versehenen Urschrift von Wort zu

Wort gleichlautend befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich Notar N. N. als dessen mit Bescheid der N. Notariatskammer (des k. k. Landesgerichtes N.) vom . . ten . . . . . . 185 . Z. . . . . bestellter Substitut vollzogen und dem Herrn N. N. ausgefolgt.

. . . . den . . ten . . . . 185 .

L. S. N. N, m/p., Notar.

XXV.

Ausfertigung

eines Notariatsactes mit Beilagen.

Diese von mir mit der in meinen Acten befindlichen, mit einem . . . . . Stämpel versehenen Urschrift sammt Beilagen auf . . . . . Stämpel von Wort zu Wort gleichlautend befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich dem Herrn N. N. ausgefolgt.

N., den . . ten . . . . . . 185 .

L. S. N. N. m/p., Notar.

XXVI.

Beglaubigte Ausfertigung

durch den zweiten Notar.

Diese von mir mit der in meinen Acten befindlichen, mit einem 15 kr. Stämpel versehenen beglaubigten Ausfertigung des von mir zur G. Z. . . . . gemeinschaftlich mit Herrn N. N., Notar in N., aufgenommenen Notariatsactes von Wort zu Wort übereinstimmend befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich dem Herrn N. N. ausgefolgt.

N., den . . ten . . . . . . 185 .

L. S. N. N. m/p., Notar.

XXVII.

Beglaubigte Ausfertigung

an einen Interessenten über gerichtlichen Auftrag.

(Der Inhalt stimmt mit der Urschrift überein.)

Diese von mir mit der in meinen Acten befindlichen, mit einem . . . Stämpel versehenen Urschrift von Wort zu Wort übereinstimmend

befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich dem Herrn N. N., welcher bereits eine beglaubigte Ausfertigung erhalten hatte, in Folge des mir vorgewiesenen und in meinen Acten bei der Urschrift zurückbehaltenen Auftrages des k. k. . . . . Gerichtes N. vom . . ten . . . . 185 . Z. . . . . ausgefolgt.

N., den . . ten . . . . . . 185 .

L. S. N. N. m/p., Notar.

XXVIII.

Wiederholte Ausfertigung

eines Schuldscheines an einen Interessenten, in Folge Zustimmung des Schuldners.

Duplikat.

Diese von mir mit der in meinen Acten befindlichen, mit einem . . . . . . Stämpel versehenen Urschrift von Wort zu Wort übereinstimmend befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich dem Herrn N. N. welcher bereits eine beglaubigte Ausfertigung erhalten hatte, über Zustimmung des Herrn N. N., worüber heute von mir zur Geschäftszahl . . . . . . ein eigener Notariatsact aufgenommen wurde, ausgefolgt.

N., den . . ten . . . . 185 .

L. S. N. N. m/p., Notar.

XXIX.

Ausfertigung

an einen Dritten über gerichtlichen Auftrag.

(Der Inhalt stimmt mit der Urschrift überein.)

Diese von mir mit der in meinen Acten befindlichen, mit einem 1 fl. Stämpel versehenen Urschrift von Wort zu Wort übereinstimmend befundene beglaubigte Ausfertigung habe ich dem Herrn N. N. über den mir vorgewiesenen und in meinen Acten bei der Urschrift zurückbehaltenen Auftrag des k. k. Bezirksgerichtes N. vom . . ten . . . . . . 185 . . Z . . . ausgefolgt.

N. den . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p., Notar.

XXX.

Ausfertigung

für den zweiten Notar.

Diese mit der von uns aufgenommenen bei den Acten des gefertigten Notars N. N. erliegenden, mit einem . . . . fl. Stämpel versehenen Urschrift wörtlich gleichlautend befundene Ausfertigung haben wir zur Aufbewahrung bei den Acten des zweiten Notars N. N. beglaubiget.

N. den . . ten . . . . . . 185 . .

N. N. m/p., Notar. N. N. m/p., Notar.
L. S. L. S.

XXXI.

Ausfertigung

für den Notar, wenn er die Urschrift an das Gericht oder die Notariatskammer abliefern muß.

Der von mir mit der in Folge Bescheides vom . . . ten . . . . . 185 . . Z . . . . an das k. k. Gericht N., oder an die Notariatskammer in N. abzuliefernden Urschrift von Wort zu Wort gleichlautend befunden.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

LS. N. N. m/p. Notar.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der diesem Gerichte, oder:

der gefertigten Notariatskammer ausgefolgten Urschrift wird hiemit ämtlich bestätiget.

N. den . . . ten . . . . . 185 . .

L. S. Von dem k. k. . . . . Gerichte.
N. N. m/p.

L. S. Von der Notariatskammer.
N. N. m/p.

XXXII.
Vidimirungsclausel.

Dem von Herrn N. N. vorgewiesenen mit einem . . . . Stämpel versehenen Originale wörtlich gleichlautend befunden.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p.

XXXIII.
Legalisirungsclausel.

Die Echtheit der vorstehenden, vor mir beigesetzten

oder:

vor mir anerkannten Unterschrift des Herrn N. N. beurkunde ich unter meiner ämtlichen Fertigung.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

oder:

Zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des Herrn N. N.

N. N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p. Notar.

XXXIV.
Legalisirungsclausel,
wenn auch die Unterschrift der Zeugen legalisirt werden soll.

Die Echtheit der vorstehenden vor mir beigesetzten, oder:

vor mir anerkannten Unterschriften des Herrn N. N. als Aussteller und der Herren N. N. und N. N. als Zeugen, beurkunde ich unter meiner ämtlichen Fertigung.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p. Notar.

XXXV.
Legalisirungsprotokoll,

aufgenommen von dem k. k. Notar N. N. in N. am . . . ten . . . . . 185 . .

Der mir persönlich bekannte Herr N. N., Hausinhaber hier, oder:

Herr N. N., Hausinhaber hier, dessen Personenidentität mir von den mir persönlich bekannten Zeugen:

Herrn N. N., Buchhalter hier, und Herrn N. N., Bäckermeister hier, bestätiget wird, fertiget eine Vollmacht an N. N., oder: erkennt seine Unterschrift auf einer Vollmacht dd. . . . . . an N. N. als echt an.

N. N. m/p.

Vor mir N. N. m/p. L. S. N. N. m/p., Zeuge.
Notar. N. N. m/p., Zeuge.

XXXVI.

Bestätigung

des Zeitpunktes der Vorweisung einer Urkunde.

Diese Urkunde wurde mir heute (um . . Uhr N. M.) von Herrn N. N. vorgewiesen.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p. Notar.

XXXVII.

Protokoll hierüber.

Protokoll,

aufgenommen von dem k. k. Notar N. N. in . . . . am . . ten . . . . 185 . . um . . Uhr . . . Mittags.

Herr N. N. weiset eine von ihm, oder: von N. N. und N. N. gefertigte Schuldurkunde dd. . . . . per 200 fl. CM. an N. N. vor, und ersucht auf derselben den Zeitpunkt dieser Vorweisung zu bestätigen. N. N. m/p.

Vor mir N. N. m/p. Notar.

L. S.

XXXVIII.

Lebenszeugniß,

wenn die Partei dem Notar bekannt ist.

Geschäftszahl:

Ich endesgefertigter Notar bestätige hiermit, daß der mir persönlich

bekannte Herr N. N., Gärtner hier wohnhaft, heute (um . . Uhr . . . Mittags) vor mir erschienen sei.

Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p. Notar.

XXXIX

Lebenszeugniß,

wenn die Personenidentität der Partei durch Zeugen bestätiget wird.

Geschäftszahl:

Ich endesgefertigter Notar bestätige hiemit, daß Herr N. N., Buchbinder hier, dessen Personenidentität mir von den mir persönlich bekannten miterschienenen Zeugen Herrn N. N., Handelsmann hier, und Herrn N. N., Gastwirth hier, bestätiget wurde, heute um . . . Uhr . . . Mittags vor mir erschienen sei.

Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

N. den . . . ten . . . . . . 185 . .

L. S. N. N. m/p. Notar.

XL.

Protokoll

zur Aufnahme eines Lebenszeugnisses.

Geschäftszahl:

P r o t o k o l l,

aufgenommen von dem k. k. Notar N. N. in N. am . . . ten . . . . . 185 . . um . . Uhr . . . Mittags.

Erscheint der mir persönlich bekannte Herr N. N., Handelsmann hier, oder:

Erscheint Herr N. N., Pächter hier, in Begleitung der mir persönlich bekannten Zeugen, Herrn N. N., Gutsbesitzer hier, und Herrn N. N., Gastwirth hier, welche mir die Personenidentität des Herrn N. N. bestätigen, und ersucht um Ausstellung eines Lebenszeugnisses.

N. N. m/p.

Vor mir N. N. m/p., Notar. N. N. m/p., Zeuge.

L. S. N. N. m/p., Zeuge.

XLI.

Intimationsurkunde.

Unter der Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Joseph des Ersten, Kaisers von Oesterreich, in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, am . . ten . . . . . Eintausend achhundert fünfzig . . . . habe ich Notar auf Requisition des Herrn N. N., Spediteurs hier, mich in dessen Magazin hier, Stadt Nr. . . . verfügt, wo mir von demselben, oder:
von dessen Commis (Magazineur) Herrn N. N., in Gegenwart der Zeugen:

Herrn N. N. } Stand und Wohnort
Herrn N. N. }

drei mit den Buchstaben

B D ╪

bezeichnete Colli Caffee nebst dem hierauf lautenden, von N. N. in N. ausgestellten, an Herrn N. N. lautenden Frachtbrief vorgewiesen wurden. Hierauf habe ich mich auf Verlangen des Herrn N. N., oder:
des Herrn Requirenten
in das Geschäftslocale des Herrn N. N., bürgl. Handelsmannes hier, Stadt Nr. . . . verfügt, und denselben zur Uebernahme der vorbezeichneten Frachtgüter gegen Auszahlung des Frachtlohnes von fl. kr. aufgefordert.

(Im Falle der Ertheilung einer Antwort und Zustimmung der Gegenpartei zur Aufnahme in die Beurkundung)

Herr N. N. erklärte, daß er diese Frachtsendung wegen verspäteter Lieferungszeit nicht annehme.

Hierüber habe ich dem Herrn Requirenten die vorstehende Urkunde ausgefertigt.

Protokoll
bei der Aufnahme von Intimationsacten.

Geschäftszahl:

Protokoll,
aufgenommen von dem k. k. Notar N. N. in N. den . . ten . . . . . 185 . .

Erscheint Herr N. N., Spediteur hier, und erklärt:

In meinem Magazine hier, Stadt Nr. . . . erliegen drei mit den Buchstaben

BD ∔

bezeichnete Colli Caffee, welche laut des von N. N. in N. ausgestellten Frachtbriefes für Herrn N. N., bürgl. Handelsmann, bestimmt sind. Ich ersuche Herrn N. N. zur Uebernahme dieser Frachtsendung gegen Bezahlung des Frachtlohnes per fl. kr. CM. aufzufordern.

N. N. m/p.

Fortsetzung,

aufgenommen am obigen Tage in dem Magazine des N. N.

Herr N. N. weiset in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N. drei mit

BD ∔

bezeichnete Colli Caffee nebst Frachtbrief des N. N. in N. an N. N. vor.

Herr N. N. erklärt über die durch mich Notar geschehene Aufforderung zur Uebernahme der vorbezeichneten Frachtsendung gegen Zahlung des Frachtlohnes: Wegen verspäteter Lieferungszeit wird diese Waare nicht angenommen.

(Im Falle der Verständigung durch das Gericht.)

Da Herr N. N. in seinem Geschäftslocale nicht anzutreffen war, so wurde für denselben die gegenwärtige Urkunde zu seiner Verständigung ausgefertigt.

(Auf die Ausfertigung für den Requirenten.)

Da Herr N. N. in seinem Geschäftslocale nicht anzutreffen war, so habe ich Notar die für ihn bestimmte Verständigungsurkunde dem k. k. Bezirksgerichte N. N. vorgelegt, durch welches laut der bei meinen Acten befindlichen Zustellungsausschreibung die Zuschreibung am . . ten . . . . . . 185 . . zu seinen Händen erfolgte.

Hierüber habe ich ꝛc. ꝛc.

oder:

Laut der bei den Acten befindlichen Gerichtsdienerausschreibung,

oder:

Laut des bei meinen Acten befindlichen Empfangscheines dem Herrn N. N. ad manus zugestellt.

N. N. m/p. Notar.

Sach-Register.

Druck von Keck und Pierer in Wien

Berichtigungen.

S. 6 Z. 34 statt: Darleihensgesuchen l. Darleihensgeschäften

S. 49 Z. 1 statt: Vertrags, Objectes l. Vertrags-Objectes

ebenda Z. 30 statt: J. G. S. l. R. G. B.

S. 61 Z. 10 statt: was immer eines l. was immer für eines

ebenda Z. 16 nach: Dienstleute l. und besoldeten Hausgenossen

S. 65 Z. 18 vor: des Hauptactes l. der Zeugen

S. 78 Z. 24 statt: der mit der Leitung des Geschäftes beauftragte l. Einer derselben

S. 95 Z. 15 statt: enthält l. erhält

S. 96 Z. 16 statt: gemacht l. macht

S. 106 Z. 30 statt: über l. der

S. 113 Z. 9 statt: um l. und

ebenda Z. 10 statt: auf der l. auf dem

S. 115 Z. 3 statt: versehen l. bestätiget

S. 137 Z. 24 statt: vorzunehmen l. aufzunehmen

S. 166 Z. 9 statt: Teschen l. Troppau

S. 169 Z. 13 statt: und l. nach

S. 175 Z. 14 statt: anzugeben l. angegeben.

Berichtigungen

S. 6 Z. 24 statt: [illegible] l. Darleihungsgeschäften
S. 20 Z. 1 statt: [illegible] l. Beitrags-Objecte
ebenda Z. 29 statt: [illegible]
S. 61 Z. 10 statt: und immer statt l. und immer für einen
ebenda Z. 16 nach: [illegible] l. und befreiten Hausgenossen
S. [illegible] Z. 15 statt: [illegible] l. der Frauen
S. 78 Z. 24 statt: [illegible] l. [illegible] leben
S. 95 Z. 15 statt: [illegible] l. erhält
S. 98 Z. 10 statt: [illegible] l. Macht
S. [illegible] Z. 20 statt: [illegible] l. [illegible]
S. [illegible] Z. 7 statt: [illegible] l. auch
ebenda Z. 16 statt: auf der l. auf dem
S. [illegible] Z. 3 statt: [illegible] l. bestätigt
S. [illegible] Z. 21 statt: [illegible] l. aufzunehmen
S. [illegible] Z. 6 statt: [illegible] l. Kreuzen
S. [illegible] Z. 13 statt: und l. noch
S. [illegible] Z. 16 statt: [illegible] l. entstehen.